

**Der Freispruch bei Unzucht mit Kindern
(§ 176 Abs. 1 Ziff 3 StGB)
Eine Untersuchung
über die Gründe des Freispruchs**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Rechte

durch die

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der Westfälischen Wilhelms-Universität

zu Münster

vorgelegt von

Werner Filthaut

aus ~~Köln~~

ESSEN-STEELE

1962

**Der Freispruch bei Unzucht mit Kindern
(§ 176 Abs. 1 Ziff 3 StGB)**

**Eine Untersuchung
über die Gründe des Freispruchs**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Rechte

durch die

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der Westfälischen Wilhelms-Universität

zu Münster

vorgelegt von

Werner Filthaut

aus ~~Köln~~

ESSEN - STEELE
1962



1. Berichterstatter : Prof. Dr. Peters

2. Berichterstatter : Dr. Stree

Dekan : Prof. Dr. Lukes

Tag der mündlichen Prüfung : 19. Mai 1962

Inhaltsübersicht

	Seite
Literaturverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	XV
E i n l e i t u n g :	
Materialfindung und Zweck der Untersuchung	1
H a u p t t e i l :	
Die Gründe des Freispruchs im Strafverfahren wegen Unzucht mit Kindern	12
I. Verfahren, in denen strafrechtlich verant- wortliche Personen freigesprochen wurden	12
1. Die Angeklagten	12
a) Die Verteidigung der Angeklagten	12
aa) Motive der Verteidigung	13
bb) Art der Verteidigung	15
b) Die Person der Angeklagten	48
aa) Alter der Angeklagten	48
bb) Familienstand der Angeklagten	54
cc) Beruf der Angeklagten	58
dd) vermindert zurechnungsfähige Angeklagte	68
ee) Vorstrafen der Angeklagten	72
2. Die Beweismittel	81
a) Die Zeugenaussagen	81
aa) Aussagen, durch die die Angeklag- ten unmittelbar belastet wurden	82
Aussagen der kindlichen und jugend- lichen Zeugen	82
Aussagen der erwachsenen Zeugen	120
bb) Sonstige Zeugenaussagen	121
b) Die Sachverständigengutachten	130
aa) Gutachten über die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen	130
bb) Gutachten über den Geisteszustand der Angeklagten	148

III

3. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane	154
a) im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren	154
b) im Hauptverfahren	175
II. Verfahren, in denen strafrechtlich nicht ver- antwortliche Personen freigesprochen wurden	185
S c h l u ß b e t r a c h t u n g	200
I. Die Folgen des Freispruchs	200
II. Zusammenfassung	207

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

- Aengenendt, J. Die Aussage von Kindern in Sittlichkeitsprozessen. Bonn 1955.
- Aschaffenburg, Gustav Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl., Heidelberg 1923.
- Aschaffenburg, Gustav Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. Monatsschr. 1906 S. 399.
- Bach, W. Kindliche Zeuginnen in Sittlichkeitsprozessen. Eine psychiatrische und kriminalpsychologische Untersuchung. Psychologische Praxis, herausgegeben von E. Probst, Heft 21, Basel-New York 1957.
- Bader, K. S. Anmerkung zum Urteil des OLG Stuttgart vom 4. 8. 1950 in JZ 1951 S. 54.
- Bauer, Fritz Das Verbrechen und die Gesellschaft. München-Basel 1957.
- Bech Anmerkung zum Urteil des OLG Stuttgart vom 22. 5. 1959 in NJW 1959 S. 1840.
- Bindokat, Heinz Die Sachverständigen. JZ 1954 S. 399.
- Binter, Richard Die Unzucht mit Kindern und ihre Abgrenzung von der Beleidigung und der Erregung öffentlichen Ärgernisses. NJW 1953 S. 1815.
- Bleuler, Eugen Lehrbuch der Psychiatrie. Umgearbeitet von Manfred Bleuler. 9. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1955.
- Bockelkamp, Paul Strafrichter und psychologischer Sachverständiger. GA 1955 S. 321.

- Bohne, Gotthold Fachpsychologen als Gerichtsgutachter.
SJZ 1949 Sp. 9.
- Brandenburg, Günter Die Kinderschändungskriminalität im Landgerichtsbezirk Bochum in den Jahren 1933 - 1950.
Diss. Bonn 1953.
- Buchardi-Klempahm Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet.
Von Karl Buchardi unter Mitwirkung von Gerhard Klempahm.
2. Aufl.,
München 1956.
- Busch Anmerkung zum Urteil des BGH vom 11. 6. 1953 in LM 54 Bl. 382, Nr. 2 zu § 467 Abs. 2 StPO.
- Esser, Alfred Abwege des Menschen. Berichte eines Gerichtsarztes.
Köln und Krefeld 1949.
- Exner, Franz Kriminologie.
Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949.
- Gallas Anmerkung zum Urteil des KG vom 29. 12. 1947 in DRZ 1948 S. 253.
- Geier, Wilhelm siehe Löwe-Rosenberg.
- Graßberger, Roland Psychologie des Strafverfahrens.
Wien 1950.
- Häbel, Günter Die Kriminalität der Kinderschändung im Landgerichtsbezirk Duisburg während der Jahre 1935 - 1949.
Diss. Bonn 1952.
- Helbig, Hans Überlegungen zur Auswahl des Sachverständigen i. S. des § 43 Abs. 3 JGG.
NJW 1957 S. 1665.
- Hellwig, Albert Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen.
4. Aufl.,
Stuttgart 1951.
- Hellwig, Albert Wahrheit und Wahrscheinlichkeit im Strafverfahren.
GS 88 S. 417.

VI

- | | |
|---|---|
| Henkel, Heinrich | Strafverfahrensrecht. Ein Lehrbuch.
Stuttgart-Köln 1953. |
| Henrichs | Freispruch und Menschenwürde.
MDR 1956 S. 196. |
| v. Hentig, Hans | Probleme des Freispruchs beim Mord.
Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 206/207.
Tübingen 1957. |
| v. Hentig, Hans | Exhibitionistenstatistik.
Monatsschr. 1929 S. 327. |
| Herwig, Bernhard und Müller-Luckmann, Elisabeth | Charakterologische Probleme der Zeugenpsychologie in neuer Beleuchtung. Die technische Hochschule Carola Wilhelmina zu Braunschweig. Berichte aus Forschung und Hochschulleben 1952 - 1954, herausgegeben von Franz Moeller, S. 55.
Braunschweig 1954. |
| Hess, Albert Günter | Die Kinderschändung.
KrimAbh., Heft 20.
Diss. Leipzig 1934. |
| Hippel, Robert | Der deutsche Strafprozeß. Lehrbuch.
Marburg 1941. |
| Hoche, A. | Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.
3. Aufl.,
Berlin 1934. |
| Hufnagel, Hans | Der Exhibitionismus, die Besonderheiten seiner Verfolgung und seiner Bestrafung.
Diss. Erlangen 1953. |
| Hülle, Werner | Strafverfahren wegen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern. Zugleich ein Beitrag zur Stellung des psychologischen Sachverständigen im Strafprozeß.
JZ 1955 S. 8. |
| Irnig, Otto | Das Delikt der Kinderschändung im Landgerichtsbezirk Hagen in der Zeit von 1937 - 1949.
Diss. Bonn 1953. |

- Jagusch, Heinrich siehe Leipziger Kommentar.
- Jagusch, Heinrich siehe Löwe-Rosenberg.
- Jagusch, Heinrich Anmerkung zum Urteil des BGH vom
18. 1. 1955 in LM 55 Bl. 380,
Nr. 2 zu § 296 StPO.
- Jagusch, Heinrich Anmerkung zum Urteil des BGH vom
14. 12. 1954 in LM 60 Bl. 126,
Nr. 15 zu § 244 Abs. 2 - 4 StPO.
- Jagusch, Heinrich Anmerkung zum Urteil des BGH vom
18. 1. 1955 in LM 55 Bl. 380,
Nr. 6 zu § 296 StPO.
- Janetzke, G. Die Beweiserhebung über die
Glaubwürdigkeit der Zeugen im
Strafprozeß.
NJW 1958 S. 534.
- Jescheck, Hans-Heinrich Die Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofes in Strafsachen.
GA 1956 S. 97.
- Kleinknecht-Müller Kommentar zur Strafprozeß-
ordnung und zum Gerichtsver-
fassungsgesetz.
Von Theodor Kleinknecht und
Hermann Müller, mitbegründet
von Leonhard Reitberger.
4., neubearbeitete und er-
weiterte Aufl.,
Nürnberg-Düsseldorf-Berlin 1958.
- Knögel Sittlichkeitsverbrechen an Ju-
gendlichen in der strafrecht-
lichen Praxis.
NJW 1951 S. 590.
- Knögel Zuziehung eines Sachverständi-
gen zur Glaubwürdigkeit einer
kindlichen Zeugin bei Sittlich-
keitsdelikten?
DRiZ 1953 S. 142.
- Knögel Noch einmal "Tatrichter und Kin-
derrausage".
NJW 1953 S. 693.
- Koch, Rudolf Über Sittlichkeitsverbrecher.
KrimAbh., Heft Nr. 46.
- Koester, Berthold Greisenkriminalität und Straf-
rechtliche Zurechnung.
Diss. Münster 1958.

- Lüttger, Hans Der "genügende Anlaß" zur Erhebung der öffentlichen Klage.
GA 1957 S. 193.
- Mannheim Anmerkung zum Urteil des BayObLG vom 13. 5. 1930 in JW 1931 S. 957.
- Marbe, Karl Grundzüge der forensischen Psychologie.
München 1913.
- Marmann, Hans Aufklärungspflicht durch Sachverständigengutachten und freie Beweiswürdigung.
GA 1953 S. 136.
- Martin Anmerkung zum Urteil des BGH vom 1. 3. 1955 in LM 55 Bl. 479, Nr. 3 zu § 467 StPO.
- Maurach, Reinhart Deutsches Strafrecht. Besonderer Teil. Ein Lehrbuch.
2., erweiterte und verbesserte Aufl.,
Karlsruhe 1956.
- Mayer, Hellmuth Der Sachverständige im Strafprozeß.
Festschr. Mezger S. 455.
- Meyer, Heinrich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 18. 1. 1955.
MDR 1955 S. 308.
- Meyer, Kurt Die unbestraften Verbrechen. Eine Untersuchung über die sogenannte Dunkelziffer in der Deutschen Kriminalstatistik.
Diss. München 1941.
- Mezger, Edmund Kriminologie.
München-Berlin 1950.
- Mezger, Edmund siehe Leipziger Kommentar.
- Mezger, Edmund Strafrecht II. Besonderer Teil. Ein Studienbuch.
7., neubearbeitete Aufl. 1960.
- Mönkemöller, Otto Psychologie und Psychopathologie der Aussage.
Bibliothek der Kriminalistik. Einzeldarstellungen der Strafrechtswissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften, herausgegeben von Aschaffenburg und Kriegsmann, Bd. IV,
Heidelberg 1930.

- Müller-Luckmann, Elisabeth
siehe Herwig, Bernhard.
- Müller-Luckmann, Elisabeth
Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten. Beiträge zur Sexualforschung, herausgegeben von M. Bürger-Prinz und H. Giese, Heft 14, Stuttgart 1959.
- Nagler, J.
Das Zwischenverfahren.
GS 111 S. 342.
- Nass, Gustav
Unzucht mit Kindern. Das Sexualdelikt unserer Zeit. Ursachen und Bekämpfung.
Monatsschr. 1954 S. 69.
- Nau, Elisabeth
Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen.
HdK. Bd. 2 S. 1140.
- Naumann, Otto
Studien zur Kriminologie der Kinderschändung (§§ 176 I 3, 182 StGB) in Hamburg in den Jahren 1934 - 1938.
Diss. Hamburg 1941.
- Neumann
Anmerkung zum Urteil des BGH vom 31. 1. 1952 in LM 52 Bl. 629, Nr. 6 zu § 261 StPO.
- Peters, Karl
Zeugenlüge und Prozeßausgang. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Nr. 7, Bonn 1939.
- Peters, Karl
Reichsjugendgesetz vom 6. November 1943 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts, Kommentar.
2. Aufl., Berlin 1944.
- Peters, Karl
Zur Neuordnung des Strafverfahrens.
ZStrW 56 S. 34.
- Peters, Karl
Strafprozeß. Ein Lehrbuch.
Karlsruhe 1952.
- Peters, Karl
Parallelität von Prozeß- und Sachentscheidungen.
ZStrW 68 S. 374.

- | | |
|-------------------|--|
| Peters, Karl | Ein Beitrag zum Fehlurteil.
Erfahrungen aus einem Lehr-
prozeß.
Festschr. Mezger S. 477. |
| Plaut, Paul | Aussage und Umwelt in Sittlich-
keitsprozessen.
Beiträge zur Massenpsychologie,
Heft 3,
Halle/Saale 1929. |
| Plaut, Paul | Der Sexualverbrecher und seine
Persönlichkeit.
Stuttgart 1960. |
| Ponsold, Albert | Lehrbuch der gerichtlichen
Medizin.
2., neubearbeitete Aufl.,
Stuttgart 1957. |
| Ponsold, Albert | Sittlichkeitsverbrechen.
In Lehrbuch der gerichtlichen
Medizin, S. 512. |
| Potrykus, Gerhard | Kommentar zum Jugendgerichts-
gesetz.
3. Aufl.,
Nürnberg-Düsseldorf-Berlin-
Frankfurt 1954. |
| Probst, Ernst | Kinder und Jugendliche als
Zeugen.
Psychologische Praxis, Heft 3,
Basel 1945. |
| Pütz, Franz | Das Delikt der Kinderschändung
im Landgerichtsbezirk Arnberg.
Diss. Bonn 1953. |
| Rauch, H.J. | Allgemeine gerichtliche Psychiatrie.
In Ponsold, Lehrbuch der gericht-
lichen Medizin, S. 102. |
| Rommeney, Gerhard | Zur Sexualkriminalität der männ-
lichen Rückbildungsjahre.
In Mitt. der kriminalbiologischen
Gesellschaft, Bd. VII S. 57. |
| Roos, G. J. | Ist der mangels Beweises Freige-
sprochene beschwert?
JR 1951 S. 200. |
| Sachs, Walter | Beweiswürdigung und Strafzumessung
ermittelt an praktischen Fällen.
Mannheim-Berlin-Leipzig 1932. |

- | | |
|--|--|
| Sauer, Wilhelm | Grundlagen des Prozeßrechts.
Stuttgart 1919. |
| Sauer, Wilhelm | Kriminalsoziologie.
Berlin-Leipzig 1933. |
| Sauer, Wilhelm | Kriminologie.
Berlin 1950. |
| Schäfer, Wilhelm | siehe Löwe-Rosenberg. |
| Schlüter, Franz | Die Zulässigkeit von Rechts-
mitteln beim Freispruch man-
gels Beweises.
DJ 1935 S. 1180. |
| Schmidt, Eberhard | Lehrkommentar zur Strafprozeß-
ordnung und zum Gerichtsver-
fassungsgesetz. Teil I und II.
Göttingen 1952 - 1957. |
| Schmidt, Eberhard | Anmerkung zum Urteil des OLG
Schleswig vom 17. 4. 1957 in
JZ 1958 S. 375. |
| Schönke-Schröder | Strafgesetzbuch. Kommentar.
Begründet von Adolf Schönke,
fortgeführt von Horst Schröder,
10., neubearbeitete Aufl.,
München-Berlin 1961. |
| Schwarz, Otto | Strafprozeßordnung mit Gerichts-
verfassungsgesetz und Neben-
gesetzen.
21., neubearbeitete Aufl.,
München und Berlin 1959. |
| Schwenk, Edmund | Freisprechung mangels Beweises.
NJW 1960 S. 1932. |
| Seelig, Ernst | Schuld, Lüge und Sexualität.
Stuttgart 1955. |
| Seibert, Claus | Fehler bei Strafurteilen.
DRiZ 1955 S. 32. |
| Simson | Die Sittlichkeitsdelikte an Min-
derjährigen im Landgerichtsbe-
zirk Krefeld während der Nach-
kriegszeit 1945 - 1952.
Diss. Bonn 1956. |
| Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen | Die Strafverfolgung in Nordrhein-
Westfalen 1956.
Beiträge zur Statistik des Landes
Nordrhein-Westfalen, Heft 92,
Düsseldorf 1958. |

XIII

- Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen Statistisches Jahrbuch Nordrhein-
Westfalen, 6. Jahrgang 1956,
Düsseldorf 1956.
- Steinmetz, Werner Der Exhibitionismus unter beson-
derer Berücksichtigung der in Ham-
burg in der Zeit von 1945 - 1950
bekannt gewordenen Fälle.
Diss. Hamburg 1952.
- Stern, William Jugendliche Zeugen in Sittlich-
keitsprozessen, ihre Behandlung
und psychologische Begutachtung.
Ein Kapitel der forensischen
Psychologie.
Leipzig 1926.
- Stern, William Mehr Psychologie im Vorverfah-
ren von Sittlichkeitsprozessen.
Monatsschr. 1928 S. 8.
- Strewe Der Exhibitionist.
KrimMonatsh. 1930 S. 34.
- Undeutsch, Udo Die Entwicklung der gerichts-
psychologischen Gutachtertätig-
keit.
Göttingen 1954.
- Undeutsch, Udo Aussagepsychologie.
In Lehrbuch der gerichtlichen
Medizin, herausgegeben von
Albert Ponsold, S. 191.
- Villinger, Werner Forensische Bedeutung der ein-
zelnen Krankheiten.
In Bleuler, Lehrbuch der Psy-
chiatry, S. 559.
- Weber, Franz Die Ursachen der außergewöhn-
lichen Freispruchsquoten.
Diss. Münster 1956.
- Wegner, Albert Die Sittlichkeitsdelikte an Kin-
dern und Jugendlichen in der
Nachkriegszeit. - Dargestellt an
der Kriminalität im Landgerichts-
bezirk Bonn.
Kriminologische Untersuchungen,
herausgegeben von H. von Weber,
Heft 4.
Diss. Bonn 1953.
- Weimann Probleme des medizinischen Sach-
verständigen im Strafprozeß.
JR 1951 S. 198

- Welzel, Hans Das deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung. 7. Aufl., Berlin 1960.
- Werner Anmerkung zum Urteil des BGH vom 13. 6. 1952 in LM 53 Bl. 286, Nr. 4 zu § 244 Abs. 4 StPO.
- Wessel, Gerhard Das Delikt der Kinderschändung im Landgerichtsbezirk Bonn, Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland, herausgegeben von H. von Weber, Heft 4. Diss. Bonn 1939.
- Württemberg, Thomas Zur Beurteilung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers vor dem richterlichen Urteil. NJW 1952 S. 249.
- Zbinder, Karl Kriminalistik (Strafuntersuchungskunde). Ein Studienbuch. München-Berlin 1954.

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s

AV	= Allgemeine Verfügung
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGBI.	= Bundesgesetzblatt, Jahr und Seite.
BGH	= Bundesgerichtshof, auch amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Band und Seite.
BVG	= Bundesverfassungsgericht
Diss.	= Dissertation
DJ	= Deutsche Justiz, Jahr und Seite.
DR	= Deutsches Recht, Jahr und Seite.
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung, Jahr und Seite.
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift, Jahr und Seite.
Festschr.	= Festschrift
GA	= Goltdammers Archiv für Strafrecht, Jahr und Seite.
GS	= Gerichtssaal, Band und Seite.
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
HdK	= Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, herausgegeben von A. Elster und H. Lingemann, 2. Bd. 1936.
HES t	= Höchststrichterliche Entscheidungen in Strafsachen, Band und Seite.
HRR	= Höchststrichterliche Rechtsprechung (bis 1927: Die Rechtsprechung, Beilage der Zeitschrift Juristische Rundschau), Jahr und Nr.

JGG	= Jugendgerichtsgesetz
JMNRW	= Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
JR	= Juristische Rundschau, Jahr und Seite.
JW	= Juristische Wochenschrift, Jahr und Seite.
JZ	= Juristenzeitung, Jahr und Seite.
KG	= Kammergericht
KrimAbh.	= Kriminologische Abhandlungen, herausgegeben von Franz Exner, Heft und Seite.
KrimMonatsh.	= Kriminalistische Monatshefte, Jahr und Seite.
LG	= Landgericht
LK	= Leipziger Kommentar (siehe Li- teraturverzeichnis)
LM	= Lindenmaier-Möhrling (siehe Li- teraturverzeichnis)
LZ	= Leipziger Zeitschrift, Jahr und Seite.
MBliV	= Ministerialblatt für die innere Verwaltung in Preußen, Jahr und Seite.
MBI.NRW	= Ministerialblatt des Landes Nord- rhein-Westfalen, Jahr und Seite.
MdINRW	= Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
MDR	= Monatszeitschrift für Deutsches Recht, Jahr und Seite.
Monatsschr.	= Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (früher Mo- natsschrift für Kriminalpsycholo- gie und Strafrechtsreform), Jahr und Seite.
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift, Jahr und Seite.
OGH	= Oberster Gerichtshof für die brit. Zone, auch amtliche Sammlung der Entscheidungen des Obersten Ge- richtshofes für die Britische Zone in Strafsachen, Band und Seite.
OLG	= Oberlandesgericht

Pr.MdI	= Minister des Innern des Landes Preußen.
RG	= Reichsgericht, auch amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf- sachen, Band und Seite.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt, Jahr und Seite.
RiStV	= Richtlinien für das Strafverfahren.
SchlA	= Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Teil A, Jahr und Seite.
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung, Jahr und Seite.
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
ZStrW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band und Seite.

E i n l e i t u n g

Materialbeschaffung und Zweck der Untersuchung.

Wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, macht sich nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB strafbar. Wird dem Angeklagten durch Anklage und Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt, ein Kinderschändungsverbrechen i. S. von § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB begangen zu haben, so hat das erkennende Gericht gemäß §§ 260 Abs. 1 Satz 1 und 264 StPO das Strafverfahren durch ein freisprechendes Urteil zu beenden, wenn es aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung zu der Annahme gelangt, daß eine Strafbarkeit sowohl nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB als auch nach anderen Strafbestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zu verneinen ist.

Die von Reich, Bund und Ländern veröffentlichte Kriminalstatistik - jetzt Strafverfolgungsstatistik¹⁾ genannt - gibt nur Auskunft über den zahlenmäßigen Umfang derartiger Freisprüche. Sie ermöglicht daher allenfalls durch einen Vergleich mit den für die Verurteilten ausgewiesenen Zahlen die Berechnung der sog. Freispruchsquote, die das prozentuale Verhältnis der Freisprüche zu der Summe der Verurteilungen und der Freisprüche hinsichtlich eines bestimmten Straftatbestandes wiedergibt. Um darüber hinaus Aufschlüsse über die im Lande Nordrhein-Westfalen im Jahre 1956 durch Urteil rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wegen Unzucht mit Kindern, insbesondere soweit sie mit einem Freispruch endeten, zu gewinnen, war es erforderlich, auf das Material zurückzugreifen, das der amtlichen Strafverfolgungsstatistik zu Grunde liegt.

Diese bedient sich der Hilfe von Zählkarten, die von den Gerichten ausgefüllt und den Statistischen Landesämtern

1) Zur Unterscheidung von der polizeilichen Kriminalstatistik wird die gerichtliche Kriminalstatistik, beginnend mit dem Bericht über das Jahr 1956, als Strafverfolgungsstatistik bezeichnet - vgl. hierzu "Die Strafverfolgung in NRW 1956", Vorbemerkung S. 1.

zur Auswertung zugeleitet werden. Die Zählkarten enthalten:

1. Angaben über das entscheidende Gericht, die beteiligte Staatsanwaltschaft, deren Aktenzeichen und über Monat und Jahr der Rechtskraft;
2. Angaben zur Person des Abgeurteilten:
Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, ausgeübte Tätigkeit, Stellung im Beruf, Arbeitslosigkeit, Schulbildung und Ehelichkeit (die beiden letzteren nur, wenn der Angeklagte im Jugendstrafverfahren abgeurteilt wurde);
3. Angaben über die Straftat, die richterliche Entscheidung und über Anordnung und Dauer der Untersuchungshaft.

Durch die Unterstützung des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf war es möglich, dem dort für das Berichtsjahr 1956 vorliegenden Zählkartenmaterial diejenigen Karten zu entnehmen und bei der Untersuchung zu verwerten, die Aufzeichnungen über Verfahren wegen Unzucht mit Kindern enthielten. Bei der Auswertung dieser Karten waren einige mit der Zählmethode der amtlichen Statistik zusammenhängende Ungenauigkeiten zu beachten:

Bei seiner Entscheidung, ob es den Angeklagten freisprechen oder ob es das Strafverfahren durch ein anderes Urteil zum Abschluß bringen will, muß das erkennende Gericht jeden selbständigen Vorgang einer eigenen Beurteilung unterziehen²⁾. Ist das Hauptverfahren wegen verschiedener Nachverhalte eröffnet worden und liegen aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung nur hinsichtlich des einen die Voraussetzungen des Freispruchs vor, so ist der

2) RG, Urt. v. 3. 4. 1917 in RG Bd. 50 S. 35 f.; BGH, Urt. v. 9. 1. 1951 in JZ 1951 S. 309, Urt. v. 23. 1. 1951 in NJW 1951 S. 411 f., Urt. v. 8. 5. 1951 in NJW 1951 S. 72 und Urt. v. 29. 4. 1954 in JR 1954 S. 352 f.; Peters, Lehrbuch, § 51 II 2 S. 367 f.; Löwe-Rosenberg-Geier, Komm. z. StPO, Anm. 7 zu § 260 StPO S. 664 f. und Kleinknecht-Müller, Komm. z. StPO, Anm. 5 A zu § 260 StPO S. 720 ff.

Angeklagte nur insoweit freizusprechen. Da die amtliche Statistik nicht nach Handlungen, sondern nach Personen zählt, werden nur solche Verfahren als Freispruchungsverfahren ausgewiesen, in denen die Angeklagten in vollem Umfange freigesprochen werden. Kommt es dagegen nur teilweise zu einem Freispruch, so ist für die Einordnung die Entscheidung maßgebend, auf die neben dem Freispruch erkannt wurde. Weiter ist zu bedenken, daß die amtliche Statistik die Angaben über das Strafgesetz, soweit es sich um einen Freispruch handelt, der Anklageschrift, im übrigen aber dem Urteil entnimmt. Verfahren, in denen der der Anklage zu Grunde liegende Sachverhalt erst im Zwischen- oder Hauptverfahren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als Unzucht mit Kindern gewertet wird oder in denen eine Kinderschändung erst im Wege der Nachtragsklage nach § 266 StPO zur Aburteilung gelangt, werden daher von der amtlichen Statistik nicht zutreffend wiedergegeben. Diese Ungenauigkeiten mußten in Kauf genommen werden, da sie aus den Zählkarten nicht ersichtlich waren und nur durch eine Einsichtnahme in sämtliche Verfahrensakten hätten erkannt und berücksichtigt werden können.

Es war jedoch möglich, auch Verfahren wegen Unzucht mit Kindern bei der Untersuchung zu verwerten, die als solche nicht in der amtlichen Statistik erschienen, weil die Unzucht mit Kindern mit anderen Delikten in Tateinheit oder in Tatmehrheit stand und daher diesen Delikten in der Statistik zugeordnet wurde. Bei der Einordnung mehrerer ideell oder real konkurrierender Straftaten geht die amtliche Strafverfolgungsstatistik folgenden Weg:

Handelt es sich um Tateinheit, so ist das Strafgesetz maßgebend, das die höchste Strafandrohung enthält. Bei gleich hohen Strafandrohungen wird nach dem Strafgesetz gezählt, das dem anderen nach der Paragraphenbezeichnung vorangeht. Bei gleicher Bezeichnung entscheidet die niedrigste Ziffer. Ist z. B. eine Tat sowohl nach § 174 als nach § 176 StGB strafbar, so wird sie § 174 StGB zugeordnet, weil die Unzucht mit Abhängigen mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren

bedroht ist, während die schwere Unzucht nur mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden kann. Konkurriert § 175 a mit § 176 StGB, die beide Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren vorsehen, so wird nach § 175 a StGB gezählt, da dieser mit dem niedrigeren Paragraphen bezeichnet ist. Stehen zwei Delikte in Tateinheit, die in einem Paragraphen angeführt sind, wie beispielsweise die Ziffern 1 und 3 des § 176 Abs. 1 StGB, so ist die Ziffer 1 für die Einordnung maßgebend. Ebenso wird bei Tatmehrheit gezählt, wenn es sich um Freisprüche handelt. Bei Verurteilungen ist, wenn die Strafandrohungen gleich hoch sind, dasjenige Strafgesetz zu zählen, dem die schwerste Ein-satzstrafe entnommen wurde³⁾. Bis zum 1. 1. 1956 war die Entscheidung darüber, wie mehrere Straftaten einzuordnen waren, den zuständigen Beamten der Gerichte überlassen. Nach diesem Zeitpunkt nahmen die Gerichte abweichend von der bisherigen Regelung alle in Anklageschrift oder Urteil verzeichneten Strafvorschriften in die Zählkarten auf, so daß nunmehr die Einordnung von den Sachbearbeitern des Statistischen Landesamtes selbst vorgenommen werden konnte⁴⁾. Dadurch war es möglich, bei der Untersuchung alle Zählkarten zu verwenden, die Angaben über Verfahren wegen Unzucht mit Kindern enthielten, und dies erklärt es, daß - wie aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen ist - die eigenen Zahlen mit denen nicht übereinstimmen, die die amtliche Strafverfolgungsstatistik für das Berichtsjahr 1956 enthält⁵⁾.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Zahlen des eigenen Materials mit denen der amtlichen Strafverfolgungsstatistik des Landes NRW für das Berichtsjahr 1956.

Art der Entscheidung	Verurteilungen	Maßnahmen nach §§ 27 u. 45 JGG	Sicherungsmaßnahmen	Freisprüche
amtliche Statistik	1301	80	30	238
eigenes Material	1491	82	29	238

Anm. 3, 4 und 5 siehe S. 5.

Die Tabelle zeigt, daß die Unterschiede zum Teil nur gering sind. Bei der Durchsicht der vorgefundenen Zählkarten und bei der Überprüfung der auf ihnen von den Sachbearbeitern der Gerichte und des Statistischen Landesamtes vermerkten Angaben stellte sich heraus, daß diese nicht immer zutreffend waren. So war festzustellen, daß über einige Verfahren mehrere Zählkarten ausgestellt worden waren und daß die Gerichte verschiedentlich das Strafgesetz oder die Art der Entscheidung falsch bezeichnet hatten. Auch ergab manchmal ein Vergleich zwischen den Aufzeichnungen der Gerichte und den von den Sachbearbeitern des Statistischen Landesamtes zum Zwecke der statistischen Auswertung vorgenommenen Eintragungen, daß letztere das Verfahren irrtümlich § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zugeordnet hatten oder daß die Art der gerichtlichen Entscheidung unzutreffend wiedergegeben worden war. Weitere Fehler konnten durch Einsichtnahme in die Freispruchsakten festgestellt werden. Das ursprüngliche Zahlenmaterial verringerte sich durch die Ausscheidung dieser Fehlkarten zum Teil so stark, daß sich die Zahlen denen der amtlichen Statistik wieder näherten, ja gleich hoch oder niedriger waren, obwohl die Untersuchung auch auf die von der amtlichen Statistik nicht erfaßten Kinderschönungsverfahren ausgedehnt worden war.

Auch solche Entscheidungen wurden als Freisprüche behandelt, in denen die Gerichte zum Ausdruck gebracht

Anm. 3, 4 und 5 von S. 4

- 3) Vgl. "Die Strafverfolgung in NRW 1956", Vorbemerkung S. 1 und Abschn. II B 6 der unveröffentlichten Avd. JMNRW über die Kriminalstatistik nebst "Anleitung zur Ausfüllung der Zählkarten für Abgeurteilte ab 1.1.1954" v. 7. 2. 1954 - 4202 III A 1 -.
- 4) So angeordnet durch Abschn. II 2 der unveröffentlichten Avd. JMNRW betr. Kriminalstatistik 1956 vom 30. 12. 1955 - 4206 - III A -.
- 5) "Die Strafverfolgung in NRW 1956" S. 16 f. und 60 f.

hatten, daß sie statt der im Eröffnungsbeschuß angenommenen Kinderschändung nur eine Beleidigung für nachweisbar hielten, daß jedoch eine Bestrafung nach § 185 StGB ausscheide, weil der nach § 194 StGB erforderliche Strafantrag nicht gestellt sei. Ob in solchen Fällen das Verfahren einzustellen oder ob freizusprechen ist, ist umstritten. Nach der höchst-richterlichen Rechtsprechung und der im Schrifttum herrschenden Auffassung⁶⁾ ist das Verfahren durch einen Freispruch zu beenden. Eine gegenteilige Meinung hält die Freisprechung nur dann für gerechtfertigt, wenn der nicht mehr verfolgbare Gesichtspunkt ein nicht kriminelles Delikt ist⁷⁾. Da festzustellen war, daß die Praxis der herrschenden Auffassung folgt, wurden derartige Entscheidungen rein vom Tatsächlichen her d. h., ohne daß damit zu der umstrittenen Rechtsfrage Stellung genommen werden sollte, als Freisprüche gewertet.

Gegen 6 von 238 freigesprochenen Personen wurden gemäß § 42b Abs. 1 StGB Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Diese Angeklagten wurden freigesprochen, weil sie die Kinderschändung im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit im Sinne von § 51 Abs. 1 StGB begangen hatten. Da jedoch im freisprechenden Urteil gleichzeitig ausgesprochen wurde, daß die Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen waren, und somit das gegen sie eingeleitete Strafverfahren zu einer strafgerichtlichen Reaktion geführt hatte, wurden diese Fälle im folgenden nicht mitgezählt. In vier Verfahren lehn-

6) RG, Urt. v. 16. 2. 1923 in RG Bd. 57 S. 193 ff., Urt. v. 10. 12. 1931 in RG Bd. 66 S. 51 ff. und Urt. v. 26. 7. 1938 in RG Bd. 72 S. 296, 299 f.; OLG Celle, Urt. v. 27. 10. 1956 in NJW 1957 S. 194; BGH, Urt. v. 12. 6. 1951 in BGH Bd. 1 S. 231, 235, Urt. v. 1. 3. 1955 in BGH Bd. 7 S. 256, 260, Urt. v. 21. 8. 1956 in GA 1956 S. 19 und Urt. v. 11. 6. 1958 in GA 1958 S. 17 f.; Löwe-Rosenberg-Geier, Komm. z. StPO, Anm. 7b zu § 260 S. 665 und Schwarz, Komm. z. StPO, Anm. 1 B zu § 260 S. 357.

7) Peters, Lehrbuch, § 51 II 1 S. 367 und § 53 III S. 405 sowie in ZStrW Bd. 68 S. 374, 392-395.

ten die erkennenden Gerichte einen von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt ab. Gemäß § 429 b Abs. 2 Satz 3 StPO wird diese Ablehnung nicht in der Form eines Freispruchs ausgesprochen⁸⁾. Diese Besonderheit wurde nicht verkannt. Andererseits traf jedoch in Fällen dieser Art das erkennende Gericht - ähnlich wie im Freispruchsverfahren - aus materiellrechtlichen Gründen eine andere Entscheidung, als sie die Staatsanwaltschaft in der hier anstelle der öffentlichen Anklage getretenen Antragsschrift beantragt hatte. Das rechtfertigt es, auch diese Verfahren in die Untersuchung einzubeziehen.

Von den in dieser Weise ausgewählten 232 "Freispruchsverfahren" konnten 227 durch Akteneinsicht ausgewertet werden. In den restlichen 5 Fällen waren die Akten z. Zt. der Ausarbeitung nicht verfügbar. Bei der Untersuchung dieser Verfahren konnten daher nur die Angaben berücksichtigt werden, die den Zählkarten zu entnehmen waren. Ebenso konnte bei einem Vergleich der Freispruchsverfahren mit den Verurteilungsverfahren nur auf die in den Zählkarten vermerkten Angaben zurückgegriffen werden. Um diesen Nachteil wenigstens teilweise auszugleichen, wurden vom kriminologischen Schrifttum ermittelte Zahlen und Erkenntnisse - soweit sie weitergehende Feststellungen ermöglichten - mit zum Vergleich herangezogen. Wie aus der Tabelle 2 zu ersehen ist, entstammten diese allerdings oftmals Untersuchungsmaterialien, die sich von dem eigenen in mancher Hinsicht unterschieden. Ein weiterer Nachteil bestand darin, daß die Zahl der in Vergleich gesetzten Verurteilungs- und Freispruchsverfahren oft so klein war, daß sichere Erkenntnisse nicht erzielt werden konnten. Um diese

8) Schwarz, Komm. z. StPO, Anm. 2 zu § 429 b StPO S. 554 f.

Tabelle 2: Gegenüberstellung einiger zum Vergleich herangener Untersuchungen mit der eigenen Untersuchung unter Angabe des Untersuchungsumfanges, der Zahl der Verurteilten und der Freigesprochenen sowie Freispruchsquoten.

Nr.	Bezirk	Untersuchungsumfang		Täterkreis	Verurteilte	Freigesprochene
		Zeitraum	Delikte			
1	LG Bonn	1946-50	Sittl.-Delikte an Jugendl.u. Kindern	Jugendl. u. Erwachsene	181	46
2	LG Krefeld	1945-52	"	"	253	61
3	LG Bochum	1933-50	Kindererschändung	Nur Erwachsene	935	109
4	LG Hagen	1937-49	"	"	301	32
5	Land Hamburg	1951-52	"	"	139	26
6	LG Bonn	1907-37	"	Jugendl. u. Erwachsene	613	124
7	LG Arnoldsberg	1920-49	"	"	730	85
8	LG Duisburg	1923-49	"	"	734	193
1-8 insgesamt					3886	676
eigene Untersuchung	Land NRW	1956 (Jahr der Rechtskraft)	"	"	1491	232

Erläuterung siehe S. 9.

und ähnliche Mängel, die bekanntlich den Wert einer rein statistischen Untersuchungsmethode beeinträchtigen⁹⁾, auszugleichen, wurden die statistischen Berechnungen durch die Beobachtung und Darstellung einzelner Freispruchsverfahren ergänzt. Durch diese mehr individuelle Betrachtungsweise unterscheidet sich die vorliegende Untersuchung von anderen, in denen an Hand der amtlichen Statistik für bestimmte Delikte oder Deliktsarten die sog. Freispruchsquoten errechnet und verglichen wurden. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß die letzteren den ausschließlichen oder doch überwiegenden Zweck hatten, das Ausmaß der latenten Kriminalität zu ermitteln¹⁰⁾, während es sich die eigene Untersuchung zum Ziel gesetzt hat, die Gründe zu erforschen, die dafür ursächlich waren oder ursächlich gewesen sein konnten, daß das

Erläuterungen der Zahlen in der ersten Spalte der Tabelle 2 auf S. 8:

1. Wegner, Die Sittlichkeitsdelikte an Kindern und Jugendlichen in der Nachkriegszeit, S. 8 und 69;
2. Simson, Die Sittlichkeitsdelikte an Minderjährigen im Landgerichtsbezirk Krefeld, S. 28 ff.;
3. Brandenburg, Die Kinderschändungskriminalität im Landgerichtsbezirk Bochum, S. 7 und 92;
4. Irnig, Das Delikt der Kinderschändung im Landgerichtsbezirk Hagen, S. 2, 48 und 75;
5. Lange, Entwicklung und Erscheinungsformen der pädophilen Sittlichkeitskriminalität, S. 250;
6. Wessel, Das Delikt der Kinderschändung im Landgerichtsbezirk Bonn, S. 76;
7. Pütz, Das Delikt der Kinderschändung im Landgerichtsbezirk Arnsberg, S. 78, 84;
8. Häbel, Die Kriminalität der Kinderschändung im Landgerichtsbezirk Duisburg, S. 11, 21 und 25.

-
- 9) Vgl. Sauer, Kriminalsoziologie, § 4 III S. 40 ff. und in Kriminologie, § 2 II 2 c) cc S. 18.
10) Vgl. hierzu Sauer in Kriminalsoziologie, § 4 III S. 40 ff. und in Kriminologie, § 2 II S. 14 ff.; Exner, Kriminologie, S. 10 ff.; Weber, Franz, Die Ursachen der außergewöhnlichen Freispruchsquoten, S. 1 ff.; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Einleitung S. 10; Meyer, Kurt, Die unbestraften Verbrechen, S. 7 - 9 und 29; Wessel a.a.O. S. 76 ff.; Häbel a.a.O. S. 16 ff. und 26 ff. und Pütz a.a.O. S. 85 ff.

Strafverfahren mit einem Freispruch endete. Die Erkenntnisse der forensischen Psychologie zeigen, daß nicht allein die rechtliche Ausgestaltung des Strafverfahrens durch das geltende Strafverfahrensrecht für seinen Verlauf und seinen Ausgang maßgebend ist, sondern daß darüber hinaus noch Einflüsse und Kräfte wirksam sind, die das Denken und Handeln der am Strafverfahren beteiligten Personen teils bewußt, teils aber auch unbewußt bestimmen¹¹⁾. Um auch diese Ursachen zu verdeutlichen, wurden nicht nur die rechtlichen, sondern auch die psychologischen Besonderheiten des Strafverfahrens berücksichtigt. Hierzu erschien das Kinderschändungsverfahren besonders geeignet, da die Überführung des der Kinderschändung Beschuldigten weniger in rechtlicher als in tatsächlicher Beziehung Schwierigkeiten bereitet. Da sich jedoch den Verfahrensakten nur solche Tatsachen entnehmen ließen, die aktenkundig gemacht zu werden pflegen, konnte nicht allen Gründen nachgegangen werden, die für den Ausgang des Verfahrens ursächlich gewesen sein mögen. Soweit dennoch der Versuch unternommen wurde, auch Einflüsse sichtbar zu machen, die in den Akten keinen Niederschlag gefunden hatten, konnten naturgemäß keine sicheren Feststellungen getroffen, sondern nur Mutmaßungen angestellt werden. Auch erschien es notwendig, nur das darzustellen, was sich als typisch erwiesen hatte, und die Darstellung darüber hinaus aus Gründen der Übersichtlichkeit zu begrenzen. In den folgenden Abschnitten dieser Arbeit wurden daher nur diejenigen Gründe aufgezeigt, die auf Besonderheiten in der Verteidigung und der Person der Angeklagten, der sie belastenden Beweismittel und der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zurückzuführen waren. Da sich im Laufe der Untersuchung

11) So Peters, Lehrbuch, § 8 I 1 S. 40; vgl. auch Graßberger, Psychologie des Strafverfahrens, Einleitung S. 1 ff.

zeigte, daß sich die 23 Verfahren, in denen strafrechtlich nicht verantwortliche Angeklagte freigesprochen wurden, von den übrigen Verfahren erheblich unterscheiden, wurden diese Fälle in einem besonderen Kapitel behandelt.

Die Gründe des Freispruchs im Strafverfahren wegen Un- zucht mit Kindern

I. VERFAHREN, IN DENEN STRAFRECHTLICH VERANTWORTLICHE PERSONEN FREIGESPROCHEN WURDEN.

1. Die Angeklagten

Der Beschuldigte hat im Strafprozeß eine doppelte Stellung¹⁾. Während er einerseits als Beweismittel der Aufklärung des Sachverhaltes dient, ist er andererseits als Prozeßsubjekt berechtigt, aktiv an der Gestaltung des Verfahrens teilzunehmen, und dadurch auch in die Lage versetzt, den Ausgang des Strafprozesses entscheidend zu beeinflussen. Ob und inwieweit er von der letztgenannten Möglichkeit Gebrauch macht, liegt in seiner freien Entscheidung. Einen Freispruch kann er jedoch - wenn nicht seine strafrechtliche Verantwortlichkeit zweifelhaft ist - nur erzielen, wenn er die ihm durch Anklage und Eröffnungsbeschluß zur Last gelegte Tat bestreitet.

a) Die Verteidigung der Angeklagten

Die Feststellung, daß alle in den hier untersuchten Freispruchsverfahren abgeurteilten Angeklagten²⁾ die gegen sie erhobenen Beschuldigungen - zumindest in der Hauptverhandlung - in Abrede stellten, überrascht deshalb nicht. Daß es jedoch keineswegs selbstverständlich ist, daß derjenige, dem eine Kinderschändung zum Vorwurf gemacht wird, die Tat leugnet, zeigen die verhältnismäßig hohen Anteile der geständigen Kinderschänder. Nach den Ermittlungen des Schrittmus³⁾ waren durchschnittlich 66,8 % der

1) Peters, Lehrbuch, § 28 III S. 160 f.

2) 205 von 209 Verfahren, in denen strafrechtlich Verantwortliche freigesprochen wurden; die Akten von 4 Verfahren konnten nicht ausgewertet werden.

3) So ermittelten Wessel (a.a.O. S. 62 f.), Wegner (a.a.O. S. 62 f.), Brandenburg (a.a.O. S. 83) und Pütz (a.a.O. S. 70 f.): 65,6, 75,2, 62,3 und 73,6 %.

wegen Kinderschändung verurteilten Angeklagten, also rund zwei Drittel der Verurteilten und mehr als die Hälfte der Abgeurteilten, geständig. Eine Erklärung hierfür wird in erster Linie darin zu sehen sein, daß sich die Unzucht mit Kindern notwendig unter den Augen eines Zeugen, des Opfers, vollzieht^{3a)} und daß der Täter angesichts der ihn belastenden Aussage des Kindes ein Bestreiten für aussichtslos hält und es wegen der erwarteten Strafmilderung vorzieht, ein Geständnis abzulegen^{3b)}. Aber auch ein Geständnis aus echter Reue wird nicht selten sein. Denn die Unzucht mit Kindern ist ein aus der Leidenschaft geborenes Verbrechen. Der Täter handelt im allgemeinen nicht planmäßig und nicht in der Überzeugung von der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens und ist daher im Strafverfahren oftmals geneigt, die Tat zu bekennen und zu sühnen^{3c)}. Vor allem für den Täter, der sich sonst einwandfrei verhalten hat, wird hierbei auch die Überlegung von Bedeutung sein, daß er das verletzte Kind durch ein Geständnis davor bewahren kann, daß es zu den unzüchtigen Vorgängen erneut vernommen wird.

aa) Was die freigesprochenen Angeklagten bewogen haben mag, die Tat, deren sie angeklagt waren, zu bestreiten, kann nur vermutet werden. Die naheliegende Erklärung, daß sie sich der Beschuldigung widersetzt haben, weil sie sich nicht im Sinne der Anklage schuldig fühlten, trifft nur für diejenigen von ihnen zu, gegen die die Anklage zu Unrecht erhoben wurde oder die sich für unschuldig hielten, weil eine ihnen zur Last gelegte weniger massive Unzuchthandlung nicht eindeutig einen strafwürdigen Vorwurf zu begründen schien. Möglicherweise haben aber einige von ihnen die Strafwürdigkeit des ihnen zur Last geleg-

3a) Vgl. hierzu Häbel a.a.O. S. 25 f. und Brandenburg a.a.O. S. 83.

3b) Vgl. hierzu Hellwig, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, S. 67 f. und Graßberger, Psychologie des Strafverfahrens, S. 158.

3c) Vgl. hierzu Hellwig a.a.O. S. 67 f. und Graßberger a.a.O. S. 150 f. und 176 f.

ten Verbrechens erkannt, die Begehung des Verbrechens aber gleichwohl bestritten, weil sie die außerordentlich starken Nachteile fürchteten, die eine Bestrafung wegen Kinderschändung zur Folge hat. Zu diesen gehört einmal die Strafverbüßung, die meistens in einem länger dauernden Freiheitsentzug besteht und nur dann Bewährung zugesetzt wird. Weit aus schwerwiegender sind jedoch die materiellen Folgen einer Verurteilung. Die Ehe, das berufliche Fortkommen und das soziale Ansehen des Angeklagten sind in hohem Maße gefährdet, wenn das Verfahren zu der Feststellung führt, daß er Unzucht mit Kindern begangen hat. Der Verurteilte kann nicht einmal damit rechnen, in solchen Kreisen seine Tat zu finden, in denen die Begehung des Verbrechens gewöhnlich nicht zu einer Minderung des Ansehens, ja mitunter zu einer gewissen Anerkennung und zu Solidaritätsbeweisen führt; denn auch dort wird die Unzucht mit Kindern noch als strafwürdig angesehen. Der Täter wird als ein Mann betrachtet, der das zutage getretene "unmännlichen" Verhaltens des Täters verabscheut. Das alles ist dem Täter bekannt, wenn ihm die Beschuldigung vorgehalten wird. Schon aus Furcht vor diesen Nachteilen, aber auch aus der begreiflichen Scham, eingestehen zu müssen, daß er sexuell abartig ist⁴⁾, wird er von vornherein geneigt sein, das ihm zur Last gelegte Verbrechen abzustreiten. Wenn er auch in der Regel in starkem Maße durch die Aussagen von Zeugen belastet wird, die an der Tat als Opfer teilgenommen haben und deshalb ein unmittelbares Zeugnis geben können, so wird er doch diesen gegenüber schon wegen ihres kindlichen oder jugendlichen Alters immer eine gewisse Überlegenheit empfinden und - weil ihm die Fragwürdigkeit der Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen bekannt ist - zu der naheliegenden Erklärung Zuflucht nehmen, diese Aussagen seien nicht glaubwürdig. Dabei kommt ihm zugute, daß

4) Vgl. hierzu Müller-Luckmann, Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten, S. 98 und Undeutsch, Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit, S. 15 f.

diese Verteidigungsart keine hohen Anforderungen an seine intellektuellen Fähigkeiten stellt. Es genügt in der Regel die Behauptung. Auch ohne sich verdächtig zu machen, kann der Angeklagte von einer Begründung absehen, da selbst die Erklärung, er wisse nicht, warum ihn die Zeugen zu Unrecht belasteten, angesichts der Fachwissen und Erfahrung voraussetzenden schwierigen Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen nicht unglaublich erscheint. Auch ist der Angeklagte oft dadurch begünstigt, daß es sich bei der Mehrzahl der Zeugen um Verwandte, gute Bekannte oder Nachbarn handelt. Durch die Vorhaltungen dieser Zeugen oder ihrer Angehörigen oder durch das in seiner Umgebung entstehende Gerede erfährt er deshalb meistens schon vor Einleitung des Strafverfahrens oder doch noch vor seiner ersten polizeilichen Vernehmung von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen. So war festzustellen, daß in 74 von 114 Fällen (64,9 %) ⁵⁾, in denen die Akten entsprechende Hinweise enthielten, den Angeklagten die Beschuldigung schon so frühzeitig bekannt war, daß sie - durch Überraschungsmomente nicht mehr behindert - sich ihre Verteidigung schon vorher zurechtlegen konnten. Schließlich mag auch das nahe Verhältnis, in dem die meisten Angeklagten zu den Zeugen standen, bei einigen von ihnen die Erwartung begründet haben, diese Zeugen im weiteren Verlauf des Verfahrens selbst oder durch andere so beeinflussen zu können, daß sie ihre belastenden Aussagen abschwächten oder aufgaben.

bb) Da alle in den hier untersuchten Verfahren angeklagten Personen einen Freispruch erzielten, also in ihrer Verteidigung erfolgreich waren, ist im folgenden der Versuch unternommen worden, die Vielzahl der Verteidigungsformen, deren sich die freigesprochenen Angeklagten bedienten, systematisch zu erfassen, um eine gewisse Verteidigungstypik des von der Anklage der Kinderschändung Freigesprochenen herauszustellen. Es versteht sich, daß mit dieser

5) 114 von 205 Freispruchsverfahren; in 4 weiteren Fällen konnten die Akten nicht ausgewertet werden.

Darstellung die Einlassungen der Angeklagten nicht in ihrer ganzen Vielfalt wiedergegeben werden konnten, weil aus Gründen der Anschaulichkeit eine Vereinfachung vorgenommen werden mußte.

Tatbestandsmerkmale, die von den Angeklagten bestritten wurden, bezogen auf die Zahl der Angeklagten, ihrer "Opfer" und der ihnen vorgeworfenen selbständigen Handlungen 6).

Tatbestandsmerkmale	Angeklagte		Opfer		selbst. Handlungen	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
I. Objektive Tatbestandsmerkmale						
Identität	11	5,0	16	5,1	17	4,9
2. objektiv unzüchtige Handlungen	130	59,6	186	59,2	202	58,7
3. Verleitung	27	12,4	53	16,9	53	15,4
4. Alter	1	0,5	1	0,3	1	0,3
5. Ausführungshandlungen beim Versuch	9	4,1	10	3,2	12	3,5
Objektive Tatbestandsmerkmale insgesamt	178	81,7	266	84,7	285	82,8

Forts. der Tabelle S. 17

- 6) Die Zahl der 205 (ausgewertet von 209 Verfahren) nicht wegen fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit freigesprochenen Angeklagten wurde um die Fälle erhöht, in denen sich die Angeklagten gegenüber mehreren ihnen zur Last gelegten selbständigen Handlungen verschieden eingelassen hatten. Einige "Opfer" mußten mehrmals gezählt werden, weil sich nach ihren Angaben mehrere Angeklagte an ihnen vergangen hatten. Fortgesetzte Handlungen wurden als eine selbständige Handlung gewertet. Die Zahl der selbständigen Handlungen setzt sich aus der Zahl der "Opfer" und der selbständigen Handlungen zusammen, die die Angeklagten an ihnen begangen haben sollten.

Tatbestandsmerkmale	Angeklagte		Opfer		selbst.Handlungen	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
II. Subjektive Tatbestandsmerkmale						
1. Handlungswille	2	0,9	2	0,6	2	0,6
2. sexuelle Absicht	11	5,0	14	4,5	14	4,1
3. Vorsatz bei Versuch	18	8,3	23	7,3	31	9,0
4. Alterskenntnis	9	4,1	9	2,9	12	3,5
Subjektive Tatbestandsmerkmale insgesamt	40	18,3	48	15,3	59	17,2

Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale insgesamt	218	100,0	314	100,0	344	100,0
--	-----	-------	-----	-------	-----	-------

Das Ergebnis ist aus der vorstehenden Übersicht zu ersehen, die wiedergibt, welche gesetzlichen Merkmale der vollendeten oder versuchten Unzucht mit Kindern die Tatsachen erfüllten, die von den Angeklagten bestritten wurden.

Im einzelnen ist zu den Verteidigungsarten folgendes hervorzuheben:

11 Angeklagte - d. s. nur 5,0 % der Gesamtzahl^{6a)} - verteidigten sich, indem sie ihre Täterschaft leugneten und behaupteten, es liege eine Verwechslung vor. Eine derartige Einlassung konnte nur in den seltenen Fällen erfolgversprechend geltend gemacht werden, in denen von vornherein Unsicherheit darüber bestand, wer als Täter des von den Kindern erlebten Verbrechens in Frage kam. Diese Un-

6a) Vgl. hierzu Anm. 6, Satz 1 auf S. 16.

sicherheit wurde in den untersuchten Verfahren durch verschiedene Umstände hervorgerufen: Die Mehrzahl der Angeklagten, die sich so einließen, war den Kindern völlig fremd. Einige von ihnen waren den Kindern zwar flüchtig oder sogar gut bekannt; hier entstanden jedoch Identifizierungsschwierigkeiten, weil die Kinder z. Zt. der Tat erst 3 - 4 Jahre alt waren. Der Anteil der jüngeren Jahrgänge war in diesen Fällen auffallend groß. Während nur 35 % aller angeblich verletzten Kinder im Alter von 3 - 4 Jahren standen, gehörten diesen Jahrgängen 11 von 16 Kindern an, gegenüber deren Beschuldigung die Angeklagten ihre Täterschaft in Abrede stellten. Die übrigen 5 Kinder waren schon 11 und 13 Jahre alt. Sie befanden sich also in einem Alter, in dem man von ihnen eine sichere Identifizierung hätte erwarten können. Diese Kinder behaupteten jedoch, sie hätten bei den Angeklagten exhibitivnistische Handlungen wahrgenommen. Diese Art der sexuellen Unzucht setzt nicht voraus, daß das Opfer zum Täter durch die Ausführung der Tat einen näheren Kontakt gewinnt. In der Regel sind die Wahrnehmungen des Kindes nur flüchtig, da es den unzüchtigen Vorgang aus einiger Entfernung zum Täter beobachtet und häufig aufgereggt und beschämt den Tatort sofort wieder verläßt ⁷⁾. Diese Unsicherheiten ermöglichten es den Angeklagten, sich erfolgreich mit der Einlassung zu verteidigen, nicht der Täter des Kinderschändungsverbrechens gewesen zu sein. Die Angeklagten bestritten, sich zur angeblichen Tatzeit am Tatort oder in seiner Nähe befinden zu haben. In 6 Fällen gaben sie im einzelnen an, wo sie sich angeblich zur Tatzeit aufgehalten hatten, und benannten Zeugen - meist gute Bekannte oder Angehörige, die ihre Angaben bestätigen sollten. Andere behaupteten

7) Vgl. hierzu Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 192 f. und in "Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit" S. 11 und Bach, Kindliche Zeuginnen in Sittlichkeitsprozessen, S. 7.

teten, daß sie die Kleidungsstücke, die der Täter nach der Beschreibung der Kinder getragen haben sollte, nicht besäßen oder daß sie ähnlich aussehende Kleidungsstücke am Tattage nicht getragen hätten.

130 Angeklagte, also mehr als die Hälfte der Freigesprochenen, leugneten, Unzuchtshandlungen begangen zu haben. Von diesen bestritten 70 Angeklagte, denen meist massive Unzuchtshandlungen, wie Geschlechtsverkehr oder gegenseitige Berührung der Geschlechtssteile vorgeworfen wurden, daß es überhaupt zu Berührungen oder Entblößungen gekommen war. Im allgemeinen beschränkten diese Angeklagten ihre Verteidigung darauf, daß sie Tatsachen anführten, durch die die Glaubwürdigkeit der Zeugen erschüttert werden sollte. In 60 Fällen räumten Angeklagte, denen leichtere Unzuchtshandlungen - meist Berührungen der primären oder sekundären Geschlechtsorgane der Kinder - vorgeworfen wurden, ein, daß es zwischen ihnen und den Kindern zu körperlichen Kontakten gekommen war. Die zugegebenen Handlungen waren jedoch nicht objektiv unzüchtig, weil nach der Darstellung der Angeklagten entweder geschlechtlich indifferente Körperpartien der Kinder berührt worden waren oder nur flüchtige oder versehentliche Berührungen vorgekommen sein sollten. Von den Angeklagten, die sich so einließen, gaben 29 als Erklärung für ihr Verhalten an, es habe sich um harmlose Spielereien und Balgereien gehandelt. Von diesen behaupteten 9, sie seien von den Kindern gekitzelt worden oder hätten feststellen wollen, ob und wo die Kinder kitzelig gewesen seien. Weitere 15 Angeklagte stellten die Berührungen als Liebkosungen und Zärtlichkeiten dar, die in Form von Umarmungen und Küssen ausgetauscht worden seien. Andere gaben an, sie hätten die Kinder hochgehoben, um ihnen etwas zu zeigen. Beim Hochheben und Absetzen könnten sie zufällig mit der Hand an den durch den Schlüpfer bedeckten Geschlechtsteil oder an das Gesäß der Kinder geraten sein (8 Fäl-

le). Die übrigen behaupteten, die Kinder aus Besorgnis um ihr körperliches oder seelisches Wohl berührt zu haben (8 Fälle). Diese Angeklagten erklärten z. B., sie hätten den Unterleib des Kindes befühlt, um festzustellen, ob es zugenommen habe; sie hätten seine Beine gesäubert oder es am Oberschenkel gedrückt, um es aufzumuntern, oder sie hätten es um die Hüfte gefaßt, um zu verhindern, daß es von der Treppe stürzte. Ein Arzt behauptete, er habe das angeblich geschändete Kind auf Würmer untersucht. Hierbei sei es erforderlich gewesen, seine Genitalien einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Einige der angeklagten Lehrer bestritten nicht, ihre Schülerinnen geküßt, auf den Schoß genommen und ihnen Kläpse auf das Gesäß gegeben zu haben. Sie gaben an, daß sie dieses Verhalten aus erzieherischen Gründen für zulässig und notwendig gehalten hätten. Die meisten dieser Angeklagten waren nicht vorbestraft. Sie hatten einen guten Ruf und galten als Kinderfreunde, weil sie sich viel mit Kindern beschäftigten und sich ihrer Zuneigung erfreuten. Ihre Verteidigung war nicht ungefährlich, weil ihre Angaben die Aussagen der Kinder zum Teil bestätigten und somit deren Glaubwürdigkeit erhöhten. In einigen Fällen hatten die zugegebenen Berührungen zwar keinen objektiv unzüchtigen, aber doch noch einen beleidigenden Charakter, so daß eine Bestrafung dieser Angeklagten nicht ausgeschlossen war. In anderen Fällen waren die Handlungen moralisch nicht einwandfrei. Auch bestand die Gefahr, daß die Strafverfolgungsorgane die von den Angeklagten angegebenen Erklärungen als unglaubliche Schutzbehauptungen ansahen. Denn die Einlassung, es habe sich um erzieherische Maßnahmen, um Spielereien oder um Zärtlichkeiten gehandelt, wird sehr häufig auch von zweifelsfrei überführten Kinderschändern geltend gemacht. Auch zeigt die

kriminologische Erfahrung, daß die Unzucht mit Kindern vielfach durch solche Handlungen eingeleitet wird ⁸⁾. Die Kupplung des Sexualtriebes mit dem pädagogischen Eros und dem Spieltrieb führt sehr häufig zur Begehung dieses Sittlichkeitsverbrechens. Eine zunächst harmlose, nicht sexuelle Zuneigung, die sich in einer natürlichen Freude an Kindern zeigt und sich in anscheinend harmlosen Neckereien und Spielereien ausdrückt, läßt die Berührung mit dem Körper des Kindes in den Sexualtrieb einmünden. Der Übergang vollzieht sich dabei oft so schnell und ist so in das Spiel eingebettet, daß der Täter manchmal selbst nicht weiß, wie er in diese Situation geraten ist ⁹⁾. Die Schuld dieser Täter ist tatsächlich oder doch nach ihrer Meinung nur gering; denn die Spielereien leiten in der Regel zu nur verhältnismäßig leichten unsittlichen Berührungen über, die der Täter oft nicht von vornherein beabsichtigt hat. Diese Personen werden, zumal wenn wegen eines bisher einwandfreien Lebenswandels und einer gehobenen sozialen Stellung die unmittelbaren und mittelbaren Folgen einer Bestrafung besonders schwerwiegend sind, nur selten geneigt sein, die ihnen vorgeworfene Tat einzugestehen. Andererseits war diese Verteidigung für die Angeklagten nicht ohne Vorteile; denn gegenüber dem bloßen Bestreiten enthielt sie eine substantiierte und detaillierte Gegendarstellung, die sich dem Beurteilenden als eine andere Deutungsmöglichkeit des von den Kindern behaupteten unzüchtigen Vorgangs anbot. Da die angeblich unzüchtigen Handlungen auch nach den Aussagen der Kinder durch spielerische Handlungen eingeleitet und mit ihnen gewissermaßen ver-

8) Vgl. Lange a.a.O. S. 153; Brandenburg a.a.O. S. 83 f.;
Pütz a.a.O. S. 70 f. und Nass in Monatsschr. 1954 S. 69 ff.
9) Vgl. Nass a.a.O. S. 77.

woben waren, war nicht auszuschließen, daß es sich tatsächlich um nur versehentliche und kurze Berührungen handelte, denen die Kinder irrtümlich eine sexuelle Bedeutung zugelegt hatten. Es bestand daher immer die Möglichkeit, daß die Aussagen der kindlichen und jugendlichen Zeugen Übertreibungen und Entwarnungen enthielten, vornehmlich in den Fällen, in denen mehrere Kinder an den Spielereien beteiligt waren und Kollektiveinflüsse wirksam geworden sein konnten. Da der Unzuchtscharakter der Handlungen oft nur durch eine genaue Bestimmung ihrer Art, Dauer und Stärke festzustellen war, bewirkten schon geringfügige Abweichungen vom Inhalt der früheren Aussagen und Unsicherheiten im Aussageverhalten, daß in der Hauptverhandlung Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen entstanden. Dann aber folgten die Gerichte der Darstellung des meist gut beleumdeten Angeklagten, die als solche eine durchaus plausible Erklärung des angeblich unzächtigen Vorgangs enthielt.

27 Angeklagte - d. s. 12,4 % der Gesamtzahl - räumten ein, daß es zu unzächtigen Handlungen gekommen war. Sie leugneten jedoch, die Kinder zu diesen Handlungen verleitet zu haben.

So behaupteten 6 Angeklagte, die Opfer hätten gegen ihren Willen an ihnen unzuchtige Handlungen vorgenommen. Einer dieser Angeklagten ließ sich ein, das Kind habe unversehens seine Hand ergriffen und sie unter seine Turnhose an seinen - des Kindes - Geschlechtsteil geführt. Dabei habe es gesagt, so mache es auch sein Großvater. Eine 15-jährige Angeklagte, der zur Last gelegt wurde, ihren 13-jährigen Bruder zur Unzucht verleitet zu haben, räumte ein, daß dieser sie verschiedentlich beim Umkleiden an die entblößte Brust gefaßt hatte. Sie erklärte jedoch, sie habe sich gegen die "Angriffe" ihres Bruders energisch zur Wehr gesetzt. Einem 73-jährigen Invaliden wurde vorgeworfen, einem Nachbarskind, mit dem

er sich viel beschäftigt hatte, Zungenküsse gegeben zu haben. Dieser Angeklagte gab zu, daß das Kind ihn geküßt und daß auch er es wieder geküßt hatte. Einmal habe es dabei - so ließ er sich ein - auch die Zunge in seinen Mund gesteckt. Auf seine erstaunte Frage, wer ihm das beigebracht habe, habe es erklärt, das habe es vom Onkel E. gelernt. Drei Angeklagte bestritten nicht, daß die Kinder sie am Geschlechtsteil berührt hatten; sie behaupteten jedoch, das sei ganz überraschend geschehen, so daß sie es nicht hätten verhindern können. Einer von ihnen gab an, das Kind habe ihm unversehens in die Tasche und durch das zerrissene Taschenfutter über der Unterhose an den Geschlechtsteil gegriffen. Um die Wahrnehmung des Kindes zu verwischen, habe er ein anderes Kind aufgefordert, auch seinerseits in die Tasche zu greifen, wo er ihm einen Finger zu fassen gegeben habe. Ein anderer behauptete, das Kind habe ihm sofort nach dem Betreten seiner Wohnung mit dem Knie gegen den Geschlechtsteil getreten. Dies habe er sich jedoch energisch verboten. Als er sich dann abgewandt habe, habe es ihm einen Stoß gegen das Gesäß versetzt. Nunmehr habe er sich umgewandt und seinen Arm ergriffen, um es aus der Wohnung zu weisen. Die Zeugin habe ihn jedoch über der Hose an den Geschlechtsteil gefaßt und ihm so einen starken Schmerz zugefügt. Sie habe dazu gesagt, er solle sich nicht so anstellen, "andere täten das doch auch". Diese Einlassungen gewannen dadurch an Glaubwürdigkeit, daß die beteiligten Kinder sexuell erfahren und geneigt waren, so daß ihnen durchaus zuzutrauen war, daß sie bei dem behaupteten sexuellen Geschehen eine aktive Rolle gespielt hatten. Da die Kinder verständlicherweise dazu neigten, ihren eigenen Anteil am Tatgeschehen zu verschleiern und zu verheimlichen, zeigten sich in ihren verschiedenen Aussagen Widersprüche, die ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellten.

In den übrigen 23 Fällen bestand die unzüchtige Handlung darin, daß die Kinder den entblößten Geschlechtsteil der Angeklagten wahrgenommen und geflissentlich betrachtet

hatten. Der objektive Tatbestand des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB war hierdurch erst verwirklicht, wenn die Angeklagten sie zu den Handlungen verleitet hatten¹⁰⁾. Die Angeklagten gaben zwar vielfach zu, daß es zu den Entblößungen gekommen war, und räumten zum Teil auch die Möglichkeit ein, daß die Kinder sie hierbei beobachtet hatten. Sie bestritten jedoch entschieden, daß sie dies gewollt oder gar beabsichtigt hatten. Die Tatsache der Entblößung reichte aber allein zum Nachweis einer Verleitungshandlung noch nicht aus, sofern es den Angeklagten gelang, die Entblößung als harmlos zu motivieren. Nach der Art des diesen Angeklagten vorgeworfenen unzüchtigen Verhaltens konnten zwei Fallgruppen unterschieden werden:

Das Verhalten von 12 Angeklagten hatte, so wie es sich nach den Aussagen der Kinder und nach den feststehenden Umständen darstellte, starke Ähnlichkeit mit dem exhibitionistischer Sittlichkeitsverbrecher. Exhibitionistische Sittlichkeitsverbrechen, denen - wohl wegen der geringeren Gefahren für den Täter - vorwiegend Kinder und Jugendliche zum Opfer fallen¹¹⁾, spielen sich in den überaus meisten Fällen so ab, daß der Täter im Freien seinen erigierten Geschlechtsteil entblößt, ihn in die Hand nimmt und die Opfer durch Anreden, Zulächeln, Winken oder durch sonstige Hinweise zur Betrachtung auffordert¹²⁾. Diese Voraussetzungen lagen nach den Aussagen der Kinder vor. Die Angeklagten behaupteten jedoch, sie hätten lediglich uriniert,

-
- 10) Vgl. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 11. 2. 1948 in NJW 1949 S. 32; OLG Braunschweig, Urt. v. 23. 4. 1948 in NJW 1949 S. 31 f.; CGH, Urt. v. 23. 6. 1948 in SJZ 1949 Sp. 282 f.; BGH, Urt. v. 18. 5. 1951 in BGH Bd. 1 S. 168, 171 und Urt. v. 19. 2. 1953 in NJW 1953 S. 710 und Binter in NJW 1953 S. 1815 f.
- 11) Vgl. hierzu Hufnagel, Der Exhibitionismus, die Besonderheiten seiner Verfolgung und seiner Bestrafung, S. 26 und 104; Steinmetz, Der Exhibitionismus, S. 180 ff.; Strewe in KrimMonatsh. 1930 S. 34, 35 und v. Hentig, in Monatsschr. 1929 S. 327, 330.
- 12) Vgl. Hufnagel a.a.O. S. 26 und Steinmetz a.a.O. S. 170.

und bestritten die Angaben der Kinder, aus denen hervorging, daß sie diese unmittelbar nach dem Urinieren zur Betrachtung des Gliedes aufgefordert hatten. Diese Verteidigung hatte Erfolg, weil hohe Anforderungen an die Aussagefähigkeit der kindlichen Zeugen gestellt werden mußten. Da es zu den Entblößungen im Freien gekommen war und die Kinder diese aus großer Entfernung oder unter schlechten Sichtverhältnissen beobachtet haben wollten, war es zweifelhaft, ob sie die winzigen Handlungselemente, aus denen sich die Verleitungshandlung ergeben konnte: die Erektion des Gliedes, ein Zulächeln oder nur ein Augenzwinkern auch tatsächlich wahrgenommen hatten. Es war auch für die Angeklagten von Vorteil, daß meistens eine Vielzahl von Kindern an dem Geschehen beteiligt waren. Während durchschnittlich auf einen Angeklagten nur drei angebliche Opfer entfielen, waren es hier sechs. Es lag daher immer die Gefahr nahe, daß die Aussagen der Kinder durch Kollektiveinflüsse verfälscht waren.

In den restlichen neun Fällen erschöpfte sich der unzüchtige Vorgang nach den Aussagen der Kinder nicht darin, daß der Beschuldigte sein Glied entblößt und die Kinder zum Betrachten des Gliedes aufgefordert hatte. Die Kinder gaben an, daß es auch noch zu Berührungen gekommen sei oder daß sie der Beschuldigte hierzu aufgefordert habe. Auch unterschied sich die Tatsituation von der in den oben genannten Fällen noch dadurch, daß sich die behaupteten unzüchtigen Handlungen in geschlossenen Räumen zugetragen hatten und daß an ihnen in der Regel nur ein Kind beteiligt war, das den Angeklagten schon vorher gekannt hatte.

Von den in dieser Hinsicht beschuldigten Angeklagten gaben fünf an, sie hätten auf der Toilette in ihrer Wohnung uriniert. Die Kinder seien Zeuge dieses Vorgangs geworden, weil sie ihnen gegen ihren Willen dort hin gefolgt seien. Zwei Angeklagte behaupteten, sie hätten sich im Beisein des Kindes in ihrer Wohnung umgezogen. Es sei zwar möglich, aber von ihnen nicht beabsichtigt gewesen, daß das Kind hierbei ihren Geschlechtsteil gesehen habe. Den übrigen Angeklagten wurde zur Last gelegt, in einer öffentlichen Badeanstalt unzüchtige Handlungen begangen zu haben. Diese Angeklagten erklärten, sie hätten nach dem Baden ihren Geschlechtsteil gewaschen und abgetrocknet. Mit diesen Handlungen hätten sie keine weitergehenden Ziele verbunden. Auffallend war, daß die Kinder, die in diesen Fällen als Zeugen auftraten, meistens noch sehr jung waren. Diese Kinder konnten ihre die Angeklagten stärker belastenden Angaben häufig nicht mehr in der Hauptverhandlung aufrecht erhalten, weil sie sich an das Erlebte wegen des großen zeitlichen Abstandes zur "Tat" nicht mehr erinnern konnten.

Eine Bestrafung nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB setzt voraus, daß der Verletzte im Zeitpunkt der Tat noch nicht 14 Jahre alt war. Dies festzustellen, bereitet im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Zweifel können nur dann auftreten, wenn die Tat bei der ersten Vernehmung bereits mehrere Jahre zurückliegt und trotz eines Vergleichs mit wichtigen Daten im Leben des angeblich verletzten Zeugen sowie einer Befragung seiner Eltern nicht genau zu ermitteln ist, ob sich der unzüchtige Vorgang zu einer Zeit ereignet hat, in der der Zeuge das Schutzalter noch nicht überschritten hatte. Können diese Zweifel nicht ausgeräumt werden, so wird - wenn auch eine Bestrafung wegen eines anderen Deliktes nicht in Betracht kommt - das Verfahren vermutlich eingestellt. Nur in den äußerst seltenen Fällen, in denen dennoch wegen Kinderschändung die Anklage erhoben und

das Hauptverfahren eröffnet wird, hat der Angeklagte die Gelegenheit, sich erfolgreich mit der Einlassung zu verteidigen, daß er die unzüchtige Handlung zwar begangen hat, daß das Opfer jedoch das 14. Lebensjahr schon vollendet oder überschritten hatte. Nach den Angaben von Wessel¹⁴⁾ und Pütz¹⁵⁾, die sich auf die Jahre 1907 - 1937 und 1929 - 1949 beziehen, konnten 6,9 und 8,2 % der von der Anklage der Kinderschändung freigesprochenen Personen einen Freispruch erzielen, weil Zweifel darüber bestanden, ob die Verletzten im Zeitpunkt der Tat noch nicht 14 Jahre alt waren. Demgegenüber ist festzustellen, daß in den hier untersuchten Verfahren nur ein Angeklagter - d. s. 0,5 % der Gesamtzahl - aus diesem Grunde freigesprochen wurde. Es darf daher angenommen werden, daß die Voraussetzungen des Schutzalters im heutigen Kinderschändungsprozeß noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens einer genaueren Überprüfung unterzogen werden und daß damit dem Angeklagten eine dahingehende Verteidigungsmöglichkeit von vornherein abgeschnitten wird.

27 Angeklagte wurden versuchte Unzuchtshandlungen zur Last gelegt.

Von diesen leugneten 9, die Ausführungshandlungen begangen zu haben. Sie bestritten, sich überhaupt den Kindern genähert, sie angesprochen, berührt oder sich in ihrer Gegenwart entblößt zuhaben. Da wegen des wenig massiven und oft sehr detaillierten Handlungsverlaufs hohe Anforderungen an die Zeugnisfähigkeit der kindlichen und jugendlichen Zeugen gestellt werden mußten, waren diese Einlassungen nur schwer zu widerlegen.

Die übrigen 18 Angeklagten stellten die Handlungsele-

14) Vgl. Wessel a.a.O. S. 76.

15) Vgl. Pütz a.a.O. S. 85.

mente, aus denen sich eine Ausführungshandlung ergeben konnte, nicht in Abrede. Sie leugneten jedoch, den Entschluß gefaßt zu haben, unzüchtige Handlungen vorzunehmen oder die Kinder zur Duldung oder Vornahme solcher Handlungen zu verleiten. Einige, denen exhibitionistische Handlungen vorgeworfen wurden, gaben zwar zu, uriniert zu haben, behaupteten jedoch, sie hätten hierbei die Kinder nicht wahrgenommen. Alle Angeklagten bestritten, sexuelle Absichten verfolgt zu haben. Sie begründeten dies zumeist mit dem Hinweis auf persönliche Umstände, z. B. auf eine untadelige Lebensführung oder auf ein angeblich glückliches Eheleben. Auffallend war der hohe Anteil der Angeklagten, die angaben, betrunken gewesen zu sein. Diese Angeklagten bemühten sich, ihr auffälliges und verdächtiges Verhalten als eine auf Trunkenheit beruhende Ungeschicklichkeit und Plumpheit darzustellen. Da der äußere Handlungsverlauf nicht eindeutig auf eine sexuelle Absicht der Angeklagten schließen ließ, war es schwierig, diese den Angeklagten nachzuweisen. Einerseits mußten hierbei an die Aussagefähigkeit der kindlichen Zeugen hohe Anforderungen gestellt werden, da das tatsächliche Geschehen nicht nur wiedergegeben, sondern auch bewertet werden mußte. Andererseits waren in der Person der Angeklagten liegende Umstände eingehend zu würdigen, so daß die Entscheidung in starkem Maße von der individuellen Auffassung des Beurteilenden abhing. Diese Schwierigkeiten erklären es vermutlich, daß der Anteil der Angeklagten, die wegen einer versuchten Kinderschändung abgeurteilt wurden, bei den Freigesprochenen größer war als bei den Verurteilten. Wie an Hand der Zählkarten festzustellen war, betrug er für die ersteren 12,4, für die letzteren dagegen nur 10,5 % der Gesamtzahl.

Unzüchtig ist eine Handlung nicht schon, wenn sie objektiv gegen das allgemeine Sittlichkeits- und Schamgefühl verstößt. Es muß hinzukommen, daß der Täter zur Erregung eigener oder fremder Geschlechtslust handelt¹⁶⁾. Wird daher jemand beschuldigt, ein Kinderschändungsverbrechen begangen zu haben, so muß ihm selbst dann, wenn er den objektiven Sachverhalt zugibt, nachgewiesen werden, daß er in sexueller Absicht gehandelt hat. Ergibt sich aus der Einlassung des Beschuldigten, daß er eine schwerwiegende Unzuchtshandlung begangen hat, so wird hierdurch die sexuelle Absicht so weitgehend indiziert, daß ein Bestreiten dieser Absicht sinnlos erscheint. Aber auch dann, wenn der Beschuldigte eine nur leichte Unzuchtshandlung eingesteht, besteht die Gefahr, daß wegen der teilweisen Übereinstimmung seiner Einlassung mit den ihn weitergehend belastenden Aussagen der Zeugen letztere in vollem Umfange für glaubwürdig befunden werden und daß dann auch die sexuelle Absicht des Beschuldigten als erwiesen erachtet wird.

Diese Nachteile haben die Angeklagten möglicherweise erkannt und versucht, sie dadurch zu vermeiden, daß sie nicht nur die sexuelle Absicht, sondern auch die Unzuchtshandlungen in Abrede stellten. Denn der Anteil der Angeklagten, die sich dieser Verteidigungsform bedienten, war nur gering: 11 Angeklagte, also nur 5,0 % der Gesamtzahl, beschränkten sich dar-

16) Vgl. RG, Urt. v. 3. 7. 1939 in RG Bd. 73 S. 246.f.; BGH, Urt. v. 28.6. 1951 in JZ 1951 S. 594; Schönke-Schröder, Komm. z. StGB, Anm. IV 2 c zu § 176 StGB S. 748; Mezger in LK, 2. Bd., Vorbem. 2 b§ vor § 173 S. 78 und Maurach, Deutsches Strafrecht. Besonderer Teil, § 50 I C 1 b S. 372 f. - A.A.: OGH, Urt. v. 23. 6. 1948 in SJZ 1949 Sp. 282 f.

auf, eine sexuelle Absicht zu leugnen. Daß sie mit dieser Verteidigung trotz der angeführten Nachteile einen Freispruch erzielten, beruhte auf verschiedenen Umständen: Oftmals war es schon zweifelhaft, ob die zugestandene Handlung objektiv unzüchtig war. Die Angeklagten gaben z. B. an, das Kind über dem Schlüpfers am Gesäß oder über dem Kleid an der Brust oder an den nackten Oberschenkeln in der Nähe des Geschlechtsteils nur kurz berührt zu haben. Ihre Behauptung, keine Gefühle verspürt, an nichts gedacht oder aus väterlicher Zärtlichkeit gehandelt zu haben, war daher nicht von vornherein unglaubwürdig. War die Unzuchtshandlung nach den Aussagen der kindlichen und jugendlichen Zeugen schwerwiegender als nach der Einlassung des Angeklagten, so hatte seine Verteidigung dennoch häufig Erfolg, weil die Aussagen der Zeugen nicht zur Überführung ausreichten. Wegen des oft spielerischen Verlaufs des behaupteten sexuellen Geschehens war eine Fülle von detaillierten Angaben zu machen, die in der Hauptverhandlung bestätigt werden mußten. Hier traten aber oftmals zu den früheren Aussagen Widersprüche auf, weil der Tathergang in falscher zeitlicher Folge oder in Einzelheiten anders als früher geschildert wurde. Da wegen dieser Mängel die Glaubwürdigkeit der Zeugen zweifelhaft erschien, gingen die erkennenden Gerichte bei der Beurteilung des Sachverhaltes weitgehend von der Einlassung des Angeklagten aus, nach der es zu einer nur leichten Unzuchtshandlung gekommen war. Durch diese Handlung wurde aber eine sexuelle Absicht des Angeklagten nicht indiziert, so daß sie mangels anderer Anhaltspunkte nicht feststellbar war. - Aber auch in den Verfahren, in denen schon nach der Einlassung des Angeklagten

oder nach den für glaubwürdig befundenen Aussagen der Zeugen feststand, daß der Angeklagte eine eindeutig unzüchtige Handlung massiver Natur begangen hatte, wurden die Angeklagten freigesprochen, da nach der Ansicht der Gerichte die besonders geartete Persönlichkeit des Angeklagten es nicht unglaublich erscheinen ließ, daß eine sexuelle Absicht nicht vorgelegen hatte. Auffallend hoch war gerade in diesen Fällen der Anteil der Nichtvorbestraften und Gutbeurteilten und derjenigen Personen, die durch bestimmte charakterliche oder geistige Eigenarten aus dem normalen Erscheinungsbild herausragten. Diese in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden Gründe wurden aber häufig vom erkennenden Gericht eingehender erforscht und stärker berücksichtigt, als man es im Ermittlungs- oder Zwischenverfahren für notwendig befunden hatte.

Dies mögen folgende Beispiele verdeutlichen:

1. Der 42 Jahre alte Regierungsrat X. war glücklich verheiratet. Kinder waren aus der Ehe nicht hervorgegangen und auch nicht zu erwarten. Einige Jahre vor seiner Verheiratung hatte X. bei der Familie D. als Untermieter gelebt. Er besuchte auch später noch häufig die Familie D. und hatte mit den Kindern einen vertrauten Umgang. Bei ihren Spielen machten sich die Kinder häufig einen Spaß daraus, sich von dem Angeklagten kitzeln zu lassen und ihn auch selbst zu kitzeln. Gelegentlich half X. auch der Mutter beim Baden der Kinder. Er war sehr zärtlich zu ihnen, nahm sie oft auf den Arm und küßte sie bisweilen auch.

Eines Tages machte X. mit der 8-jährigen Tochter S. der Familie D. einen Spaziergang. Unterwegs machten beide eine kurze Rast. Während sich X. auf den Erdboden setzte, ließ er das

Kind S. sich auf seiner Hand niedersetzen, um - wie er angab - zu vermeiden, daß es sich durch Berührungen mit dem Erdboden erkältete. Dann faßte X. der S. unter das Röckchen und steckte ihm eine weiche Beere, die er unterwegs gepflückt hatte, in den Schlüpf. Dabei äußerte er etwa folgendes: "Warte, gleich stecke ich Dir mal etwas rein!" Dann faßte er mit der Hand von oben in das Höschen und suchte nach der Beere, um sie wieder herauszuholen. Nachdem er einmal rundherum den Unterkörper befühlt hatte, fiel die Beere heraus. Er streichelte dann das Kind, dessen Röckchen und Hemd hochgeschoben waren, mit der Hand mehrmals über den nackten Bauch. Dabei kam er einmal unter den Schlüpf, kurz an das nackte Geschlechtsteil, zog aber die Hand sofort wieder zurück.

Dieser Sachverhalt, der auch nach der Einlassung des Angeklagten feststeht, wurde vom Gericht in den Urteilsgründen wie folgt gewürdigt:

"Das Gericht konnte sich nicht mit hinreichender Gewißheit davon überzeugen, daß der Angeklagte subjektiv in wollüstiger Absicht, d. h. zur Erregung oder zur Befriedigung seiner geschlechtlichen Sinneslust gehandelt hat. Es ist allerdings für einen normal empfindenden Menschen schwer begreiflich, daß das Herumsuchen im Schlüpf des Kindes und auch das Streicheln des Bauches aus anderen als geschlechtlichen Regungen entsprungen sein könnte. Die Motivierung des Angeklagten, er habe nur deshalb in den Schlüpf gefaßt, weil er die Beere herausholen wollte, klingt wenig überzeugend. Das gleiche gilt von seiner Einlassung, er habe das Kind am Bauch gestreichelt, um es zur Ruhe kommen zu lassen. Dennoch glaubt das Gericht nach dem Eindruck, den es von der Persönlichkeit des Angeklagten gewonnen hat, nicht ausschließen zu können, daß andere als wollüstige Absichten für sein Tun bestimmend gewesen sein können. Der Angeklagte ist sehr empfindsam und, wie aus seinem sonstigen Verhalten zu den Kindern hervorgeht, sehr kinderlieb. Zwischen ihm und den Kindern, insbesondere S., hat sich im Laufe der Zeit ein inniges Verhältnis entwickelt. Das Bedürfnis des Angeklagten zu Zärtlichkeiten mag auch deshalb besonders groß gewesen sein, weil ihm eigene Kinder versagt geblieben sind. Unter diesen Umständen ist es denkbar, daß der Angeklagte keine geschlechtlichen Regungen empfunden und keine sinnlichen Absichten verfolgt hat, als er der S. unter den Schlüpf griff, um die Beere herauszuholen, und daß das Streicheln des Bauches nur ein Ausdruck der Zärtlichkeit gewesen ist. Es

können hierfür beim Angeklagten, an dessen Empfinden wohl keine normalen Maßstäbe anzulegen sind, Gefühle bestimmend gewesen sein, die zwar ihren letzten Ursprung im Geschlechtlichen haben mögen, aber nicht als wollüstig, d. h. der Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust dienend bezeichnet werden können. Es sind nämlich keine Begleitumstände hervorgetreten, die darauf schließen lassen, daß der Angeklagte aus Sinneslust gehandelt hat. So hat er beispielsweise keine unzünftigen Reden geführt und auch von dem Kind kein unzünftiges Verhalten verlangt. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Angeklagte bei dem Kind durch Ersatzhandlungen eine geschlechtliche Befriedigung gesucht haben könnte, weil er eine solche auf normalem Wege nicht erlangen konnte. Der Angeklagte hat unwiderlegt angegeben, daß er in einer glücklichen Ehe lebt und daß auch die geschlechtlichen Beziehungen zu seiner Frau durchaus normal seien. Das hat seine Ehefrau als Zeugin glaubhaft bestätigt

2. Dem 32 Jahre alten S. wurde vorgeworfen, sich seiner 13 Jahre alten Stieftochter mehrmals in der ehelichen Wohnung mit entblößtem Geschlechtsteil gezeigt und in einem Falle an ihren Geschlechtsteil gefaßt zu haben. Z. Zt. der Tat war S. mit der Mutter des Kindes, die 15 Jahre älter als er ist, verheiratet. Die Ehe war nicht glücklich. Obwohl S. arbeitssam und sparsam war, wurde er von seiner Frau und seiner Stieftochter schlecht behandelt und bei allen wichtigen Entscheidungen in ehelichen und familiären Angelegenheiten, auch solchen, die die Erziehung seiner Stieftochter betrafen, von seiner Frau übergangen. Als seine Frau durch ihre Tochter von seinen "Verfehlungen" erfuhr, überschüttete sie ihn mit Vorwürfen und verständigte die Polizei, als er daraufhin mit einem Messer einen Selbstmordversuch verübte. Bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung war S. in vollem Umfange geständig. Nach den Angaben des ihn vernehmenden Polizeibeamten machte er nicht den geringsten Versuch, sich zu schützen. Später machte er zu seiner Entschuldigung geltend, er bejahe die Freikörperkultur und gehe schon darum gern unbekleidet in der Wohnung herum. Außerdem habe er damit Frau und Tochter beweisen wollen, daß er machen könne, was er wolle. Er sei dabei nicht geschlechtlich erregt gewesen und habe auch keinen erigierten Geschlechtsteil gehabt.

Hierzu wurde in den Urteilsgründen folgendes ausgeführt:

"..... die Einlassung des Angeklagten ist, so eigenartig sie zunächst klingen mag, glaubhaft. Der Angeklagte ist nämlich, wie der Sachverständige in seinem sehr eingehenden, aufgrund einer mehr als sechswöchigen Beobachtung erstatteten Gutachten einleuchtend und überzeugend dargetan hat, ein ordentlicher, bescheidener, gutmütiger und schüchterner Mann von durchschnittlicher Intelligenz, aber willensschwach und völlig abhängig von seiner energischen, harten und ihm deshalb Überlegenen Frau; er ist gehemmt und kränkungsempfindlich und vermag negativen Erlebnissen, die seiner Eheenttäuschung und die ihm zu Hause gezeigte Nichtachtung nicht abzureagieren. Diese wirken deshalb anormal lange weiter und führen zu innerer Spannung, Affektstauungen, die sich dann einmal doch, aber an ungeeigneter Stelle und in ungeeigneter Weise entladen wie u.a. im trotzigen nackt Umherlaufen vor der Familie und schließlich im Selbstmordversuch als letztem Ausweg. Der Angeklagte bietet so das widerspruchsvolle Erscheinungsbild eines Tölpels auf neurotischer Grundlage. Ihm ist daher, auch nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen insbesondere zu glauben, daß er nicht in wollüstiger Absicht gehandelt habe. Es kommt hinzu, daß die Familie das Nacktherumlaufen des Angeklagten monatelang geduldet, also offensichtlich doch nicht als unzüchtige Handlung angesehen hat. Schließlich paßte in das seelisch abwegige Persönlichkeitsbild des Angeklagten auch seine Darstellung, er habe, nach dem unbewußten Griff nach dem Geschlechtsteil, mit dem Zug am Schlüpfergummi nur sehen wollen, ob das Kind etwas gemerkt habe; daher ist diese Einlassung des Angeklagten, wieder im Einklang mit dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen, ebenfalls glaubwürdig."

Der schweis, daß das Kinderschändungsdelikt vorsätzlich begangen wurde, kann im allgemeinen ohne Schwierigkeiten geführt werden. Steht unzweifelhaft fest, daß der Täter den Tatbestand dieses Deliktes objektiv verwirklicht hat, so folgt daraus in der Regel, daß er willentlich und wissentlich so gehandelt hat. Zweifelhaft kann es jedoch sein, ob der Täter wußte, daß das Opfer seiner Handlung noch keine 14 Jahre alt war. Diese Kenntnis bedarf daher oftmals eines besonderen Nachweises. Dabei ist zu beachten, daß die Feststellung,

daß der Täter fahrlässig angenommen hat, daß das Kind das Schutzalter schon überschritten hatte, zu einer Verurteilung wegen Kinderschändung nicht ausreicht. Es genügt zwar der Eventualvorsatz, der jedoch voraussetzt, daß der Täter sich zumindest die Möglichkeit vorgestellt hat, daß das Kind noch nicht 14 Jahre alt war¹⁷⁾. Daß ihm das Alter des Kindes gleichgültig war, reicht jedoch zur Begründung des Vorsatzes nicht aus¹⁸⁾.

Zweifel an der Alterskenntnis der Angeklagten entstanden in 12 der untersuchten Freispruchsverfahren. Während 3 Angeklagte die Einlassung, das Alter des Kindes nicht gekannt zu haben, nur hilfsweise geltend machten, indem sie in erster Linie die ihnen vorgeworfenen unzüchtigen Handlungen bestritten, gaben 9 Angeklagte den objektiven Tatbestand des Kinderschändungsdeliktes zu und verteidigten sich ausschließlich mit der Behauptung, die Kinder für älter als 13 Jahre gehalten zu haben.

Da diese Angeklagten nur 14,1 % der Gesamtzahl der Freigesprochenen ausmachen und ähnlich geringe Anteile für die verurteilten Kinderschänder ermittelt wurden¹⁹⁾, darf angenommen werden, daß von dieser Verteidigungsform nur selten Gebrauch gemacht wird. Dies wird einmal darauf zurückzuführen sein, daß sich die meisten der wegen Kinderschändung angeklagten Personen bei ihrer polizeilichen Vernehmung der rechtlichen Bedeutung der Alterskenntnis nicht bewußt sind und daß die Vernehmungspersonen - um Schutzbehauptungen zu vermeiden - bestrebt sind, diese Unkenntnis in ihnen zu

17) Schönke-Schröder, Komm. z. StGB, Anm. IV 3 zu § 176 StGB S. 750; Maurach, Deutsches Strafrecht. Besonderer Teil, § 50 IV B 2 d S. 392 und Welzel, Das Deutsche Strafrecht, § 63 II 3 b β S. 372.

18) BGH, Urt. v. 27. 11. 1952 in NJW 1953 S. 152 f.; Mezger in LK, 2. Bd., Anm. 8 zu § 176 StGB S. 99; anders noch RG, Urt. v. 14. 2. 1941 in RG Bd. 75 S. 127 f.

19) Nach den Angaben von Brandenburg (a.a.O. S. 83 f.) und Irnig (a.a.O. S. 73) leugneten 11,1 und 5,1 % der bestreitenden Verurteilten die Alterskenntnis.

erhalten. Auch ist die Einlassung, sich über das Alter des Kindes geirrt zu haben, nur dann glaubwürdig und erfolgsversprechend, wenn der Beschuldigte das Kind nicht näher gekannt hat und wenn dieses nach seiner Erscheinung und seinem Verhalten den Eindruck erwecken konnte, älter als 13 Jahre alt zu sein. Letzteres wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn das Kind ein Alter von mindestens 12 Jahren erreicht hat. Nur in 29 der hier untersuchten Freispruchsverfahren lagen diese Voraussetzungen vor. In 11 dieser Fälle waren jedoch den Angeklagten exhibitionistische Handlungen vorgeworfen worden. Diese Angeklagten hätten, wenn sie die Alterskenntnis geleugnet hätten, keinen Freispruch erzielen können, da sie wegen der in der Öffentlichkeit begangenen Handlungen in jedem Falle noch nach § 183 StGB bestraft worden wären. Sie werden jedoch - selbst wenn ihnen dies nicht bekannt gewesen sein sollte - die ihnen zur Last gelegten Unzuchtshandlungen schon deshalb bestritten haben, weil sie andernfalls ein Verhalten hätten zugeben müssen, das als besonders anstößig und abartig empfunden wird. Auch hätte sich in diesen Fällen eine die Alterskenntnis bestreitende Einlassung mit der Behauptung des Angeklagten, die Kinder nur in großer Entfernung oder nur flüchtig wahrgenommen zu haben, nicht vereinbaren lassen. Nimmt man an, daß in den restlichen Fällen die teils 12 teils 13 Jahre alten Kinder den Eindruck von 14-jährigen erwecken konnten, so hatten nur insgesamt 18 freigesprochene Angeklagte die erfolgsversprechende Möglichkeit, sich zu ihrer Verteidigung auf eine mangelnde Alterskenntnis zu berufen. Berücksichtigt man dies, so erscheint die Zahl von 12 Angeklagten, die von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machten, nicht unbedeutend.

Von den 9 Angeklagten, die sich ausschließlich dadurch verteidigten, daß sie die Alterskenntnis in Abrede stellten, kannten 8 die Opfer vor der Tat noch nicht oder nur flüchtig. Eine Ausnahme bildete der 9. Fall.

Dieser Angeklagte stand zu dem Kind in einem schon länger dauernden freundschaftlichen Verhältnis. Da jedoch sein Unterscheidungsvermögen wegen beginnender seniler Demenz erheblich vermindert war, hielt es das Gericht für nicht ausgeschlossen, daß er sich über das Alter des Kindes keine Gedanken gemacht hatte, daß ihm dies vielmehr gleichgültig gewesen war, wofür auch seine allgemeine Interessenlosigkeit und die vom Gutachter überzeugend nachgewiesene Stumpfheit und Verarmung seiner Gedankenwelt sprach. Bei den Opfern der den Angeklagten zur Last gelegten Taten handelte es sich um Mädchen, von denen 2 im Alter von 12 und 7 im Alter von 13 Jahren standen. Von ihnen hatten 8 schon vor der Tat unzüchtige Erlebnisse mit erwachsenen Personen, die in 6 Fällen zu mehrmaligem Geschlechtsverkehr geführt hatten. Ihre sexuelle Geneigtheit und ihre fortgeschrittene körperliche Entwicklung machten es verständlich, daß es zwischen ihnen und den Angeklagten zu schwerwiegenden Unzuchtshandlungen, meist versuchtem oder vollendetem Geschlechtsverkehr, gekommen war. Diese Unzuchtshandlungen gestanden die Angeklagten schon bei ihrer ersten Vernehmung wohl deshalb ein, weil ein Bestreiten angesichts der meist eindeutigen Beweise sinnlos erscheinen mußte. Vielfach wurde nämlich die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Kinder durch die Einlassungen erwachsener Personen bestätigt, die sich ebenfalls an den Kindern vergangen hatten und deswegen schon verurteilt waren. Nur der schon erwähnte Angeklagte, der unter einer beginnenden senilen Demenz litt, behauptete, sich über das Alter des Kindes keine Gedanken gemacht zu haben; die übrigen Angeklagten gaben das vermutete Alter mit 14 - 15 oder mit 16 - 17 Jahren an; einer der Angeklagten behauptete sogar, er habe das ihm fremde Mädchen, das er in einem verdunkelten Raume angetroffen habe, für eine erwachsene Person gehalten. Alle Angeklagten verwiesen, um ihre angeblich irrtümliche Annahme über das

Alter der Mädchen glaubwürdig erscheinen zu lassen, auf die fortgeschrittene körperliche Entwicklung derselben oder auf ihr triebhaftes Gebaren bei den sexuellen Handlungen. Den Behauptungen der Mädchen, sie hätten den Angeklagten ihr wirkliches Alter angegeben oder sie auf ihre Schulpflichtigkeit oder auf andere Tatsachen hingewiesen, an denen die Angeklagten ihr wirkliches Alter hätten erkennen können, hielten diese entgegen, daß sie Hinweise dieser Art angesichts der äußeren Erscheinung der Mädchen für einen Scherz gehalten hätten oder daß ihnen die Angaben erst nach Begehung der Unzuchtshandlungen gemacht worden seien.

Im allgemeinen reichte das Ermittlungsergebnis zur Erhebung der Anklage aus. Nur in 2 Fällen entstand der Eindruck, daß das Erfordernis der Alterskenntnis im Ermittlungsverfahren nicht genügend beachtet worden war. Statt auf die an sich nicht unglaublichen Einlassungen der Angeklagten näher einzugehen und die Zeuginnen hierzu im einzelnen zu vernehmen, begnügten sich die Ermittlungsbeamten mit der Feststellung des objektiven Sachverhaltes und bezeichneten die Angaben der Angeklagten zur subjektiven Tatseite als "bloße Schutzbehauptungen". In den übrigen Fällen war die Anklageerhebung gerechtfertigt; denn die Einlassungen der Angeklagten schienen durch die Aussagen der Zeuginnen widerlegt zu sein. Die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen war von Sachverständigen überzeugend bejaht worden oder konnte deshalb als erwiesen angenommen werden, weil ihre Angaben mit denen der Angeklagten hinsichtlich des objektiven Sachverhaltes übereinstimmten und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich waren, daß sie die Angeklagten darüber hinaus zu Unrecht beschuldigen wollten. Die Angeklagten wurden jedoch freigesprochen, weil sich der der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt in der Hauptverhandlung zu ihren Gunsten änderte. Inzwischen hatten

die Angeklagten wohl die rechtliche Bedeutung ihrer Einlassung erkannt und ihr im Ermittlungsverfahren nur allgemein gehaltenes Bestreiten in der Hauptverhandlung näher begründet und den Aussagen der Zeuginnen so angepaßt, daß es glaubwürdiger erschien. Hierbei kam den Angeklagten zugute, daß die Wahrheitsliebe der Zeuginnen wegen ihrer außerordentlichen Verwahrlosung von den Gerichten oftmals bezweifelt wurde. In 2 Fällen hatten derartige Zweifel zur Folge, daß die Gerichte von einer nochmaligen Vernehmung der Zeuginnen in der Hauptverhandlung absahen und bei der Beurteilung allein von den nunmehr nicht unglaublichen Einlassungen der Angeklagten ausgingen. Oftmals änderten aber die Mädchen auch ihre Aussagen in der Hauptverhandlung so ab, daß sie mit der Darstellung der Angeklagten übereinstimmten. Ob diese abgeänderten Aussagen der Wahrheit entsprachen, war zwar zweifelhaft; denn viele Mädchen hatten sich den Angeklagten freiwillig zur Unzucht hingegeben, ja angeboten und waren ihnen offensichtlich auch jetzt noch zugetan. Der naheliegende Verdacht, daß sie aus eigenem Antrieb oder durch die Angeklagten beeinflusst, nun bestrebt waren, diese durch eine falsche Aussage einer Bestrafung zu entziehen, konnte jedoch nicht erwiesen werden. Im übrigen war in diesen Verfahren, in denen ausschließlich die subjektive Tatseite nachzuweisen war, in besonderem Maße die Persönlichkeit der Angeklagten zu würdigen. Auch das mag dazu beigetragen haben, daß die erkennenden Gerichte zu anderen Entscheidungen gelangten als die Anklagebehörden im Ermittlungsverfahren. Schließlich waren in diesen Fällen auch noch rechtliche Besonderheiten dafür maßgebend, daß die Verfahren mit einem Freispruch endeten. Die Angeklagten wären nicht freigesprochen worden, wenn eine Bestrafung nach § 182 StGB wegen Verführung Minderjähriger oder nach § 185 StGB wegen Beleidigung möglich gewesen wäre. Sie konn-

ten jedoch wegen dieser Vergehen nicht bestraft werden, weil es wegen der sexuellen Vorerlebnisse der Mädchen oder ihrer sexuellen Geneigtheit an den Merkmalen der Unbescholtenheit oder der Verführung fehlte und die nach § 194 StGB erforderlichen Strafanträge nicht gestellt waren oder in der Hauptverhandlung zurückgenommen wurden. Diese günstigen Voraussetzungen werden nur selten vorliegen. Auch das macht es verständlich, daß es nur wenigen Angeklagten gelingt, mit der Einlassung, das Opfer für älter als 13 Jahre gehalten zu haben, einen Freispruch zu erzielen.

Entscheidend wurde die Verteidigung der Angeklagten auch durch die Art der Beweismittel bestimmt, durch die sie überführt werden sollten. Da sie meistens durch die Aussagen von Kindern belastet wurden, verteidigten sie sich häufig dadurch, daß sie Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Kinder erhoben. Zum Teil geschah dies mittelbar, indem die Angeklagten - ohne zur Frage der Glaubwürdigkeit ausdrücklich Stellung zu nehmen - die ihnen von den Zeugen zur Last gelegten Handlungen gänzlich bestritten oder doch anders als diese darstellten. 103 von 205 zurechnungsfähigen Angeklagten trugen jedoch ausdrücklich Tatsachen vor, mit denen sie die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Kinder in Zweifel ziehen wollten. Zu dieser Verteidigungsart mag beigetragen haben, daß die Angeklagten in der Regel von den Vernehmungspersonen aufgefordert wurden, eine Erklärung für die Beschuldigung der Kinder anzugeben. Auch wird die allgemein verbreitete Meinung, daß das Kind kein vollwertiger Zeuge sei, zu dieser Verteidigung Anlaß gegeben haben. Nur wenige Angeklagte schienen jedoch die besondere Problematik der Kinderaussage zu kennen. Während 4 Angeklagte - darunter 3 Lehrer - behaupteten, die Aussagen der Kinder enthielten unbewußte, auf einer übersteigerten Phantasie be-

ruhende Übertreibungen, stellten 99 Angeklagte die Aussagen als bewußte Lügen dar. Der Unterschied zwischen objektiver und subjektiver Unwahrheit schien den zumeist nur wenig gebildeten Angeklagten fremd zu sein.

40 Angeklagte führten ausschließlich zur Begründung an, die Kinder seien moralisch nicht einwandfrei, weil sie schon sexuelle Erlebnisse gehabt oder sich sonstiger Verfehlungen schuldig gemacht hätten. Da sie die Kinder als Verwandte, gute Bekannte oder Nachbarn näher kannten, konnten sie diese Vorwürfe durch Hinweise auf kleinere Verfehlungen, die teilweise tatsächlich vorgekommen waren, wie Diebstähle, Lügereien gegenüber Vorgesetzten und Eltern, sexuellen Spielereien mit Gleichaltrigen und ähnlichem begründen. 59 Angeklagte behaupteten, die Kinder hätten aus Rache falsche Angaben gemacht oder seien von ihren mit den Angeklagten verfeindeten Angehörigen hierzu verleitet worden. Diese auch von einwandfrei überführten Kinderschändern häufig geltend gemachte Verteidigung²⁰⁾ hatte den Vorteil, daß mit ihr nicht nur die Glaubwürdigkeit der Kinder, sondern auch der ihnen nahestehenden erwachsenen Personen, die das Verfahren durch eine Anzeige eingeleitet hatten und in ihm ebenfalls als Zeugen auftraten, erschüttert werden konnte. Da eine Einlassung dieser Art gegenüber den Aussagen mehrerer, in keiner nahen Beziehung zueinander stehender Kinder wenig glaubwürdig erscheinen mußte, wurde sie in der Regel nur in den Fällen geltend gemacht, in denen die Angeklagten durch die Aussagen nur eines Kindes oder durch mehrere miteinander verwandten Kinder belastet wurden. Auch setzte sie in der Regel voraus, daß

20) Vgl. hierzu Wegner a.a.O. S. 64, 65; Irnig a.a.O. S. 73; Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 197 und 213; Müller-Luckmann, Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten, S. 97; Herwig und Müller-Luckmann, Charakterologische Probleme der Zeugenpsychologie in neuerer Betrachtung, S. 57.

die Angeklagten schon vor der "Tat" zu den Zeugen in einer näheren Beziehung gestanden hatten. Von den 59 Angeklagten, die sich so einließen, waren deshalb 41 Ehegatten, Verwandte, Kostgänger, Untermieter, Hausnachbarn oder ehemalige Verlobte oder Freunde näher Angehöriger der angeblich geschändeten Kinder. Bei den übrigen 18 Angeklagten handelte es sich um Nachbarn oder sonstige Bekannte. Daß die Zeugen in diesen Fällen ein falsches Zeugnis ablegten, beruhte nach den Angaben der Angeklagten auf folgenden Gründen: 10 Angeklagte behaupteten, das "Opfer" sei selbst mit ihnen verfeindet, da es zwischen ihnen und den Kindern wegen Erziehungsmaßnahmen zu Meinungsverschiedenheiten gekommen sei. In 16 Fällen äußerten die Angeklagten den Verdacht, ihre Ehefrauen hätten das Strafverfahren in Gang gesetzt, um mit einer kurz vor oder nach Einleitung des Strafverfahrens eingereichten Ehescheidungsklage obsiegen zu können. Für diese Annahme sprach, daß die Scheidungsklage ausschließlich oder doch im wesentlichen mit dem der Anzeige zugrunde gelegten Sachverhalt begründet war. 7 Angeklagte, die mit den Müttern oder Schwestern der Kinder ein eheähnliches Verhältnis unterhalten hatten, behaupteten, die Beschuldigung werde erhoben, weil sie sich von diesen getrennt hätten. In 13 Fällen wurde auf tätliche oder beleidigende Auseinandersetzungen verwiesen, die zwischen den Angeklagten und den Angehörigen der "Opfer" ausgetragen worden waren; 9 dieser Angeklagten leiteten wegen der Streitigkeiten ein Privatklageverfahren ein oder erstatteten Strafanzeige. In 8 Fällen warfen die Angeklagten Untermieter und Hausnachbarn vor, die Kinder wegen Miet- und Hausstreitigkeiten zu einer falschen Aussage verleitet zu haben. 4 Angeklagte gaben finanzielle Streitigkeiten als den Grund der Beschuldigung an, und 1 Angeklagter behauptete, seine Schwägerin habe seine Stieftochter zu einer falschen Aussage verleitet, weil sie verhindern

wolle, daß sie das Kind an ihn herausgeben müsse. Bemerkenswert war, daß der angegebene Streitgrund fast immer in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Schwere der erhobenen Beschuldigung stand²¹⁾. Diese Verteidigung hatte jedoch gleichwohl oftmals Erfolg, weil nach der Ansicht der erkennenden Gerichte die Möglichkeit, daß die Aussagen der Kinder tatsächlich durch Streit- und Haßmotive verfälscht worden waren, nicht völlig ausgeschlossen werden konnte.

Alle freigesprochenen strafrechtlich verantwortlichen Angeklagten bestritten, die ihnen zur Last gelegte Kinderschändungshandlung^{en} in objektiver oder subjektiver Hinsicht begangen zu haben. Die überwiegende Mehrzahl - 185 Angeklagte - leugnete schon bei der ersten Vernehmung. 20 Angeklagte, also fast jeder 10. Freigesprochene, legten jedoch zunächst ein Geständnis ab, das sie erst später - meistens erst in der Hauptverhandlung - widerriefen. Es überrascht, daß es auch diesen Angeklagten gelang, einen Freispruch zu erzielen; denn die Behauptung, sich zu Unrecht eines Kinderschändungsverbrechens bezichtigt zu haben, ist schon wegen der schwerwiegenden unmittelbaren und mittelbaren Folgen, die im allgemeinen eine Bestrafung wegen Kinderschändung nach sich zieht, von vornherein wenig glaubhaft. Auch kamen viele der Gründe, die häufig dafür maßgebend sind, daß jemand ein falsches Geständnis ablegt, wie Renommierlust oder die Absicht, andere Straftaten zu verdecken²²⁾, hier kaum in Betracht. Die angegebene Zahl der zunächst geständigen Angeklagten verliert jedoch an Bedeutung, wenn man die Art der Geständnisse und der Widerrufe näher be-

21) Vgl. hierzu Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 197 f.

22) Vgl. hierzu Hellwig, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, S. 71 f. und Mönkemüller, Psychologie und Psychopathologie der Aussage, S. 183 ff.

trachtet. Nur 6 Angeklagte erklärten, das Geständnis sei in allen Punkten unwahr. So behauptete ein Angeklagter - nach der Ansicht des Gerichtes nicht widerlegbar ! -, daß er die Tat nur eingestanden habe, um zu verhindern, daß das Kind durch eine nochmalige Vernehmung Schaden erleide. Die übrigen 5 Angeklagten gaben an, sie hätten die Straftat eingestanden, um aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. Diese Behauptung glaubten die Gerichte nicht widerlegen zu können, weil es sich bei den Angeklagten um geistig anormale Persönlichkeiten handelte, denen zuzutruen war, daß sie sich über die Folgen ihrer Handlungsweise nicht im klaren gewesen waren. Von den weiteren 14 Angeklagten machten 5 geltend, sie könnten sich wegen Trunkenheit an das Vorgefallene nicht mehr erinnern. Diese Angeklagten räumten zunächst ein, daß die Angaben der Kinder richtig sein könnten. Bei den späteren Vernehmungen änderten sie diese Einlassung in tatsächlicher Hinsicht nicht, stellten jedoch ihre frühere Meinung als irrtümlich hin, indem sie etwa erklärten, sie hielten es nunmehr für ausgeschlossen, daß sie die ihnen zur Last gelegten Straftaten begangen haben könnten. Die Besonderheit der Verteidigung weiterer 8 Angeklagter bestand darin, daß sie weiterhin den objektiven Tatbestand der ihnen vorgeworfenen Tat nicht bestritten, jedoch die subjektiven Tatsachen leugneten, indem sie behaupteten, nicht in wollüstiger Absicht gehandelt oder das Alter der Kinder nicht gekannt zu haben. In diesen Fällen erwies es sich als nachteilig, daß die Angaben der Angeklagten nicht immer mit der erforderlichen Ausführlichkeit und Bestimmtheit in den Vernehmungsprotokollen wiedergegeben worden waren. Oftmals ließen allgemein gehaltene Formulierungen wie "ich gestehe die Tat ein" oder "die mir vorgehaltenen Angaben der Kinder sind in allen Punkten richtig" nicht mit genügender Sicherheit erkennen, ob der Angeklagte überhaupt zur

subjektiven Tatseite vernommen worden war oder welche Angaben er hierzu gemacht hatte. In den meisten Fällen kam es zu einer Anklageerhebung, weil die Angeklagten in diesem Zeitpunkt noch geständig waren. Manchmal aber beurteilten Anklagebehörde und eröffnendes Gericht die Glaubwürdigkeit eines bereits im Ermittlungsverfahren erklärten Geständniswiderrufes anders als das erkennende Gericht. Letzteres würdigte die Motive und näheren Umstände des Verhaltens des Angeklagten und seine Persönlichkeit, von der es sich in der Hauptverhandlung aus unmittelbarer Anschauung ein Bild machen konnte, oft sehr eingehend. Das mögen die im folgenden auszugsweise wiedergegebenen Urteilsgründe verdeutlichen:

"... Die Behauptung des Angeklagten, der Kriminalsekretär X. habe ihm zu verstehen gegeben, wenn er ein Geständnis ablege, werde er freigelassen, erscheint nicht völlig abwegig. Zwar hat der Zeuge Kriminalsekretär X. in Abrede gestellt, eine Entlassung bei einem Geständnis in Aussicht gestellt zu haben. Er hat den Angeklagten aber ermahnt, die Wahrheit zu sagen. Es liegt nahe, daß er bei dieser Ermahnung einen solchen Eindruck erweckt hat, wie der Angeklagte es schildert, ohne dabei in unzulässiger Weise auf den Angeklagten eingewirkt zu haben. Es kann sein, daß bei dem reichlich beschränkten Angeklagten infolge der ganzen Situation und aufgrund einer falschverstandenen Äußerung des Zeugen X. die irrije Vorstellung entstanden ist, bei einem rückhaltslosen "Geständnis" werde er auf freien Fuß gesetzt. Daß der Angeklagte auch bei seiner ein oder zwei Stunden später erfolgten verantwortlichen Vernehmung durch den Kriminalobersekretär Y. die Tat eingestanden hat und dabei zu den von dem Zeugen Y. gestellten Fragen Erklärungen abgegeben hat, ist ebenfalls kein hinreichender Beweis für die Schuld des Angeklagten. Der Zeuge Y. hat zwar bekundet, er habe die Vernehmung ohne Unterlage und nur an Hand der Information seines Kollegen X. durchgeführt; die Angaben des Angeklagten hätten aber mit dem Ergebnis der zwischenzeitlich angestellten Ermittlungen seiner Kollegin Z. im wesentlichen übereingestimmt. Aus dieser Übereinstimmung ergibt sich aber nicht zwingend, daß der Angeklagte ein tatsächliches Erlebnis geschildert hat. Sie läßt sich auch anders erklären. Der

Zeuge X.hat von dem Inhalt der Anzeige Kenntnis gehabt; er hat auch gewußt, was das Kind abgegeben hatte. Dementsprechend hat er seinen Kollegen Y.unterrichtet, als er ihm den Fall übergab. Dieser hat dann in entsprechender Richtung Fragen an den Angeklagten gestellt und wiederum die entsprechenden Antworten erhalten. Es ist möglich, daß der Angeklagte den Sachverhalt erst durch die Fragen der beiden Polizeibeamten erfahren hat. Ein solcher Geschehensablauf ist durchaus lebensnah und ist zu Gunsten des Angeklagten anzunehmen. Jedenfalls läßt er sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Das nochmalige Geständnis vor dem Haftrichter am Nachmittag des gleichen Tages ist folgerichtig, wenn man der Einlassung des Angeklagten folgt, er habe damit seine Entlassung aus der Haft erreichen wollen. Der Zeuge Amtsgerichtsrat U.hat bekundet, der Angeklagte habe sehr gejamert, als er ihm eröffnet habe, er müsse in Haft bleiben. Der Angeklagte habe jedoch nicht wegen des Freiheitsentzuges als solchem lamentiert, sondern wegen der Gefahr des Verlustes seines Akkordeons und seines Motorrades, weil er die Raten für die noch nicht bezahlten Sachen nicht mehr aufbringen könne. Der Zeuge, der ein erfahrener Richter ist, hat zwar sofort erkannt, daß die geistigen Qualitäten des Angeklagten gering sind. Er hat aber Eildienst gehabt. Dabei sind ihm ungewöhnlich viel Festgenommene vorgeführt worden, von denen nur ein Teil geständig gewesen ist. Da der Angeklagte ein volles Geständnis abgelegt habe, sei er - der Zeuge -, nicht auf Einzelheiten eingegangen. Er habe vielmehr noch einige Zeit darauf verwendet, den Angeklagten zu beruhigen. Diese Angaben sind völlig überzeugend, weil sie der geschilderten Situation des Zeugen entsprechen. Sie lassen die Einlassung des Angeklagten als möglich erscheinen. Hiernach ist es nicht ausgeschlossen, daß es dem Angeklagten weniger um seine Freiheit, als um die Erhaltung seines Motorrades und Akkordeons gegangen ist. Auch in der Hauptverhandlung hat sich gezeigt, wie sehr der Angeklagte diesen Dingen nachtrauert. Dagegen hat er das Leben als Untersuchungsgefangener gar nicht als unangenehm empfunden. Für den Angeklagten spricht auch die Tatsache, daß er schon am nächsten Tag sein Geständnis widerrufen hat und fortan immer die gleichen Angaben gemacht hat. Die Möglichkeit einer entsprechenden "Bearbeitung" durch andere Untersuchungsgefangene ist in Anbetracht der kurzen Zeitspanne zwischen Geständnis und Widerruf verhältnismäßig gering"

Da die Geständnisse der Angeklagten als Beweismittel entfielen oder zur Überführung nicht ausreichten, mußten die Gerichte oft auf andere Beweismittel zurückgreifen. In einigen Fällen kam hierbei den Angeklagten zugute, daß die Zeugen ihre Aussagen verweigerten oder keine verwertbaren Angaben mehr machen konnten. Oft profitierten sie auch davon, daß die Ermittlungsorgane es wegen des Geständnisses unterlassen hatten, die Kinder ausführlich zu vernehmen und die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen durch Sachverständige zu überprüfen.

1) Die Person der Angeklagten

Die Ermittlungen im Strafverfahren dienen nicht nur der Sachaufklärung, sondern auch der Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten¹⁾. Da es sich bei der Unzucht mit Kindern um ein Triebgeschehen handelt, das sich weitgehend ohne eine Beteiligung rationaler Funktionen vollzieht und daher dem Verständnis des Beurteilers nur schwer zugänglich ist^{1a)}, bedarf es im Strafverfahren wegen Unzucht mit Kindern in besonderem Maße der Aufklärung aller Tatsachen, die geeignet sind, näheren Aufschluß über die Person und die Lebensverhältnisse des Beschuldigten zu geben. Diese Tatsachen können einmal als Beweismittel, zum anderen aber auch insofern für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sein, als sie die Stellung des Beschuldigten als Prozeßsubjekt benachteiligen oder begünstigen.

aa) Im Berichtsjahr wurden in Nordrhein-Westfalen 15,2 % der wegen Verbrechen und Vergehen nach dem Strafgesetzbuch abgeurteilten erwachsenen Personen freigesprochen²⁾. Demgegenüber betrug der entsprechend ermittelte Anteil der Freigesprochenen bei den Jugendlichen und Heranwachsenden nur 7,5 %³⁾. Zählt man zu den Verfahren, in denen nicht erwachsene Personen verurteilt wurden, noch die Fälle, in denen Entscheidungen nach §§ 27 und 45 JGG ergingen, so ergibt sich für diese Altersgruppe eine noch niedrigere Freispruchsquote von 6,8 %. Diese Zahlen verdeutlichen, daß Jugendliche und Heranwachsende weitaus seltener einen Freispruch erzielen als erwachsene Personen. Das wird in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß Jugendliche und Heranwachsende im Strafverfahren leichter zu überführen sind. Geringere Intelligenz, Erfahrung und Energie mindern die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit ihrer Ver-

1) Vgl. §§ 136 Abs. 3 StPO und 43 JGG und Nr. 13 - 16 RiStV und Peters, Lehrbuch, § 26 I und § 56 II 2 S. 148 f. und 423.

1a) Vgl. hierzu Herwig und Müller-Luckmann, Charakterologische Probleme der Zeugenpsychologie in neuer Beleuchtung S. 56; Müller-Luckmann, Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten, S. Hülle in JZ 55 S. 8, 11; Rommeney in Mitt. der kriminallogischen Gesellschaft, Bd. 7 S. 57 und Seelig, Schuld, und Sexualität, S. 203 ff.

2) Errechnet nach den Angaben aus "Die Strafverfolgung in NRW 1956", S. 26, 27.

3) Errechnet nach den Angaben a.a.O. S. 66, 67.

teidigung und fördern gleichzeitig ihre Geständnisbereitschaft, die im übrigen auch häufig von der Überlegung bestimmt sein wird, daß die Geständnisfolgen, d. h. die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen einer Bestrafung, für den Jugendlichen und Heranwachsenden im allgemeinen weniger schwerwiegend sind.

Tabelle 4: Anteile der Freigesprochenen an den im Kinderschändungsverfahren Abgeurteilten - mit und ohne Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 27 und 45 JGG -, geordnet nach erwachsenen und nicht erwachsenen Angeklagten. 4)

Altersgruppen	Verurteilte		Freigesprochene	Freispruchsquoten	
	ohne Verfahren n. §§ 27 u. 45 JGG	mit Verfahren n. §§ 27 u. 45 JGG		ohne Verfahren nach §§ 27 u. 45 JGG	mit Verfahren nach §§ 27 u. 45 JGG
Erwachsene	1135	1135	189	14,3	14,3
Jugendl. u. Heranwachs.	356	438	20	5,6	4,3
insgesamt	1491	1573	209	12,3	11,7

Die Tabelle läßt erkennen, daß der Anteil der im Kinderschändungsverfahren freigesprochenen Jugendlichen und Heranwachsenden noch geringer ist als derjenige, der eingangs für alle wegen Verbrechen und Vergehen nach dem Strafgesetzbuch Abgeurteilten dieser Altersgruppen angegeben wurde. Ein Vergleich der in beiden Fällen für die erwachsenen und nicht erwachsenen Angeklagten ermittelten Freispruchsquoten zeigt, daß diese - soweit sie sich auf das Kinderschändungsverfahren beziehen - besonders stark differieren: Der Unterschied zwischen den Quoten beträgt hier 8,7 % und hinsichtlich der Gesamtheit aller Strafverfahren, in denen Verbrechen und Vergehen nach dem Strafgesetzbuch abgeurteilt wurden, nur 7,7 %; bei Einbeziehung der Verfahren, die mit Entscheidungen nach §§ 27 und 45 JGG

4) Die Altersangaben wurden den Zählkarten entnommen; sie beziehen sich auf das Alter, in dem die Angeklagten z. Z. der "Tat" standen.

endeten, ergeben sich Differenzen von 10,0 und 8,4 %.

Es kann daher angenommen werden, daß die Überführung des nichterwachsenen Beschuldigten im Verfahren wegen Unzucht mit Kindern in besonderem Maße erleichtert ist. Da die Verteidigung gegenüber der Beschuldigung, Unzucht mit Kindern begangen zu haben, besondere Intelligenz und Erfahrungen nicht voraussetzt, wird dies vornehmlich darin begründet sein, daß der Jugendliche und Heranwachsende leichter geneigt ist, das ihm vorgeworfene Verbrechen einzugestehen. Die ihm zur Last gelegten Handlungen sind im allgemeinen sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht weniger schwerwiegend. Eine Idealkonkurrenz mit anderen Delikten ist nur in begrenztem Umfange möglich. So können Jugendliche und Heranwachsende, die Unzucht mit Kindern begangen haben, nicht auch noch nach den §§ 174 Ziff. 1 und 175 a Ziff. 3 StGB bestraft werden, weil diese Bestimmungen voraussetzen, daß der Täter das 21. Lebensjahr vollendet hat ^{4a)}. Das Jugendgerichtsgesetz, das gemäß § 105 JGG in der Regel auch auf die Straftat des Heranwachsenden anzuwenden ist, ermöglicht eine mildere Ahndung der Tat, die häufig als eine jugendliche Entgleisung oder Verirrung anzusehen ist ^{4b)}. Auch die mittelbaren Folgen einer Bestrafung wegen Unzucht mit Kindern sind für den noch nicht Erwachsenen weniger einschneidend, da sein Verhalten eher Verständnis und Verzeihung findet als das des erwachsenen Kinderschänders. Jugendliche und Heranwachsende brauchen daher weitaus weniger als dieser die Folgen einer Verurteilung wegen Unzucht mit Kindern zu fürchten. Auch steht ihrem Schuldbekenntnis in nicht so starkem Maße die Scham entgegen, die der erwachsene Täter vor allem deswegen empfindet, weil er ein "unmännliches" Verhalten eingestehen muß. Das erklärt die größere Geständnisbereitschaft des Jugendlichen und Heranwachsenden im Kinderschändungsverfahren. Bestreitet aber der nichterwachsene Beschuldigte die Kinderschändung, so sind seine Verteidigungsaussichten geringer, denn oftmals wird er diese Tat mit weniger Geschick und Vorsicht begangen haben als der erwachsene

4a) Nach § 173 Abs. 1 und 2 StGB kann sich zwar der Heranwachsende, nicht aber der Jugendliche strafbar machen (vgl. § 173 Abs. 4 StGB).

4b) Vgl. hierzu Peters, Komm. z. RJGG vom 6. 11. 1943, Vorbe-
2 d S. 24 und Potrykus, Komm. z. JGG vom 4. 8. 1953, Anm.
5 zu § 105 JGG S. 610.

ne Kinderschänder. Das mögen folgende Überlegungen verdeutlichen: In der Regel wird die Kinderschändung in geschlossenen Räumen begangen, da hier die Gefahr, daß sie durch unbeteiligte Dritte entdeckt und unmittelbar bezeugt werden kann, geringer ist. Entsprechende Untersuchungen haben ergeben, daß von 3 Kinderschändungen nur etwa eine im Freien verübt wird⁵⁾. Dabei wurde zwar nicht ermittelt, inwiefern ein Zusammenhang zwischen dem Alter der Täter und der Wahl der Tatörtlichkeit bestand: bemerkenswert ist aber, daß dem eigenen Material - allerdings nur soweit ihm Freispruchverfahren zugrunde liegen - zu entnehmen war, daß nur 25,7 % der erwachsenen, jedoch 55,6 % der jugendlichen und heranwachsenden Freigesprochenen zur Last gelegt wurde, die Tat im Freien begangen zu haben. Dies deutet darauf hin, daß Jugendliche und Heranwachsende die Kinderschändung häufig unter Umständen begehen, die ihre Entdeckung und Überführung erleichtern, und zwar vermutlich deshalb, weil ihnen andere Tatmöglichkeiten nicht offenstehen oder weil sie an sich weniger planvoll und überlegt vorgehen als der erwachsene Kinderschänder. Auch die Tatsache, daß Jugendliche und Heranwachsende häufig die Kinderschändung in Mittäterschaft oder in Nebentäterschaft an den selben Kindern begehen, spricht für diese Annahme. So konnte festgestellt werden, daß 95 von 463 Jugendlichen und Heranwachsenden, die durch Urteil oder gemäß §§ 27 und 45 JGG im Sinne von § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB für schuldig befunden wurden, zu mehreren in einem Strafverfahren abgeurteilt oder verfolgt wurden. Das sind 20,5 % der Gesamtzahl dieser Verfahren, während der entsprechend für die Erwachsenen ermittelte Anteil nur 1,1 % beträgt. Hatten aber die Jugendlichen und Heranwachsenden die Kinderschändung gemeinsam begangen, wie es für die Mehrzahl

5) Hess ("Die Kinderschändung", in KrimAbh. Heft 20 S. 31), Irnig (a.a.O. S. 11) und Lange (a.a.O. S. 154) ermittelten Anteile von 24,0, 30,4 und 15,3 %. Der von Pütz (a.a.O. S. 12 f.) mit 54,2 % für den Landgerichtsbezirk Arnstberg angegebene höhere Anteil steht

dieser Fälle angenommen werden kann, so war die Einlassung des geständigen Mitbeschuldigten ein sich auf denselben Sachverhalt beziehendes zusätzliches Beweismittel, durch das auch der die Tat leugnende Beschuldigte unschwer überführt werden konnte, weil es hier auf die schwierige Frage, ob die Aussagen der verletzten Kinder glaubwürdig waren, dann nicht oder nicht in entscheidendem Maße ankam. Auch in den Fällen, in denen die Verfahren verbunden worden waren, weil die Kinder mehrmals den unabhängig voneinander ausgeführten Taten Jugendlicher und Heranwachsender zum Opfer gefallen waren, war der Tatnachweis erleichtert; wurden nämlich die Angaben der verletzten Zeugen durch die Einlassung eines der Mitbeschuldigten gestützt, so lag es nahe, daß sie im ganzen für glaubwürdig gehalten wurden. Aber auch in den Verfahren, in denen der nichterwachsene Beschuldigte ausschließlich durch die Aussagen der Kinder belastet wird, werden seltener Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen auftreten, weil Rache- und Haßmotive kaum in Betracht kommen, Beeinflussungsversuche weniger oft unternommen oder seltener Erfolg haben und die Aussagefähigkeit und -bereitschaft der Kinder nicht durch die Vorstellung belastet wird, eine erwachsene, Autorität gebietende Person beschuldigen zu müssen. Das - wenn auch zahlenmäßig nur geringfügige - Material, das der Untersuchung zur Verfügung stand, bestätigte die Richtigkeit dieser Überlegungen. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden, die die Tat zunächst eingestanden oder doch die objektive Tatseite nicht bestritten, war bei den Freigesprochenen auffallend hoch. Keiner der freigesprochenen Jugendlichen und Heranwachsenden behauptete, die Beschuldigung stelle einen Racheakt dar, und die ebenfalls von den erwachsenen Angeklagten so häufig zur Verteidigung angeführte Erklärung, es habe sich um eine harmlose

-
- 5) ... der oben wiedergegebenen Feststellung nicht entgegen, da es sich um einen überwiegend ländlichen Bezirk handelt, in dem die Taten auch häufig im Freien - gegen Entdeckung geschützt - begangen werden konnten

Spielerei gehandelt, wurde nur von einem Jugendlichen geltend gemacht.

Zu den Freisprüchen kam es vor allem deshalb, weil die subjektive Tatseite zu beurteilen war und der feststehende objektive Sachverhalt angesichts des jugendlichen Alters der Beschuldigten insoweit keine eindeutigen Schlüsse ermöglichte. In den übrigen Fällen machte sich nachteilig bemerkbar, daß die Ermittlungen im Vorverfahren nicht mit genügender Sorgfalt geführt worden waren. So wurden drei Jugendliche angeklagt, obwohl die gegen sie durchgeführten Identifizierungsmaßnahmen unzulänglich waren. Hier zeigte sich, daß der Jugendliche und Heranwachsende wegen seines geringeren Ansehens und seiner Ungeschicklichkeit der Gefahr unterliegt, daß seine Einlassungen und die von ihm angebotenen Gegenbeweise von den Ermittlungsorganen nicht genügend beachtet und nicht mit der notwendigen Sorgfalt überprüft werden.

Tabelle 5: Anteile der Freigesprochenen an den im Kinderschönungsverfahren Abgeurteilten - mit und ohne Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 27 u. 45 JGG-, geordnet nach Altersstufen⁶⁾.

Altersstufen	Verurteilte		Freigesprochene	Freispruchsquoten	
	ohne Verfahren	mit n. JGG		ohne Verfahren nach §§ 27 u. 45 JGG	mit n. JGG
14 - 15	109	151	7	6,0	4,4
16 - 17	134	168	8	5,6	4,6
18 - 20	113	119	5	4,2	4,0
21 - 24	94	94	20	17,5	17,5
25 - 29	151	151	26	14,7	14,7
30 - 39	230	230	41	15,1	15,1
40 - 49	305	305	53	14,8	14,8
50 - 59	181	181	27	13,0	13,0
60 - 69	114	114	17	13,0	13,0
70 u. älter	60	60	5	7,7	7,7
insgesamt	1491	1573	209	12,3	11,7

⁶⁾ Die Altersangaben wurden den Zählkarten entnommen; sie beziehen sich auf das Alter, in dem die Angeklagten z. Z. der "Tat" standen.

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu ersehen, daß hinsichtlich der Anteile der einzelnen Altersstufen an den Freigesprochenen keine auffälligen Unterschiede bestehen. Bemerkenswert ist lediglich, daß die Freispruchsquote der 21- bis 24jährigen Angeklagten etwas höher liegt als bei den übrigen erwachsenen Angeklagten. Vermutlich hat sich hier ein höherer Anteil nicht oder nur geringfügig Vorbestrafter ausgewirkt, den diese Jahrgänge naturgemäß aufweisen. Bei den 50- bis 70-Jährigen ist eine leichte Verringerung der Freispruchsquote mit dem Anstieg des Alters zu erkennen. Die über 70 Jahre alten Angeklagten haben nur noch einen Freispruchsanteil von 7,7 %. Die in diesem Alter verstärkt auftretenden Abbauerscheinungen bewirken ein Nachlassen der geistigen Kräfte und der Energie. Man darf daher annehmen, daß diese Personen leichter zu überführen sind und daß dies auf ähnlichen Gründen beruht, wie sie für die Jugendlichen und Heranwachsenden festgestellt wurden.

bb) Bei der Prüfung der Frage, ob demjenigen, dem eine Kinderschändung zur Last gelegt wird, diese Tat zuzutrauen ist, müßte - so könnte man meinen - zugunsten des Beschuldigten erheblich ins Gewicht fallen, daß er z. Zt. der ihm vorgeworfenen Tat verheiratet war. Hat es doch zunächst den Anschein, als ob sich aus dieser Tatsache herleiten ließe, daß der Verdächtige sexuell normal veranlagt ist und daher weder geneigt noch mangels einer anderweitigen Gelegenheit, seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen, genötigt ist, Kinder zum Gegenstand seiner Geschlechtstlust zu machen. Diese Annahme steht jedoch im Gegensatz zu den Erkenntnissen der Kriminologie, die zeigen, daß die Ehe den Mann an der Begehung von Kinderschändungsdelikten nicht hindert, daß aber auch umgekehrt die Ehelosigkeit kein Symptom für den Kinderschänder ist ⁷⁾.

7) Vgl. insbesondere Plaut, Der Sexualverbrecher und seine Persönlichkeit, S. 51 f.; Häbel a.a.O. S. 72 f.; Rommeney in Mitt. der kriminalbiologischen Gesellschaft Bd. VII S. 57, 60 und Bauer, Das Verbrechen und die Gesellschaft, S. 120 ff.

Das wurde durch die eigene Untersuchung bestätigt. Diese ergab, daß 60,9 % der im Jahre 1956 in Nordrhein-Westfalen rechtskräftig verurteilten Kinderschänder z. Zt. der Tat verheiratet waren und daß dieser Anteil von demjenigen der Verheirateten an der Normalbevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Jahr 1950 66,7 % betrug, nur unerheblich abweicht.⁸⁾

Berücksichtigt man dies, so überrascht es nicht, wenn aus der nachstehenden Tabelle folgt, daß sich die Tatsache, ob der Angeklagte z. Zt. der "Tat" verheiratet, ledig, verwitwet oder geschieden war, nicht wesentlich auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt hat. Die

Tabelle 6: Verurteilte, Freigesprochene und Anteile der Freigesprochenen an den Abgeurteilten im Kinderschändungsverfahren, geordnet nach ihrem Familienstand. 9)

Familienstand	Verurteilte		Freigesprochene		Freispruchsquoten
	Zahl	%	Zahl	%	
Verheiratete	691	60,9	127	67,2	15,5
Ledige	286	25,2	44	23,3	13,3
Verwitwete	67	5,9	6	3,2	8,2
Geschiedene	91	8,0	12	6,3	11,7
insgesamt	1135	100,0	189	100,0	14,3

8) Errechnet nach den Angaben des "Statistischen Jahrbuchs NRW 1956", S. 12; es ist allerdings zu beachten, daß diese Zahl auf der im Jahre 1950 durchgeführten Volkszählung beruht, während sich die Angaben über den Familienstand der wegen Kinderschändung Verurteilten auf den Zeitpunkt der Tat beziehen, der in den Jahren 1948 bis 1956 lag. - Vgl. hierzu die Tab. 14 auf S. 101 dieser Arbeit.

9) Die Angaben wurden den Zählkarten entnommen; sie beziehen sich auf den Familienstand, in dem sich die Angeklagten z. Zt. der "Tat" befanden. Die jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten, die alle noch ledig waren, wurden wegen ihres höheren Anteils an den Verurteilten nicht berücksichtigt.

Tabelle zeigt, daß die Freispruchsquote der Ledigen nur wenig unter derjenigen liegt, die für die Verheirateten ermittelt wurde. Dagegen fällt auf, daß die Verwitweten und Geschiedenen an den Freisprüchen wesentlich geringer beteiligt sind. Bei den ersteren wird man berücksichtigen müssen, daß sie vorwiegend den älteren Jahrgängen angehören und daher - ähnlich wie die Jugendlichen und Heranwachsenden - oftmals leichter zu überführen sind als die Angehörigen der mittleren Jahrgänge. Das kann aber für die Geschiedenen, von denen nur 11,7 % freigesprochen wurden, nicht angenommen werden. Diese Angeklagten hatten nachweislich eine unglückliche Ehe geführt. Möglicherweise hat der Verdacht, daß ihr Sexualleben gestört war, die Beweiswürdigung zu ihrem Nachteil beeinflußt. Andererseits wird jedoch bei den Verheirateten nicht schon allein die Tatsache der Verheiratung Zweifel an der Schuld begründet haben; wohl wird oftmals entscheidend gewesen sein, in welchen Eheverhältnissen diese Angeklagten z. Zt. der Tat, aber auch z. Zt. des Verfahrens gelebt hatten. Das der Untersuchung zugrunde liegende Zählkartenmaterial gab hierüber keine Auskunft. Entsprechende Feststellungen konnten deshalb nur für die Freigesprochenen getroffen und mit den vom Schrifttum für die Verurteilten gemachten Angaben verglichen werden. Hierbei zeigte sich, daß die Ehen der 124 verheirateten Freigesprochenen in 54 Fällen - d. s. 43,2 % - als glücklich und in 26 Fällen - d. s. 20,8 % - als unglücklich bezeichnet werden konnten¹⁰⁾. Demgegenüber betrugen die vom Schrifttum für die Verurteilten errechneten Anteile hinsichtlich der ersten Gruppe zwischen 7,1 und 20,1 % und hinsichtlich der zweiten

10) Ermittelt anhand der übereinstimmenden Angaben der Angeklagten und ihrer Ehefrauen in 124 Fällen; in 3 weiteren Fällen konnten die Akten nicht eingesehen werden.

Gruppe zwischen 34,7 und 57,1 %¹¹⁾). Dies rechtfertigt die Annahme, daß die verheirateten Angeklagten, soweit sie in guten Eheverhältnissen lebten, häufiger einen Freispruch erzielten als die übrigen Angeklagten, was im einzelnen auf folgende Besonderheiten zurückzuführen sein mag: Die Täterschaft des glücklich Verheirateten, dem eine Kinderschändung zur Last gelegt wird, wird häufig selbst dann noch bezweifelt, wenn sie aufgrund der Aussagen der kindlichen Belastungszeugen eindeutig festzustehen scheint; denn dem Beurteiler will es nicht recht einleuchten, warum diese Personen, die sexuell normal zu empfinden scheinen, sich an Kindern vergangen haben sollen. Diese Zweifel wird der Beschuldigte erkennen und dadurch zu verstärken versuchen, daß er die ihm vorgeworfene Tat hartnäckig leugnet und zur Begründung seiner Unschuld auf sein zumindest äußerlich geordnetes Eheleben verweist. Dabei ist es für ihn ein großer Vorteil, daß sich seine Ehefrau mit seinem Schicksal verbunden fühlt und sich nach Kräften darum bemüht, ihn bei seiner Verteidigung zu unterstützen. Hat doch eine längere Inhaftierung, die eine Bestrafung wegen Kinderschändung nach sich ziehen würde, auch für diese und ihre Kinder erhebliche Nachteile ideeller und materieller Art: eine Minderung des Ansehens der Familie und eine Verschlechterung ihrer Einkommenslage. Man wird deshalb damit rechnen müssen, daß die Ehefrauen dieser Angeklagten alles zu tun bereit sind, um diese Nachteile zu vermeiden, und zwar auch dann, wenn sie von der Unschuld ihrer Ehemänner nicht überzeugt sind. So konnte in den untersuchten Freispruchsverfahren

11) Pütz (a.a.O. S. 23), Wegner (a.a.O. S. 28 f.) und Simson (a.a.O. S. 81) ermittelten, daß 7,1, 19,8 und 20,1 % der Verurteilten glücklich verheiratet waren; die Anteile der unglücklich verheirateten Verurteilten betrugen nach den Angaben von Wegner (a.a.O. S. 28 f.), Naumann (Studien zur Kriminologie der Kinderschändung, S. 35) und Simson (a.a.O. S. 81) 34,7, 53,0 und 57,1 %.

festgestellt werden, daß die Ehefrauen nicht nur die positiven Angaben ihrer angeklagten Ehemänner über das Eheleben bestätigten, sondern daß sie oftmals darüber hinaus in außerordentlich aktiver und wohl auch wirksamer Weise bemüht waren, das Beweisergebnis zugunsten der Angeklagten zu beeinflussen. Häufig traten diese Frauen als Alibizeugen auf oder sammelten Material, um die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen zu erschüttern. In einigen Fällen war aus den Akten zu ersehen, daß sie sich - insbesondere dann, wenn sich der Mann in Untersuchungshaft befand - schriftlich oder persönlich mit den Belastungszeugen in Verbindung gesetzt und versucht hatten, diese zur "Rücknahme" ihrer Anzeige oder zu einer Abschwächung ihrer Aussage zu bewegen. Es darf aber angenommen werden, daß diese Beeinflussungsversuche weitaus häufiger, als die Verfahrensakten erkennen ließen, unternommen wurden und daß sie vielfach auch Erfolg hatten. Die Lage dieser Frauen und ihre tatsächlich empfundene oder geschickt vorgetäuschte Überzeugung von der Unschuld ihrer Ehemänner wird nicht selten bei den Zeugen Mitleid erregt und Zweifel an der Richtigkeit ihrer Bekundungen geweckt haben. Meistens wurden diese Frauen erst in der Hauptverhandlung vernommen. Auch werden die Auswirkungen ihrer Bemühungen, das Beweisergebnis zugunsten ihrer Ehemänner zu beeinflussen, häufig erst nach der Anklageerhebung und dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses zutage getreten sein. Dann aber hatten die erkennenden Gerichte einen für den Angeklagten günstigeren Sachverhalt zu beurteilen, der eine Verurteilung nicht mehr rechtfertigte. Durch diese Vorteile wurden die unverheirateten Angeklagten nicht begünstigt. Das erklärt es vermutlich, daß sie an den Freigesprochenen in geringerem Umfange beteiligt waren als die verheirateten Angeklagten.

cc) Die berufliche Stellung des Beschuldigten erlaubt gewisse Schlüsse auf seine Intelligenz, seine Vorbil-

dung und sein Ansehen und gibt damit auch Anhaltspunkte für die Art und Wirksamkeit seiner Verteidigung. Um deutlich zu machen, inwieweit diese Merkmale den Ausgang des Kinderschändungsverfahrens beeinflussen, wurden die Angaben der Zählkarten über die Berufsstellung der Verurteilten und Freigesprochenen in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Die Tabelle zeigt, in welchem Umfange Arbeiter, Selbständige, Angestellte, Beamte und mithelfende Familienangehörige an den Verurteilten und Freigesprochenen beteiligt waren, und gibt die Freispruchsquoten wieder, die für diese Personen errechnet wurden¹²⁾. Bemerkenswert ist das Ver-

Tabelle 7: Verurteilte, Freigesprochene und Anteile der Freigesprochenen an den Abgeurteilten im Kinderschändungsverfahren, geordnet nach der Berufsstellung der Erwerbstätigen.

Berufsstellung	Verurteilte		Freigesprochene		Freispruchsquoten
	Zahl	%	Zahl	%	
Arbeiter	812	81,6	116	68,6	12,5
Selbständige	85	8,5	22	13,0	20,6
Angestellte	73	7,3	22	13,0	23,2
Beamte	23	2,3	9	5,3	28,1
mithelfende Familienangehörige	2	0,3	-	-	-
insgesamt	992	100,0	169	100,0	14,6

hältnis der Arbeiter zu den Selbständigen, Angestellten und Beamten: Von den letzteren wurde beinahe jeder 4. (22,6 %), von den ersteren jedoch nur jeder 8. (12,5 %)

12) Die Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der "Tat". Verfahren, in denen weibliche, heranwachsende, jugendliche und nichterwerbstätige (Invaliden und Berufslose) Personen zur Aburteilung gelangten, wurden nicht berücksichtigt.

freigesprochen. Daß die Voraussetzungen für die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens in den Kinderschändungsverfahren, in denen Selbständige, Angestellte oder Beamte zur Aburteilung gelangen, weniger sorgfältig geprüft werden, erscheint ausgeschlossen; da diese Personen im allgemeinen ein höheres Ansehen genießen, ist eher das Gegenteil anzunehmen. So konnte z. B. festgestellt werden, daß in den Freispruchsverfahren, in denen Angehörige dieser Berufsstände angeklagt waren, Sachverständige häufiger noch vor der Anklageerhebung mit der Begutachtung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der kindlichen oder jugendlichen Belastungszeugen beauftragt worden waren als in den Verfahren, in denen Arbeiter freigesprochen wurden: Das Verhältnis dieser Fälle betrug etwa 3 : 2 zugunsten der ersteren. Naturgemäß sind die Arbeiter häufiger als Selbständige, Angestellte und Beamte vorbestraft und damit in ihrer Verteidigung durch das Vorurteil gegenüber dem Vorbestraften benachteiligt. Diese Besonderheit kann jedoch den auffälligen Unterschied zwischen den Freispruchsquoten nicht hinreichend erklären; denn die nachstehende Tabelle zeigt, daß die Quoten auch dann noch erheblich differieren, wenn nur die nichtvorbestraften Angeklagten zum Vergleich herangezogen werden. Vermutlich treten in den Kinder-

Tabelle 8: Freispruchsquoten der nicht vorbestraften Arbeiter und der nicht vorbestraften Selbständigen, Angestellten und Beamten im Kinderschändungsverfahren.

Berufsstellung	Verurteilte	Freigesprochene	Freispruchsquoten
Arbeiter	399	71	15,1
Selbständige, Angestellte u. Beamte	111	40	26,5
insgesamt	510	111	17,7

schändungsverfahren, die gegen Selbständige, Angestellte und Beamte eingeleitet werden, in stärkerem Maße Beweisschwierigkeiten auf. Vor allem den Lehrern, Erziehern, Ärzten und Gewerbetreibenden wird häufig zur Last gelegt, Unzucht mit Kindern in Ausübung ihres Berufs begangen zu haben. Hier besteht einerseits die Möglichkeit, daß diese Personen Unzuchtshandlungen, die sie im beruflichen Umgang mit Kindern begangen haben, wahrheitswidrig als harmlos motivieren und sich hierbei die enge Verknüpfung des sexuellen Geschehens mit sexuellen neutralen Handlungen zunutze machen. Andererseits aber sind diese Personen häufig der Gefahr ausgesetzt, daß die Kinder körperlichen Berührungen fälschlich eine sexuelle Bedeutung beimessen. Beides läßt den Sachverhalt mehrdeutig erscheinen und hat zur Folge, daß an das Wahrnehmungs- und Beurteilungsvermögen der Kinder hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Das aber macht die Beurteilung von vornherein unsicher und führt nicht selten dazu, daß das erkennende Gericht den Sachverhalt anders bewertet als die Anklagebehörde.

Es darf auch angenommen werden, daß die Geständnisbereitschaft des Selbständigen, Angestellten und Beamten, dem Unzucht mit Kindern zur Last gelegt wird, besonders gering ist; denn eine Bestrafung wegen Unzucht mit Kindern führt hier fast immer zu einem völligen Zusammenbruch der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung, während die Nachteile, die dem Arbeiter durch eine solche Bestrafung entstehen, im allgemeinen weniger schwerwiegend sind. Dies erklärt es vermutlich, daß die freigesprochenen Selbständigen, Angestellten und Beamten - im Gegensatz zu einigen Arbeitern, die zeitweise geständig waren oder sich doch in einer Weise einließen, die einem Geständnis nahekam - die ihnen vorgeworfenen Unzuchtshandlungen entschieden und bei allen Vernehmungen bestritten. Dabei fiel auf, daß häufig die Ehefrauen gerade dieser Angeklagten für ihre Männer eintraten und in oftmals sehr aktiver Weise zu ihrer Verteidigung beitrugen. Hierfür wird - nicht zuletzt - die Überlegung maßgebend gewesen sein, daß sich eine Verurteilung dieser Angeklagten auch für ihre Angehörigen besonders nachteilig ausgewirkt hätte. Die stärkere Verteidigungsbereitschaft dieser Angeklagten zeigte sich auch daran, daß sie sich häufiger

und frühzeitiger der Hilfe eines Verteidigers bedienten: 94,6 % der freigesprochenen Selbständigen, Angestellten und Beamten hatten einen Verteidiger, der in 73,5 % dieser Fälle von den Angeklagten selbst gewählt worden war. Die entsprechend für die freigesprochenen Arbeiter ermittelten Anteile betragen demgegenüber nur 84,2 und 53,1 %. Auch war festzustellen, daß die Verteidiger der Selbständigen, Angestellten und Beamten in jedem zweiten Falle (55,1 %), die Verteidiger der Arbeiter jedoch nur in jedem dritten Falle (33,3 %) schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens für ihren Mandanten tätig wurden, indem sie z. B. Anträge stellten oder schriftliche Ausführungen zur Rechts- und Sachlage machten. Es hat daher den Anschein, daß der Arbeiter im Kinderschandungsverfahren von der Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt verteidigen zu lassen, häufig nicht oder erst in einem späteren Stadium des Verfahrens Gebrauch macht. Auch das wird wiederum auf eine geringere Verteidigungsbereitschaft, aber auch auf mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit und den Wert einer solchen Hilfe und schließlich darauf zurückzuführen sein, daß der Arbeiter - vor allem, wenn er sich in Haft befindet - wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten einer Verteidigung zu tragen. Diese Nachteile können - aus verständlichen Gründen - auch durch die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht völlig ausgeglichen werden; denn der Wahlverteidiger wird häufig beauftragt, weil er auf dem in Frage stehenden Gebiet über besondere Erfahrungen und Kenntnisse verfügt; auch hat er im allgemeinen ein persönlicheres Verhältnis zu seinem Klienten und ist wegen der besseren Honorierung in der Lage, mehr Zeit auf die Vorbereitung und Ausübung der Verteidigung zu verwenden ^{12a)}. So fiel es denn auch auf, daß die Verteidiger der freigesprochenen Selbständigen, Angestellten und Beamten eine stärkere Aktivität entfalteten, und es darf angenommen werden, daß dies - wenn-

12a) Vgl. hierzu v. Hentig, Probleme des Freispruchs beim Morde, S. 20.

gleich die Bedeutung der Tätigkeit des Verteidigers im heutigen Kinderschändungsprozeß nicht überschätzt werden sollte¹³⁾ - nicht ohne Einfluß auf den Ausgang dieses Verfahren gewesen ist.

Durch die Untersuchungshaft werden die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten fühlbar eingeschränkt¹⁴⁾. Auch in dieser Hinsicht scheinen die Arbeiter im Kinderschändungsverfahren benachteiligt zu sein; denn diese Maßnahme wurde gegen 65,7 % der freigesprochenen Arbeiter, jedoch nur gegen 52,7 % der freigesprochenen Selbständigen, Angestellten und Beamten angeordnet. Obgleich bei dem Verdacht einer Unzucht mit Kindern die Fluchtgefahr als Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1 StPO nicht begründet zu werden braucht, darf diese Maßnahme nicht angeordnet werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß eine Fluchtgefahr nicht besteht, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Verhältnisse des Beschuldigten geordnet erscheinen. Das aber wird bei den Arbeitern seltener anzunehmen sein, da sie im allgemeinen in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit örtlich weniger stark gebunden sind, unregelmäßiges Arbeiten und Arbeitslosigkeit häufiger vorkommen und auch die Familienverhältnisse den Fluchtverdacht seltener ausräumen. - Schließlich werden die Selbständigen, Angestellten und Beamten noch dadurch begünstigt gewesen sein, daß sie vermöge ihrer größeren Intelligenz zu einer geschickteren Verteidigung befähigt waren und daß sie ein höheres Ansehen genossen. Das aber wird sich nicht nur auf die Entscheidungen der Strafverfolgungsorgane,

13) Vgl. Undeutsch, Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit, S. 11 und die Feststellungen auf S. 12 f. dieser Arbeit.

14) Vgl. Peters, Lehrbuch, § 47 I S. 327.

sondern auch bei Beeinflussungsversuchen gegenüber den Zeugen zu ihren Gunsten ausgewirkt haben.

Am häufigsten wurden die angeklagten Beamten freigesprochen. Fast jeder dritte Beamte (28,1 %) erzielte einen Freispruch. Es folgen die Angestellten mit einer Freispruchsquote von 23,2 %. Am niedrigsten waren die Selbständigen (20,6 %) an den Freigesprochenen beteiligt. Diese Unterschiede sind im wesentlichen auf entsprechend höhere Anteile der Vorbestraften bei den Angehörigen dieser Berufsstände zurückzuführen; denn die nachstehende Tabelle läßt erkennen, daß die Freispruchsquoten nur noch geringfügig differieren, wenn nur die Nichtvorbestraften zum Vergleich herangezogen werden. Im übrigen wird man bei den Selbständigen

Tabelle 9: Freispruchsquoten der nicht vorbestraften Selbständigen, Angestellten und Beamten im Kinderschändungsverfahren.

Berufsstellung	Verurteilte	Freigesprochene	Freispruchsquoten
Selbständige	41	16	28,1
Angestellte	48	16	25,0
Beamte	22	5	22,7
insgesamt	111	40	26,5

noch berücksichtigen müssen, daß sie vielfach den Arbeitern nach Vorbildung, Intelligenz und Lebensführung nahestehen, wie z. B. Handwerker, Trinkhallenbesitzer und Rohproduktenhändler.

Von der Auswertung der Zählkarten nach Berufsarten wurde abgesehen, da das zur Verfügung stehende Zählkartenmaterial so klein war, daß grobe Verfälschungen durch Zufälligkeiten nicht ausgeschlossen werden konnten. Es soll jedoch noch kurz die besondere Stellung des Lehrers und Erziehers im Kinderschändungsprozeß

betrachtet werden.

Bekanntlich hat die Lehre von der Aussagepsychologie in ihren Anfängen ihr besonderes Interesse den Strafverfahren zugewandt, die gegen Lehrer und Erzieher eingeleitet worden waren, weil sie in dem Verdacht standen, an ihren Schülern Sittlichkeitsdelikte begangen zu haben. Aus der Beobachtung dieser Prozesse hat sich die Meinung gebildet, daß Kinder und Jugendliche dazu neigten, an sich harmlose Handlungen dieser Personen zu sexualisieren, und daß diese deshalb häufig zu Unrecht wegen eines in Ausübung ihres Berufes begangenen Kinderschändungsverbrechens beschuldigt und strafrechtlich verfolgt wurden. Diese Ansicht fand so starken Anklang, daß sogar von einer Berufsgefahr für Lehrer und Erzieher die Rede war¹⁵⁾. Eine in den Jahrbüchern des Deutschen Lehrervereins für die Berichtsjahre 1920 - 1928 veröffentlichte Statistik scheint dies zu bestätigen¹⁶⁾: Von den 86 dort angeführten Prozessen, in denen Lehrer wegen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern und Jugendlichen angeklagt waren, endeten 45 - d. s. 52,3 % - mit einem Freispruch. Das Ergebnis der eigenen Untersuchung könnte - soweit die Freispruchshäufigkeit in Frage steht - zunächst den Eindruck erwecken, daß die Skepsis, mit der diesen Erkenntnissen begegnet wird, berechtigt ist¹⁷⁾. In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahre 1956 16 Lehrer wegen Unzucht mit Kindern abgeurteilt, die in Tateinheit mit Unzucht mit Abhängigen stand, so daß zu vermuten ist,

15) Vgl. Stern, Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, S. 25; Mönkemöller, Psychologie und Psychopathologie der Aussage, S. 273 ff.; zur Problematik des Lehrerprozesses vgl. Peters in Festschr. für Edmund Mezger S. 477, 481 und das dort (Anm. 1) zitierte Schrifttum.

16) Veröffentlicht bei Plaut, Aussage und Umwelt in Sittlichkeitsprozessen, S. 6.

17) Vgl. Plaut a.a.O. S. 5 ff.; Undeutsch, Die Entwicklung der gerichtropsychologischen Gutachtertätigkeit, S. 13 und Müller-Luckmann, Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Aussagen bei Sexualdelikten, S. 86.

daß die Angeklagten in Ausübung ihres Berufes gehandelt hatten. Von diesen wurden drei - d. s. 18,7 % - freigesprochen. Die Freispruchsquote der Lehrer liegt demnach nur wenig über derjenigen, die für alle wegen Unzucht mit Kindern angeklagten erwachsenen Personen mit 14,3 % ermittelt wurde. Aus dieser statistischen Feststellung können jedoch sichere Erkenntnisse nicht hergeleitet werden, da das ihr zu Grunde liegende Zahlenmaterial noch zu klein ist und, soweit es sich auf die Verurteilungen bezieht, nicht durch Einsichtnahme in die Akten überprüft werden konnte. Auch war es nicht möglich, Umfang und Art der Fälle zu ermitteln, in denen Lehrer trotz Bestreitens wegen Unzucht mit Kindern verurteilt wurden, und sie mit den Freisprungsverfahren in Vergleich setzen. Wohl war festzustellen, daß sich die Verfahren, in denen Lehrer freigesprochen wurden, von den übrigen Freisprungsverfahren dadurch unterschieden, daß in ihnen die Beweisschwierigkeiten besonders groß waren. Diese ergaben sich insbesondere aus der Art des den Lehrern zur Last gelegten unzüchtigen Verhaltens. Bei diesem handelte es sich nach der Darstellung der Kinder um wenig massive Handlungen, wie Berührungen von Mädchen an der Brust und am Oberschenkel in unmittelbarer Nähe des Geschlechtsteils, die mit pädagogischen Handlungen eng verknüpft waren und die Grenze des Unzüchtigen - wenn überhaupt - nur geringfügig überschritten¹⁸⁾. Die zutreffende Wiedergabe dieses für den Lehrerprozeß typischen Handlungsgeschehens erforderte eine detaillierte und teilweise auch beurteilende Schilderung durch die Zeugen. Ob die Mädchen den Anforderungen, die dadurch an ihr Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen gestellt werden mußten, gewachsen waren, erschien schon deshalb zweifelhaft, weil sie meist im Pubertätsalter standen und daher zu Übertreibungen und Entharmlosungen neigten.

18) Vgl. Plaut, a.a.O. S. 27.

Auch mußten Verfälschungen der Aussagen durch kollektive Einflüsse befürchtet werden; denn an den angebliehen Unzuchtshandlungen war eine Vielzahl von Kindern beteiligt: 4, 10 und 13 Kinder behaupteten, mit den Angeklagten ein gleiches oder ähnliches Erlebnis gehabt zu haben, und weitere Kinder gaben an, dies beobachtet oder von ihm gehört zu haben. Die Eltern der Kinder waren teils für, teils gegen die Angeklagten eingenommen. Einige von ihnen traten - vermutlich, weil die Angeklagten im allgemeinen beliebt waren und als tüchtige Lehrer galten - bei ihrer Vernehmung oder außerhalb des Verfahrens nachdrücklich für eine Rehabilitierung der Angeklagten ein. Sie ermahnten die Kinder, "nur gar keine Märchen zu erzählen", und lehnten es ausdrücklich ab, Strafanträge zu stellen. Anderen Müttern und Vätern, vornehmlich denjenigen, die die Strafanzeige erstattet hatten, schien sehr an einer Verurteilung gelegen zu sein. Offensichtlich fürchteten sie, daß bei einem Freispruch des Angeklagten ihr Ansehen oder das ihrer Kinder Schaden erleiden könne. Diese bedenkliche Einstellung konnte sich auf die Kinder übertragen und den Wert ihrer Aussagen beeinträchtigt haben. Die Strafverfolgungsorgane standen in diesen Verfahren vor der ungewöhnlich schwierigen Aufgabe, den durch diese Fehlerquellen möglicherweise verfälschten und daher von vornherein unsicher erscheinenden Sachverhalt zutreffend zu beurteilen. Dieser Schwierigkeit bewußt urteilten die erkennenden Gerichte mit außerordentlicher Vorsicht und lehnten es ab, die Aussagen der kindlichen Belastungszeugen zur Grundlage einer Verurteilung zu machen, obwohl Sachverständige diese untersucht und für glaubwürdig befunden hatten. Es hätte sich jedoch leicht zuungunsten der Angeklagten auswirken können, daß die in diesen Verfahren notwendigen umfangreichen Beweiserhebungen die Übersicht über das Beweisergebnis erschwerten oder daß wegen der gebotenen Verfahrensbeschleunigung einzelne Beweiserhebungen, wie insbesondere die Vernehmung der Zeugen, nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt worden waren. Das galt um so mehr, als bei der Art des den Angeklagten vorgeworfenen wenig massiven unzüchtigen Verhaltens schon eine gering-

fürige Fehleinschätzung dafür ausschlaggebend sein konnte, ob es noch als unzüchtig oder als beleidigend oder nur als ungehörig anzusehen war. Schließlich war die Gefahr, daß die Angeklagten Unrecht verurteilt wurden, auch deshalb naheliegend, weil die Angeklagten geständig waren, ihre Schülerinnen während des Unterrichts geküßt, umarmt, über der Kleidung an der Brust und am Gesäß gekitzelt und ihnen zweideutige Witze erzählt zu haben¹⁹⁾. Dieses moralisch und pädagogisch bedenkliche Verhalten war geeignet bei den Zeugen, aber auch bei den Strafverfolgungsorganen ein Vorurteil gegen die Angeklagten zu begründen; es konnte zu der hier bedenklichen Auffassung führen, daß die Aussagen der Zeugen in den Einlassungen der Angeklagten eine sogenannte reale Grundlage haben und daher als in vollem Umfange überzeugungskräftig anzusehen sind.

dd) Häufig wird die Unzucht mit Kindern von Personen begangen, strafrechtlich nicht voll verantwortlich sind. Während ausweislich der amtlichen Strafverfolgungsstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1956 nur hinsichtlich 0,9 % aller wegen Verbrechen und Vergehen nach dem Strafgesetzbuch Verurteilten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB angenommen wurden²⁰⁾, beträgt der Anteil dieser Personen an den verurteilten Kinderschändern nach den Angaben des Schrifttums zwischen 10,7 und 11,2 %²¹⁾ und an den untersuchten Verfahren, die mit einer Verurteilung wegen Unzucht mit Kindern endeten, 13,2 %²²⁾.

Auch 20 von den 209 von der Anklage wegen Unzucht mit Kindern freigesprochenen Personen wurde eine verminderte Zurechnungsfähigkeit des § 51 Abs. 2 StGB zugesprochen²³⁾, d. s. 9,6% der Gesamtzahl.

19) Vgl. Plaut, a.a.O. S. 8, 9 und 30 ff. und Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 420.

20) Errechnet nach den Angaben aus "Die Strafverfolgung in NRW" S. 26 und 66.

21) Nach den Angaben von Wegner (a.a.O. S. 46), Häbel (a.a.O. S. 48) und Imnic (a.a.O. S. 48) handelt es sich um Anteile von 10,7, 10,7 und 11,2 %; vgl. auch die Feststellungen von Koester (a.a.O. S. 37 ff. und 48 ff.) über die unverhältnismäßig starke Beteiligung der älteren Vorgänge an der Unzucht mit Kindern und über die Bedeutung der Alterserkrankungen als Ursache für diese Kriminalität.

22) Die Angaben wurden den Zählkarten entnommen; es handelt sich um 201 von 1491 Verurteilten.

23) Die Angaben wurden den Sachverständigengutachten sowie den Akten gesichtet und der Prüfungsbeschlüssen entnommen. In den Akten, in denen die Akten nicht eingesehen werden konnten, wurden die Feststellungen aufgrund der Angaben in den Zählkarten getroffen; diese entstammten - soweit es sich um Freisprüche handelte - den Akklageschriften (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 3 dieser Arbeit).

gesprochenen. Nur 9,0 % aller in den Kinderschändungsverfahren angeklagten vermindert zurechnungsfähigen Personen konnten einen Freispruch erzielen. Dieser Anteil liegt unter der durchschnittlichen Freispruchsquote von 12,3 %. Der Unterschied verdeutlicht, daß der vermindert zurechnungsfähige Angeklagte im Kinderschändungsverfahren seltener einen Freispruch erzielt als der strafrechtlich vollverantwortliche Angeklagte. Es darf vermutet werden, daß dies auf ähnlichen Gründen beruht, wie sie für die Jugendlichen und Heranwachsenden festgestellt wurden. Auch hier scheint die Geständnisbereitschaft stärker und - im Falle des Bestreitens - die Einlassung ungeschickter und damit unglaubwürdiger zu sein. So war aus den Freispruchsverfahren zu ersehen, daß jeder vierte vermindert Zurechnungsfähige zunächst geständig war. Auch waren die Einlassungen dieser Personen auffallend primitiv. Nur selten stellten sie der Tatschilderung der Belastungszeugen eine Darstellung gegenüber, die den in Frage stehenden Vorfall hätte harmlos erscheinen lassen können. Meistens stritten sie die ihnen vorgeworfenen Handlungen rundweg ab, häufig mit der Erklärung, sie könnten sich wegen des zur Tatzeit genossenen Alkohols, wegen einer altersbedingten Gedächtnisschwäche oder deswegen nicht mehr erinnern, weil es während des Schlafes zu den angeblich unzüchtigen Berührungen gekommen sei. In anderen Fällen behaupteten sie, es handle sich um Racheakte der Kinder oder ihrer Angehörigen. Diese wenig substantiierten Einlassungen und die Erkenntnis, daß der Geistesschwache in besonderem Maße zur Begehung von Sittlichkeitsdelikten, vornehmlich an Kindern, neigt²⁴⁾, begründeten vermutlich bei den Ermittlungsorganen von vornherein einen starken Tatverdacht, zumal 9 der ver-

24) Vgl. hierzu Ponsold, Lehrbuch der Gerichtsmedizin, S. 419; Koch in KrimAbh. Heft Nr. 46 S. 102; Aschaffenburg in Monatsschr. 1906 S. 399, 402; Esser, Abwege des Menschen, S. 207 und Rauch in Ponsold, Lehrbuch der Gerichtsmedizin, S. 102, 125.

mindert zurechnungsfähigen Freigesprochenen, also fast jeder zweite dieser Angeklagten, einschlägig vorbestraft waren.

Wenn dennoch der Anteil der Freigesprochenen bei diesen Angeklagten nicht wesentlich geringer war als bei den strafrechtlich vollverantwortlichen Angeklagten, so ist dies vermutlich darauf zurückzuführen, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei im Ermittlungsverfahren oft zu stark unter dem Eindruck dieser Verdachtsmomente standen und dadurch außer acht ließen, daß angesichts der geistigen Anomalität dieser Personen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen war, ob auch die subjektiven Merkmale der Kinderschändung, wie insbesondere die sexuelle Absicht, vorlagen. Denn wenn auch feststand, daß das Verhalten, das diese Personen im Umgang mit den Kindern gezeigt hatten, auffällig und oft geradezu typisch für das eines Kinderschänders war, so war doch - ähnlich wie bei den Jugendlichen und Heranwachsenden - nicht auszuschließen, daß diesen Handlungen keine sexuellen Motive zugrunde lagen, sondern daß sie lediglich Ausfluß der besonders gearteten geistigen Lage dieser Personen waren. Diese Mehrdeutigkeit löste aber bei den erkennenden Gerichten häufiger Zweifel aus als bei den Ermittlungsorganen, weil ein erst im Hauptverfahren erstattetes Sachverständigengutachten den Gerichten tiefere Einsichten in den Geisteszustand der Angeklagten ermöglichte oder weil sie in diesen Fällen an den Nachweis der subjektiven Tatseite erhöhte Anforderungen stellten, wie z. B. in einem Freispruchsverfahren, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Der 48 Jahre alte X. kaufte sich an einer in einem Volkspark gelegenen Trinkhalle eine Flasche Bier und begab sich damit zu einer hinter der Trinkhalle befindlichen Bank, um sie dort auszutrinken. Auf der Bank saß auch die 12jährige Zeugin M. Der Angeklagte nahm zunächst etwa 1 m von ihr entfernt Platz, rückte aber im Laufe eines Gesprächs, das er mit der Zeugin begann, dicht an ihre Seite.

Hierbei fragte er sie, ob sie kitzlig sei, und strich mit der Hand unter dem Kleid auf ihrem Oberschenkel zwei- bis dreimal vom Knie bis zur Leistengegend hinauf. Die Zeugin wehrte ihn hierbei ab. Im Verlaufe des weiteren Gesprächs fragte der Angeklagte die Zeugin, wie sie heiße, wo sie wohne und wie alt sie sei. Er deutete an, daß er ihr zum Geburtstag eine Karte schreiben wolle, und erzählte von sich aus, daß er eine Rente von monatlich 300,-- DM beziehe, daß er alleinstehend sei (er lebte von seinen Kindern und seiner Frau, von der er später geschieden wurde, getrennt) und daß er eine "Menge Sachen" zu Hause habe, von denen er einige der Zeugin schenken wolle. Auch teilte er der Zeugin mit, wo er wohnte und wann er zu Hause anzutreffen sei, und erbot sich, das Mädchen mit seinem Moped nach Hause zu fahren.

Der nicht vorbestrafte Angeklagte bestritt, das Mädchen in der geschilderten Weise berührt zu haben. Nachdem die Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet war, stellte ein mit der Untersuchung seines Geisteszustandes beauftragter Sachverständiger fest, daß er einige Jahre zuvor bei einem Unfall einen Schädelbasisbruch und eine Hirnquetschung davongetragen hatte. Diese Schädigungen - so führte der Sachverständige in seinem Gutachten aus - äußerten sich in einer Schwächung des Kritik- und Urteilsvermögens und in einer Enthemmung, weshalb eine Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB anzunehmen sei. Beachtlich für die strafrechtliche Beurteilung seiner Handlungsweise sei aber weiter, daß sich die Persönlichkeitsänderung des Angeklagten in einer euphorischen Grundstimmung mit Neigungen zu falschen Witzeleien und zu einer geradezu lästig fallenden Redelust zeige.

Letzteres war auch dem Gericht in der kurzen Hauptverhandlung aufgefallen. Es folgte zwar der Aussage der kindlichen Zeugin, verneinte aber gleichwohl die Schuld des Angeklagten, indem es u. a. in den Urteilsgründen ausführte:

"Es ist durchaus denkbar, daß der Angeklagte das ganze Gespräch mit M. aus dieser allgemeinen Grundstimmung, seinem läppischen Spieltrieb und seiner Sucht zur Unterhaltung und zum Reden geführt hat, ohne hierbei durch geschlechtliche Ziele und Regungen geleitet worden zu sein. Zu dieser Auffassung kommt das Gericht, obwohl das unter dem Kleid erfolgende Entlangstreichen auf dem nackten Oberschenkel eines Mädchens bis zur Leistengegend von vornherein eine geschlechtliche Beziehung vermuten läßt und obwohl auch in der Einladung in die von ihm allein bewohnte Wohnung und in dem Inaussichtstellen von Geschenken sehr

starke Verdachtsgründe liegen. Die Strafkammer gelangte also nicht zu der sicheren Feststellung, daß das Verhalten des Angeklagten von wollüstiger Absicht getragen war."25)

ee) Die Persönlichkeitserforschung im Strafprozeß erstreckt sich auch auf das Vorleben des Beschuldigten. Hierbei bildet die Feststellung, ob und in welcher Weise der Beschuldigte schon straffällig geworden ist, oftmals ein wichtiges Erkenntnismittel, das auch für den Ausgang des Strafverfahrens von Bedeutung sein kann.

Tabelle 10: Verurteilte und Freigesprochene und Anteile der Freigesprochenen an den Abgeurteilten im Kinderschändungsverfahren, geordnet nach Vorbestraften und Nichtvorbestraften. 26)

Vorstrafe	Verurteilte		Freigesprochene		Freispruchsquoten
	Zahl	%	Zahl	%	
Vorbestrafte	511	45,0	71	37,6	12,2
Nichtvorbestrafte	624	55,0	118	62,4	15,9
insgesamt	1135	100,0	189	100,0	14,3

Die Gegenüberstellung zeigt, daß die Verurteilten einen höheren Anteil Vorbestrafter aufweisen als die Freigesprochenen und daß demgemäß die Freispruchsquote der Vorbestraften niedriger ist als die der Nichtvorbestraften. Angesichts eines durch Vorstrafen bezeugten kriminellen Verhaltens des wegen Kinderschändung Angeklagten wird der erkennende Richter letzte Zweifel bei der Schuldfeststellung leichter überwinden; ist jedoch der Angeklagte bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten, so wird die Furcht vor den hier besonders

25) Vgl. auch die auf S. 33 ff., 36 ff. und 45 ff. dieser Arbeit dargestellten Fälle.

26) Die Angaben wurden den Zählkarten entnommen; sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der "Tat". Jugendliche und Heranwachsende wurden nicht berücksichtigt, da sie einerseits einen hohen Anteil Nichtvorbestrafter aufwiesen, andererseits an den Verurteilten unverhältnismäßig stark beteiligt waren.

schwerwiegenden Folgen einer Fehlentscheidung den Richter häufig davon abhalten, eine Verurteilung auszusprechen. Die oben dargestellten Zahlen zeigen aber auch, daß die Tatsache, daß der Angeklagte vorbestraft ist, die Schuldfeststellung und damit den Ausgang des Kinderschändungsverfahrens nicht wesentlich beeinflußt; denn die Freispruchsquoten der Vorbestraften und der Nichtvorbestraften weichen nur geringfügig von einander ab. Allerdings ist der angestellte Vergleich insofern unzulänglich, als eine Differenzierung der Vorbestraften nach Art, Schwere und Häufigkeit ihrer Vorstrafen nicht vorgenommen werden konnte und dadurch beispielsweise auch solche Angeklagten zu den Vorbestraften gezählt werden mußten, die zwar schon einmal wegen eines geringfügigen Vergehens straffällig geworden waren, sich im übrigen aber durch ihr Vorleben von den Nichtvorbestraften nicht oder nur unerheblich unterschieden. Eine in dieser Hinsicht differenzierte Gegenüberstellung ermöglichten die Zählkarten nur insoweit, als sie Auskunft darüber gaben, ob der Angeklagte mehr als viermal vorbestraft war. Diese Angaben wurden bei der folgenden Übersicht verwertet.

Tabelle 11: Verurteilte und Freigesprochene und Anteile der Freigesprochenen an den Abgeurteilten im Kinderschändungsverfahren, geordnet nach den mehr als viermal Vorbestraften (1. Sp.) und den Nichtvorbestraften und den bis zu viermal Vorbestraften (2. Sp.).
27)

Vorstrafe	Verurteilte		Freigesprochene		Freispruchsquoten
	Zahl	%	Zahl	%	
Mehr als 4mal Vorbestrafte	117	10,3	23	12,2	16,4
Nichtvorbestr. u. bis zu 4mal Vorbestrafte	1018	89,7	166	87,8	14,0
insgesamt	1135	100,0	189	100,0	14,3

27) Siehe Anm. 26 auf S. 72 dieser Arbeit.

Die Tabelle führt zu der zunächst überraschenden Feststellung, daß die mehr als viermal vorbestraften Angeklagten im Kinderschändungsprozeß häufiger freigesprochen wurden als die übrigen Angeklagten. Die für die ersteren ermittelte Freispruchsquote von 16,4 % ist sogar noch etwas höher als diejenige der Nichtvorbestraften, die eingangs mit 15,9 % angegeben wurde, und übertrifft die mit 10,9 % berechnete Freispruchsquote der bis zu viermal Vorbestraften beträchtlich. Wenngleich nun das dieser Betrachtung zugrunde liegende kleine Zahlenmaterial keine sicheren Erkenntnisse ermöglicht, so könnten doch die festgestellten Unterschiede wie folgt zu erklären sein: Bei den mehr als viermal Vorbestraften wird es sich oft um ausgesprochen kriminelle Typen handeln. Diese Personen sind selten geständnisbereit und durch ihren häufigen Umgang mit der Polizei und den Gerichten zu einer besonders geschickten Verteidigung befähigt. Auch wird sich die Eigentümlichkeit der Kinderschändung, daß Täter und Opfer demselben oder doch dem gleichen Milieu zu entstammen pflegen²⁸⁾, im Verfahren häufig zugunsten dieser in asozialer Umgebung lebenden Angeklagten ausgewirkt haben. So fiel bei der Untersuchung der Freispruchsverfahren auf, daß die Kinder, an denen sich diese Angeklagten vergangen haben sollten, in der Regel in sexueller Hinsicht besonders erfahren und geneigt waren und in außerordentlich ungünstigen häuslichen Verhältnissen lebten. Hier konnten sich die Angeklagten gegenüber den sie belastenden Aussagen der Kinder und ihrer Angehörigen unschwer dadurch verteidigen, daß sie auf Verfehlungen dieser Personen und auf die häufig vorkommenden Streitigkeiten hinwiesen. Hinweise dieser Art kamen aber oft erst in der Hauptverhandlung zur Geltung und erschütterten dann die Glaubwürdigkeit der Aussagen dieser Zeugen so schwer-

28) Vgl. Lange a.a.O. S. 208.

wiegend, daß ihre Angaben zur Überführung der Angeklagten nicht mehr ausreichten.

Von den 205 freigesprochenen Personen des eigenen Materials waren 38 ein- oder mehrmals wegen eines Sittlichkeitsdeliktes vorbestraft, darunter 28 wegen eines Kinderschändungsverbrechens, 3 wegen Beleidigung von Kindern, 2 wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses vor Kindern und die übrigen wegen Notzucht (2), gleichgeschlechtlicher Unzucht (1) und Zuhälterei (2). Von diesen waren 16 nur wegen der Begehung von Sittlichkeitsdelikten vorbestraft - es handelte sich also um sog. reine Sittlichkeitsverbrecher -, während die übrigen auch in anderer Hinsicht straffällig geworden waren. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Zahlen für die in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1956 rechtskräftig verurteilten Kinderschändern hätte sicherlich aufschlußreiche Feststellungen ermöglicht. Da jedoch den zur Verfügung stehenden Zählkarten keine Hinweise über die Art der Vorstrafen der wegen Kinderschändung Verurteilten zu entnehmen waren, mußte sich die Untersuchung mit den Angaben begnügen, die einige kriminologische Arbeiten in dieser Hinsicht enthielten²⁹⁾. Das Ergebnis dieses Vergleichs ist aus der nachstehend wiedergegebenen Tabelle ersichtlich. Man hätte erwarten können, daß die Aussichten

29) Gewisse durch die Verschiedenartigkeit des Untersuchungsgegenstandes bedingte Ungenauigkeiten mußten hierbei in Kauf genommen werden; vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 7 f. dieser Arbeit.

Tabelle 12: Anteile der einschlägig Vorbestraften und der nur wegen Sittlichkeitsverbrechen Vorbestraften an den Freigesprochenen und an den Verurteilten und an den vorbestraften Freigesprochenen und Verurteilten im Kinderschändungsverfahren. 30)

Material	Zahlen				Anteile			
	1	2	3	4	5	6	7	
Angeklagte	insges.							
I. Freigesprochene	205	69	38	16	18,5	55,7	7,8	23,1

II. Verurteilte								
1. Wessel	613	178	86	52	14,0	48,3	8,5	29,2
2. Pütz	730	279	166	45	22,7	59,5	6,2	16,1
3. Häbel	734	267	130	-	17,7	48,7	-	-
4. Brandenburg	935	369	175	-	18,7	47,4	-	-
1-4 insges.	3012	1093	557	97	18,0	51,0	7,2	21,2

Erläuterung zu den Spalten 1 - 7:

- 1.: Vorbestrafte Freigesprochene oder Verurteilte.
- 2.: Einschlägig vorbestrafte Freigesprochene oder Verurteilte.
- 3.: Nur wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestrafte Freigesprochene oder Verurteilte.
- 4.: Anteile der einschlägig Vorbestraften (2) an den Freigesprochenen oder Verurteilten.
- 5.: Anteile der einschlägig Vorbestraften (2) an den vorbestraften Freigesprochenen oder Verurteilten(1).
- 6.: Anteile der nur wegen Sittlichkeitsverbrechen Vorbestraften (3) an den Freigesprochenen oder Verurteilten.
- 7.: Anteile der nur wegen Sittlichkeitsverbrechen Vorbestraften (3) an den vorbestraften Freigesprochenen oder Verurteilten (2).

30) Zu den Angaben unter II 1 - 4 vgl. Wessel (a.a.O. S. 38); Pütz (a.a.O. S. 30 f.); Häbel (a.a.O. S. 72) und Brandenburg (a.a.O. S. 45); Bestrafungen wegen Zuhälterei und Kuppelei wurden von Wessel nicht als einschlägige Vorstrafen gewertet. Der Ausrechnung im letzten Abschn. der Sp. 7 liegen nur die Angaben von Wessel und Pütz zugrunde. - 4 Freispruchsverfahren, deren Akten nicht eingesehen werden konnten, wurden nicht berücksichtigt.

der einschlägig Vorbestraften, im Kinderschändungsprozeß einen Freispruch zu erzielen, geringer sind als die der in dieser Hinsicht strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretenen Beschuldigten und daß demgemäß die letzteren in stärkerem Maße an den Freigesprochenen beteiligt sind. Aus den oben dargestellten Zahlen läßt sich jedoch für diese Annahme nichts herleiten, da auffällige Unterschiede zu Ungunsten der einschlägig Vorbestraften nicht festzustellen sind. Wenn gleich auch hier wegen des geringfügigen Umfangs des eigenen Materials Zurückhaltung bei der Auswertung geboten ist, so läßt sich doch feststellen, daß die Tatsache, daß der Beschuldigte wegen eines Sittlichkeitsverbrechens vorbestraft ist, für den Ausgang des Kinderschändungsverfahrens nicht von entscheidender Bedeutung ist. Dies mögen folgende Überlegungen verdeutlichen:

Die Vorstrafe wird im Strafprozeß erst dann zum Indiz, wenn das ihr zugrunde liegende Verbrechen auf den gleichen Verhaltenstendenzen beruht wie das nun dem Beschuldigten vorgeworfene. Der jetzt erhobene Vorwurf wird allein durch die Tatsache der Vorstrafe wegen eines gleichen Verbrechens noch nicht geklärt. Er erfährt nur dann eine weitere Stütze, wenn der Beschuldigte bei der früheren Tat die gleiche Verbrechensmethode angewandt hat und unter den gleichen Umständen vorgegangen ist, wie ihm im vorliegenden Fall zur Last gelegt wird³¹⁾. Ob und inwieweit die einschlägig vorbestraften Angeklagten der hier untersuchten Freispruchsverfahren in dieser Hinsicht belastet waren, konnte im einzelnen nicht festgestellt werden, da sich die im Verfahren zugezogenen Vorstrafenakten bei der Einsichtnahme nicht mehr bei den Hauptakten befanden und die Urteilsgründe hierüber keine näheren Aus-

31) Vgl. Graßberger, Psychologie des Strafverfahrens, S. 114, 115 und Weber, Franz, Die Ursachen der außergewöhnlichen Freispruchsquoten, S. 118.

führungen enthielten. Es darf jedoch angenommen werden, daß nur in äußerst seltenen Fällen von der Art der Vortat auf die Schuld des einschlägig vorbestraften Angeklagten geschlossen werden konnte. Denn die Ausführung des Kinderschändungsverbrechens wird, da sie sich - vom sexuellen Trieb bestimmt - nicht planmäßig vollzieht, immer in so starkem Maße von den Zufälligkeiten des Augenblicks, den verschiedenen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten, den Besonderheiten der Opfer, aber auch der Persönlichkeitsentwicklung des Täters und anderen sich wandelnden Umständen abhängen, daß ein Vergleich der Vortat mit der jetzt abzuurteilenden Tat für die Beweisführung von keinem oder doch nur geringem Nutzen ist. Auch unterscheidet sich die Kinderschändung von anderen Delikten - beispielsweise dem Betrug und dem Diebstahl - hinsichtlich der Beweislage im Prozeß dadurch, daß bei den letzteren der eingetretene Schaden evident ist, die Tatsache der Begehung also feststeht, und häufig nur zweifelhaft ist, ob der Beschuldigte die Tat begangen hat. Die Beweisführung ist dann nur noch darauf gerichtet, den Beschuldigten als den Täter zu identifizieren, wobei oftmals die einschlägige Vorstrafe und die durch sie bezeugten Verhaltenstendenzen gewissermaßen das letzte Stück in der Beweiskette bilden. Ganz anders ist die typische Beweislage des Kinderschändungsprozesses. Die Tat hinterläßt nur selten sichtbare Spuren. Bestreitet der Beschuldigte, so steht und fällt die Entscheidung über seine Schuld mit der Aussage des angeblich verletzten Kindes. Verweigert dieses die Aussage, ist es nicht mehr in der Lage, eine Aussage zu machen, oder entstehen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit, so ist meistens nicht einmal zu klären, ob das Kind überhaupt das Opfer eines Kinderschändungsverbrechens geworden ist. Dann aber ist der Tatsache, daß der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, kein Beweiswert mehr zuzumessen.

Die Kenntnis von der einschlägigen Vorstrafe führt jedoch vielfach zu einem Vorurteil gegen den Beschuldigten. Besonders leicht unterliegen diesem Vorurteil die Organe des Vorverfahrens, da an ihre Entscheidungen geringere Beweisanforderungen gestellt werden als an die des erkennenden Gerichts, das zur vollen Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gelangen muß und weiß, daß es die letzte Verantwortung für sein Schicksal trägt. In der Praxis wirkt sich diese Fehlhaltung meistens dahin aus, daß die Ermittlungen zur Sache vernachlässigt werden. Einlassungen des Beschuldigten, denen sonst nachgegangen worden wäre, werden als unglaubwürdige Schutzbehauptungen zurückgewiesen, und die Vernehmung der von ihm benannten Zeugen unterbleibt, weil man sie von vornherein für unglaubwürdig hält. Zweifel, die sonst zur Einstellung des Verfahrens geführt hätten, werden von der Überlegung verdrängt, daß es sich um einen einschlägig Vorbestraften³²⁾ handelt. Ähnliches war auch in den untersuchten Freispruchsverfahren festzustellen. Während z. B. in fast jedem zweiten Verfahren ein Sachverständiger zugezogen wurde, der die Glaubwürdigkeit kindlicher oder jugendlicher Belastungszeugen zu begutachten hatte, hielt man Beweiserhebungen dieser Art nur in jedem sechsten derjenigen Verfahren für erforderlich, die gegen einschlägig Vorbestrafte eingeleitet waren. Dies wurde jedoch meistens - nämlich in 3/4 der letztgenannten Fälle - erst im Hauptverfahren veranlaßt, während sonst durchschnittlich jedes zweite Gutachten schon vor der Anklageerhebung erstattet wurde. In 4 Verfahren, in denen einschlägig Vorbestrafte angeklagt waren, stellte sich erst in der Hauptverhandlung heraus, daß die von der Polizei vorgenommenen Identifizierungsmaßnahmen unzulänglich waren, weil die Gegenüberstellungen nicht sachgemäß durchgeführt

32) Vgl. Graßberger a.a.O. S. 114 und Weber a.a.O. S. 68.

worden waren oder weil Alibizeugen, die die Angeklagten bereits im Ermittlungsverfahren benannt hatten, erst in der Hauptverhandlung vernommen wurden. Einer dieser Angeklagten wurde wegen "erwiesener Unschuld", ein anderer "mangels begründeten Tatverdachts" freigesprochen. Die übrigen konnten nicht überführt werden, weil die im Ermittlungs- und Zwischenverfahren versäumten Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung nicht mehr nachzuholen waren. Diese Feststellungen deuten darauf hin, daß die Organe des Ermittlungsverfahrens - vornehmlich die Beamten der Polizei - ihre Ermittlungen nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt führen, wenn der einschlägig Vorbestrafte in den Verdacht gerät, erneut Unzucht mit Kindern begangen zu haben. Die dargestellten Fälle zeigen aber auch, daß die erkennenden Gerichte in vollem Bewußtsein ihrer schweren Verantwortung handelten, indem sie auch gegenüber dem einschlägig Vorbestraften gewissenhaft und unvoreingenommen prüften, ob die Voraussetzungen für eine Verurteilung gegeben waren. Das aber kann als Indiz dafür gewertet werden, daß in Verfahren wegen Unzucht mit Kindern die Gefahr, daß der Beschuldigte wegen seiner einschlägigen Vorstrafe zu Unrecht verurteilt wird, nicht allzu schwer wiegt. - Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die kindlichen und jugendlichen Zeugen und ihre Angehörigen vielfach schon vor der "Tat" wußten, daß der Angeklagte einschlägig vorbestraft war, und daß die erkennenden Gerichte - als diese Kenntnis in der Hauptverhandlung zutage trat - die Befürchtung hatten, die Glaubwürdigkeit der Zeugen könnte hierdurch nachteilig beeinflußt worden sein. Zweifel dieser Art führten dann oftmals zum Freispruch des einschlägig vorbestraften Angeklagten³³⁾.

33) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 103, 105 und 115 dieser Arbeit.

2. Die Beweismittel

Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten sind die weitaus häufigsten und wichtigsten Beweismittel des Kinderschändungsprozesses. Leugnet der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Kinderschändung, so hängt seine Überführung und damit der Ausgang des Strafverfahrens entscheidend von dem Wert dieser Beweismittel ab.

a) Die Zeugenaussagen

Die Zahl der in den Freispruchsverfahren vernommenen Zeugen war außerordentlich groß. In 205 Prozessen¹⁾ wurden insgesamt 1344 Personen, durchschnittlich also in jedem Verfahren 7, in 36 Verfahren sogar mehr als 10 und in 4 Verfahren mehr als 20 Personen ein- oder mehrmals als Zeugen vernommen. Von diesen waren im Zeitpunkt ihrer ersten Vernehmung 871 erwachsen, 78 jugendlich und 395 im kindlichen Alter. Die besondere Bedeutung der Aussagen von Kindern und Jugendlichen in diesen Prozessen tritt jedoch klarer hervor, wenn man - wie im folgenden - nur diejenigen Zeugen nach Altersgruppen aufgliedert, durch deren Angaben die Angeklagten unmittelbar belastet wurden, wozu solche Zeugen gerechnet wurden, die angaben, die Tatausführung selbst beobachtet zu haben, oder behaupteten, den Angeklagten als den Täter identifizieren zu können.

1) 4 von 209 Freispruchsverfahren konnten in dieser Hinsicht nicht ausgewertet werden.

Tabelle 13: Altersgruppen der "Tatzeugen", bezogen auf die selbständigen Straftaten (1.) und auf die Strafverfahren (2.)

Altersgruppen	bezgl. aller angeklagten Straftaten		bezgl. der angeklagten Kinderschändungen	
	Zahl	%	Zahl	%
<u>1. nach selbst. Straftaten</u>				
Erwachsene	22	6,2	18	5,2
Jugendliche	52	14,5	48	13,7
Kinder	284	79,3	284	81,1
insgesamt	358	100,0	350	100,0
<u>2. nach Strafverfahren</u>				
Nur Erwachsene	6	2,9	5	2,4
Erwachsene, Kinder u. Jugendliche	12	5,9	9	4,4
Nur Kinder u. Jugendliche	187	91,2	191	93,2
insgesamt	205	100,0	205	100,0

aa) Die aus der Tabelle ersichtlichen Feststellungen überraschen nicht, bestätigen sie doch die bereits bekannte Tatsache, daß die Beweisführung in Kinderschändungsprozessen im wesentlichen auf den Aussagen von Kindern und Jugendlichen beruht. Da alle Freigesprochenen die ihnen zur Last gelegten Straftaten - zumindest in der Hauptverhandlung - bestritten, stand im Vordergrund der Beweiswürdigung die Frage nach der Glaubwürdigkeit der kindlichen und jugendlichen Zeugen, bei denen es sich in ihrer überwiegenden Mehrzahl -89,6 %- um die angeblichen Opfer der den Angeklagten zur Last gelegten Straftaten handelte.

Nur die Aussagen von 40 zu Kinderschändungshandlungen

vernommenen kindlichen und jugendlichen Zeugen - d. s. 12,1 % der Gesamtzahl - wurden von den erkennenden Gerichten für glaubwürdig befunden. Hier kam es auf den Nachweis der subjektiven Tatseite an, auf die sich die Beobachtungen der an sich glaubwürdigen Zeugen nicht erstreckt hatten. In allen übrigen Fällen reichten die Aussagen der kindlichen und jugendlichen Zeugen nach der Auffassung der erkennenden Gerichte nicht einmal zum Nachweis der objektiven Tatseite aus. Die Aussagen von 63 Jugendlichen und Kindern waren schon ihrem Inhalte nach nicht geeignet, die Angeklagten zu überführen. Diese Zeugen waren nicht gewillt oder nicht fähig, ihre im Ermittlungsverfahren gemachten belastenden Angaben in der Hauptverhandlung aufrecht zu erhalten: 9 Kinder und Jugendliche verweigerten in der Hauptverhandlung gem. § 52 Abs. 1 Ziff. 3 StPO die Aussage; 7 Kinder gaben in der Hauptverhandlung an, sie hätten bei der Polizei bewußt wahrheitswidrige Angaben gemacht; die übrigen Zeugen konnten vor dem erkennenden Gericht überhaupt keine verwertbaren Angaben mehr machen oder schränkten ihre polizeilichen Aussagen doch soweit ein, daß sich aus ihnen ein strafbares Verhalten der Angeklagten nicht mehr ergab. In allen anderen Fällen belasteten die Jugendlichen und Kinder die Angeklagten zwar auch noch in der Hauptverhandlung; ihre Aussagen wurden jedoch von den erkennenden Gerichten für nicht oder nicht genügend glaubwürdig befunden. Bei dem im folgenden unternommenen Versuch, die Gründe, aus denen die Gerichte die Glaubwürdigkeit der Aussagen der kindlichen und jugendlichen Zeugen verneinten, systematisch darzustellen, ist einmal zu bedenken, daß aus den schriftlichen Urteilsgründen, die dieser Darstellung zu Grunde lagen, nicht alle Tatsachen zu ersehen waren, die die richterliche Überzeugungsbildung insoweit beeinflussen haben mögen; denn der Richter ist nicht gehalten, bei der schrift-

lichen Abfassung des Urteils erschöpfend offen zu legen, weshalb er ein Beweismittel als unzulänglich erachtet hat²⁾. Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, daß oftmals in den Urteilsausführungen mehrere Umstände dafür angegeben waren, daß die Glaubwürdigkeit der Aussage eines kindlichen oder jugendlichen Zeugen dem Gericht zweifelhaft erschienen war. In Fällen dieser Art war aber nicht immer ersichtlich, welcher der angeführten Gründe für diese Beurteilung entscheidend gewesen war. Diese Gründe mußten deshalb gleichrangig behandelt und dargestellt werden, was zur Folge hatte, daß die Gesamtzahl der geschilderten Fälle größer ist als die Summe der untersuchten Zeugenaussagen³⁾.

In der Regel gaben schon Inhalt und äußere Gestaltung der Aussagen den Gerichten Anlaß zu Bedenken. In fast allen Fällen wurde eine mangelnde inhaltliche Übereinstimmung zwischen den zeitlich verschiedenen Aussagen oder verdächtige Ausdruckserscheinungen während der Aussagetätigkeit - etwa ein hemmungsloses Drauflosreden oder eine auffällige Unsicherheit - festgestellt und als Indiz für die Unglaubwürdigkeit der Aussage gewertet. Daneben waren noch folgende Tatsachen dafür maßgebend, daß die erkennenden Gerichte die Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher oder jugendlicher Zeugen für zweifelhaft hielten:

In 20 Verfahren nahmen die Gerichte hinsichtlich der Aussagen von 31 Kindern und Jugendlichen an, daß der

2) Vgl. hierzu § 267 Abs. 1 und 5 StPO und Kroschel-Doerner, Die Abfassung der Urteile in Strafsachen, S. 139.

3) Es handelt sich um die Aussagen von 298 Kindern und Jugendlichen. Die Aussagen weiterer kindlicher und jugendlicher Zeugen mußten außer Betracht bleiben, da die Gerichte ihre Glaubwürdigkeit in den Urteilsgründen nicht beurteilt hatten, so z.B. in den Fällen, in denen die Zeugen in der Hauptverhandlung ihre Aussage verweigert oder in denen die Gerichte von ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung abgesehen hatten.

von den Zeugen geschilderte Tatverlauf allgemeiner Lebenserfahrung widerspreche. In 5 Fällen hielten sie es für unmöglich oder unwahrscheinlich, daß die behaupteten Unzuchtshandlungen unter den angegebenen örtlichen Verhältnissen technisch ausführbar waren. Bedauerlicherweise waren gerade hier die sonst üblichen Ermittlungsmaßnahmen - Anfertigung einer Tat-skizze, Aufnahme von Lichtbildern vom Tatort oder seine Beschreibung in einem schriftlichen Bericht - von der Polizei nicht durchgeführt worden, und auch die Gerichte hatten es nicht für notwendig gehalten, sich durch Augenschein hierüber nähere Kenntnis zu verschaffen. In weiteren 26 Fällen wurde der Realitätscharakter der Aussagen von den erkennenden Gerichten verneint, weil sie es für unwahrscheinlich hielten, daß die Angeklagten sich so verhalten hatten, wie es ihnen von den Zeugen zur Last gelegt wurde. So erschien es ihnen bedenklich, daß die Angeklagten die Tat unter örtlichen Umständen begangen haben sollten, bei denen sie mit ihrer jederzeitigen Entdeckung hätten rechnen müssen - z. B. in der Nähe oder sogar in der Gegenwart anderer Personen oder an leicht zugänglichen Orten, dem Hausflur eines von 11 Mietparteien bewohnten Hauses, einer von allen Seiten einsehbaren Gartenlaube, einem geöffneten Ladenlokal, einer unverschlossenen Badezelle oder einem Eisenbahnabteil. Auch die Frage, ob dem Angeklagten das geschilderte Verhalten nach seiner Persönlichkeit und seinem Vorleben zuzutrauen war, spielte - wie die nachstehend angeführten Beispiele zeigen - bei diesen Überlegungen eine wichtige Rolle.

1. Nach der Schilderung des angeblich geschändeten Kindes sollte sich der Angeklagte in sein Zimmer geschlichen und noch vor Beginn der Unzuchtshandlung geäußert haben, es solle sich ruhig verhalten, da sonst beide "wegkämen".

Das Gericht führte hierzu aus: "..... Das Kind hat eine Tatschilderung gegeben, die in ein-

zelnen Punkten jeder vernünftigen Lebenserfahrung entgegensteht. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß der Angeklagte noch vor der Verwirklichung seiner Absicht dem Kind Dinge mitgeteilt hat, die namentlich auf ein 13-jähriges noch unerfahrenes Mädchen absolut ernüchternd und abstoßend wirken müssen. Es liegt nahe, daß der 22-jährige verheiratete und also in geschlechtlichen Dingen erfahrene Angeklagte dies nicht verkannt haben würde."

2. Hier hieß es in den Urteilsgründen wörtlich:

".... Es ist nicht anzunehmen, daß der einschlägig vorbestrafte Angeklagte sich damit begnügt hätte, den Oberschenkel des Mädchens anzufassen, wenn er schon mit ihm in einer abgelegenen Gegend allein war und dem Kind das Höschen heruntergezogen hatte. Auch die weitere Handlung des Angeklagten, daß er sich nämlich über das Kind gelegt habe, ohne dies dabei zu berühren oder Bewegungen zu machen, ist für einen erwachsenen Mann ein unlogisches Verhalten."

3. Der Angeklagte sollte das Kind veranlaßt haben, das Fenster seines im Keller des Hauses gelegenen Werkstatttraumes zu putzen, damit es durch das Fenster seinen entblößten Geschlechtsteil betrachten konnte.

Das Gericht hielt diese Darstellung aus folgenden Gründen für unwahrscheinlich:

".... ein solches Entblößen hätte der Angeklagte bei dem engen Zusammenleben in dem Haus und der beruflichen Abwesenheit der Eltern leichter und für seine Zwecke wirkungsvoller auf andere Art und Weise haben können. Sollte der Angeklagte aber zum Entblößen neigen - in seiner Jugend hat er nach seiner Darstellung einmal eine Geldstrafe erhalten, weil er eine Arbeitskameradin unsittlich angefaßt, nicht weil er sich vor ihr entblößt hatte -, so wäre nicht recht verständlich, warum er bei dem späteren Zusammentreffen mit dem Mädchen nicht auch wieder seinen Geschlechtsteil entblößt, sondern, wenn man den Angaben des Mädchens folgen will, in anderer Weise Befriedigung seiner geschlechtlichen Gelüste gesucht hat. ..."

4. Der Angeklagte wurde beschuldigt, mehreren Mädchen in der Badeanstalt seinen entblößten Geschlechtsteil gezeigt zu haben.

Das Gericht hielt die Angaben dieser Mädchen für unglaubwürdig und führte zur Begründung

u. a. folgendes aus:

"... Es kommt hinzu, daß der Angeklagte während des Abtrocknens keine Brille getragen hat. Er ist kurzsichtig und kann ohne Brille wohl die Umrisse und die Bewegungen der in der Nähe stehenden Menschen erkennen, nicht aber deren Gesichtszüge. Wollte der Angeklagte die Mädchen zum geflissentlichen Betrachten seines entblößten Geschlechtsteils verleiten, dann hätte er nach der Überzeugung des Gerichtes seine Brille aufgesetzt, einmal, um die Reaktion der Mädchen beobachten zu können, und zum anderen, um sich bei seinem unsittlichen Treiben vor Entdeckung zu schützen."

Die Beobachtungen der Psychologen zeigen, daß Motivierung und Ausführung der Sittlichkeitsverbrechen oft unverständlich und wenig einfühlbar sind^{4a)}. Daran anknüpfend wird die Auffassung vertreten, bei der logischen Überlegung, wie ein Sexualdelinquent sich vernünftigerweise verhalten hätte, werde oft zu wenig berücksichtigt, daß es sich bei den Sexualdelikten um ein Triebgeschehen handele, das sich weitgehend ohne eine wirksame Beteiligung rationaler Funktionen vollziehe. Die Grenzen der Wahrscheinlichkeit müßten daher eher weit als eng gezogen werden^{4b)}. Folgt man dieser Meinung, so könnte es fraglich erscheinen, ob die oben wiedergegebenen Überlegungen, aus denen die Gerichte die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen verneinten, immer zutreffend waren. Hier ist jedoch zunächst zu berücksichtigen, daß es sich meistens nur um hilfsweise Erwägungen handelte und daß vermutlich mit ihnen mehr gefühlsmäßig bestimmte Zweifel in eine rationale Form gekleidet werden sollten. Auch ist es sehr gewagt, von der Plausibilität eines bestimmten Vorgangs auf seine Realität zu schließen. Dem erkennenden Richter geht es nicht um die Wahrscheinlichkeit, sondern um die Gewiß-

4a) Vgl. hierzu Herwig und Müller-Luckmann, Charakterologische Probleme der Zeugenpsychologie in neuer Beleuchtung, S. 56; Müller-Luckmann, Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten, S. 10; Hülle in JZ 95 S. 8, 11; Rommeney in Mitt. der kriminalbiologischen Gesellschaft, Bd. 7 S. 57 und Seelig, Schuld, Lüge und Sexualität, S. 203 ff.

4b) Vgl. Müller-Luckmann und Hülle a.a.O.

heit, und solange ihm die Gewißheit fehlt, daß ein anderes möglich ist, hat er den Schuldnachweis als nicht erbracht anzusehen und den Angeklagten freizusprechen^{4c)}.

Die Aussagetüchtigkeit jugendlicher und kindlicher Zeugen wird in Kinderschändungsprozessen nur selten verneint; denn die Vorgänge, über die diese Zeugen zu berichten haben, sind in der Regel in ihrem Handlungsablauf von so einfacher und übersichtlicher Art, daß ihre Beobachtung keine gesteigerten Anforderungen an die Auffassungsgabe stellt. Auch sind sie im allgemeinen so ungewöhnlich, daß sie die Beachtung der Zeugen finden und sich ihrem Gedächtnis so fest einprägen, daß sie auch noch nach längerer Zeit wiedergegeben werden können⁵⁾. Große Vorsicht scheint jedoch insbesondere in den Fällen angebracht zu sein, in denen Kinder und Jugendliche behaupten, exhibitionistische Handlungen beobachtet zu haben. Da es bei diesen Delikten nicht zu Berührungen kommt, haben sie nicht den intimen Charakter anderer Sittlichkeitsverbrechen⁶⁾. In der Regel verlaufen sie so, daß der Täter in der Öffentlichkeit seinen Geschlechtsteil entblößt und die Kinder zur Betrachtung auffordert⁷⁾. Der leugnende Beschuldigte, dem derartige Handlungen zur Last gelegt werden, macht - wie bereits dargestellt wurde - meistens zu seiner Verteidigung geltend, er habe nur uriniert und die Kinder hierbei nicht wahrgenommen oder doch nicht zum Hinsehen veranlaßt⁸⁾. Derartige Einlassungen können durch die Aussagen der Kinder und Jugendlichen nur widerlegt werden, wenn feststeht, daß diese den harmlosen Vorgang des Urinierens nicht mißverstanden und die behaupteten Aufforderungshandlungen, oft nur ein Zulächeln oder Zublinzeln, auch tatsächlich wahrgenommen

4c) Vgl. hierzu Peters in Festschr. Mezger S. 477, 479 und Bockelmann in GA 95 S. 321, 330.

5) Vgl. Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 192 f. und in "Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit" S. 11; Bach, Kindliche Zeuginnen in Sittlichkeitsprozessen, S. 10; Herwig und Müller-Luckmann a.a.O. S. 57; Müller-Luckmann a.a.O. S. 7 und Hülle a.a.O. S. 10.

haben. Das ist insbesondere dann zweifelhaft, wenn die Zeugen angeben, ihre Beobachtungen aus größerer Entfernung gemacht zu haben. Gerade in diesen Fällen entstehen auch Identifizierungsschwierigkeiten, weil die Täter den Opfern meistens völlig fremd sind und bei exhibitionistischen Delikten das ungewöhnliche Handlungsgeschehen stärker als der Täter im Mittelpunkt der Beachtung steht. Von den freigesprochenen Angeklagten wurden 28 derartige Handlungen zur Last gelegt, und 64 Kinder und Jugendliche - d. s. 20,8 % der Gesamtzahl - behaupteten, durch sie verletzt worden zu sein. Die Anteile, die Wegner⁹⁾ und Brandenburg¹⁰⁾ für die von ihnen untersuchten Verurteilungsverfahren ermittelten, waren geringer; nach ihren Feststellungen waren nur 13,0 und 3,1 % aller Opfer an exhibitionistischen Sittlichkeitsdelikten beteiligt. Es hat daher den Anschein, daß in den Freispruchsverfahren häufiger exhibitionistische Handlungen nachzuweisen waren und daß - weil die Wiedergabe dieses Sachverhaltes besondere Anforderungen an den kindlichen und jugendlichen Zeugen stellt - auch häufiger Zweifel an der Aussagetüchtigkeit dieser Zeugen entstanden.

Im einzelnen wurde die Aussagetüchtigkeit kindlicher und jugendlicher Tatzeugen von den erkennenden Gerichten aus folgenden Gründen verneint oder bezweifelt:

In 5 Verfahren reichten die Aussagen von 10 Kindern und Jugendlichen nach der Überzeugung der Gerichte nicht zur Überführung der Angeklagten aus, weil sie es für unwahrscheinlich hielten, daß die Zeugen die behaupteten exhibitionistischen Handlungen aus den angegebenen Entfernungen von 15, 20, ja sogar 70 m hatten wahrnehmen können. In einem weiteren Falle behauptete ein 11jähriges Mädchen, es habe durch die getrübbten Scheiben einer Tür sehen können, daß der draußen vor der Tür stehende Angeklagte seinen Hosenschlitz geöffnet und an seinem entblößten Geschlechtsteil gespielt habe. Dem Gericht lagen in der Hauptverhandlung

Forts. von S. 88

- 6) Vgl. Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 194 und Aengenendt, Die Aussage von Kindern in Sittlichkeitsprozessen, S. 97.
- 7) Hufnagel, Der Exhibitionismus, die Besonderheiten seiner Verfolgung und seiner Bestrafung, S. 26 und Steinmetz, Der Exhibitionismus, S. 4 und 170.
- 8) Vgl. hierzu Steinmetz a.a.O. S. 170 und die Ausführung auf S. 24 f. dieser Arbeit.
- 9) a.a.O. S. 24.
- 10) a.a.O. S. 22.

Lichtbilder vor, die die Polizei vom Tatort aufgenommen hatte. Aufgrund dieser Bilder hielt das Gericht die Darstellung der Zeugin für unglaublich und führte hierzu in den Urteilsgründen aus:

".... Es ist kaum denkbar, daß das Kind in der von ihm in der Hauptverhandlung demonstrierten äußerst kurzen Beobachtungszeit das Verhalten des Angeklagten in diesen dargelegten Einzelheiten überblicken und hat aufnehmen können. Hinzu kommt, daß die Licht- und Sichtverhältnisse für es sehr schlecht waren. Mit Rücksicht auf die zurückversetzte Tür und die Stellung des Angeklagten dicht an den Scheiben konnte die Vorderseite des Angeklagten nur von der Lichtquelle des Vorraums angestrahlt werden. Soweit dieses Licht durch das matte Glas überhaupt nach draußen dringt, ist eine vor der Tür stehende Person jedenfalls infolge der zum Teil stark bräunlich getönten Scheiben nur undeutlich zu sehen. Soweit es etwas Weißes in oder vor dem Hosenschlitz gesehen haben will, braucht es sich nicht unbedingt um den Geschlechtsteil des Angeklagten gehandelt zu haben. Es kann sehr wohl eine Verwechslung mit einer der weißen Türleisten vorliegen. Angesichts dieser für eine einwandfreie Beobachtung ungünstigen Umstände ist nicht auszuschließen, daß das Kind einem Irrtum erlegen ist."

In diesen Verfahren wären die Gerichte möglicherweise zu einer anderen Beurteilung gelangt, wenn sie die Tatörtlichkeit durch Augenschein besichtigt und die Kinder hierbei vernommen hätten. Vielleicht hat sich hier für die Angeklagten günstig ausgewirkt, daß in der Gerichtspraxis zuweilen - wie Graßberger es bezeichnet - "aus einer gewissen Schwerfälligkeit und mißverstandener Bequemlichkeit" nur eine geringe Neigung besteht, in dieser Weise den Sachverhalt näher zu erforschen¹¹⁾.

Daß gegenüber den Identifizierungsangaben von Kindern, zumal von Kleinkindern, äußerste Vorsicht geboten ist,

11) Vgl. hierzu Graßberger, Psychologie des Strafverfahrens, S. 138 und Peters in Festschr. für Edmund Mezger S. 477, 496.

wird von fast allen Vertretern des einschlägigen Schrifttums¹²⁾ hervorgehoben und auch durch das Ergebnis der eigenen Untersuchung bestätigt. Die Gefahr, daß jemand völlig zu Unrecht eines Sittlichkeitsverbrechens beschuldigt wird, scheint in den Verfahren, in denen die Identifizierung des Angeklagten auf den Angaben von Kindern beruht, sehr nahe zu liegen, und zwar besonders dann, wenn der Angeklagte durch sein Vorleben - eine einschlägige Vorstrafe oder eine Vielzahl von Vorstrafen - belastet ist.

9 Angeklagte wurden freigesprochen, weil sie nicht oder nicht mit genügender Sicherheit als Täter identifiziert werden konnten. Sie wurden im Ermittlungsverfahren durch die Aussagen von 13 Kindern belastet, von denen 9 erst im Alter von 4 - 8 Jahren standen. Von diesen Zeugen bekundeten 5 in der Hauptverhandlung entgegen ihren vor der Polizei gemachten Aussagen, die Angeklagten seien nicht mit den Personen identisch, die sich an ihnen vergangen hätten, während die übrigen Zeugen auch noch vor dem erkennenden Gericht in den Angeklagten die Täter wiederzuerkennen glaubten. Auch die Aussagen der letztgenannten Zeugen reichten jedoch nach der Ansicht der Gerichte nicht zur Überführung der Angeklagten aus, weil die in ihnen enthaltenen Beschreibungen der äußeren Erscheinungen der Angeklagten, insbesondere ihrer Kleidung, nicht oder nicht in jeder Hinsicht zutreffend waren und erwachsene Zeugen mit Bestimmtheit aussagten, die Angeklagten hätten sich an einem anderen als dem von den Kindern angege-

12) Vgl. hierzu Hellwig, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, S. 127, 150 ff. und 187 f.; Stern, Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, S. 21 f.; Aengenendt a.a.O. S. 60, 77; Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 194 und Sachs, Beweiswürdigung und Strafzumessung, S. 70 f.

benen Orte im Zeitpunkt der Tat aufgehalten. In fast allen Verfahren machte sich nachteilig bemerkbar, daß die Ermittlungen im Vorverfahren mangelhaft geführt worden waren. Es wurde z.B. mehrfach versäumt, genaue Feststellungen darüber zu treffen, ob der Angeklagte die Kleidungsstücke, an denen die Kinder ihn erkannt haben wollten, auch tatsächlich z. Zt. der Tat getragen oder überhaupt besessen hatte. So behauptete ein 13-jähriges Mädchen in der Hauptverhandlung, sie könne mit Sicherheit angeben, daß der Angeklagte bei der Tat und bei der ersten polizeilichen Gegenüberstellung anders gekleidet gewesen sei als jetzt in der Hauptverhandlung. Der Angeklagte bestritt dies. Seine Einlassung, er habe nur die Kleidungsstücke besessen, die er auf dem Leibe trage, konnte nicht widerlegt werden, weil die Polizei nicht aktenkundig gemacht hatte, welche Kleidungsstücke der Angeklagte z. Zt. seiner Festnahme getragen hatte. Das Gericht sah sich daher gezwungen, die Erklärung des Angeklagten als wahr zu unterstellen, und es konnte der Aussage des an sich günstig beurteilten Mädchens nicht folgen, weil die Beschreibung, die es in seiner polizeilichen Aussage vom Angeklagten gegeben hatte, insoweit mit dem Äußeren des Angeklagten nicht übereinstimmte. Auch gaben die polizeilichen Vernehmungsprotokolle oft nicht mit genügender Genauigkeit und Ausführlichkeit wieder, an welchen körperlichen Merkmalen die Kinder die Angeklagten wiedererkannt haben wollten, was zur Folge hatte, daß sich erst in der Hauptverhandlung herausstellte, daß die Beschreibung der Kinder nicht in allen Punkten zutreffend war. Die Forderung¹⁴⁾, daß der Zeuge den Täter noch vor der Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten beschreiben soll, wurde in zwei Fällen nicht beachtet. Auch von

14) So Graßberger a.a.O. S. 142 und Hellwig a.a.O. S. 151.

der Möglichkeit einer Wahlgegenüberstellung, mit der am sichersten Irrtümer bei der Wiedererkennung ausgeschlossen werden können¹⁵⁾, wurde nicht immer Gebrauch gemacht. In einigen Verfahren legten die Ermittlungsbeamten den Kindern nur Fotos vor oder stellten sie den Angeklagten - die oft dieselbe Kleidung wie bei der Festnahme trugen - sofort gegenüber. Wegen dieser Mängel lag die Möglichkeit nahe, daß die Kinder in suggestiver Weise beeinflußt worden waren. Das war - wie die nachstehend wiedergegebenen Urteilsausführungen verdeutlichen mögen - selbst dann nicht völlig auszuschließen, wenn eine Wahlgegenüberstellung durchgeführt worden war:

"Die Kinder haben den Angeklagten auch bei der Gegenüberstellung durch die Polizei mit Bestimmtheit als Täter bezeichnet, Edeltraut auch noch in der Hauptverhandlung. Die Wiedererkennung durch die Kinder erscheint jedoch nicht absolut zuverlässig. Karin hat den Angeklagten unmittelbar nach seiner Festnahme und dann noch am Tattage wiederum bei der Polizei zu Gesicht bekommen. Es mag sich bei ihr dadurch die Vorstellung gebildet haben, daß der Angeklagte der Täter sei. Aufgrund dieser Vorstellung mag sie dann den Angeklagten bei der Gegenüberstellung als Täter bezeichnet haben. Auch bei Edeltraut ist ein Irrtum bei der Gegenüberstellung nicht ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß bei der Gegenüberstellung der Angeklagte als einziger der gegenübergestellten Personen Polohemd und kurze Hose trug, bekundet Edeltraut, bei der Gegenüberstellung habe sie allein der Angeklagte ernst angeschaut, während die anderen Männer "sone grinsige Miene" gemacht hätten; daran habe sie den Täter erkannt. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß das Mienenspiel der Gegenübergestellten in dem Kind irrigerweise die Vorstellung ausgelöst hat, daß der Angeklagte der Täter sei."

In einem anderen Verfahren wurde der einschlägig vorbestrafte Angeklagte zunächst verurteilt. Der Schuldspruch wurde u. a. darauf gestützt, daß das geschädigte

15) So Graßberger a.a.O. S. 41; vgl. auch Nr. 18 RiStV.

6-jährige Mädchen den Angeklagten bei der dreimaligen Gegenüberstellung jedesmal als den Täter bezeichnet hatte, und zwar beim zweiten Male innerhalb einer Gruppe von 6 - 7 Männern. Auf die Revision der Verteidigung hob der Bundesgerichtshof das Urteil auf und führt zur Begründung an, das Gericht habe erkennbar berücksichtigen müssen, daß das Herausfinden aus der Gruppe für das Wiedererkennen kaum oder doch nur eine geringe Beweisbedeutung gehabt habe, nachdem der Angeklagte vorher dem Kind allein gegenübergestellt und von ihm als der Täter bezeichnet worden sei. Mit diesem Umstand habe sich die Kammer, da der Angeklagte die Tat hartnäckig geleugnet habe, erneut befassen müssen. In der erneuten Hauptverhandlung maß das Gericht der Aussage des Kindes keine Bedeutung mehr bei, obwohl es auch jetzt wieder den Angeklagten als den Täter erkannt haben wollte. Es war der Überzeugung, daß sich das Kind die Gesichtszüge des Angeklagten durch die mehrfachen Gegenüberstellungen inzwischen so fest eingepreßt hatte, daß es sich nicht mehr von der Vorstellung lösen konnte, den Täter vor sich zu haben. Da die Beweisaufnahme im übrigen positiv ergab, daß der Angeklagte sich zur Tatzeit nicht am Tatort befunden haben konnte, wurde der Angeklagte "wegen erwiesener Unschuld" freigesprochen. So wie hier war auch in anderen Verfahren die Anklage erhoben und das Verfahren eröffnet worden, obwohl die von den Angeklagten angegebenen Alibizeugen noch nicht oder in nur unzureichender Weise zu den entlastenden Angaben der Angeklagten vernommen worden waren, und zwar - wie die Vernehmungsprotokolle erkennen ließen - offensichtlich deshalb nicht, weil es sich meistens um Personen handelte, die den oftmals schlecht beleumdeten Angeklagten nahestanden. Auch fiel auf, daß es in keinem dieser Fälle für notwendig gehalten worden war, die Glaubwürdigkeit der Aussagen der kindlichen

Zeugen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Beispielhaft dafür, welche besonderen Beweisschwierigkeiten in diesen Verfahren bestanden und wie diese den Ausgang des Strafverfahrens beeinflussen haben, sind die im folgenden dargestellten Fälle:

1. Das knapp 4 Jahre alte Kind Alfons erzählte eines Tages seiner Mutter, ein Junge habe es auf der Straße angesprochen, mit einem Fahrrad zum Friedhof gefahren und dort unsittlich berührt. Aus der Darstellung des Kindes ging hervor, daß sich die Tat gegen 17 - 18 Uhr, als es schon dämmerte, ereignet hatte. Wer der Junge war, konnte das Kind nicht angeben. Eine Woche später sah es vom Fenster der elterlichen Wohnung auf der Straße ein Fuhrwerk, das von dem Angeklagten, einem 16-jährigen Handwerkslehrling, geführt wurde, und rief ganz aufgeregt: "Das ist der Junge!". Die Mutter erstattete daraufhin gegen den Angeklagten Strafanzeige. Sie wurde für den nächsten Tag zusammen mit ihrem Sohn und dem 5-jährigen Gerhard zur Vernehmung auf die Polizeistation geladen. Das Kind Gerhard hatte behauptet, den "Jungen", den Alfons auf dem Fahrrad mitgenommen habe, gesehen zu haben. Als die Mutter mit den beiden Kindern bei der Polizei eintraf, war der Angeklagte schon anwesend. Die Mutter fragte daraufhin ihren Sohn Alfons: "Wer ist der Onkel?". Alfons zeigte mit dem Finger auf den Angeklagten und sagte: "Der Onkel hat mich an mein Törtelchen gefaßt". Das Kind Gerhard konnte sich nicht erinnern, den Angeklagten schon einmal gesehen zu haben.

Diese Angaben wurde den Vernehmungsprotokollen und dem polizeilichen Schlußbericht zum Teil wörtlich entnommen. Zu den einige Tage später von der weiblichen Kriminalpolizei nochmals durchgeführten, aber nicht besonders protokollierten Vernehmungen wurde im Bericht noch ausgeführt: "Unauffällig wurde der Angeklagte durch das Vernehmungszimmer geführt, in dem sich das Kind befand. Er erklärte: "Das ist er", und bestätigte es auf Fragen wieder. Auch Gerhard hat den Täter erkannt. Er hat ihn genau erkannt. Ein Irrtum ist ausgeschlossen.

Der Angeklagte bestritt mit allem Nachdruck die ihm zur Last gelegte Tat. Er erklärte, daß er

während der angeblichen Tatzeit in der Werkstatt gearbeitet und überhaupt nicht auf die Straße gekommen sei, und benannte als Zeugen seinen Lehrherrn und dessen Bruder. Der Schlußbericht gab wieder, daß die Zeugen vernommen worden seien, daß sie jedoch erklärt hätten, sich nicht mehr erinnern zu können. Ein Protokoll über den genauen Hergang dieser Vernehmungen wurde jedoch nicht angelegt. In der Anklageschrift war angegeben, der Angeklagte sei überführt, weil die Kinder ihn "mit Sicherheit" wiedererkannt hätten.

In der Hauptverhandlung sagte der auf Antrag des Verteidigers als Zeuge geladene Lehrherr des Angeklagten zur vollen Überzeugung des Gerichtes aus, der Angeklagte habe am Tattage bis 22 Uhr ununterbrochen in der Werkstatt gearbeitet. Beide Kinder erkannten den Angeklagten nicht als Täter wieder. Auf eine entsprechende Frage des Richters schüttelte das Kind Alfons energisch immer wieder mit dem Kopf. Der Angeklagte wurde mit der Kostenfolge aus § 467 Abs. 1 und 2 Satz 2, 2. Altern. StPO "mangels begründeten Tatverdachtes" freigesprochen.

2. Einem 21-jährigen, unbescholtenem Mann wurde vorgeworfen, vor 3 Jungen im Alter von 8 Jahren exhiert zu haben. Die Kinder gaben an, sie hätten unmittelbar vor der Tat mit dem Täter ein längeres Gespräch geführt. Sie berichteten das Vorgefallene noch am selben Tage den Eltern, die Strafanzeige erstatteten. 12 Tage später wurde der Angeklagte festgenommen, weil eines der Kinder ihn auf der Straße als den Täter wiedererkannt haben wollte. Die Angaben, die die Kinder bei der Polizei über die Kleidung und das sonstige Äußere des Täters machten, stimmten in einigen entscheidenden Punkten weder untereinander noch mit der Beschreibung überein, die sie ihren Angehörigen von dem Täter gegeben hatten. Der Angeklagte wurde - auf seinen ausdrücklichen Wunsch - den Kindern gegenübergestellt, und zwar einmal mit Beamten des Reviers in eine Reihe gestellt und beim zweiten Male mit diesen - wie es in dem polizeilichen Bericht hieß - "ungezwungen" im Dienstzimmer zusammen sitzend. Dem Bericht war nicht zu entnehmen, ob die Beamten dem Angeklagten in der Kleidung ähnelten oder ob sie sich nicht schon altersmäßig von dem erst 21 Jahre alten Angeklagten unterschieden. Im übrigen ging aus ihm folgendes hervor: Einer der kindlichen

Zeugen gab bei der ersten Gegenüberstellung nach langem Überlegen an, der Täter befände sich nicht unter den Männern. Bei der zweiten Gegenüberstellung sah er den Angeklagten lange an und meinte, er sei es gewesen. Bei dem zweiten Zeugen handelte es sich um das Kind, das den Angeklagten einige Tage nach der Tat auf der Straße als Täter erkannt zu haben glaubte. Es behauptete bei beiden Gegenüberstellungen, allerdings erst nach langer Überlegung und zögernd, es erkenne den Angeklagten als den Täter wieder. Das dritte Kind sagte aus, beim ersten Male sei der Täter dabeigewesen, beim zweiten Male nicht.

Der gut beleumdete Angeklagte bestritt die Tat entschieden. Er behauptete, er habe die Kleidungsstücke, die der Täter nach der Beschreibung der Kinder getragen haben solle, niemals besessen, und berief sich auf das Zeugnis seiner Zimmerwirtin. Es wurden jedoch keine weiteren Nachforschungen angestellt; die Wirtin wurde nicht vernommen. Die Anklage wurde erhoben, obwohl im polizeilichen Schlußbericht ausdrücklich festgestellt war, daß durch die Gegenüberstellung nicht mit genügender Sicherheit habe festgestellt werden können, daß es sich bei dem Angeklagten um den Täter handele.

In der Hauptverhandlung bekundeten alle drei Kinder in Anwesenheit des Angeklagten, der Täter sei nicht im Sitzungssaal. Die von der Verteidigung als Zeugin gestellte Wirtin des Angeklagten bestätigte unter Eid dessen Angaben. Aufgrund dieses Ergebnisses sah das Gericht die Täterschaft nicht als erwiesen an und sprach den Angeklagten "mangels Beweises" frei.

In weiteren 4 Verfahren entstanden Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen, weil diese nach ihren eigenen Angaben durch unsittliche Berührungen der Angeklagten nachts aus dem Schlaf geweckt worden waren. So behauptete eine inzwischen 20 Jahre alte Zeugin, der Angeklagte habe sie eines nachts, als sie als Kind bei ihm zu Besuch gewesen sei, unzuchtig angefaßt. Trotz starker Verdachtsmomente hielt das Gericht ihre Aussage für nicht ausreichend und führte zur Begründung in den Urteilsgründen aus:

"Die Zeugin hat bekundet, sie sei erst durch die Berührung ihres Geschlechtsteiles aus tiefem Schlaf geweckt worden; sie habe sich anschließend auf die andere Seite gelegt und weiter geschlafen. Demnach hat sie die von ihr geschilderte Berührung nicht im Wachzustand erlebt. Es läßt sich mithin nicht die Möglichkeit ausschließen, daß sie sich - schlaftrunken - geirrt und daß es sich vielleicht nur um eine zufällige Berührung durch den sich selbst im Schlaf kehrenden Angeklagten in der Gegend des Geschlechtsteiles gehandelt hat, welche die Zeugin - plötzlich aus tiefem Schlaf geweckt - nicht als solche erkannt, sondern zu Ungunsten des Angeklagten gedeutet hat."

In der Regel sind auch Kleinkinder in der Lage, als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen brauchbare Angaben zu machen¹⁶⁾. Es werden jedoch bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen dieser Zeugen häufiger Zweifel auftreten, und zwar insbesondere dann, wenn wegen eines wenig massiven Handlungsablaufs der behaupteten Tat und eines längeren zeitlichen Abstandes zwischen derselben und der Aussage erhöhte Anforderungen an Auffassungsfähigkeit und Erinnerungsvermögen des Zeugen gestellt werden müssen. In den untersuchten Verfahren wurde die Glaubwürdigkeit der Aussagen von 10 Kindern im wesentlichen mit der Begründung verneint, daß von diesen Zeugen wegen ihres geringen Alters keine verwertbaren Angaben erwartet werden könnten. Es handelte sich um Kleinkinder im Alter von 3 - 6 Jahren, die entweder überhaupt nicht mehr fähig oder willens waren, in der Hauptverhandlung eine Aussage zu machen, oder aber den Ablauf der angeblichen Tat derartig verworren und unzusammenhängend schilderten, daß es die Gerichte ablehnten, ihre Aussagen zur Grundlage einer Verurteilung zu machen. Weitere 7 Kinder, die noch keine 4 Jahre alt

16) Vgl. hierzu Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 192.

waren, waren nicht einmal in der Lage, vor der Polizei eine verwertbare Aussage zu machen. Hier beruhte die Beweisführung auf den meistens nur mittelbaren Wahrnehmungen anderer Personen. Vermutlich sind derartige aus dem geringen Alter der Zeugen resultierende Beweisschwierigkeiten in den untersuchten Verfahren häufiger und in stärkerem Maße aufgetreten als in den Prozessen, die mit einer Verurteilung endeten. Nach den Angaben des Schrifttums waren in den Verurteilungsverfahren 2 - 3 % der Opfer z. Zt. der Tat im Alter von 1 - 4¹⁷⁾ und 8 - 12 % im Alter von 1 - 6 Jahren¹⁸⁾. Von den "Opfern" des eigenen Materials gehörten 23 und 58 Kinder diesen Altersgruppen an; das sind aber nur 7,5 und 18,8 % der Gesamtzahl der angeblich verletzten Kinder.

Schwachsinnige und geistig minderbegabte Kinder fallen häufiger als andere Kinder dem Kinderschändungsverbrechen zum Opfer¹⁹⁾; denn die Täter werden bei diesen Kindern wegen ihrer geringeren geistigen Widerstandskraft eine größere sexuelle Geneigtheit erwarten und auch tatsächlich vorfinden. So erklärt es sich, daß in Kinderschändungsprozessen sehr oft Kinder als Zeugen auftreten, von denen man in der Regel nur ein unvollkommenes Funktionieren der Auffassung, des Gedächtnisses und der Wiedergabefähigkeit erwarten kann. Mängel dieser Art beeinträchtigen jedoch die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen nur unerheblich; denn die Beobachtung und Wiedergabe eines selbst erlebten Sittlichkeitsverbrechens ist in der Regel auch einem geistig schwach begabtem Kinde möglich²⁰⁾.

17) Simson (a.a.O. S. 48), Irnig (a.a.O. S. 60), Pütz (a.a.O. S. 49), Wegner (a.a.O. S. 54) und Hess (a.a.O. S. 41) ermittelten Anteile von 1,8, 2,3, 2,6, 3,2 und 3,6 %.

18) Pütz (a.a.O. S. 49), Simson (a.a.O. S. 48), Wegner (a.a.O. S. 54), Irnig (a.a.O. S. 60) und Hess (a.a.O. S. 41) ermittelten Anteile von 8,2, 9,0, 10,9, 11,4 und 12,0 %.

19) Vgl. Lange a.a.O. S. 221 ff. und Müller-Luckmann, Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten, S. 102 f.

20) Vgl. Müller-Luckmann a.a.O. S. 99 ff.; Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 192 und Probst, Kinder und Jugendliche als Zeugen, S. 16 f

Das wurde auch durch die eigene Untersuchung bestätigt. Nur hinsichtlich der Aussagen von 24 Kindern und Jugendlichen waren intellektuelle Mängel dafür maßgebend, daß die Gerichte die Glaubwürdigkeit verneinten. Meistens handelte es sich jedoch hierbei um nur hilfsweise Erwägungen, während in erster Linie charakterliche Besonderheiten der Zeugen zu Bedenken Anlaß gegeben hatten. Auch waren diese Fälle weitaus geringer als die Zahl der schwachsinnigen und minderbegabten Kinder und Jugendlichen, die in den Freispruchverfahren als Zeugen auftraten. Von 251 angeblich geschändeten Schulkindern waren 60 - d. s. 23,9 % - Hilfs- und Wiederholungsschüler; weitere 8 Kinder wurden als unterdurchschnittlich intelligent und 6 als schwachsinig bezeichnet. Lange²¹⁾ ermittelte für Verfahren, die mit einer Verurteilung wegen an Kindern und Jugendlichen begangenen Sittlichkeitsverbrechen endeten, daß Hilfs- und Wiederholungsschüler mit 25,3 % an den Opfern beteiligt waren. Es sind daher auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß diese Kinder und Jugendlichen in den Freispruchverfahren häufiger als Zeugen auftreten.

Die Aussagen von 53 Kindern und Jugendlichen wurden als unzureichend angesehen, weil sie sich in der Hauptverhandlung nicht oder nicht mehr genau erinnern konnten.

Es handelte sich bei diesen Zeugen zum Teil um Kleinkinder und geistig Zurückgebliebene, zum Teil aber auch um Kinder und Jugendliche von normaler Intelligenz. Letzteres ist um so erstaunlicher, als Sitt-

21) a.a.O. S. 221 ff.

lichkeitsdelikte von Kindern tief und nachhaltig erlebt zu werden pflegen und deshalb von ihnen in der Regel auch noch nach längerer Zeit wiedergegeben werden können²²⁾. Wenn auch in einigen Fällen der Verdacht bestand, daß der Erinnerungsmangel nur vorgetäuscht war, um eine fehlende Aussagebereitschaft zu verbergen, so kann doch davon ausgegangen werden, daß die meisten dieser Zeugen tatsächlich nicht mehr in der Lage waren, den zunächst behaupteten unzüchtigen Vorgang mit der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit noch in der Hauptverhandlung darzustellen. Dies wird nicht nur auf geistige Mängel, sondern auch auf Besonderheiten der "Tat" und des Verfahrens zurückzuführen sein. Je länger der Zeitraum war, der zwischen den Zeitpunkten der Tat und der Aussage lag, desto höhere Anforderungen mußten an das Erinnerungsvermögen der Zeugen gestellt werden. Aus der folgenden Übersicht ist aber zu ersehen, daß in den Verfahren, die mit einem Freispruch endeten, die "Taten" im Durchschnitt zeitlich länger zurücklagen als in den Verfahren, die zu einer Verurteilung der Angeklagten führten. Die Tabelle zeigt, daß sich die

Tabelle 14: Verurteilte, Freigesprochene und Anteile der Freigesprochenen an den Abgeurteilten im Kinderschändungsverfahren, geordnet nach dem Zeitpunkt der "Tat" 23).

Jahre, in denen die "Tat" begann wurde	Verurteilte		Freigesprochene		Freispruchsquoten
	Zahl	%	Zahl	%	
1955-56	1328	89,1	171	81,8	11,4
1953-54	138	9,2	32	15,3	18,8
1948-52	25	1,7	6	2,9	19,4
1948-56	1491	100,0	209	100,0	12,3

Anm. 22 und 23 siehe S. 102.

Freispruchsquote entsprechend der Länge des Abstandes zwischen den Zeitpunkten der Tat und der Rechtskraft des Urteils erhöhte. In der Regel wird die Rechtskraft z. Zt. der Aburteilung und damit auch z. Zt. der letzten Vernehmung der Zeugen oder doch nur wenig später eingetreten sein. Es darf daher angenommen werden, daß in den Freispruchsverfahren häufiger Beweisschwierigkeiten dadurch aufgetreten sind, daß sich die jugendlichen und kindlichen Zeugen bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung an die lange zurückliegende "Tat" nicht oder nicht mehr genau erinnern konnten. Insofern ist es auch von Bedeutung, daß die durchschnittliche Verfahrensdauer - wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist - in den Freispruchsverfahren größer war als in den Verurteilungsverfahren und daß dementsprechend die Freispruchsquote mit dem Ausmaß der Verfahrensdauer anstieg.

Tabelle 15: Verurteilte, Freigesprochene und Anteile der Freigesprochenen an den Abgeurteilten im Kinderschändungsverfahren, geordnet nach dem Zeitraum zwischen Anzeige und Rechtskraft 24).

Zeitraum zwischen Anzeige und Rechtskraft	Verurteilte		Freigesprochene		Freispruchs- quoten
	Zahl	%	Zahl	%	
unter 3 Monaten	381	33,6	32	16,9	7,8
3 - 6 Monate	462	40,7	82	43,4	17,8
6 Monate - 1 Jahr	222	19,6	50	26,5	18,4
1 - 3 Jahre	70	6,1	25	13,2	26,3
insgesamt	1135	100,0	189	100,0	14,3

- 22) Vgl. Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 192 f. und in "Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit" S. 11.
 23) Die Angaben wurden den Zählkarten entnommen.
 24) Verfahren, in denen Jugendliche und Heranwachsende angeklagt waren, wurden nicht berücksichtigt, weil diese Personen häufiger verurteilt wurden als die erwachsenen Angeklagten und die durchschnittliche Verfahrensdauer geringer war.

In 33 Verfahren wurden die Aussagen von 45 Kindern und Jugendlichen für unglaubwürdig befunden, weil nach der Ansicht der Gerichte nicht auszuschließen war, daß eine gesteigerte Phantasie das Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen der Zeugen nachteilig beeinflusst hatte.

In fast allen diesen Fällen stand fest, daß die Zeugen ein "Kernerlebnis" gehabt hatten. Die Gerichte hielten es aber für möglich, daß sie diesem fälschlich eine sexuelle Bedeutung beigemessen, es zu Unrecht mit dem Angeklagten in Verbindung gebracht oder den erlebten Vorgang so phantasievoll ausgeschmückt hatten, daß nicht mehr zu klären war, worin die unzüchtige Handlung bestanden hatte. Es handelte sich bei diesen Zeugen in der Regel um Kinder und Jugendliche, die z. Zt. der Tat im frühen oder späten Kindesalter gestanden hatten. So wurde die Glaubwürdigkeit der Aussagen von 29 Kindern und Jugendlichen mit der Begründung verneint, die Zeugen hätten sich im Zeitpunkt ihrer Beobachtung im Stadium der Pubertätsentwicklung befunden (so in 21 Fällen) oder sie stünden noch im "Märchenalter" und könnten daher Erlebtes und nur Vorgestelltes nicht sicher unterscheiden (so in 8 Fällen). Häufig entstanden auch Bedenken, weil Gerüchte über Sittlichkeitsverbrechen, Warnungen Erwachsener vor solchen Verbrechen oder äußere Erscheinung und Verhalten der Angeklagten die Phantasie der Kinder erregt und in ihnen Wunsch- und Erwartungsvorstellungen erweckt hatten, die befürchten ließen, daß sie bei ihren Beobachtungen einer Täuschung erlegen waren. In 2 Fällen, in denen die Angeklagten beschuldigt waren, vor pubertierenden Mädchen exhiert zu haben, wurde beispielsweise zur Glaubwürdigkeit der Aussagen der Kinder in den Urteilsgründen folgendes ausgeführt:

1. "..... die Bekundungen der Kinder stimmen darin überein, daß der Angeklagte nichts unternommen hat, um ihre Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Die Kinder haben vielmehr - veranlaßt durch die Äußerung der Zeugin Gisela: "Guckt mal da, was der macht, der hat bestimmt mit uns was vor" - den Angeklagten ständig eingehend beobachtet, in der Erwartung, daß er etwas Unanständiges unternehmen werde. Alle Mädchen haben bei ihrer Vernehmung bestätigt, daß sie von vornherein gedacht und erwartet haben, daß der Angeklagte unanständige Handlungen vornehmen werde. Die Mädchen sind demzufolge in einer bestimmten Erwartungshaltung, die zunächst durch irgendwelche äußeren Umstände und das Verhalten des Angeklagten nicht begründet war, an ihre Beobachtungen herangetreten. Die Möglichkeit, daß die Kinder den an sich harmlosen Vorgang des Urinierens und des Einkrems (der Angeklagte hatte sich eingelassen, er habe seinen Geschlechtsteil nach dem Urinieren eingekremt) mißverstanden und falsch gewertet haben, war nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, daß sich die Mädchen in dem Entwicklungsalter befinden. In diesem Alter besteht an sich schon die Neigung, harmlose Vorgänge, die den geschlechtlichen Bereich betreffen, als verbotene und unzüchtige Handlungen zu verstehen."
2. "..... Es ist merkwürdig und nahezu unverständlich, warum die beiden Zeuginnen den Angeklagten bis auf einsame Waldwege verfolgt haben, nachdem er bereits im belebteren X.-tal einen unheimlichen Eindruck auf sie gemacht haben soll. Die Erklärung der Mädchen, sie hätten sich den Angeklagten genau ansehen wollen, um ihn dann der Polizei beschreiben zu können, ist nicht ganz einleuchtend. Denn sie hatten auf dem Wege genug Gelegenheit, andere Passanten auf den Angeklagten aufmerksam zu machen. Besondere Bedenken erweckte die Tatsache, daß die Zeuginnen bei ihrer polizeilichen Vernehmung, also kurz nach dem Erlebnis, erklärt haben, sie seien dem Angeklagten auch nach dem zweiten Vorfall, den sie ja als besonders krass geschildert haben, immer noch ein Stück nachgegangen, um sich sein Aussehen einzuprägen. Aus demselben Grunde wollten sie ihm ja schon vorher fast 1 1/2 Stunden lang gefolgt sein. Bei diesen Gegebenheiten und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß sich die beiden Zeuginnen gerade im Anfangsstadium ihrer geschlechtlichen Entwicklung befanden, ist

die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sich in den Zeuginnen nach dem ersten Vorfall eine Wunschvorstellung bildete, die sich auf der 1 1/2 stündigen Verfolgung für sie immer mehr zur Wirklichkeit verdichtete, so daß sie schließlich, als der Angeklagte wieder urinierete, davon überzeugt waren, es mit einem Schamverletzer zu tun zu haben."

In den im folgenden angeführten Beispielsfällen wurden die Angeklagten durch Zeugen belastet, die noch im frühen Kindesalter standen.

1. Der 6 Jahre alte E.beschuldigte den Angeklagten, ihn an seinen Geschlechtsteil angefaßt zu haben. Es war allgemein bekannt, daß der Angeklagte schon mehrmals wegen Kinderschändungen bestraft worden war. Zur Glaubwürdigkeit dieses Zeugen führte das Gericht - im wesentlichen übereinstimmend mit dem Gutachten des psychologischen Sachverständigen - aus:

"..... Das Persönlichkeitsbild des Kindes ist disharmonisch. Es ist der Vorstellungswelt des Kleinkindes verhaftet, kennt also noch keine scharfe Trennung von Phantasie und Wirklichkeit, ist aber andererseits infolge seiner großen Abhängigkeit von den Erwachsenen und seiner Beeinflussbarkeit so eng auf die Vorstellung der Erwachsenen bezogen, daß es zum "Nachplappern" neigt. Es ist daher nicht auszuschließen, daß es auf der Straße Gespräche über die Vorstrafen des Angeklagten oder über andere Fälle unsittlicher Berührungen aufgeschnappt hat und dann der Suggestivkraft seiner Projektion erlegen ist und diese als Tatsachen geschildert hat. Bei einem Vorgang, an dem E.selbst beteiligt ist, kann daher seine Zeugenfähigkeit nicht bejaht werden."

2. Das z. Zt. der "Tat" 4 Jahre alte Mädchen behauptete, der Angeklagte habe ihm seinen Geschlechtsteil gezeigt und es bis zum Samenerguß daran reiben lassen. Auch habe er seinen Geschlechtsteil an den seinen gebracht und es hierbei über den Zeugungsvorgang aufgeklärt. In der Hauptverhandlung hielt es diese Angaben nicht mehr aufrecht. Es bekundete lediglich, es sei einmal morgens mit dem Angeklagten allein in dessen Schlafzimmer gewesen. Da habe er sich die Hose heruntergezogen und einen gelben, wurstähnlichen Gegenstand mit mehreren Löchern an beiden Enden und an der

Oberseite in den After geschoben. Diesen Gegenstand habe er vorher von einem Brett heruntergenommen und nachher wieder auf einen Schrank gelegt. Es habe den Gegenstand kaum erkennen können, ihn auch nur kurz einmal angefaßt. Er habe sich weich angefühlt, an beiden Enden sei eine schleimige Flüssigkeit herausgetreten. Bei dem gesamten Vorgang habe der Angeklagte abgewandt gestanden. Der Angeklagte habe es nie unsittlich berührt, auch habe es seinen Geschlechtsteil nicht gesehen. Über den Zeugungsvorgang habe es nichts von dem Angeklagten, sondern von einer Freundin etwas erfahren. Diese von seiner früheren Aussage erheblich abweichenden Angaben des Kindes ließen nach der Ansicht des Gerichtes befürchten, daß das Kind harmlose Vorgänge aufbauscht oder Erlebnisse mit anderen Personen auf den Angeklagten übertragen hatte.

Die Verwirklichung eines Sittlichkeitsverbrechens an Kindern setzt fast immer voraus, daß die Kinder dem Täter in gewisser Weise entgegenkommen. Die Täter werden sich daher mit Vorliebe Kindern nähern, die sexuell erfahren und geneigt sind. Dies erklärt es, daß ein verhältnismäßig großer Teil der Kinder und Jugendlichen, die in Kinderschändungsprozessen als Zeugen auftreten, schon vor der Tat sexuelle Erlebnisse gehabt hat oder sich an sexuellen Dingen stark interessiert zeigt²⁵⁾. Eine Untersuchung von Müller-Luckmann²⁶⁾ über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten ergab z. B., daß rund ein Drittel der begutachteten Mädchen über sexuelle Erfahrungen verfügte, die außerhalb der Erlebnisse lagen, die den Gegenstand des Strafverfahrens bildeten. Von den bis zu 13 Jahre alten Mädchen berichteten 18 % über sexuelle Begegnungen mit einer männlichen Person, die einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllten, bei denen es sich jedoch nicht um die Erlebnisse handelte, die Anlaß zu der

25) Vgl. Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 197 und Knögel in NJW 1951 S. 590 f.
26) a.a.O. S. 57 f.

Untersuchung gegeben hatten. Die Verfasserin meint, daß die angegebenen Zahlen in Wirklichkeit noch höher lägen, da man damit rechnen müsse, daß nicht alle befragten Mädchen ihre anderweitigen sexuellen Erfahrungen preisgegeben hätten. Diese Feststellungen haben zu der Ansicht geführt, die Tatsache, daß der angeblich geschädigte kindliche und jugendliche Zeuge sexuell verdorben oder interessiert sei, spreche nicht von vornherein gegen die Glaubwürdigkeit seiner Aussage. Sie könne vielmehr geradezu als ein Indiz für die Richtigkeit seiner Bekundungen gewertet werden, da ein derartiger Zeuge ein sehr geeignetes Objekt für einen Sittlichkeitsdeliquenten sei²⁷⁾. Auch seien die Angaben dieser Zeugen zumeist recht zuverlässig, da sie sich in der Regel ungenierter, stets aber sachkundiger und genauer äußerten als sexuell unerfahrene Zeugen. In den untersuchten Verfahren hatten die Gerichte häufig die Glaubwürdigkeit der Aussagen derartiger Zeugen zu beurteilen: 68 von 336 kindlichen und jugendlichen Zeugen (20,2 %) hatten bereits vor der angeblichen Tat sexuelle Erlebnisse. Von diesen hatten 40 mit Jüngeren oder Gleichaltrigen sexuelle Spiele getrieben, die in 9 Fällen zum vollendeten Geschlechtsverkehr geführt hatten, und 28 waren ein- oder mehrmals Sittlichkeitsverbrechen erwachsener Personen zum Opfer gefallen. In 9 Verfahren wurden die Aussagen von 31 in dieser Hinsicht belasteten Kindern und Jugendlichen von den Gerichten wegen der sexuellen Vorerlebnisse der Zeugen für nicht genügend glaubwürdig befunden, und in weiteren 16 Verfahren hielten es die Gerichte bei der Beurteilung der Aussagen von 20 Kindern und Jugendlichen für bedenkenlich, daß sich die Zeugen in einem Maße an sexuellen Dingen interessiert gezeigt hatten, das ungewöhnlich erschien. Diese Zahlen verdeutlichen, daß die Gerichte -

27) Vgl. Undeutsch und Knögel a.a.O.

im Gegensatz zu der oben wiedergegebenen Lehrmeinung - in starkem Maße dazu neigten, aus diesen Gründen die Aussagen der kindlichen und jugendlichen Zeugen als nicht überzeugungskräftig anzusehen. In 2 Fällen ging das Mißtrauen gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen sogar soweit, daß von ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung abgesehen wurde, weil - wie die Gerichte meinten - wegen ihrer sexuellen Erlebnisse von ihnen keine wahrheitsgemäßen Angaben zu erwarten waren. Meistens kam in den Urteilsgründen die Besorgnis zum Ausdruck, die Kinder könnten unbewußt ein anderweitiges sexuelles Erlebnis mit dem Angeklagten in Verbindung gebracht oder verschiedene Erlebnisse miteinander vertauscht und vermengt haben. In anderen Fällen wurde sogar die Möglichkeit erwogen, daß die Zeugen den Angeklagten nur belasteten, um ein anderes unsittliches Verhalten, dessen Entdeckung sie befürchten mußten, zu verheimlichen. Das mögen die nachstehend angeführten Beispielsfälle erläutern:

1. Die 13-jährige E. bezeichnete, als ihre Mutter entdeckte, daß sie schwanger war, den Angeklagten als den Vater des zu erwartenden Kindes. Bei den wiederholten Vernehmungen gab sie wahrheitswidrig an, sie habe sich außer mit dem Angeklagten noch mit keinem Manne eingelassen. Erst bei späteren Vernehmungen räumte sie auf eindringlichen Vorhalt ein, auch noch mit drei anderen Männern Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Diese Angaben entsprachen, wie die weiteren Ermittlungen ergaben, der Wahrheit. Das Gericht hielt es aber für möglich, daß die Zeugin den Angeklagten zu Unrecht belastet hatte, um einen der Männer, dessen Täterschaft sie zunächst verschwiegen hatte, der Bestrafung zu entziehen.

2. Ein jetzt 18 Jahre altes Mädchen beschuldigte ihren Vater, es als Kinder mehrere Jahre fortlaufend zu unzuchtigen Handlungen, u. a. zum Geschlechtsverkehr verleitet zu haben. Eine umfangreiche Beweisaufnahme ergab, daß das Mädchen oft und in erheblichem Maße gelogen hatte. Dabei war besonders auffällig, daß die in seinen Erzählungen zum Ausdruck gekommene Vorstellungswelt in weitgehendem Umfange auf sexuelle Dinge gerichtet war. So hatte es einer Bekannten unwahr berichtet, es habe einmal nachts bei einer Freundin geschlafen; der Vater der Freundin habe plötzlich nachts vor seinem Bett gestanden und habe es küssen wollen. Derselben Bekannten hatte es angegeben, es sei schwanger und aus diesem Grunde bei dem Arzt Dr. X. in Behandlung gewesen. Tatsächlich war die Zeugin niemals schwanger gewesen und hatte auch den von ihr benannten Arzt nicht aufgesucht. Wie mehrere Zeugen bestätigten, drehten sich ihre Erzählungen sehr oft um Männer, mit denen sie "etwas gehabt haben wollte". Diese Feststellungen gewannen bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen noch an Bedeutung, als die Ermittlungen ergaben, daß die Zeugin auch in erheblichem Maße sexuell verdorben war. Schon mit 13 Jahren begann sie zu onnanieren und nahm mit dem ältesten Bruder unzuchtige Handlungen vor. Diese Beziehungen wurden schließlich soweit ausgedehnt, daß beide mehrere Male den Geschlechtsverkehr ausübten und die beiden jüngeren Geschwister ebenfalls zu den unzuchtigen Handlungen heranzogen. Einmal onnaniierten alle vier Kinder gemeinsam. Wegen des häufigen Onnanierens mußte die Zeugin ihre Stelle in einem Krankenhaus aufgeben, nachdem man vorher schon ihr Bett in den Flur gestellt hatte, damit sie den übrigen Mädchen kein schlechtes Beispiel geben konnte. Aufgrund dieser Feststellungen nahm das Gericht - in Übereinstimmung mit dem Gutachten des psychologischen Sachverständigen - an, daß die Zeugin möglicherweise sexuelle Erlebnisse mit dem Bruder auf den Vater übertragen habe.
3. Die 9-jährige E. war im Dezember 1953 von S. zu Unzuchtshandlungen mißbraucht worden. Der Täter hatte das Kind an seinen entblößten Geschlechtsteil fassen lassen und an seinem Geschlechtsteil geleckt. Bei seiner Vernehmung in dem Strafverfahren, in dem diese Straftat abgeurteilt wurde, ließ das Kind unerwähnt, daß sich auch der Angeklagte - sein Stiefvater - an ihm vergangen haben sollte. Diese Beschuldigung erhob es erst im August 1954, nachdem S. bereits verurteilt war. Es fiel auf, daß die

Zeugin ihrem Stiefvater fast die gleichen Unzuchtshandlungen zur Last legte, die sie mit S. erlebt hatte. Sie behauptete, er habe sie im Jahre 1953 mehrmals aufgefordert, an seinen entblößten Geschlechtsteil zu fassen. Bei einer Gelegenheit habe er an ihrem Geschlechtsteil geleckert. Wegen dieser Übereinstimmung hatte das Gericht den Verdacht, daß sie die Erlebnisse mit S. auf die Person des Angeklagten übertragen hatte. Da auch der Sachverständige auf die Gefahr einer Verfälschung des Sachverhaltes durch die Einwirkung des Strafverfahrens gegen S. hinwies, lehnte es das Gericht ab, die Aussage des Kindes zur Grundlage einer Verurteilung zu machen.

4. Der Angeklagte wurde beschuldigt, sich an vier miteinander befreundeten Mädchen vergangen zu haben. Drei Mädchen behaupteten, der Angeklagte habe sie nur geküßt und über der Kleidung an die Brust gefaßt. Das Gericht hielt ihre Aussagen für glaubwürdig, verneinte jedoch den Unzuchtscharakter der für erwiesen gehaltenen Handlungen. Das vierte Mädchen behauptete als einziges, der Angeklagte habe es auch noch an den Geschlechtsteil gefaßt und ihm bei einer Gelegenheit seinen entblößten Geschlechtsteil gezeigt. Diese Angaben des in der Pubertät befindlichen Mädchens hielt das Gericht für nicht glaubwürdig. In den Urteilsgründen führte es hierzu aus:

"..... zudem hat die Beweisaufnahme ergeben, daß H. sich in der damaligen Zeit auch sonst schon ziemlich stark in ihrer Phantasie mit erotischen Dingen beschäftigt hat. So hat sie - dies alles beruht auf ihrem eigenen Eingeständnis - zusammen mit S. (eine der genannten Zeuginnen) in einem Aufklärungsbuch geblättert und sich die Bilder darin angesehen. Sie hat sich ferner von K. (eine andere der genannten Freundinnen) darüber aufklären lassen, was ein Zungenkuß sei. Sie hat weiterhin zusammen mit S. ein Gedicht auf den Angeklagten verfaßt. Der Inhalt dieses Gedichtes ist zum Teil recht zweideutig und zeugt von einer erotisch überhitzten Phantasie. Nicht ohne Bedeutung ist auch die Tatsache, daß H. bereits 1950 das Opfer eines Exhibitionisten gewesen ist, der sich ihr mit entblößtem Geschlechtsteil gezeigt hat. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieses frühere Erlebnis die Zeugin dazu angeregt hat, in ihren Erzählungen über ihre Erlebnisse mit dem Angeklagten einen ähnlichen Fall einzuflechten."

Nach den Angaben der in den Akten befindlichen Berichte, Auskünfte und Aussagen von Jugendämtern, Fürsorgestellten, Polizeibeamten, Lehrern und anderen Zeugen lebten 101 kindliche und jugendliche Zeugen in häuslichen Verhältnissen, die als ungünstig und in 42 Fällen sogar als asozial bezeichnet werden konnten. In 76 Freispruchsverfahren - also in jedem dritten Falle - mußte die Glaubwürdigkeit derartiger Zeugen beurteilt werden. Es war jedoch nur aus den Gründen von 9 Urteilen hinsichtlich der Aussagen von 10 Kindern und Jugendlichen zu ersehen, daß diese Tatsache den Gerichten Anlaß zu Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen gegeben hatte. Hier war nach der Ansicht der Gerichte erwiesen oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die allgemeine charakterliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch ihre schlechte Umgebung nachteilig beeinflußt worden war, wie z. B. in den folgenden Fällen.

1. Der Angeklagte wurde beschuldigt, das 11 Jahre alte uneheliche Kind einer Prostituierten durch eine Kinderschändung verletzt zu haben. Die Mutter des Kindes gab in der Hauptverhandlung zu, daß sie zur angeblichen Tatzeit einen Mann für mehrere Wochen in ihre Wohnung aufgenommen und mit ihm ein intimes Verhältnis unterhalten hatte. Da feststand, daß die Mutter oft in stark betrunkenem Zustand vom Bordell in ihre Wohnung zurückgekehrt war, hielt es das Gericht für möglich, daß sie in diesem Zustand ihre Beziehungen zu diesem Mann nicht immer vor dem Kind verborgen und daß dieses seine Beobachtungen auf die Person des Angeklagten übertragen hatte.
2. Der Angeklagte wurde beschuldigt, sich an seinem inzwischen 15 Jahre alt gewordenen Sohn S. vergangen zu haben. Die Ermittlungen ergaben folgendes Bild von der charakterlichen Entwicklung dieses Jungen: Als S. 4 Jahre alt war, wurde die Ehe seiner Eltern wegen Ehebruchs der Mutter geschieden. Er lebte mit seiner Mutter und 3 Geschwistern in einer Baracke, die aus einem Raum bestand.

Die Mutter unterhielt auch nach der Ehescheidung häufig wechselnden Männerverkehr und nahm - obwohl schon wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft - häufig Paare in die Baracke auf. Die Kinder wurden hierdurch Zeugen von unsittlichen, ja perversen Handlungen. Auch wurden sie von der Mutter wiederholt zu kleineren Diebstählen angehalten. Als S. 10 Jahre alt war, wurden seine Schwestern in Fürsorgeheimen untergebracht und er selbst seinem inzwischen wieder verheirateten Vater, dem Angeklagten, übergeben. Der Angeklagte gab an, S. habe sich damals in einem völlig verwahrlosten Zustand befunden und bei der späteren Erziehung große Schwierigkeiten bereitet. Er habe sexuelle Spielereien mit einem Gleichaltrigen betrieben, kleinere Diebstähle begangen und mehrfach unentschuldigt bei der Arbeit gefehlt oder für sein Fernbleiben unwahre Erklärungen abgegeben. Aufgrund dieser Feststellungen hatte das Gericht Bedenken, der den Angeklagten in schwerer Weise belastenden Aussage des Zeugen zu folgen.

In 31 Urteilen wurde die Glaubwürdigkeit der Aussagen von 35 Kindern und Jugendlichen mit der Begründung verneint, die Zeugen neigten zur Lüge oder hätten ein auffallend starkes Geltungsbedürfnis gezeigt. In den meisten Fällen waren diese Eigenschaften von Sachverständigen, Lehrern oder Angehörigen als ein besonderes charakterliches Merkmal der Persönlichkeit des Zeugen hervorgehoben worden. Zuweilen folgerten die Gerichte sie aber auch aus einem vor oder während des Strafverfahrens festgestellten Verhalten des Zeugen, etwa einer verdächtig eifrigen und wichtigtuerischen Darstellung der angeblichen Unzuchtshandlung oder einer - auch als subjektiv unrichtig erwiesenen - Bekundung, wie z.B. in dem folgenden Falle:

Ein Mädchen veranlaßte seine Mutter, zunächst Strafanzeige gegen einen Unbekannten zu erstatten, der es angeblich verfolgt und belästigt hatte. Seiner Mutter und auch der Polizei gab es eine bis in die feinsten Einzelheiten gehende Schilderung von den unzüchtigen Erlebnissen, die es mit diesem Manne ge-

habt haben wollte. Die Zeugin behauptete z.B., der Mann habe sie auf der Straße angesprochen und ihr ein Bild von einem alten Mann vorgehalten und sie gefragt, ob sie diesen Mann schon einmal geküßt habe. Der Unbekannte sei auch wiederholt in Abwesenheit der Mutter ins Haus gekommen und habe an der Tür geschellt und geklopft. Erst als sie mit der Polizei gedroht habe, habe er sich davongemacht. Er habe sie dann auf der Straße mehrmals mit einem schwarzen Wagen verfolgt. Noch am Tage der polizeilichen Vernehmung habe er sie auf der Straße angesprochen und aufgefordert, etwas mit ihr zu gehen. Als sie das abgelehnt habe, habe er sie mit einem kleinen Dolch bedroht und versucht, sie in ein naheliegendes Gebüsch zu zerren. Es sei ihr aber gelungen, sich loszureißen und zu entkommen. Die Zeugin beschrieb den Unbekannten und gab die Kennzeichen des angeblich von ihm benutzten Kraftwagens an. Bei einer Gegenüberstellung mit dem Besitzer des Wagens erklärte sie jedoch, daß dieser nicht der Täter sei. Auch gelang es ihr nicht, den Wagen, der die von ihr angegebenen Kennzeichen trug, aus anderen auf der Straße abgestellten Kraftfahrzeugen herauszufinden. Bei einer einige Tage später nochmals durchgeführten polizeilichen Vernehmung gab sie dann zu, daß alle ihre Angaben unwahr seien. Sie erklärte, daß sie die ganze Geschichte erfunden habe, um der Mutter nicht die Wahrheit über ihre Erlebnisse mit dem Angeklagten, dem Verlobten der Mutter, berichten zu müssen. Sodann beschuldigte sie den Angeklagten auf schwerste. Das erkennende Gericht folgte jedoch ihren Angaben nicht, da es ihm möglich erschien, daß das Kind auch die dem Angeklagten zur Last gelegten Vorfälle nur erdichtet hatte.

Am häufigsten wurden die Aussagen von Kindern und Jugendlichen für unglaubwürdig befunden, weil die Gerichte befürchteten, der Wahrheitsgehalt der Aussagen könne durch suggestive Einflüsse verfälscht worden sein. Bedenken dieser Art waren in 56 Verfahren dafür maßgebend, daß die Glaubwürdigkeit der Aussagen von 108 kindlichen und jugendlichen Zeugen verneint wurde, d. i. ungefähr $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl dieser Zeugen.

Die Aussagen von 27 Kindern und Jugendlichen²⁹⁾ wurden als nicht genügend glaubwürdig erachtet, weil fest-

29) Da sich die Fälle teilweise überschneiden, ist ihre Summe höher als die angegebene Zahl der Zeugen.

stand, daß die Zeugen durch Erwachsene - meistens durch ihre Angehörigen - unsachgemäß befragt worden waren. Die Akten enthielten erschütternde Zeugnisse über die Voreingenommenheit und Unsachlichkeit dieser Personen, die teils in wohlmeinender Absicht, teils aber auch zur Durchsetzung eigener - außerhalb des Zwecks des Strafverfahrens liegender-Interessen gehandelt haben werden. So wurden z. B. 4 Kinder von ihren Eltern solange geschlagen, bis sie ihre Fragen, ob der Angeklagte etwas Unsittliches mit ihnen gemacht habe, bejahten. Ein Vater, der dem Angeklagten feindlich gesonnen war, mußte in der Hauptverhandlung auf Vorhalt zugeben, daß er in den letzten beiden Wochen fast täglich mit dem Kind über die dem Angeklagten vorgeworfene Tat gesprochen und es hierbei immer so befragt hatte, daß es seine Fragen nur mit ja oder nein beantworten konnte. In einem anderen Verfahren gaben die angeblich verletzten 5 und 8 Jahre alten Kinder in der Hauptverhandlung an, der Vater habe ihnen noch am Tage vor der Hauptverhandlung gesagt, was sie vor Gericht erzählen sollten. Ein anderes Kind beschuldigte seinen Stiefvater, sich an ihm in unzüchtiger Weise vergangen zu haben. Das Strafverfahren wurde durch die Aussage einer Tante eingeleitet, die am Ausgang des Strafverfahrens stark interessiert war, weil sie das Kind adoptieren wollte und der Angeklagte sich diesem Wunsche widersetzte. Bei der Exploration des Kindes durch einen Sachverständigen stellte sich heraus, daß die Tante das Kind unmittelbar vor der polizeilichen Vernehmung "abgehört" und es mit den Worten ermahnt hatte: "Nicht, daß Du jetzt anderes erzählst!" In einem anderen Verfahren gab ein Zeuge glaubwürdig an, der Vater des angeblich verletzten Kindes habe kurz vor dessen Vernehmung in der Hauptverhandlung bemerkt: "Das Kind sagt nur, was ich sage", und eine Mutter, die mit dem Angeklagten in

Scheidung lebte, scheute sich nicht, beim Verlassen des Sitzungssaales ihre eintretende Tochter durch eine kurze Bemerkung aufzufordern, übereinstimmend mit ihrer Bekundung auszusagen.

In weiteren 29 Fällen konnten zwar suggestive Beeinflussungen dieser Art nicht festgestellt werden; die Gerichte hielten es jedoch für möglich, daß die kindlichen und jugendlichen Zeugen durch Erwachsene zum Nachteil der Angeklagten beeinflusst worden waren, weil diese z.Zt. des Strafverfahrens mit den Angeklagten verfeindet waren. Von zwei Gerichten wurde die Ansicht vertreten, die Aussagen eines 5- und eines 6-jährigen Kindes hätten durch eine in guter Absicht erfolgte Suggestivbefragung der polizeilichen Vernehmungsbeamtinnen soviel an Wert eingebüßt, daß sie nicht mehr zur Grundlage einer Verurteilung gemacht werden könnten, und in einem anderen Falle hielt es das Gericht für möglich, daß die Aussage einer 8-jährigen Zeugin im Laufe des Verfahrens durch die Befragung des Sachverständigen eine nachträgliche Sexualisierung erfahren habe, so daß die Gefahr bestehe, daß das Kind an sich belanglosen Vorgängen nunmehr fälschlich eine sexuelle Bedeutung zumesse. Hinsichtlich der Aussagen von 12 Kindern und Jugendlichen entstanden Bedenken, weil sie unmittelbar vor der "Tat" von einem früheren vermuteten oder bewiesenen unsittlichen Verhalten der Angeklagten oder anderer Personen gehört oder von Erwachsenen vor dem Umgang mit "fremden Männern" gewarnt worden waren. So hatte z.B. ein Mädchen von Gerüchten erfahren, wonach der Angeklagte "auch sonst schon" Mädchen zu unlauteren Zwecken angelockt und von einem dieser Mädchen deswegen erpreßt worden sein sollte. Das Gericht hielt es nicht für ausgeschlossen, daß dieses Gerücht die Phantasie des auch sonst nicht günstig beurteilten Mädchens so stark beschäftigt habe, daß es sich zu einer falschen Sachdarstellung veranlaßt gefühlt

habe. Ein Vater hatte seiner 9-jährigen Tochter verboten, von fremden Männern Geschenke anzunehmen, und gedroht, daß er ihr anderenfalls den Kopf abhacken werde. Dieses Verbot hatte das Kind übertreten, indem es vom Angeklagten Geld angenommen hatte. Daraus folgerte das Gericht, das Kind habe möglicherweise aus Angst vor dem Vater den Angeklagten weitergehend belastet. Schließlich entstanden in 9 Verfahren Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen von 50 Kindern und Jugendlichen, weil nach der Ansicht der Gerichte befürchtet werden mußte, daß die Aussagen durch kollektive Einflüsse verfälscht worden waren. Meistens wurden die Angeklagten in diesen Fällen von einer Mehrzahl untereinander bekannter Kinder oder Jugendlicher beschuldigt, mit ihnen ein gleiches oder ähnliches unzüchtiges Erlebnis gehabt zu haben. Da diese Zeugen sich vor und nach Einleitung des Verfahrens über die in Frage stehenden Vorfälle unterhalten hatten, bestand nach der Ansicht der Gerichte die Gefahr, daß sie über unzüchtige Handlungen berichteten, die sie in Wirklichkeit nicht erlebt hatten, sondern nur vom Hörensagen kannten.

Von 34 Gerichten wurde die Glaubwürdigkeit der Aussagen von 42 Kindern und Jugendlichen verneint, weil die Zeugen mit den Angeklagten verfeindet waren oder weil ihre Angehörigen mit den Angeklagten in Feindschaft lebten und zu befürchten war, daß sich diese Einstellung auf die Zeugen übertragen hatte.

Die Mütter von 15 Kindern und Jugendlichen hatten mit den Angeklagten Ehescheidungsstreitigkeiten. Meistens war die Strafanzeige durch sie erstattet oder doch veranlaßt worden, und sie hatten kurz vor oder nach Einleitung des Strafverfahrens die Ehescheidungsklage eingereicht und diese - meist ausschließlich - auf den der Anzeige zu Grunde liegenden Sachverhalt ge-

stützt. Die Mütter von 5 weiteren kindlichen und jugendlichen Zeugen hatten mit den Angeklagten ein intimes außereheliches Verhältnis unterhalten. Hier waren bei einigen Müttern Haßtendenzen festzustellen, weil die Angeklagten sich von ihnen getrennt hatten, oder bei den Vätern, weil diese die ehewidrigen Beziehungen der Angeklagten zu ihren Ehefrauen entdeckt hatten. In den übrigen Fällen beruhte die Abneigung gegen die Angeklagten auf Mieterstreitigkeiten, tätlichen oder beleidigenden Auseinandersetzungen oder Zerwürfnissen sonstiger Art. 3 kindliche und jugendliche Zeugen waren gegen die Angeklagten eingestellt, weil sie von diesen getadelt und bestraft worden waren, wie z. B. in dem nachstehend dargestellten Fall, in dem die Ermittlungen folgendes ergaben:

Der Angeklagte war seit 20 Jahren verheiratet. Aus der Ehe entstammten ein Sohn und die nunmehr 15 Jahre alte Zeugin. In der Ehe hatte es häufig Auseinandersetzungen gegeben. Schon bald nach der Eheschließung war ein Ehescheidungsverfahren anhängig, das jedoch nicht durchgeführt wurde, weil die Eheleute sich wieder aussöhnten. Als der Angeklagte aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrte, stellte er fest, daß seine Frau in seiner Abwesenheit eine ehebrecherisches Verhältnis unterhalten hatte. In der letzten Zeit vor dem Strafverfahren kam es wieder häufig zu Streitigkeiten in der Ehe, bei denen sich der Angeklagte zu Tötlichkeiten hinreißen ließ. Auch wegen der Erziehung der Tochter bestanden unter den Ehegatten Meinungsverschiedenheiten. Obwohl der Angeklagte seiner Tochter ausdrücklich untersagt hatte, eine Einladung zu einer Freikörperkulturveranstaltung anzunehmen, nahm sie mit Zustimmung der Mutter heimlich zweimal an einer derartigen Veranstaltung teil. Auch sonst verstand sich der Angeklagte nicht mit seiner Tochter. Er bestrafte sie verschiedentlich wegen Ungehorsams und angeblichen Herumtreibens. Dabei ging er einmal soweit, daß er - um sie am Ausgehen zu hindern - ihr Kleid zerriß und ihre besten Schuhe mit einem Messer zerschnitt und in den Abort warf. Am selben Tage sprach der Angeklagte erheblich dem Alkohol zu, weil er - wie er angab - mit seiner Ehefrau eine Auseinandersetzung finanzieller Art gehabt hatte. Als er

nachts in angetrunkenem Zustand nach Hause kam, stellte er fest, daß seine Tochter ihre Kleidung aus dem Kleiderschrank entfernt und zu ihrer Großmutter gebracht hatte, und als sich seine Frau und seine Tochter seiner Aufforderung, die Kleidung sofort zurückzuholen, nicht fügen wollten, kam es zu schwerwiegenden Tätlichkeiten, die die beiden Frauen veranlaßten, den Angeklagten durch die Polizei festnehmen zu lassen. Bereits am Vormittag hatte die Tochter, unmittelbar nachdem der Angeklagte ihr Kleid und ihre Schuhe zerstört hatte, die Polizei ohne Wissen der Mutter aufgesucht und den Angeklagten beschuldigt, sie zu unsittlichen Zwecken mißbraucht zu haben. Bei einer erneuten Vernehmung am folgenden Tage wiederholte sie diesen Vorwurf und behauptete, der Angeklagte habe seit einigen Jahren laufend unzüchtige Handlungen mit ihr vorgenommen. Die Ehefrau des Angeklagten erhob daraufhin die Ehescheidungsklage.

Aufgrund dieses Sachverhaltes führte das Gericht zur Glaubwürdigkeit der Zeugin in den Urteilsgründen aus:

"..... von Bedeutung erscheint hierbei die Tatsache, daß die Zeugin mit Ausnahme eines von ihr geschilderten Vorfalles keine weiteren Einzelheiten über die Unzuchtshandlungen ihres Vaters anzugeben vermag, so daß eine Nachprüfung ihrer Aussage auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Zum anderen aber steht fest, daß die Ehe des Angeklagten zerrüttet ist, daß sich die Ehegatten in großer Feindschaft gegenüberstehen und daß die Tochter hierbei eindeutig die Partei ihrer Mutter ergriffen hat. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit keineswegs auszuschließen, daß die Tochter des Angeklagten vielleicht wirklich unrichtige Behauptungen erhoben hat, um sich auf diese Weise des Vaters zu entledigen. Daß es sich bei ihren Angaben um einen Racheakt handeln könnte, ist schon deswegen möglich, weil sie die Anzeige ausgerechnet an dem Tage erstattet hat, an dem sie von ihrem Vater gestraft worden war. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, daß die Zeugin nicht einmal jetzt, bevor sie zur Polizei ging, Rücksprache mit ihrer Mutter gehalten hat. Auch in der Hauptverhandlung selbst war deutlich zu merken, daß die Zeugin mit einem gewissen Eifer die Belastungen gegen den Angeklagten aussprach, als sie über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde, äußerte sie ganz spontan, daß sie aussagen wolle. Angesichts dieser Umstände hatte das Gericht erhebliche Bedenken, auf diese Aussage eine Verurteilung des Angeklagten zu gründen"

Bei der überwiegenden Mehrzahl der für unglaublich befundenen Aussagen der kindlichen und jugendlichen Zeugen handelte es sich nach der Auffassung der Gerichte um lediglich objektiv unwahre Bekundungen. Nur in 22 Fällen wurde zur Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen ausgeführt, daß sie auch subjektiv unwahr seien, wobei jedoch berücksichtigt werden muß, daß dies in der Regel nur für möglich, nicht aber für erwiesen gehalten wurde. Diese Feststellungen stimmen mit den Erfahrungen der Gerichtspsychologie überein, nach denen eine lügenhafte Falschbeschuldigung durch einen kindlichen oder jugendlichen Zeugen, die jeder tatsächlichen Grundlage entbehrt, nur sehr selten vorkommt³⁰⁾.

In 20 Fällen wurde von den Gerichten ein Motiv für die etwaige Falschbeschuldigung hervorgehoben. Hinsichtlich der Aussagen von 6 Zeugen befürchteten die Gerichte, die Zeugen könnten die Angeklagten beschuldigt haben, weil sie sich an ihnen wegen eines Unrechts rächen wollten, das sie selbst oder ihre Angehörigen tatsächlich oder vermeintlich durch die Angeklagten erlitten hatten, und in 7 Fällen glaubten sie, die Kinder hätten möglicherweise eine auch subjektiv unwahre Beschuldigung erhoben, um damit ein eigenes unehrenhaftes oder beschämendes Verhalten zu tarnen. So hatte ein 12-jähriger Junge behauptet, sein Großvater habe mit ihm wiederholt den coitus per anum ausgeführt. Der Junge konnte seinen Stuhlgang nicht kontrollieren. Er war deswegen wiederholt von dem Angeklagten, in dessen Haushalt er lebte, getadelt und bestraft worden. Das Gericht hielt es für möglich, daß er den ihm auch sonst verhaßten Angeklagten nur beschuldigt hatte, um dafür, daß er den Kot in die Hose gehen ließ, eine ihn nicht belastende Erklärung geben zu können. Hinsichtlich der Aussagen weiterer

30) Vgl. Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 217 und Bach, Kindliche Zeuginnen in Sittlichkeitsprozessen, S. 7 f.

7 Kinder und Jugendlichen bestand nach der Meinung der Gerichte der Verdacht, daß sie die Angeklagten nur belastet hatten, um ein gesteigertes sexuelles Geltungsbedürfnis zu befriedigen, wie z. B. in dem folgenden Fall: Ein 13-jähriges Mädchen hatte erstmalig einer einige Jahre älteren Freundin von den angeblich mit dem Angeklagten erlebten unzüchtigen Handlungen berichtet, als diese ihr erzählt hatte, daß sie mit einem Jungen aus dem Dorf befreundet sei und mit diesem sexuelle Erlebnisse gehabt habe. Von ihrer Mutter und später auch von ihrem Lehrer zur Rede gestellt, stritt sie zunächst alles ab; erst bei der Polizei wiederholte sie die gegen den Angeklagten erhobene Beschuldigung. Das Gericht hielt es für nicht ausgeschlossen, daß das Mädchen - durch die Mitteilung ihrer Freundin angeregt - einen sexuellen Tatbestand erfunden hatte, um der älteren Freundin zu zeigen, daß auch sie in sexuellen Dingen nicht unerfahren sei.

Durch erwachsene Zeugen wurden die Angeklagten nur in 18 Verfahren unmittelbar belastet. Es handelte sich um die Aussagen von 22 Personen. Von diesen wurden nur 2 für glaubwürdig befunden; der von ihnen dargestellte Sachverhalt reichte jedoch nach der Ansicht der Gerichte aus rechtlichen Gründen nicht zur Überführung der Angeklagten aus. In den übrigen Fällen entstanden Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Aus welchen Gründen die Gerichte zu dieser Beurteilung gelangten, braucht im einzelnen nicht dargestellt zu werden; denn das der Untersuchung insoweit zur Verfügung stehende Beobachtungsmaterial ist so klein, daß aus ihm allgemein gültige Erkenntnisse nicht hergeleitet werden können. Auffallend war, daß vielfach - nämlich in 11 Fällen - Rach- und Haßmotive dafür maßgebend waren, daß die erkennenden Gerichte die Glaub-

würdigkeit der Aussagen der erwachsenen Zeugen verneinten. Bei diesen Zeugen handelte es sich entweder um Nachbarn, die mit den Angeklagten verfeindet waren, oder um die Ehefrauen der Angeklagten, die mit diesen in schlechten Eheverhältnissen lebten. Auf die Bekundungen dieser Zeugen glaubten die Gerichte - wie aus den folgenden Urteilsgründen in typischer Weise hervorgeht - eine Verurteilung des Angeklagten nicht stützen zu können.

"Die Zeugin - Ehefrau des Angeklagten - hat in der Hauptverhandlung auf das Gericht einen ungünstigen Eindruck gemacht und sich bei ihrer Vernehmung fahrig und krankhaft nervös gezeigt. In der Hauptverhandlung war sie bestrebt, den Angeklagten wahllos mit möglichst schweren Vorwürfen zu belasten, um ihre Behauptung, er habe sich sittlicher Verfehlungen schuldig gemacht, zu bekräftigen und glaubhafter darzustellen. So hat sie im Laufe ihrer Aussage den Angeklagten Handlungen bezichtigt, die sie auf Vorhalt durch das Gericht sofort selbst widerrufen mußte. Sie hat dann sogleich den zurückgenommenen Vorwurf durch eine neue Anschuldigung ersetzt, um schließlich auch deren Unwahrheit einzugestehen oder die Möglichkeit eines Irrtums einzuräumen. Hinzukommt, daß die Zeugin gegen den Angeklagten die Ehescheidungsklage eingereicht und ihr Scheidungsbegehren im wesentlichen auf die Vorwürfe gestützt hat, die sie auch in dem vorliegenden Strafverfahren erhoben hat. Das Gericht hat daher der Bekundung dieser einzigen Tatzeugin - das 1 1/2-jährige Kind kommt als Zeuge nicht in Betracht - keinen Glauben geschenkt."

bb) Die anderen kindlichen, jugendlichen und erwachsenen Zeugen konnten nur mittelbar etwas zum Beweisthema bekunden. Sie vermochten in der Regel nur das wiederzugeben, was die angeblich verletzten Kinder ihnen von ihren Erlebnissen mit den Angeklagten berichtet hatten, oder wurden zu anderen Tatsachen vernommen, z. B. zu sonstigen den Angeklagten zur Last gelegten Verfehlungen, zu einem behaupteten außerge-

richtlichen Geständnis der Angeklagten, zu der Menge des von ihnen genossenen Alkohols oder zum Leumund oder zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten oder der kindlichen und jugendlichen Belastungszeugen. Allgemein läßt sich feststellen, daß den Bekundungen dieser Zeugen - soweit sie die Angeklagten belasteten - kein entscheidender Beweiswert mehr zugemessen wurde, nachdem die Aussagen der eigentlichen Belastungszeugen für nicht oder nicht genügend glaubwürdig befunden worden waren. Auch war die Glaubwürdigkeit der Aussagen dieser Zeugen - soweit es sich nicht um beamtete Personen, wie z. B. Polizeibeamte, Lehrer oder Fürsorger handelte - oftmals von vornherein dadurch in Frage gestellt, daß die Zeugen in einem nahen Verhältnis verwandtschaftlicher, freundschaftlicher oder nachbarlicher Art zu den Angeklagten oder zu den angeblich verletzten Kindern standen.

Tabelle 16: I. Verhältnis, in dem die nichtbeamteten Zeugen zt. der "Tat" zu den Angeklagten und zu den "Opfern" standen.
II. Verhältnis, in dem z. Zt. der "Tat" die Angeklagten zu den "Opfern" und die "Opfer" zu den Angeklagten standen.

I. Verhältnis der Zeugen	1. zu den Angeklagten		2. zu den "Opfern"	
	Zahl	%	Zahl	%
verwandt	148	18,3	319	39,4
gut bekannt	508	62,7	391	48,3
flüchtig bekannt oder fremd	154	19,0	100	12,3
insgesamt	810	100,0	810	100,0

II. Verhältnis	1. der Angeklagten zu den "Opfern"		2. der "Opfer" zu Angeklagte	
	Zahl	%	Zahl	%
verwandt	38	18,4	43	14,0
gut bekannt	106	51,5	159	51,6
flüchtig bekannt oder fremd	62	30,1	106	34,4
insgesamt	206	100,0	308	100,0

Wie aus dem ersten Teil der dargestellten Tabelle³¹⁾ ersichtlich ist, waren rund 80 - 90 % der nichtbeamteten Zeugen den Angeklagten oder den "Opfern" schon vor der "Tat" bekannt. Das hatte aber zur Folge, daß diese Zeugen häufig ihre Bekundungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit und Unvoreingenommenheit machten. Oft bildeten sie zwei den Angeklagten oder den "Opfern" nahestehende Parteien, die durch eine dem Strafverfahren vorausgegangene Streitigkeit entstanden waren. Diese Zeugen zeigten sich - je nach ihrer Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Seite - in einem auffälligen Maße an einer Rehabilitierung oder Verurteilung der Angeklagten interessiert. Es schien ihnen nicht um die Ermittlung der objektiven Wahrheit, sondern um die Durchsetzung eigener, mit dem Strafverfahren nicht mehr in Zusammenhang stehender Belange, zu gehen. Oft entstand ein solches Streitverhältnis auch erst anläßlich des Strafverfahrens. Die Angehörigen der Kinder waren meistens zutiefst von der Richtigkeit der Aussagen ihrer Kinder überzeugt. Die Vorstellung, daß die Kinder unbewußt die Unwahrheit gesagt haben könnten, schien ihnen völlig fremd zu sein. Jeden an der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Kinder geäußerten Zweifel empfanden sie daher als eine persönliche Ehrenkränkung. Durch die Verteidigung der Angeklagten, die oft massive und persönlich gehaltene Angriffe gegen die Kinder und ihre Angehörigen enthielt, fühlten sie sich in die Stellung eines Beschuldigten gedrängt, und es schien nun ihr Ziel zu sein, den Angeklagten mit allen Mitteln in der schwersten Weise zu beschuldigen, um durch seine Verurteilung diese Vorwürfe entkräften zu können. Diese Einstellung trat in der Hauptverhandlung stärker in Erscheinung, weil sich die Auseinandersetzungen im Laufe des Verfahrens verschärften oder erst während des Verfahrens entstanden. - Andererseits war festzustellen, daß sich ei-

31) Die Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der "Tat". 4 von 209 Freispruchsverfahren konnten nicht ausgewertet werden. 1 Angeklagter wurde zweimal gezählt, da er zu den beiden "Opfern" nicht in einem gleichen Verhältnis stand.

nige Zeugen bei ihren Vernehmungen auffallend zurückhielten und sich im ganzen bestrebt zeigten, die Bedeutung ihrer Wahrnehmungen zu bagatellisieren. Wie aus dem zweiten Teil der Tabelle zu ersehen ist, waren die Angeklagten und die angeblich von ihnen verletzten Kinder häufig verwandt oder gut bekannt. Dadurch standen viele Zeugen sowohl der einen als auch der anderen Seite nahe. Diese Zeugen waren aber häufig bestrebt, nicht "Partei zu ergreifen". In den Vernehmungsprotokollen gelangte diese Haltung in Redewendungen wie: "Ich will mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun haben", oder "ich kann beiden Familien nichts Nachteiliges nachsagen" zum Ausdruck. Vielleicht empfanden diese Zeugen auch Mitleid mit den Angeklagten und deren Angehörigen oder fürchteten, sie könnten durch die wiederholten Vernehmungen persönliche Unannehmlichkeiten, wie Zeitverlust und Verdienstausschlag erleiden. Auch die Eltern der angeblich verletzten Kinder schienen nicht immer an einer strafrechtlichen Verfolgung interessiert zu sein. So lehnten es in 30 Verfahren die Eltern von 35 Kindern ab, gegen die Angeklagten einen Strafantrag zu stellen, obwohl sie auf ihre Antragsbefugnis hingewiesen worden waren. Für diese Haltung wird allerdings weniger eine mangelnde Einsicht in die Strafwürdigkeit der Unzucht mit Kindern als die Besorgnis maßgebend gewesen sein, die Kinder könnten bei Fortgang des Strafverfahrens erneut vernommen und hierdurch seelisch geschädigt werden. - Schließlich kann angenommen werden, daß einige Zeugen durch die Angeklagten oder deren Angehörige im Laufe des Verfahrens in direkter Weise beeinflusst worden sind, für die Angeklagten auszusagen. Da derartige Beeinflussungen von den Beteiligten geheimgehalten und daher nicht aktenkundig werden, konnten zwar unmittelbare Hinweise hierfür den Akten nicht entnommen werden. Da jedoch die Folgen einer Bestrafung wegen Unzucht mit Kindern außerordentlich schwerwiegend sind, ist zu vermuten, daß viele Angeklagte - auch oder sogar vornehmlich diejenigen, die unschuldig waren - bestrebt waren, auf diesem Wege das Beweisergebnis zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Hierfür spricht, daß in 16 Fällen be-

hauptet wurde, die Angeklagten hätten sich selbst oder durch andere Personen mit den Angehörigen der Kinder in Verbindung gesetzt und diese gebeten, die Anzeige und die belastenden Aussagen "zurückzunehmen". Diese Behauptungen wurden zwar von den Angeklagten bestritten; sie werden jedoch nicht immer einer realen Grundlage entbehrt haben. Kann man aber davon ausgehen, daß die Angeklagten versucht haben, die Zeugen dahin zu beeinflussen, daß sie ihre belastenden Angaben in der Hauptverhandlung abänderten oder abschwächten, so wird man auch annehmen dürfen, daß diese Bemühungen zum Teil erfolgreich waren, und zwar vor allem bei den Zeugen, die den Angeklagten verwandschaftlich oder freundschaftlich nahestanden und daher geneigt waren, ihren Aufforderungen nachzukommen. Dies wird aber in einigen Fällen mit dazu beigetragen haben, daß die Angeklagten freigesprochen wurden.

Bei weiteren 232 Zeugen handelte es sich um beamtete Personen; die Aussagen dieser Zeugen hatten jedoch in der Regel einen nur geringen Beweiswert: 148 Vernehmungsbeamtenberichteten über Art und Umstände der von ihnen durchgeführten Vernehmungen, 12 Fürsorgerinnen, Beamte des Jugendamtes oder Geistliche wurden zum Leumund der Angeklagten oder der Zeugen gehört, und 78 Lehrer äußerten sich in der Hauptverhandlung zur Glaubwürdigkeit der von ihnen unterrichteten kindlichen oder jugendlichen Zeugen.

Die Lehrer wurden in der Regel nicht nur als Zeugen vernommen, sondern noch vor ihrer meistens erst in der Hauptverhandlung durchgeführten Vernehmung um die Erteilung einer schriftlichen Auskunft über die kindlichen und jugendlichen Zeugen gebeten. Mit dem Auskunftsersuchen leiteten ihnen die Polizeibeamten ein Formular

zu, aus dem hervorging, wie die Auskunft zu erteilen war. In ihrer äußeren Form und inhaltlichen Gestaltung wichen die in den einzelnen Polizeibezirken verwendeten Formulare stark voneinander ab. Fast allen war jedoch gemeinsam, daß sie einen ausführlichen Fragenkatalog enthielten, den der Lehrer zu beantworten hatte. Berücksichtigt man, daß der Lehrer im allgemeinen über keine speziellen Kenntnisse und Erfahrungen in der Beurteilung der Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen verfügt³²⁾, so ist gegen dieses Verfahren nichts einzuwenden. Es zeigt sich auch in den wenigen Fällen, in denen ohne Verwendung eines Formulars um die Erteilung eines "Schulberichtes" gebeten worden war, daß diese zumeist unbrauchbar waren, weil sie unvollständige, unrichtige oder unerhebliche Angaben enthielten. Andererseits bestand bei der Verwendung der Fragebogen die Gefahr, daß der Lehrer - um nicht den Eindruck der Unvollständigkeit zu erwecken - auch zu solchen Tatsachen Stellung nahm, die ihm nicht oder nicht genügend bekannt waren³³⁾, und daß er die Fragen - weil nur der auf den Vordrucken zwischen den Fragen freigelassene schmale Raum zur Ausfüllung bestimmt war - nicht ausführlich genug oder zu gleichmäßig, d. h. ohne Rücksicht auf ihre im Einzelfall unterschiedliche Bedeutung durch kurze Bemerkungen beantwortete. Diese Nachteile konnten durch Formulare vermieden werden, in denen die Lehrer aufgefordert wurden, an Hand der gestellten Fragen auf einem besonderen Blatt einen zusammenhängenden Bericht zu erstatten; Formulare dieser Art wurden jedoch nur selten verwendet. - Daß die Lehrer die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen in Schulauskünften nicht positiv und konkret beurteilen sollen, ist die einhellige Meinung des Schrifttums und der Praxis³⁴⁾. Eine derartige Aufgabe würden

32) Vgl. hierzu Mönkemöller a.a.O. S. 380; Plaut, Aussage und Umwelt in Sittlichkeitsprozessen, S. 8 ff.; Bach a.a.O. S. 54; Aengenendt a.a.O. S. 132 f.; Bohne in SJZ 1949 Sp. 9, 14; Knögel in NJW 1951 S. 590 und Kohlhaas in NJW 1953 S. 903 f.

33) Vgl. hierzu Mönkemöller, Psychologie und Psychopathologie der Aussage, S. 379 f.

34) Vgl. die in Anm. 32 Zitierten.

Wissen und Erfahrungen des Lehrers überfordern. Seine auf der speziellen Erfahrung mit dem Zeugen beruhenden Beurteilungen können jedoch von Bedeutung sein, soweit sie negative Angaben über die allgemeine Glaubwürdigkeit des Zeugen enthalten; denn Hinweise dieser Art sind unter Umständen geeignet, den Ermittlungsbehörden und Gerichten Aufschlüsse darüber zu geben, ob weitere Ermittlungen zur Erforschung der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Zeugen erforderlich sind, insbesondere ob es erforderlich erscheint, einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Aussagen zu beauftragen. Dieser begrenzte Zweck der Schulauskunft gelangte in den meisten Formularen dadurch zum Ausdruck, daß sie keine näheren Hinweise über die dem Angeklagten zur Last gelegten Unzuchtshandlungen enthielten und die Frage nach der Glaubwürdigkeit negativ formuliert war, indem z. B. gefragt wurde, ob Tatsachen ersichtlich seien, die gegen die Glaubwürdigkeit des Kindes sprechen könnten. Wenn dennoch in den Auskünften einiger Lehrer das Bemühen zu erkennen war, die Glaubwürdigkeit ihrer Schüler im konkreten Falle zu beurteilen, so mag dies darauf zurückzuführen sein, daß in den meisten Formularen von der Erstattung eines "Schulgutachtens" die Rede war. Die angeführten Nachteile waren jedoch nicht so schwerwiegend, daß es gerechtfertigt gewesen wäre, grundsätzlich von der Einholung dieser Auskünfte abzusehen; enthielten doch von 175 Schulauskünften 97 (55,4 %) Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen, die zwar von den Gerichten nicht immer in der geäußerten Art, aber doch im Ergebnis geteilt wurden und oft dazu Anlaß gaben, daß ein Sachverständiger mit der Begutachtung der Aussagen beauftragt wurde. Es ist daher auch nicht verständlich, warum einige Ermittlungsbehörden oder Gerichte von dieser Möglichkeit, sich ein näheres Bild von der Persönlichkeit der Zeugen zu verschaf-

fen, keinen Gebrauch machten. In 187 Verfahren traten 385 Kinder im schulpflichtigen Alter oder Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren als Zeugen auf; es wurden aber nur in 99 Verfahren (52,9 %) über 175 dieser Zeugen (45,4 %) Schulauskünfte eingeholt. In einigen Fällen waren diese Unterlassungen vertretbar, weil unmittelbar nach der Vernehmung der kindlichen oder jugendlichen Zeugen ein Sachverständiger mit der Überprüfung der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen beauftragt worden war. Auch hier hätte aber vielleicht eine Schulauskunft dem Sachverständigen noch wichtige Hinweise für die Erstattung seines Gutachtens geben können. In anderen Verfahren wurde jedoch sowohl von der Einholung eines Schulberichtes als auch von der Beauftragung eines Sachverständigen abgesehen. Auch wurden die Schulauskünfte nicht immer rechtzeitig angefordert. So schien es in einigen Landgerichtsbezirken üblich zu sein, daß erst im Zeitpunkt der Anklageerhebung das Auskunftersuchen an die Schule gerichtet wurde. Das hatte zur Folge, daß das Ergebnis der Auskunft bei der Entscheidung der Frage, ob gegen den Beschuldigten aufgrund der Aussagen der Kinder oder Jugendlichen ein hinreichender Tatverdacht bestand, nicht mehr verwertet werden konnte. Es darf aber angenommen werden, daß einige Verfahren eingestellt worden wären oder daß man noch weitere Ermittlungen zur Glaubwürdigkeit der Zeugen aufgenommen hätte, wenn der ungünstige Inhalt der Schulauskunft schon im Ermittlungsverfahren bekannt gewesen wäre³⁵⁾. - Nur in 13 Urteilen wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Aussagen kindlicher oder jugendlicher Zeugen aufgrund einer ungünstigen Beurteilung ihrer Lehrer als unglaubwürdig anzusehen seien. Die Lehrer hatten ihre Schüler zu-
meist als verlogen bezeichnet und zur Begründung ihrer Ansicht auf einige bei den Zeugen festgestellte bewußte Unwahrheiten hingewiesen: die falsche Bezeichnung eines Mitschülers, das Erzählen von Phantasiegeschich-

³⁵⁾ Vgl. hierzu Peters in Festschr. Mezger S. 477, 496 und die Ausführungen auf S. 135 ff. dieser Arbeit.

ten sexuellen Inhaltes oder das Vorbringen unwahrer Entschuldigungen. Daß diesen Angaben der Lehrer erst in der Hauptverhandlung eine solche Bedeutung zugemessen wurde, hatte verschiedene Gründe: Auch hier hatte man es in einigen Fällen versäumt, die Schulauskunft schon im Ermittlungsverfahren einzuholen, so daß ihr Inhalt erst in der Hauptverhandlung berücksichtigt werden konnte. In anderen Verfahren änderte sich die Beurteilungsgrundlage dadurch, daß die Lehrer ihre bereits in den schriftlichen Schulberichten niedgelegten Angaben bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung erweiterten. Hier zeigte sich, daß die mündliche Vernehmung der schriftlichen Auskunft überlegen ist, da man sich bei der ersteren der Entwicklung der Untersuchung anpassen und Zwischenfragen einschalten kann, die sich auch in den gründlichsten und gehaltvollsten Fragebogen nicht vorsehen lassen³⁶⁾. Auch wurde die Auskunft manchmal von dem erkennenden Gericht anders beurteilt als von den Organen des Ermittlungs- und Zwischenverfahrens. Meistens war insofern eine Änderung eingetreten, als die Sachverständigen ihre im Ermittlungsverfahren geäußerte Ansicht, die Aussagen der Zeugen seien glaubwürdig, in der Hauptverhandlung nicht mehr aufrecht hielten und dadurch - jedenfalls im Ergebnis - mit der Ansicht der Lehrer übereinstimmten. In einigen dieser Fälle verneinten jedoch die Gerichte die Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher oder jugendlicher Zeugen allein aufgrund einer ungünstigen Beurteilung ihrer Lehrer, obwohl Sachverständige den von den Lehrern festgestellten Verfehlungen der Zeugen keine erhebliche Bedeutung beigemessen und die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen - auch in der Hauptverhandlung - in vollem Umfange bejaht hatten³⁷⁾.

36) Vgl. hierzu Mönkemöller a.a.O. S. 380.

37) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 143 ff. dieser Arbeit.

b) Die Sachverständigengutachten

Neben den Zeugenaussagen trat in den untersuchten Verfahren das Sachverständigengutachten als Beweismittel besonders hervor. In den 205 Verfahren, in denen strafrechtlich verantwortliche Angeklagte freigesprochen wurden, bedienten sich die Ermittlungsbehörden und die Gerichte der Hilfe von insgesamt 180 Sachverständigen. Gegenstand der Gutachten dieser Sachverständigen waren Beweisfragen verschiedener Art.

Tabelle 17: Untersuchungsgegenstand der Sachverständigengutachten

Gegenstand	Zahl	Anteil
1. <u>Zeugen:</u>		
a) Glaubwürdigkeit der Aussagen	93	51,7
b) körperlicher Zustand	30	16,7
2. <u>Angeklagte:</u>		
a) Geisteszustand	39	21,7
b) Alkohöbestimmung	6	3,3
c) körperlicher Zustand	5	2,8
3. <u>sonstige Gutachten:</u>	7	3,8
insgesamt	180	100,0

Aus der Tabelle ist zu ersehen, daß den meisten Sachverständigen die Aufgabe gestellt war, die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen oder den Geisteszustand der Angeklagten zu begutachten. Gutachten über andere Beweisfragen wurden weitaus seltener angefordert und waren dann für das Beweisergebnis auch von ungleich geringerer Bedeutung.

- aa) In 89 von 199 Verfahren, in denen die Beweisführung auf den Angaben von Kindern und Jugendlichen beruhte - d. s. 44,7 % dieser Fälle -, wurde die Glaubwürdigkeit der Aussagen dieser Zeugen durch Sachverständige überprüft. Vo

336 Jugendlichen und Kindern, durch deren Aussagen die Angeklagten unmittelbar belastet wurden, wurden 149 von diesen Sachverständigen untersucht; d. s. 44,3 % der Gesamtzahl dieser Zeugen, und zwar 44,2 % der angeblich geschändeten Zeugen und 45,7 % der Kinder und Jugendlichen, die - ohne selbst beteiligt zu sein - Unzuchtshandlungen unmittelbar wahrgenommen haben wollten.

Diese Feststellungen spiegeln wider, daß sich die Lehre von der Aussagepsychologie, die sich in ihren Anfängen sehr um Anerkennung hatte bemühen müssen, heute in der forensischen Praxis durchgesetzt hat¹⁾, mit dem Ergebnis, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte häufig zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen Sachverständige hören, die auf diesem Gebiet über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Die dargestellten Zahlen zeigen aber auch, daß in fast jedem zweiten der Verfahren, in denen die Überführung der Angeklagten von der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen abhing, Gerichte und Ermittlungsbehörden glaubten, sich nicht der Hilfe eines Sachverständigen bedienen zu müssen.

Ob alle diese Verfahren auch dann mit einem Freispruch geendet hätten, wenn von der Möglichkeit, einen Sachverständigen zu beauftragen, Gebrauch gemacht worden wäre, muß bezweifelt werden; denn dem Sachverständigen stehen Erkenntnismittel zur Verfügung, die im allgemeinen denen des Staatsanwaltes und des Richters überlegen sind²⁾. Vermutlich hätten Sachverständige die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Kinder und Jugendlichen in diesen Fällen oftmals anders und eindeutiger beurteilt und dadurch dazu beigetragen, daß das Verfahren entweder

1) Vgl. hierzu Undeutsch, Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit, S. 13.

2) Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 14. 12. 1954 in NJW 1955 S. 599 f. = BGH Bd. 5 S. 82 ff. und Kohlhaas in NJW 1953 S. 903 ff.

mangels hinreichenden Tatverdachtes eingestellt worden wäre oder zu einer Verurteilung des Angeklagten geführt hätte.

Weshalb im Einzelfall von der Beauftragung eines Sachverständigen abgesehen wurde, konnte anhand des der Untersuchung zugrunde liegenden Aktenmaterials nicht ermittelt werden. Ein entscheidender Grund dürfte jedoch darin zu sehen sein, daß kein Rechtssatz existiert, der zwingend fordert, daß ein Sachverständiger in den Verfahren zugezogen werden muß, in denen die Beweisführung auf den Aussagen von Kindern oder Jugendlichen beruht.

Der Richter ist zwar nach § 244 Abs. 2 StPO von Amts wegen verpflichtet, alle zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweise zu erheben; ob er sich bei der Beurteilung der Aussagen von Kindern und Jugendlichen der Hilfe eines Sachverständigen bedient, ist jedoch grundsätzlich in sein Ermessen gestellt. Diesen Grundsatz hat die höchstrichterliche Rechtsprechung zwar durch die Forderung eingeschränkt, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Sachverständiger zugezogen werden muß. Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht einheitlich, nicht eindeutig und auch umstritten. Während sie zunächst nur auf den Einzelfall abstellte und dessen Besonderheiten eng abgrenzte³⁾, umschrieb sie später in einer mehr generalisierenden Form, wann ein Sachverständiger gehört werden muß. So vertrat der Bundesgerichtshof im Jahre 1952 die Ansicht, daß die Bestellung eines Sachverständigen erforderlich sei, wenn der kindliche oder jugendliche Zeuge besondere aus dem normalen Erscheinungsbild des Jugendalters hervorstechende Züge und Eigentümlichkeiten aufweise⁴⁾. Später

3) So RG, Urt. v. 11. 11. 1938 in JW 1939 S. 283 f., Urt. v. 29. 1. 1942 in HRR 1942 Nr. 513, Urt. v. 29. 6. 1942 in DR 1943 S. 188 und Urt. v. 25. 2. 1943 in RG Bd. 76 S. 349 f.; BGH, Urt. v. 10. 7. 1951 - 1 StR 275/51 - zitiert bei Kohlhaas in NJW 1951 S. 903 und Urt. v. 24. 6. 1952 in NJW 1952 S. 899.

4) BGH, Urt. v. 29. 2. 1952 in NJW 1952 S. 554.

schien der Bundesgerichtshof noch einen Schritt weiter gehen zu wollen. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1954 warf er die Frage auf, ob nicht gerade solche Abweichungen erst mit Hilfe des Sachverständigen festgestellt werden könnten, und den weiteren Urteilsausführungen ließ sich - wenn auch nicht eindeutig - die Ansicht entnehmen, daß ein Sachverständiger in allen Verfahren zugezogen werden solle, in denen die Aussage eines Kindes oder Jugendlichen die Hauptgrundlage der Verurteilung bilde und in anderen Umständen keine erhebliche Unterstützung finde⁵⁾. Diese Rechtsprechung wurde teils begrüßt⁶⁾, teils jedoch - und zwar vornehmlich aus Richterkreisen - im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, daß sie zur Folge habe, daß sich das Vertrauen des Richters auf sein eigenes selbständiges Urteil und sein Mut zur Verantwortung verringerten⁷⁾. Diese Auffassung scheint in der Praxis der Tatsachengerichte weit verbreitet zu sein⁸⁾, wird doch die Verpflichtung, sich bei der Bewertung von Zeugenaussagen weitgehend der Hilfe von Sachverständigen bedienen zu müssen, als ein schwerwiegender Eingriff in die freie Beweiswürdigung, dem ureigensten Gebiet richterlicher Tätigkeit, empfunden. Beide Um-

5) BGH, Urt. v. 14. 12. 1954 in NJW 1955 S. 599 f. = BGH Bd. 7 S. 82 ff.

6) So Aengenendt, Die Aussage von Kindern in Sittlichkeitsprozessen, S. 111; Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 218 f. und Kohlhaas in NJW 1951 S. 903 f. und in NJW 1953 S. 293.

7) Knögel in NJW 1951 S. 590 f., in NJW 1953 S. 693 f. und in DRiZ 1953 S. 142; Werner in LM 53 Bl. 286, Nr. 4 zu § 244 Abs. 4 StPO; Marmann in GA 1953 S. 136, 140; Bindokat in JZ 1954 S. 399; Bockelmann in GA 1955, S. 321 ff.; Hülle in JZ 1955 S. 8 f.; Seibert in DRiZ 1955 S. 32 f.; Jagusch in LM 60 Bl. 126, Anm. 15 zu § 244 Abs. 2 - 4 StPO und Janetzke in NJW 1958 S. 534, 536.

8) Vgl. hierzu Kohlhaas in NJW 1951 S. 904 und Peters in Festschr. für E. Mezger S. 477, 496.

stände aber - Unsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung hierfür entwickelten Grundsätze als auch eine mehr gefühlsmäßig bestimmte Ablehnung gegen die darin zum Ausdruck gekommene Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Tatrichters - werden nicht selten dazu beigetragen haben, daß die Richter trotz bestehender Zweifel davon abgesehen haben, einen Sachverständigen mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit kindlicher oder jugendlicher Belastungszeugen zu beauftragen^{8a)}. Ähnliches gilt auch für die Staatsanwaltschaft. Sie ist nach §§ 160, 161 StPO verpflichtet, zu ihrer Entscheidung darüber, ob die öffentliche Anklage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen, und kann im Rahmen dieser Verpflichtung schon im Ermittlungsverfahren einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Glaubwürdigkeit kindlicher oder jugendlicher Belastungszeugen beauftragen und ihn in der Anklageschrift als Beweismittel benennen (§ 222 Abs. 1 StPO) oder später zur Hauptverhandlung laden (§ 222 Abs. 1 StPO). Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist jedoch ebenfalls in ihr freies Ermessen gestellt, das nur insofern begrenzt ist, als Nr. 19 Absätze 3 Satz 1 und 4 und Nr. 222 Abs. 1 Satz 2 RiStV vorschreiben, daß alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines jugendlichen Zeugen bedeutsam sind, möglichst früh festgestellt werden sollen und daß ein Sachverständiger, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Seelenkunde Jugendlicher verfügt, zu bestellen ist, wenn die Überführung des Beschuldigten davon abhängt, ob die Aussage eines Jugendlichen glaubhaft ist, und die Glaubwürdigkeit zweifelhaft bleibt. Die Voraussetzungen, unter denen ein Sachverständiger hinzuzuziehen ist, sind damit jedoch so allgemein umschrieben, daß verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten noch Raum gegeben ist; jedenfalls ist auch hier nicht ausgeschlossen, daß der im Einzelfall zuständige Staatsanwalt ebenso wie der Richter seine eigene Sachkunde

8a) Aus den Akten war nicht ersichtlich, daß die Untersuchung durch einen Sachverständigen an der erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Kinder (vgl. hierzu Peters, Lehrbuch, § 40 II 1 S. 254; OLG Hamm, Beschl. v. 29. 6. 1956 in JMBL 1957 S. 46 f. und BGH, Urt. v. 14.10.1959 in NJW 1960, S. 584 f.) gescheitert war.

überschätzt und Tatsachen verkennt, die ihm zur Be-
stellung eines Sachverständigen Anlaß geben müßten.

Von 93 Sachverständigen, die die Glaubwürdigkeit kind-
licher oder jugendlicher Zeugenaussagen begutachteten,
wurden 64 (68,8 %) unmittelbar durch die Staatsan-
waltschaft oder doch auf deren Antrag mit der Begut-
achtung beauftragt. Keiner der Sachverständigen war
im Auftrage der Angeklagten oder ihrer Verteidiger tä-
tig, und in nur 5 Fällen wurde ihre Tätigkeit durch
einen Antrag dieser Personen veranlaßt. Diese Zahlen
zeigen, daß der Ausspruch von Mönkemöller⁹⁾: "Wenn der
psychologische oder psychische Sachverständige in Sa-
chen der Psychologie der Zeugenaussagen in den Gerichts-
saal gerufen wird, dann hat er so gut wie ausnahmslos
den Verteidiger als den Mann zu begrüßen, der sein Er-
scheinen veranlaßt hat.", heute keine Berechtigung
mehr hat¹⁰⁾.

Die Ergebnisse der meisten Gutachten konnten - wie aus
der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist - schon im
Ermittlungsverfahren verwertet werden. Die Tabelle gibt

Tabelle 18: Verfahrensabschnitte, in denen die Gut-
achten über die Glaubwürdigkeit von Zeu-
genaussagen erstattet wurden.

Verfahrensabschnitte	Zahl	%
Ermittlungsverfahren	55	59,1
Zwischenverfahren	15	16,1
Hauptverfahren	23	24,8
insgesamt	93	100,0

aber auch wieder, daß 40,9 % der Gutachten erst im Zwi-
schen- oder Hauptverfahren, also erst nach Anklageerhe-

9) Psychologie und Psychopathologie der Aussage, S. 111;
vgl. auch Stern, Jugendliche Zeugen in Sittlichkeits-
prozessen, S. 70

10) Vgl. Undeutsch, Die Entwicklung der gerichtspsycho-
logischen Gutachtertätigkeit, S. 12.

hebung, erstattet wurden. In der Regel waren in diesen Fällen die Tatsachen, die die Erstattung der Gutachten erforderlich machten, auch schon im Ermittlungsverfahren bekannt. Da die meisten der erst später beauftragten Gutachter die Glaubwürdigkeit der untersuchten Aussagen verneinten oder doch bezweifelten, wäre sicherlich oftmals die Anklage nicht erhoben, sondern das Verfahren eingestellt worden, wenn die Ergebnisse ihrer Gutachten schon im Ermittlungsverfahren vorgelegen hätten. Andererseits kann der Sachverhalt besser aufgeklärt werden, wenn der Sachverständige möglichst früh hinzugezogen wird. Je früher seine Tätigkeit einsetzt, desto wertvoller sind die Erkenntnisse, die aus seiner Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher oder jugendlicher Zeugen gewonnen werden können¹¹⁾ Wegen des geringeren zeitlichen Abstandes zwischen dem Bekanntwerden der Tat und dem Zeitpunkt der Untersuchung ist der Wert der Aussagen durch Erinnerungsmängel, Gerüchte oder Beeinflussungen dritter Personen noch nicht beeinträchtigt, und der Sachverständige kann vorbeugend darauf hinwirken, daß der Aussagewert auch später nicht durch diese Verfälschungsmomente in Frage gestellt wird. Die Gefahr, daß sich der der Anklage zugrundeliegende Sachverhalt zugunsten des Angeklagten so ändert, daß er zu einer Verurteilung nicht mehr ausreicht, kann - wenn nicht ausgeschlossen - so doch vermindert werden, wenn noch vor der Anklageerhebung ein Sachverständiger hinzugezogen wird. Es liegt daher sowohl im Interesse des Beschuldigten als auch im Interesse der Rechtspflege, daß im Kinderschändungsprozeß das Gutachten über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Belastungszeugen grundsätzlich schon im Ermittlungsverfahren erstattet wird.

11) Vgl. hierzu Stern a.a.O. S. 71 und in Monatsschr. 1919 S. 8 ff.; Bach, Kindliche Zeuginnen in Sittlichkeitsprozessen, S. 64; Aengenendt a.a.O. S. 111; Kohlhaas in NJW 1953 S. 293; Plaut, Der Sexualverbrecher und seine Persönlichkeit, S. 342 und Peters in Festschr. f. E. Mezger S. 477, 479, 496, 500.

Diese Forderung scheint nun mit einer anderen Notwendigkeit des Kinderschändungsverfahrens in Widerspruch zu stehen. Das Kinderschändungsverfahren soll nach Möglichkeit beschleunigt werden, damit das Erinnerungsvermögen der kindlichen und jugendlichen Zeugen nicht verblaßt, Beeinflussungsversuche nicht begünstigt und die Zeugen und ihre Angehörigen nicht länger als nötig beunruhigt werden¹²⁾. Das Verfahren wird jedoch oftmals erheblich verzögert, wenn ein Sachverständiger hinzugezogen werden muß¹³⁾. So benötigten die Sachverständigen, die in den untersuchten Freispruchsverfahren die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen überprüften, im allgemeinen 10 Wochen für die Anfertigung ihrer Gutachten. Diese Frist wurde jedoch - wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht - oft noch erheblich überschritten, wenn der Sachverständige z. B. durch Krankheit, arbeitsmäßige Überlastung oder dadurch, daß sich die Eltern der Kinder zunächst einer Untersuchung widersetzen, daran gehindert war, das Gutachten rechtzeitig zu erstatten. Derartige Verzögerungen machen

Tabelle 19: Zeitraum zwischen der Beauftragung des Sachverständigen zur Begutachtung der Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen-aussagen und dem Eingang seines Gutachtens bei Staatsanwaltschaft oder Gericht.

Wochen	Zahl	%
1 - 5	29	31,2
6 - 10	40	43,0
11 - 15	11	11,8
15 - 20	3	3,2
20 - 30	5	5,4
30-100	5	5,4
insgesamt	93	100,0

12) Vgl. hierzu Nr. 223 Abs. 2 RiStV.

13) Vgl. hierzu Zbinder, Kriminalistik, § 38 I S. 84.

sich aber besonders nachteilig bemerkbar, wenn sie im Ermittlungsverfahren auftreten, da in diesem Verfahrensabschnitt - zumal wenn der Beschuldigte bestreitet - umfangreiche Beweiserhebungen, so insbesondere die Vernehmungen des Beschuldigten und der Zeugen, durchzuführen sind. Werden den Sachverständigen - wie es in den untersuchten Verfahren meistens angeordnet wurde - die Verfahrensakte überlassen, so können Ermittlungen dieser Art vielfach erst aufgenommen oder zu Ende geführt werden, wenn der Sachverständige seinen Auftrag beendet und die Akten zurückgegeben hat. Müssen die Akten zudem - wie es in den untersuchten Verfahren nicht selten vorkam - auch noch einem anderen Sachverständigen überlassen werden, so kommt es hierdurch zu "Ermittlungspausen", die den Abschluß des Ermittlungsverfahrens erheblich hinauszögern können.

Diesen Nachteilen scheint man in der Praxis dadurch begegnen zu wollen, daß der Sachverständige erst im Zeitpunkt der Anklageerhebung oder in dem zwischen der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Hauptverhandlung liegenden Zeitraum beauftragt wird. In diesen Verfahrensabschnitt können nämlich die Verfahrensakte leichter entbehrt werden, weil hier nur ausnahmsweise andere Beweiserhebungen durchzuführen sind. Auch sind hier ohnehin die Fristen der §§ 201 Abs. 1 Satz 1 und 217 StPO zu beachten, innerhalb derer der Sachverständige sein Gutachten erstellen kann, ohne daß dies eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zur Folge hat. Diese Methode hat jedoch den schwerwiegenden Mangel, daß das Gutachten bei der Entscheidung über die Erhebung der Anklage oder die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht berücksichtigt werden kann. Es ist daher zu fragen, ob nicht das Gebot der Verfahrensbeschleunigung erfüllt werden kann, ohne daß auf die Vorteile einer möglichst frühen Hinzuziehung des Sachverständigen verzichtet werden muß.

Ob man diese Frage dadurch lösen kann, daß der Sachverständige - wie es in einigen Verfahren festzustellen war - zunächst ein "vorläufiges" Gutachten erstattet, dem nach der Anklageerhebung ein weiteres, ausführlich begründetes Gutachten folgt, muß bezweifelt werden. Eine derartige Teilung des Gutachtens erscheint nicht unbedenklich; denn die "vorläufigen" Gutachten enthielten oft nur wenige Sätze, die im wesentlichen der Meinung des Sachverständigen Ausdruck gaben, daß die Glaubwürdigkeit der untersuchten Aussagen so wahrscheinlich sei, daß sich eine Anklageerhebung rechtfertige. Damit war aber nicht sichergestellt, daß der Sachverständige den Wahrscheinlichkeitsgrad in Übereinstimmung mit den rechtlichen Erfordernissen der Anklageerhebung ermittelt hatte, und dem Staatsanwalt eine selbständige Überprüfung verwehrt, da das Gutachten nur das Ergebnis, nicht aber die Feststellungen und Überlegungen enthielt, die zu ihm geführt hatten.

Dagegen wird man eine Beschleunigung des Verfahrens erreichen können, wenn der Sachverständige - wie es in Nr. 222 Abs. 1 Satz 2 RiStV und auch in Abschn. IV Ziff. 1 Satz 2 RdErl.-MdI NRW v. 27. 12. 1954 über die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei¹⁴⁾ vorgesehen ist - schon zu den ersten polizeilichen Vernehmungen der kindlichen oder jugendlichen Zeugen hinzugezogen wird¹⁵⁾. Ist auch nicht die Gefahr zu verkennen, daß der in dieser Weise tätige Sachverständige die Grenzen seines Auftrages überschreitet, indem er - statt die Ermittlungen zu unterstützen und zu ergänzen - diese anstelle der allein zuständigen Ermittlungsorgane selbständig durchführt¹⁶⁾, so überrascht es doch, daß von dieser Möglichkeit in keinem der untersuchten Verfahren Gebrauch gemacht wurde. Weiter ist es als

14) MBl. NRW 1955 S. 85, 88.

15) Durch die Sächsische HauptVO v. 28. 3. 1922 - abgedruckt bei Stern, Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, S. 83 - war dies sogar zwingend vorgeschrieben.

16) Vgl. zu dieser Problematik: Schmidt, Eberhard, Lehrkomm. z. StPO, Anm. 1 zu § 80 StPO S. 192; Graßberger, Psychologie des Strafverfahrens, S. 259; Weimann in JR 1951 S. 198; Janetzke in NJW 1958 S. 534, 536 und BGH, Urt. v. 29. 1. 1955 in NJW 1955 S. 671.

zulässig und auch zweckmäßig zu erachten, daß dem Sachverständigen - wie es Nr. 12 Abs. 1 RiStV vorsieht und in einigen Verfahren auch praktiziert wurde - statt der Akten Abschriften der Vernehmungsprotokolle und anderer für seine Untersuchung wichtigen Vorgänge zur Verfügung gestellt werden. Dies hat den Vorteil, daß in der Zeit, in der der Sachverständige seine Untersuchungen durchführt und schriftlich ausarbeitet, weitere Beweise erhoben werden können. Schließlich ist zu erwägen, ob nicht in den Fällen, in denen sowohl die Glaubwürdigkeit der Aussage eines Zeugen als auch sein körperlicher Zustand zugutachten ist oder in denen auch der Beschuldigte auf seinen Geisteszustand untersucht werden muß, nicht mehrere, sondern nur ein Sachverständiger beauftragt werden sollte, der nach seiner Vorbildung und Erfahrung befähigt ist, sich zu allen Beweisfragen gutachtlich zu äußern. Auch hierdurch könnte eine Beschleunigung erzielt werden.

Hat auch - wie die vorstehenden Überlegungen zeigen - die Hinzuziehung des Sachverständigen schon im Ermittlungsverfahren nicht notwendig zur Folge, daß der Fortgang des Verfahrens erheblich verzögert wird, so ist doch ein Freispruch im Kinderschändungsverfahren auch dann nicht auszuschließen, wenn der Sachverständige noch vor der Anklageerhebung sein Gutachten erstattet und in ihm die Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher oder jugendlicher Belastungszeugen positiv beurteilt hat. Denn das Gutachten wird in diesem Verfahrensabschritt nur schriftlich und regelmäßig unter dem Vorbehalt erstellt, daß erst Aussage und Verhalten des Zeugen in der Hauptverhandlung im Vergleich zum bisherigen Untersuchungsergebnis Gelegenheit zu einer endgültigen Beurteilung geben. Hat demnach der Sachverständige im Ermittlungsverfahren die Ansicht vertreten, die Aussagen des kindlichen oder jugendlichen Zeugen seien glaubwürdig, und ist daraufhin die Anklage erhoben worden, so besteht immer noch die Möglichkeit, daß

er diese Ansicht in der Hauptverhandlung einschränkt oder aufgibt und daß das erkennende Gericht ihm insoweit folgt und den Angeklagten freispricht. Abweichungen dieser Art waren auch in den untersuchten Verfahren festzustellen. In 17 von 63 sowohl schriftlich als auch mündlich erstatteten Gutachten¹⁷⁾ - d. s. 27 % dieser Fälle - wurde die Glaubwürdigkeit der Aussagen im Gegensatz zum Ergebnis des Vorgutachtens in der Hauptverhandlung nur noch eingeschränkt bejaht oder völlig verneint. Von diesen Gutachten waren 14 schon im Ermittlungsverfahren eingeholt worden, d. s. 25,4 %, also rd. ein Viertel der 55 Fälle, in denen der Sachverständige schon vor der Erhebung der Anklage tätig geworden war. Die Angeklagten dieser Verfahren wurden somit freigesprochen, obwohl die Staatsanwaltschaft die Möglichkeiten zur Erforschung der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen noch vor der Erhebung der Anklage voll ausgeschöpft hatte.

Schließlich ist zu beachten, daß die Aufgabe des Sachverständigen im Strafprozeß darin besteht, Staatsanwaltschaft und Gericht den Tatsachenstoff zu unterbreiten, den er aufgrund besonders sachkundiger Beobachtungen gewonnen hat, und ihnen das wissenschaftliche Rüstzeug zu vermitteln, das eine sachgemäße Auswertung ermöglicht. Er ist jedoch weder berufen noch in der Lage, ihnen die Verantwortung für die Feststellungen abzunehmen, die sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen haben. Staatsanwaltschaft und Gerichte sind daher berechtigt, ja verpflichtet, sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, welche tatsächliche und rechtliche Bedeutung dem Gutachten zuzumessen ist¹⁸⁾. Das

17) Zu 63 von 86 sowohl schriftlich als auch mündlich erstatteten Gutachten konnten Feststellungen dieser Art getroffen werden.

18) Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 8. 3. 1955 in NJW 1955, S. 840, Urt. v. 26. 4. 1955 in NJW 1955, S. 16, 42 und Urt. v. 18. 2. 1958 in NJW 1959, S. 780; Mayer, Hellmuth, in Festschr. f. Mezger S. 455, 475 f. und Graßberger a.a.O. S. 259.

Maß der Selbständigkeit ihres Urteils wird dabei wesentlich von der Art des Beweisgegenstandes abhängen. Handelte es sich um die Bewertung von Zeugenaussagen, die von je her zum Wesen der Rechtsfindung gehört hat, so werden die beteiligten Strafverfolgungsorgane in starkem Maße geneigt sein, sich auf diesem Gebiet eine eigene Sachkunde zuzutrauen, und die Feststellungen und Ansichten des Sachverständigen nicht kritiklos übernehmen. Staatsanwaltschaft und Gericht beurteilten daher die Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen oftmals anders als die von ihnen beauftragten Sachverständigen.

Das war für den Verfahrensausgang in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: In 6 Verfahren wurde die Anklage erhoben und das Verfahren eröffnet, obwohl der Sachverständige die Aussagen von Kindern und Jugendlichen, auf deren Glaubwürdigkeit es entscheidend ankam, negativ beurteilt hatte. Die Angeklagten wurden freigesprochen, weil sich das erkennende Gericht der ungünstigen Beurteilung des Sachverständigen anschloß. In anderen Verfahren gelangte der Sachverständige in Übereinstimmung mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und des beschließenden Gerichts im Zwischenverfahren auch in der Hauptverhandlung zu dem Ergebnis, daß die Zeugen glaubwürdig seien. Die Angeklagten wurden jedoch freigesprochen, weil das erkennende Gericht die Zeugen gleichwohl nicht für glaubwürdig hielt. Eine derartige Abweichung in der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen war in 18 Verfahren festzustellen, d. s. 28,6 % der 63 Fälle, in denen aus den Urteilsgründen zu ersehen war, wie der Sachverständige in der Hauptverhandlung zur Frage der Glaubwürdigkeit Stellung genommen hatte. In 15 dieser Fälle war das Gutachten schon im Ermittlungsverfahren eingeholt worden, d. s. 25,4 % der 55 Verfahren, in denen das Gutachten bei der Entscheidung

über die Erhebung der Anklage berücksichtigt werden konnte. Auch hier kam es also zum Freispruch, obwohl die Ermittlungen zur Erforschung der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen rechtzeitig angestellt worden waren.

Daß Sachverständiger und erkennendes Gericht die Zeugenaussagen unterschiedlich bewerteten, schien weniger auf Meinungsverschiedenheiten zufälliger Art als auf einer im grundsätzlichen verschiedenen Methodik in der Beurteilung zu beruhen. Das zeigte sich besonders deutlich in den 18 Fällen, in denen das erkennende Gericht die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen entgegen der Ansicht des Sachverständigen ausdrücklich verneinte, war aber auch in den Verfahren festzustellen, in denen sich das Gericht dem Gutachten des Sachverständigen zwar im Ergebnis, nicht aber in der Begründung anschloß oder in denen es die Glaubwürdigkeit beurteilte, ohne sich dabei der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen.

Wie aus der Darstellung im vorhergehenden Abschnitt dieser Arbeit zu ersehen ist¹⁹⁾, neigten die Gerichte in starkem Maße dazu, die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen aus Gründen zu verneinen, die in der Person oder den besonderen Verhältnissen der Zeugen lagen. Eine vornehmlich von Psychologen praktizierte und vor allem von Undeutsch²⁰⁾ publizierte Lehrmeinung hält diese Betrachtungsweise für ungenügend. Sie ist der Ansicht, daß die Persönlichkeitsartung des Zeugen bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit nur eine untergeordnete Rolle spiele. Die entscheidenden Kriterien glaubt sie allein aus

19) Vgl. insbes. die Ausführungen auf S. 106 ff. d. Arbeit.

20) Undeutsch, Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit, S. 16 und in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 196 f., 216.

einer Analyse des Aussageverhaltens und des Aussageinhalts gewinnen zu können. Diese Lehre scheint sich aus Gründen, die nur vermutet werden können, in der Gerichtspraxis noch nicht durchgesetzt zu haben. Vielleicht ist sie dort noch nicht genügend bekannt, vielleicht wird sie aber auch als zu wenig erprobt abgelehnt^{20a)}. Auch liegt eine gewisse Unsicherheit darin begründet, daß weder in der Wissenschaft noch bei den in der Praxis tätigen Sachverständigen Klarheit darüber besteht, welcher Methode der Vorzug zu geben ist. So sind noch in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Aussagenpsychologie Veröffentlichungen erschienen, in denen - anknüpfend an die Erkenntnisse und Erfahrungen der Aussageforschung in den 20er Jahren²¹⁾ - die Ansicht vertreten wird, daß die ausschließliche oder doch wesentliche Grundlage zur Bestimmung der Glaubwürdigkeit einer Aussage die Persönlichkeit des Zeugen sei²²⁾. Hiervon schienen auch viele der in den untersuchten Verfahren tätig gewordenen Sachverständigen auszugehen, vornehmlich Psychiater und Ärzte anderer Fachrichtungen.

Auf diesen grundlegenden Unterschied in der Beurteilung der Glaubwürdigkeit war es in den meisten Fällen zurückzuführen, daß die Ansicht des erkennenden Gerichts mit der des Sachverständigen nicht übereinstimmte. Während der Sachverständige in der Regel die Glaubwürdigkeit bejahte, weil er aufgrund einer Erforschung der Aussagetätigkeit und des Aussageinhalts zu dem Ergebnis gelangt war, daß die Aussage des Zeugen der Wahrheit entsprach, hatten die Gerichte gleich-

20a) Vgl. hierzu Peters in FestSchr. Mezger, S. 479.

21) Vgl. hierzu insbesondere Marbe, Grundz. d. forensischen Psychologie; Stern, Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen und Mönkemöller, Psychologie und Psychopathologie der Aussage.

22) So Bach, Kindliche Zeuginnen in Sittlichkeitsprozessen, S. 5 ff. und 60 ff.; Graßberger, a.a.O. S. 201 ff.; Seelig, Schuld, Lüge und Sexualität, S. 157 ff. und S. 164 und Plaut, Der Sexualverbrecher, S. 342 f.

wohl Bedenken, weil sie befürchteten, der Wahrheitsgehalt der Aussage könnte durch bestimmte Eigenschaften und Verhältnisse des Zeugen beeinträchtigt worden sein. So wurde in 13 der 18 Fälle ²³⁾, in denen eine mangelnde Übereinstimmung zwischen der Ansicht des Sachverständigen und des erkennenden Gerichts festzustellen war, die Glaubwürdigkeit von den Gerichten bezweifelt, weil eine Unwahrhaftigkeit der Zeugen bekannt geworden war oder weil diese ein auffallend starkes Geltungsbedürfnis gezeigt hatten. In 10 Urteilen gelangte zum Ausdruck, daß sexuelle Vorerlebnisse der Zeugen Anlaß zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen gegeben hatten; 9 Gerichte hielten die Aussagen wegen einer unsachgemäßen Befragung oder einer sonstigen Beeinflussung der Zeugen für nicht glaubwürdig. In 6 Fällen spielten Rach- und Haßmotive bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit durch die Gerichte eine Rolle, und in 4 Fällen wurde die Befürchtung geäußert, der Wahrheitsgehalt der Aussagen könne durch eine gesteigerte Phantasie der Zeugen nachteilig beeinflusst sein.

Allerdings gab sowohl in diesen als auch in anderen Verfahren auch eine Untersuchung des Aussageverhaltens und des Aussageinhalts, also objektiver Merkmale der Aussagen, häufig den Gerichten Anlaß zu Bedenken. Es galt insbesondere als verdächtig, wenn mehrere Aussagen eines Zeugen untereinander Widersprüche aufwiesen ²⁴⁾. Diesen Feststellungen maßen die Sachverständigen jedoch zumeist eine ganz andere Bedeutung bei. Sie zogen nur selten aus einer mangelnden Konstanz der Aussagen nachteilige Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen, und zwar nicht einmal dann, wenn die Widersprüche den zentralen inhaltlichen Kern seiner Aussagen ausmachten und der Verdacht nahe

23) Da die Glaubwürdigkeit der Aussagen in der Regel aus mehreren Gründen verneint wurde, übersteigt die Summe der angeführten Zahlen die Gesamtzahlen der hier untersuchten Verfahren.

24) Siehe Anm. 23.

lag, daß er bewußt die Unwahrheit gesagt hatte. Im Gegensatz zu den Gerichten, die sich in der Regel mit der Feststellung derartiger Fälschungssymptome begnügten und daraus folgerten, daß die Aussage schlechthin unglaubwürdig sei, gingen viele Sachverständige bei ihren Untersuchungen noch einen Schritt weiter, indem sie erforschten, in welchem speziellen Sinne die Unglaubwürdigkeit zu verstehen sei. Sie ließen sich dabei von der Überlegung leiten, daß bei den Aussagen von Kindern und Jugendlichen in Sittlichkeitsprozessen stets mit zwei entgegengesetzten Fälschungsmöglichkeiten gerechnet werden müsse. Eine Aussagefälschung könne nämlich nicht nur darin bestehen, daß wahrheitswidrig etwas behauptet werde, was in Wirklichkeit nicht geschehen sei, sondern auch darin, daß wirklich Geschehenes wahrheitswidrig verschwiegen und in seiner Darstellung verzerrt werde. Die Erfahrung lehre, daß die letztere Fälschungsart die weitaus häufigere sei. Es gebe kaum eine Aussage, die vom Versuch einer solchen Fälschung frei sei. Denn es sei zu bedenken, daß es bei der Bekundung von Sittlichkeitsdelikten kaum eine reine Zeugenrolle gebe. Zum Wesen sexuellen Geschehens und Erlebens gehöre - von einigen Ausnahmefällen abgesehen - die Bildung eines Partnerschaftsverhältnisses zwischen dem Täter und dem Opfer, zum mindesten setze es den Versuch einer Partnerschaftsbildung voraus. Das habe zur Folge, daß der jugendliche Zeuge versuche, den Ablauf der Vorgänge so zu schildern, daß sein eigenes Einverständnis und seine Mitbeteiligung verschleierte und getarnt werde. Denn der Zeuge halte sich wegen seines eigenen Anteils an der Tat für mitschuldig. Von seinem Standpunkt aus komme eine voll wahrheitsgemäße Aussage einer moralischen Selbstbeziehung gleich. Nicht selten befürchte er auch, daß aufgrund seiner eigenen Angaben behördliche Zwangsmaßnahmen, etwa die Einweisung in ein Fürsorgeheim, gegen ihn eingeleitet würden. Durch eine sorgfältige

Merkmalsanalyse und eine Erforschung der Motivlage könne diese Fälschungsmöglichkeit von anderen mit Sicherheit abgegrenzt und dadurch der Nachweis erbracht werden, daß es sich bei der festgestellten Unwahrheit um eine bloße Schutzbehauptung in dem erörterten Sinne handele²⁵⁾.

Diese Möglichkeit einer Aussageverfälschung aufgrund der "Selbstschutztendenz" der Zeugen wurde von den Sachverständigen sehr häufig, von den Gerichten jedoch nur in einigen wenigen Fällen erörtert. In 7 der 18 Verfahren, in denen Sachverständige und Gerichte die Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher und jugendlicher Belastungszeugen unterschiedlich beurteilten, hielten die Sachverständigen die Aussagen für glaubwürdig, weil sie glaubten, die Abweichungen zwischen den einzelnen Aussagen der Zeugen zeigten nur, daß diese bestrebt waren, ihren eigenen Anteil an der Tat zu verschweigen. Anders als die Gerichte leiteten sie aus diesen Feststellungen nicht Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Aussagen, sondern würdigten sie als einen Hinweis, durch den positiv ihr Wahrheitscharakter bewiesen werde.

Eine weitere Ursache für eine unterschiedliche Beurteilung der Glaubwürdigkeit durch den Sachverständigen und das erkennende Gericht lag darin, daß die Gerichte häufig die Ansicht vertraten, die Aussagen von Kindern und Jugendlichen seien unwahr, weil unwahrscheinlich sei, daß der Angeklagte sich unter den behaupteten Tatumständen so verhalten habe, wie es ihm die Zeugen zur Last legten. Obwohl eine Analyse der Aussage auch erfordert, daß sie auf ihre innere Wahrscheinlichkeit untersucht wird, gelangten die Sachverständigen weitaus seltener zu einem derartigen Ergebnis; denn sie

25) Vgl. hierzu Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 200, 210, 218; Aengenendt a.a.O. S. 103; Esser, Abwege des Menschen, S. 188 und Knögel in NJW 1951 S. 590.

neigten offensichtlich dazu, die Grenzen der Wahrscheinlichkeit des behaupteten sexuellen Tatgeschehens weiter zu ziehen. Eine insofern mangelnde Übereinstimmung gelangte in 9 Fällen in den Urteilsgründen zum Ausdruck.

Aus drei Urteilen war schließlich zu ersehen, daß der Sachverständige bei der Erstattung seines Gutachtens nicht genügend beachtet hatte, daß eine Verurteilung des Angeklagten nur möglich ist, wenn durch die Zeugenaussagen bewiesen wird, daß er sich eines bestimmten, einen gesetzlichen Straftatbestand ausfüllenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesen Fällen begründeten die Sachverständigen ihre Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Aussagen mit der Feststellung, daß durch ihre Untersuchungen der Nachweis erbracht sei, daß die Zeugen mit den Angeklagten ein "Kernerlebnis" sexueller Art gehabt hätten. Mit Recht lehnten es die Gerichte ab, diese unpräzisierten Feststellungen zur Grundlage einer Verurteilung des Angeklagten zu machen.

bb) Grundsätzlich ist es auch in das Ermessen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes gestellt, ob der Beschuldigte durch einen Sachverständigen auf seinen Geisteszustand untersucht werden soll ²⁶⁾. Die Forderung, jeden eines Sittlichkeitsverbrechens Beschuldigten psychiatrisch untersuchen zu lassen ²⁷⁾, hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Wohl hat die Tatsache, daß in derartigen Verfahren oft der Verdacht naheliegt, daß das vorgeworfene sexuell abartige Verhalten Ausfluß einer krankhaften Geistesstörung ist, dazu geführt, daß hier relativ häufig

26) Vgl. hierzu Nr. 47 - 49 und 53 Abs. 1 RiStV. Eine Sonderregelung enthalten die §§ 80a und 246a StPO: Nach § 246a StPO ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird. In diesen Fällen soll, wie in § 80a StPO bestimmt ist, schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

27) So Koch in KrimAbh. Heft 46 S. 102.

ein Sachverständiger hinzugezogen wird ²⁸⁾. Das war auch in den untersuchten Verfahren festzustellen. Von 205 Angeklagten ²⁹⁾, die trotz bestehender strafrechtlicher Verantwortlichkeit freigesprochen wurden, wurden 37 - d. s. 18,0 % - einer psychiatrischen Untersuchung unterzogen. Berücksichtigt man noch die 21 Verfahren ³⁰⁾, in denen Sachverständige die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten verneinten, so waren es sogar 25,5 % aller in den Kinderschändungsverfahren freigesprochenen Personen.

Aus den Auftragssersuchen war zu ersehen, daß der Untersuchungszweck sich auf die Feststellung einer im Sinne von § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB erheblichen Geistesstörung beschränkte. Keinem der Sachverständigen wurde die Aufgabe gestellt, durch seine Untersuchung darüber hinaus auch Aufschlüsse über die Persönlichkeit des Beschuldigten zu geben. Insofern schienen die an der Strafverfolgung beteiligten Personen ihrer eigenen Sachkunde zu vertrauen. Ob sie damit der Notwendigkeit einer umfassenden Persönlichkeitsprüfung, wie sie in den letzten Jahren in den Vordergrund des Interesses getreten ist ³¹⁾, immer gerecht wurden, muß bezweifelt werden. Gerade im Kinderschändungsprozeß sollten die Möglichkeiten zur Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten voll ausgeschöpft werden. Die schwierige, wohl mehr für die Ausräumung des Tatverdachts als für den Schuldnachweis bedeutsame Frage, ob dem Beschuldigten die vorgeworfene Tat zuzutrauen ist, wird sich manchmal nicht ohne Hilfe des Sachverständigen beantworten las-

28) Siehe Wegner a.a.O. S. 57; Wessel a.a.O. S. 56 und Häbel a.a.O. S. 60.

29) 4 von 209 Verfahren konnten nicht ausgewertet werden.

30) Die 21 Verfahren, in denen strafrechtlich nicht verantwortliche Angeklagte freigesprochen wurden, sind an anderer Stelle (S. 185 ff. dieser Arbeit) ausführlich dargestellt; ein Verfahren konnte nicht ausgewertet werden, in einem weiteren Verfahren hatte das erkennende Gericht die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen verneint, ohne hierzu einen Sachverständigen zu hören.

31) Vgl. hierzu vor allem Württenberger in NJW 1952 S. 249 f. und Peters, Lehrbuch, § 26 I S. 148 f. und § 56 II 2 S. 423.

sen³²⁾; denn der medizinisch und psychologisch Nichtvorgebildete ist schwerlich in der Lage, in das Sexualleben des Beschuldigten einzudringen und dessen geheimnisvollen Kräfte zu ergründen. Auskünfte dritter Personen über Vorleben und Verhältnisse des Beschuldigten oder über sonstige Tatsachen seiner äußeren Lebensführung sind in der Regel von nur geringem Wert. Der die Ermittlungen leitende Staatsanwalt ist aber bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten - sofern er nicht ausnahmsweise dessen Vernehmung selbst durchgeführt hat - allein auf diese Angaben und auf die oft unzureichenden Feststellungen und Ansichten der polizeilichen Vernehmungsbeamten angewiesen. Der erkennende Richter kann sich zwar einen unmittelbaren Eindruck von der Person des Beschuldigten machen. In der Hauptverhandlung bietet sich ihm jedoch ein nur flüchtiges Bild, das nur einige wenige Verhaltensweisen des Beschuldigten umfaßt. Der Versuch, sich hieraus ein umfassendes Urteil zu bilden, führt sehr leicht zu Mißverständnissen, Enttäuschungen und Fehlschlüssen³³⁾.

Es wurde auch keiner der Sachverständigen beauftragt, die Einlassungen der Beschuldigten - ähnlich wie die Zeugenaussagen - auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Beide Beweismittel sind komplexer Natur und werden von den Strafverfolgungsorganen einheitlich beurteilt, was z. B. zur Folge haben kann, daß die Unglaubwürdigkeit des einen aus der Glaubwürdigkeit des anderen hergeleitet wird. Daß - soweit es die Tätigkeit des Sachverständigen betrifft - eine strikte Trennung, ja Beschränkung besteht, ist daher nicht

32) Vgl. Knögel in NJW 1951 S. 590; Würtenberger a.a.O.; Krüger in DRiZ 1951 S. 206 f. und Undeutsch, Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachter-tätigkeit, S. 14 und 20 f.

33) Vgl. Krüger a.a.O., Hellwig, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, S. 22 und 41 ff. und v. Hentig, Probleme des Freispruchs beim Morde, S. 16 ff. und 24.

verständlich ³⁴⁾. Sicherlich wäre die Wahrheitsfindung oft erleichtert oder verbessert worden, wenn ein psychologischer oder psychiatrischer Sachverständiger auch den Auftrag erhalten hätte, die Einlassungen der Angeklagten zu begutachten. Wäre der Sachverständige im Rahmen dieses Auftrages auch schon zu den Vernehmungen der Angeklagten oder zu den häufig durchgeführten Gegenüberstellungen der Angeklagten mit den kindlichen und jugendlichen Zeugen zugezogen worden, so wären vermutlich Zweifel an der Schuld der Angeklagten stärker und frühzeitiger in Erscheinung getreten. Möglicherweise hätten aber auch einige der Angeklagten, die im Sinne der Anklage schuldig waren, ein Geständnis abgelegt, wenn ihnen der Sachverständige vermöge seiner überlegenen Kenntnisse, Erfahrungen und Untersuchungsmethoden die Unglaubwürdigkeit und Sinnlosigkeit ihres Leugnens vor Augen gestellt hätte. In diesen Fällen wäre die Überführung des Beschuldigten nicht von der schwierigen und immer mit Unsicherheiten belasteten Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der kindlichen und jugendlichen Belastungszeugen abhängig gewesen.

Wenn gleichwohl in 19 von 37 Fällen ³⁵⁾ die Gutachten der Sachverständigen auch Ausführungen zur Sexualität des Beschuldigten und zur Glaubwürdigkeit seiner Einlassungen enthielten, so geschah dies mehr zufällig und war nicht auf ein ausdrücklich hierauf gerichtetes Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen. In 14 Fällen äußerten sich die Sachverständigen zur

34) Vgl. hierzu Undeutsch, Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit, S. 19 ff. und in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 202; Bach, Kindliche Zeuginnen in Sittlichkeitsprozessen, S. 62 ff. und Plaut, Der Sexualverbrecher und seine Persönlichkeit, S. 343.

35) Die Fälle, in denen die Sachverständigen durch ihre Untersuchungen zu dem Ergebnis gelangten, daß die Angeklagten im Sinne von § 51 Abs. 1 StGB zurechnungsunfähig waren, wurden hier nicht berücksichtigt.

Frage der Glaubwürdigkeit, z. B. darüber, ob ein Geständniswiderruf oder ob die Einlassung, sich nicht mehr erinnern zu können, glaubhaft waren; 5 Gutachten enthielten Hinweise auf die Sexualität des Beschuldigten, z. B. die Feststellung, daß der Beschuldigte zu sexuellen Perversionen neigte, daß er an Potenzstörungen litt oder daß er sexuell völlig inaktiv war. Nur 5 Angeklagte wurden durch diese Befunde belastet. In den übrigen Fällen trug das Ergebnis der psychiatrischen Untersuchung dazu bei, daß Zweifel an der Schuld des Angeklagten entstanden oder verstärkt wurden. Meistens war fraglich geworden, ob der Angeklagte in sexueller Absicht oder in Kenntnis des Schutzalters gehandelt oder ob er - im Falle des Versuchs - den Entschluß gehabt hatte, ein Kinderschändungsverbrechen zu begehen. In einigen Verfahren waren die Erkenntnisse der Sachverständigen so bedeutsam, daß mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Angeklagten verurteilt worden wären, wenn das Gutachten dem erkennenden Gericht nicht vorgelegen hätte. Das zeigte besonders deutlich der schon auf S. 33 f. dieser Arbeit dargestellte Fall. Hier hatte der Angeklagte zunächst ein rückhaltloses Geständnis abgelegt und erst später erklärt, er habe sich bei seinem Verhalten "nichts Inrechtes" gedacht. Da diese Einlassung, mit der der Angeklagte seine sexuelle Absicht in Abrede stellen wollte, völlig unglaubwürdig erschien, wurde gegen ihn Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet. Erst im Hauptverfahren wurde eine stationäre Beobachtung des Angeklagten angeordnet, weil eine im Untersuchungsgefängnis routinemäßig durchgeführte Untersuchung den Verdacht ergab, daß der Angeklagte an einer geistigen Störung litt. Die angestellten Beobachtungen führten zwar nicht zu der Feststellung, daß der Angeklagte im Sinne von § 51 Abs. 1 oder 2 StGB nicht oder vermindert zurechnungsfähig war. In einem sehr eingehenden, aufgrund einer mehr als 6wöchigen Beobachtung erstatteten Gutachten gelangte der Sachverständige jedoch zu

dem Ergebnis, daß der Angeklagte an einer Neurose litt, die seine Erklärung, nicht in sexueller Absicht gehandelt zu haben, durchaus glaubhaft erscheinen ließ. Das Gericht schloß sich dem überzeugenden Gutachten aus den bereits wiedergegebenen Gründen an und sprach den Angeklagten frei. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß es ohne Hilfe des Sachverständigen die Bedeutung der Einlassung des Angeklagten nicht erkannt und ihn verurteilt hätte³⁶⁾. Wie in diesem Falle, so wurde auch in anderen Verfahren das Gutachten häufig erst im Zwischen- oder Hauptverfahren erstattet, so daß das Ergebnis der Begutachtung nicht schon im Ermittlungsverfahren berücksichtigt werden konnte. Auch hier wäre vermutlich die Anklage nicht immer erhoben, sondern das Verfahren eingestellt worden, wenn das Gutachten schon in diesem Verfahrensstadium vorgelegen hätte.

36) Vgl. auch die auf S. 36 ff. und S. 70 ff. dieser Arbeit dargestellten Fälle.

3. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane

a) Die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren

Ein Freispruch setzt voraus, daß gegen den Beschuldigten die öffentliche Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet ist.

Nach § 170 Abs. 1 StPO reicht die Staatsanwaltschaft die Anklage ein, wenn die Ermittlungen genügend Anlaß hierzu bieten, und das Gericht beschließt gemäß § 203 StPO die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens der Beschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint. Beide Voraussetzungen sind trotz der unterschiedlichen Formulierung inhaltlich gleichbedeutend¹⁾. Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn in tatsächlicher Hinsicht die Feststellung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat in der Hauptverhandlung mindestens wahrscheinlich und seine Verurteilung aufgrund der zu erwartenden Feststellungen in rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt ist²⁾. Daraus folgt ein Mehrfaches: Während für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in tatsächlicher Hinsicht die bloße Möglichkeit eines strafbaren Geschehens genügt, muß sich diese hier bis zur Wahrscheinlichkeit des strafbaren Geschehens gesteigert haben. Davon kann erst gesprochen werden, wenn die "positiven" Gründe überwiegen und somit - wie es für ein Wahrscheinlichkeitsurteil wesentlich ist - die Zweifel an der Begehung einer Straftat demgegenüber zurücktreten. Erforderlich ist jedoch nicht, daß der

1) Vgl. Peters, Lehrbuch, § 23 IV 1 b S. 136 und Löwe-Rosenberg-Kohlhaas, Komm. zur StPO, Anm. 4 zu § 203 StPO S. 512.

2) Vgl. hierzu Peters a.a.O. S. 136; Löwe-Rosenberg-Kohlhaas a.a.O. S. 512; Schmidt, Eberhard, Lehrkomm. zur StPO, Anm. 10 zu § 203 StPO S. 547 und Kleinknecht-Müller, Komm. zur StPO, Anm. 2 a zu § 203 StPO S. 542.

Entscheidende - wie der verurteilende Richter des erkennenden Gerichtes - über dieses Wahrscheinlichkeitsurteil hinausgehend die subjektive Gewißheit erlangt, daß sich der Angeklagte strafbar gemacht hat. Hinzu tritt eine prozessuale Prognose, nämlich eine Vorausberechnung des mutmaßlichen Ausgangs einer Hauptverhandlung. Da eine Verurteilung nur erfolgen darf, wenn die Begehung der Straftat zur Gewißheit des Gerichtes feststeht, ist es Gegenstand dieser Vorausberechnung, ob das vorhandene Beweismaterial ausreichen wird, dem erkennenden Gericht diese Überzeugung zu verschaffen. Da jedoch die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Verurteilung abzuschätzen ist, genügt es, wenn die Prognose zu dem Ergebnis führt, daß die Überführung des Beschuldigten wegen der für wahrscheinlich erachteten Straftat eher zu erwarten ist als ein Freispruch. Der Staatsanwalt hat daher wie der Richter des eröffnenden Gerichtes zu prüfen, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat und ob sich dies in der Hauptverhandlung auch beweisen lassen wird.

Trotz dieser - wie es zunächst erscheinen mag - klaren Umschreibung der Voraussetzungen, nach denen sich Staatsanwalt und Richter bei ihren Entscheidungen über die Erhebung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens zu richten haben, ist ein einheitliches Vorgehen in der Praxis keineswegs sichergestellt. So ist z.B. im Schrifttum umstritten, ob das Vorliegen oder Fehlen dieser Voraussetzungen die zwingende Rechtspflicht begründet, die Anklage zu erheben bzw. das Verfahren zu eröffnen oder es einzustellen. Der Auffassung, daß eine solche Verpflichtung außer in den gesetzlich besonders geregelten Opportunitätsfällen zu bejahen sei³⁾, steht

3) Vgl. Löwe-Rosenberg-Kohlhaas, Komm. zur StPO, Anm. 7 zu § 170 S. 463; Nagler in GS 111 S. 342, 362 und Lüttger in GA 1957 S. 193, 204.

die Meinung entgegen ⁴⁾, daß ein gewisser Ermessensspielraum dadurch eingeräumt sei, daß das Ausmaß der Wahrscheinlichkeit von der Art und der Schwere des untersuchten Deliktes und der Persönlichkeit und dem Vorlegen des Beschuldigten abhängig sei. Dieser Meinungsstreit, an dem namhafte Vertreter des Schrifttums beteiligt sind, wird auf die Praxis nicht ohne Einfluß geblieben sein und dürfte zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Entscheidungsvoraussetzungen geführt haben. Darüber hinaus wird aber die Annahme, ob Tatbegehung und Überführung wahrscheinlich sind oder ob dies zu verneinen ist, in hohem Maße von der persönlichen Einstellung des Entscheidenden bestimmt sein, zumal, wenn der ihm bekannte Sachverhalt eine solche Annahme nicht in zwingender Weise nahelegt ⁵⁾. Schließlich läßt es sich auch bei genauer Beachtung der Entscheidungsvoraussetzungen nicht vermeiden, daß die für das Hauptverfahren gestellte Prognose nicht eintrifft. So kann sich der Anklage- und Eröffnungsbeschluß zugrunde liegende Sachverhalt später dadurch ändern, daß andere Beweismittel in das Verfahren eingeführt oder neue Tatsachen erkannt und berücksichtigt werden, die es rechtfertigen, einem vorhandenen Beweismittel einen anderen Beweiswert zuzumessen, und auch ein gleichbleibender Sachverhalt wird vielfach vom erkennenden Gericht tatsächlich oder rechtlich anders gewürdigt, als es Staatsanwaltschaft und eröffnendes Gericht vorausgesehen hatten. Daß letztere aber auch diese Umstände in ihr Urteilsfindungseinheitsurteil einbeziehen, ist weder tatsäch-

4) Vgl. hier Sauer, Grundlagen des Prozeßrechts, § 8 R III S. 127; Hellwig in GS 88 S. 417, 426 ff.; Kleinkech-Müller, Komm. zur StPO, Vorbemerkung 1a vor § 158 StPO S. 446; Ruchardi-Klempahm, Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet, Nr. 173 - 175 und Henkel, Strafverfahrensrecht, § 86 I 1 S. 358.

5) Vgl. hierzu Hellwig a.a.O. S. 426.

lich möglich noch rechtlich erforderlich. Denn die Entscheidung über die Erhebung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens ist schon rechtmäßig, wenn nach dem z. Zt. der Entscheidung bekannten Beweismaterial eine strafbare Handlung des Beschuldigten und seine Überführung in der Hauptverhandlung nur wahrscheinlich ist; sie ist sogar dann gerechtfertigt, wenn der Sachverhalt noch nicht nach allen Richtungen erforscht ist, sondern noch Zweifel an der Schuldfeststellung bestehen, von denen jedoch angenommen werden kann, daß sie in der Hauptverhandlung ausgeräumt werden können. Staatsanwaltschaft und eröffnendes Gericht dürfen z. B. die Aufklärung von Widersprüchen zwischen Zeugnisaussagen und sonstigen Beweisergebnissen dem erkennenden Gericht überlassen, wenn im übrigen hinreichende Belastungsmomente gegeben sind⁶⁾. Allerdings dürfen sie sich dem geforderten Wahrscheinlichkeitsurteil nicht dadurch entziehen, daß sie die Entscheidung schwieriger auch außerhalb der Hauptverhandlung lösbarer Beweisfragen dem Gericht überlassen⁷⁾; derartige Entscheidungen wären nicht von dem Verantwortungsbewußtsein getragen, das Staatsanwaltschaft und eröffnendes Gericht dem Beschuldigten wie auch dem Ansehen der Rechtspflege schuldig sind. Wenn sie gleichwohl hin und wieder festgestellt werden können, so beruht dies auf verschiedenen Gründen: Manchmal mag für die Staatsanwaltschaft die Überlegung eine Rolle spielen, daß die Erhebung der Anklage den Beschuldigten noch nicht unmittelbar der Bestrafung zuführt, sondern daß diese Entscheidung einer doppelten Kon-

6) Vgl. hierzu Schmidt, Eberhard, Lehrkomm. zur StPO, Anm. 18 zu § 170 StPO S. 469.

7) Vgl. hierzu Peters a.a.O. S. 136; Löwe-Rosenberg-Kohlhaas a.a.O. Anm. 7 zu § 170 StPO S. 463; Schmidt, Eberhard, a.a.O. Anm. 18 zu § 170 S. 469 und Kleinknecht-Müller a.a.O. Anm. 3a aa) zu § 170 S. 471.

trolle durch das eröffnende und das urteilende Gericht unterliegt, durch die Unterlassungen und Mängel des Ermittlungsverfahrens noch revidiert werden können⁸⁾; während andererseits das über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließende Gericht der Gefahr unterliegt, daß es sich die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ohne eigene Überprüfung zu eigen macht. Auch ist es trotz des in § 160 Abs. 2 StPO zum Ausdruck gelangten gesetzlichen Gebotes, nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln, nicht ausgeschlossen, daß eine aus der Tradition und der praktischen Arbeit erwachsene Neigung des Staatsanwaltes, den Sachverhalt vorwiegend mit dem Ziele der Überführung des Beschuldigten zu erforschen, dazu führt, daß er bei seiner Entscheidung über die Erhebung der Anklage den für die Unschuld des Beschuldigten sprechenden Tatsachen nicht genügend Beachtung schenkt⁹⁾. Seine Entscheidung wird zudem noch dadurch erschwert, daß er oftmals nicht die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse hat, über die das Gericht, dem vielfach nur bestimmte Deliktsarten zur Entscheidung zugewiesen sind, verfügt. Auch sind die Erkenntnismittel des Staatsanwaltes denen des erkennenden Richters unterlegen, weil ihm in der Regel die Beweise nur schriftlich vorliegen und die Ermittlungen nicht von ihm selbst, sondern von der Polizei durchgeführt zu werden pflegen, während das Gericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung sich die Beweise in unmittelbarer zeitlicher Folge vorführen läßt und sie aus eigener Anschauung abwägen und einheitlich beurteilen kann.

Im Kinderschändungsprozeß ist die Prognose für das Hauptverfahren besonders erschwert, da der Anklage und Eröffnungsbeschluß zugrunde liegende Sachverhalt

8) Vgl. hierzu Peters a.a.O. S. 136 und Löwe-Rosenberg-Kohlhaas a.a.O. S. 463.

9) Vgl. hierzu Peters, Lehrbuch, § 8 I 1 S. 41 und Graßberger, Psychologie des Strafverfahrens, S. 270.

häufig Änderungen unterworfen ist. Oftmals sind die kindlichen und jugendlichen Zeugen, auf deren Angaben die Überführung der wegen Kinderschändung Angeklagten beruht, in der Hauptverhandlung nicht mehr fähig oder bereit, ihre im Ermittlungsverfahren gemachten belastenden Angaben aufrechtzuerhalten, oder ihre Aussagen werden vom erkennenden Gericht nicht mehr für glaubwürdig befunden, weil erst in der Hauptverhandlung Gesichtspunkte zutage treten, die ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Mit Unsicherheiten ist das Verfahren aber selbst dann belastet, wenn und soweit der Angeklagte durch das unmittelbare oder mittelbare Zeugnis Erwachsener überführt werden soll; denn diese Zeugen sind - wie an anderer Stelle schon dargestellt wurde -¹⁰⁾ nur selten am Ausgang des Strafverfahrens uninteressiert. Soweit sie den Angeklagten verwandschaftlich oder freundschaftlich verbunden sind, werden sie sich der Nachteile, die die Angeklagten oder sie selbst - etwa durch eine inzwischen veranlaßte Inhaftierung des Angeklagten - bereits erlitten haben oder die ihnen durch eine Verurteilung noch zu entstehen drohen, nach der Anklageerhebung noch deutlicher bewußt sein und ihre Bemühungen, durch ihr eigenes Zeugnis oder durch die Beeinflussung anderer Zeugen den Angeklagten zu entlasten, verstärken. Soweit sie aber den Angeklagten wegen der häufig vorkommenden Streitigkeiten feindlich gesonnen sind, werden sie - wenn der Streitgrund später ausgeräumt ist oder wenn sich ihr Interesse an einer Strafverfolgung aus anderen Gründen verringert hat - ihre anfänglich die Angeklagten belastenden Angaben in der Hauptverhandlung abschwächen oder von einem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Halten sie jedoch ihre belastenden Aussagen auch noch in der Hauptverhandlung aufrecht, so werden diese vielfach vom erkennenden Gericht nicht mehr für glaubwürdig befunden, weil

10) Vgl. die Ausführungen auf S. 123 ff. dieser Arbeit.

die ihren Aussagen möglicherweise zugrunde liegenden Streitmotive in der Hauptverhandlung stärker zum Ausdruck gelangen und Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit begründen. Hinzu kommt, daß im Kinderschändungsverfahren - wenn der Angeklagte bestreitet - umfangreiche und zeitraubende Beweiserhebungen durchzuführen sind und daß hierdurch zwischen der ersten polizeilichen Vernehmung der Zeugen und der Hauptverhandlung ein großer zeitlicher Abstand liegt. Dadurch müssen hohe Anforderungen an das Erinnerungsvermögen, insbesondere der kindlichen und jugendlichen Zeugen, gestellt werden, denen diese oftmals in der Hauptverhandlung nicht mehr gewachsen sind. Die Anklagebehörde steht daher in diesen Prozessen vor der nicht leichten Aufgabe, die vorhandenen Beweise so zu sichern, daß sie auch noch in der Hauptverhandlung zur Überführung des Angeklagten ausreichen. Dieses Ziel kann sie schon deshalb nicht immer erreichen, weil es oft nicht vorhersehbar oder doch wenig wahrscheinlich ist, daß das Beweismaterial den angeführten Änderungen unterliegen wird.

Allerdings muß bezweifelt werden, ob in allen untersuchten Freispruchsverfahren die Anklageerhebung gerechtfertigt war. Vielfach hätte die Anklage erst erhoben werden dürfen, nachdem durch das Gutachten eines Sachverständigen die Glaubwürdigkeit der Aussagen der kindlichen und jugendlichen Belastungszeugen erwiesen und damit gleichzeitig sichergestellt war, daß die Aussagen dieser Zeugen nicht mehr verfälscht oder doch notfalls durch die Anhörung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung ersetzt werden konnten; zumindest hätten gemäß Nr. 19 Abs. 3 RiStV Berichte und Auskünfte der Lehrer, der Jugendfürsorger oder anderer Stellen schon im Ermittlungsverfahren angefordert werden müssen, um festzustellen, ob die Bestellung eines Sachverständigen geboten war. Hierzu bestand vor allem deshalb Anlaß, weil auch in diesen Verfahren die eigentlichen

Ermittlungen von der Polizei durchgeführt wurden, während sich die Mitwirkung des Staatsanwaltes auf die Anordnung der leitenden Ermittlungsverfügungen beschränkte. Obwohl Nr. 19 Abs. 1 Satz 2 RiStV vorschreibt, daß der Staatsanwalt Jugendliche, vor allem Kinder, grundsätzlich selbst vernehmen soll, kam es hierzu nur in 2 von 205 untersuchten Freispruchsverfahren ¹¹⁾. In den übrigen Fällen konnte der zuständige Staatsanwalt aus eigener Anschauung die Glaubwürdigkeit der Aussagen der kindlichen und jugendlichen Belastungszeugen nicht beurteilen, sondern war auf die Berichte der polizeilichen Vernehmungsbeamten angewiesen, die oft nur eine Beschreibung der äußeren Erscheinung der Zeugen und ihres Aussageverhaltens enthielten.

Nach einer in Nordrhein-Westfalen generell eingeführten Regelung ¹²⁾ wurden fast alle Kinder und Jugendlichen von den Angehörigen der weiblichen Kriminalpolizei vernommen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen ¹³⁾. Die kriminalpsychologische Erfahrung zeigt, daß Kinder und Jugendliche häufig ein unzüchtiges Erlebnis mit einer erwachsenen Person gänzlich oder doch

11) Durch die Sächsische Hauptverordnung vom 28. März 1922 (abgedr. bei Stern, Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, S. 83) war sogar zwingend vorgeschrieben, daß der Staatsanwalt jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen selbst zu vernehmen hatte.

12) Vgl. Abschn. B III 3 RdErl. d. MdI NRW vom 27. 12. 1954 über die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei (MBl. NRW 1955 S. 88 und 1956 S. 906) und RdErl. d. MdI NRW vom 31. 3. 1952 über die Neuordnung der weiblichen Polizei (MBl. NRW 1952 S. 361).

13) Vgl. hierzu Aengenendt, Die Aussage von Kindern in Sittlichkeitsprozessen, S. 104; Knögel in NJW 1951 S. 590.

teilweise verschweigen, weil sie sich schämen oder sich durch eine Offenbarung selbst belasten müßten¹⁴⁾. Die Vernehmungspersonen stehen deshalb vor der schwierigen Aufgabe, zu diesen Zeugen einen persönlichen Kontakt zu finden, um so diese Hemmungen zu überwinden. Hierzu erscheint eine Frau in besonderem Maße geeignet. Da die Kinder heute fast ausschließlich von Frauen, der Mutter und der Lehrerin, betreut und erzogen werden, werden sie sich einer weiblichen Vernehmungsperson eher anvertrauen, zumal diese in ihnen nicht so leicht die oft furchterregende Vorstellung von der "Polizei" erweckt. Daß in diesen Verfahren Beamtinnen zur Vernehmung eingesetzt werden, hat jedoch zur Folge, daß die Ermittlungsaufgaben teils von ihnen und teils von den Angehörigen der männlichen Kriminalpolizei wahrgenommen werden. Nach Abschluß der Vernehmungen der Kinder, Jugendlichen und Frauen müssen die Vernehmungsprotokolle an die männliche Kriminalpolizei weitergeleitet werden, damit diese die Angeklagten und die erwachsenen männlichen Zeugen vernehmen sowie weitere Ermittlungen durchführen kann. Diese Zweiteilung ist schon deshalb notwendig, weil sich der eines Sittlichkeitsverbrechens Beschuldigte nur schwerlich bereitfinden würde, seine Verfehlungen vor einer Frau einzugestehen. Sie hat jedoch auch erhebliche Nachteile. So war festzustellen, daß die Polizei Widersprüche, die die Aussagen der Zeugen untereinander oder zu den Einlassungen der Angeklagten aufwiesen, nicht durch Gegenüberstellung oder durch eine nochmalige Vernehmung ausgeräumt hatte. Das war offensichtlich

14) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 146 dieser Arbeit und Undeutsch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 199 f., 210 f. und 218 f.; Aengenendt a.a.O. S. 103; Esser, Abwege des Menschen, S. 188; Knögel a.a.O. und Probst, Kinder und Jugendliche als Zeugen, S. 18 ff.

deshalb unterblieben, weil die Zuständigkeit zur Vernehmung bei der Polizei aufgeteilt und die Zusammenarbeit zwischen den männlichen und weiblichen Beamten unzureichend war. Weitere Mängel zeigten sich im folgenden: Die Niederschriften über die Vernehmung von Kleinkindern enthielten häufig nicht eine Aufzählung der Antworten und Fragen, wie es im Runderlaß vom 27. 12. 1954 vorgesehen ist¹⁵⁾. Auch wurden die Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen manchmal in der Form eines Berichtes wiedergegeben, die der Erlass wegen der damit verbundenen Fehlerquellen ausdrücklich mißbilligt¹⁶⁾. Einige Protokolle ließen erkennen, daß sich die Vernehmungen auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt hatten, aus denen sich die Strafbarkeit des Beschuldigten ergab, während die Ermittlung weiterer für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen wesentlicher Umstände unterblieben war. In den Verfahren, in denen mehrere Kinder behaupteten, exhibitionistische Handlungen wahrgenommen zu haben, bestand in besonderem Maße die Gefahr, daß die Aussagen der Kinder durch kollektive Einflüsse verfälscht waren. Es war aber zu beobachten, daß in diesen Verfahren oft nur die Aussage eines der Kinder ausführlich in der Niederschrift dargestellt war, während die Aussagen der übrigen Kinder nur in gedrängter Form zur Wiedergabe gelangten, etwa durch den Vermerk: "U. machte die gleichen Angaben wie S. Sie erklärte, daß sie Angst vor dem Manne gehabt habe, weil er so etwas Häßliches getan habe." Gerade hier kam es aber darauf an, im einzelnen festzustellen und in der Niederschrift wiederzugeben, ob und inwieweit die Kinder den angeblich unzüchtigen Vorgang aus eige-

15) Vgl. insbesondere Abschn. B III 13.

16) Vgl. insbesondere Abschn. B III 13 des RdErl. v. 27. 12. 1954.

ner Anschauung oder nur vom Hörensagen kannten. Auch war es sicherlich nicht zweckmäßig, daß in den Fällen, in denen mehrere Kinder über ein gemeinsam erlebtes Geschehnis berichteten, die Vernehmungen in der Schule durchgeführt oder daß schon vernommene Zeugen - auch Kinder und Jugendliche - mit der Ladung der anderen Zeugen beauftragt wurden. Die Neigung der Beamtinnen, die Glaubwürdigkeit mehrerer in einem Verfahren vernommener kindlicher und jugendlicher Zeugen in einem Bericht einheitlich zu beurteilen, hatte zudem den Nachteil, daß die individuellen Besonderheiten der Zeugen bei der Beurteilung nicht genügend Berücksichtigung fanden. Allerdings waren oftmals umfangreiche und zeitraubende Beweiserhebungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit, die Zeugen sorgfältig und eingehend zu vernehmen und zu beurteilen, wird sich daher nicht immer mit der Forderung haben vereinbaren lassen, die Vernehmung beschleunigt abzuschließen, um Erinnerungsmängel und Beeinflussungsmöglichkeiten auszuschalten¹⁷⁾. Ähnliche Schwierigkeiten traten in den Verfahren auf, in denen die Beschuldigten unmittelbar nach der Entdeckung der "Tat" vorläufig festgenommen wurden. Hier mußten die Ermittlungen innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme soweit fortgeführt werden, daß ihr Ergebnis zur Begründung eines dringenden Tatverdachtes und damit zur Anordnung der Untersuchungshaft durch den Haftrichter nach § 112 ff. StPO ausreichte. Eine umfassende und abschließende Erforschung des Sachverhaltes war innerhalb dieses Zeitraums nicht immer möglich, und die hierbei aufgetretenen Mängel und Unterlassungen konnten im weiteren Verlauf des Verfahrens

17) Vgl. hierzu Abschn. B III 2 des RdErl. v. 27. 12. 1954 und Ziff. I 3 der Richtlinien für die polizeiliche Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Preußen im RdErl. d. Pr.MdI v. 16. 8. 1928 (MBliV 1928 S. 887) sowie Nau, Elisabeth, in HdK Bd. 2 S. 140, 143.

oft nicht mehr ausgeräumt und nachgeholt werden; soweit sie die Vernehmungen von kindlichen und jugendlichen Zeugen betrafen, war dies schon deshalb nicht möglich, weil befürchtet werden mußte, daß der Beweiswert ihrer Aussagen durch eine wiederholte Vernehmung gemindert oder daß die Zeugen hierdurch seelisch zu stark belastet würden¹⁸⁾.

Unter der in Haftsachen gebotenen Eile litten vielfach auch die Vernehmungen der Angeklagten. Wie bei den Zeugen beschränkten sich ihre Vernehmungen oft auf die Feststellung von Tatsachen, aus denen sich ein strafbares Verhalten ergab, und zwar vornehmlich, ja manchmal ausschließlich auf solche Tatsachen, die die objektiven Merkmale der Kinderschändung erfüllten. Die Einlassungen der Angeklagten, mit denen die subjektive Tatseite - etwa die sexuelle Absicht oder die Alterskenntnis - in Abrede gestellt wurde, hätten manchmal stärker beachtet und genauer überprüft werden müssen; jedenfalls genügte es nicht, sie - wie es in einigen Vernehmungsberichten zum Ausdruck gelangte - einfach als unglaubwürdige Schutzbehauptungen abzutun. - Persönlichkeit und Vorleben des Beschuldigten sollten im Strafverfahren wegen Unzucht mit Kindern eingehend erforscht werden. Häufig wurde zwar der Sachverhalt auch schon im Ermittlungsverfahren in dieser Hinsicht aufgeklärt, beispielsweise durch eine aus-

18) Vgl. hierzu Ziff. 2 Abschn. B III 4 des RdErl. d. MDI NRW v. 27. 12. 1954 über die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei (MBL. NRW 1955 S. 88 und 1956 S. 906).

fürhrliehe Vernehmung der Angeklagten zur Person, durch eine Befragung ihrer Angehörigen, durch die Anforderung von Auskünften und Strafregisterauszügen sowie durch die Untersuchung eines psychiatrischen Sachverständigen. Besonders deutlich zeigte sich dies in den Jugendstrafverfahren, für die § 43 Abs. 1 Satz 1 JGG ausdrücklich bestimmt, daß nach Einleitung des Verfahrens sobald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände zu ermitteln sind, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Eingehende Ermittlungen zur Person des Angeklagten waren ferner in den Verfahren festzustellen, in denen ein nach § 36 JGG als Jugendstaatsanwalt bestellter Beamter der Staatsanwaltschaft nicht nur für Jugendstrafsachen, sondern auch für Jugendschutzsachen zuständig war. Allgemein war jedoch festzustellen, daß die erkennenden Gerichte der Persönlichkeitserforschung eine stärkere Bedeutung zumassen als die Ermittlungsbehörden. So richteten die Vernehmungsbeamten der Polizei häufig an die Angeklagten nur die wenigen Fragen zur Person, die in den Formularen der Vernehmungsniederschriften angeführt waren, und die Auskünfte über die Lebensführung der Angeklagten wurden - wie aus den Auskunftersuchen zu ersehen war - vielfach nur eingeholt, um Tatsachen zu ermitteln, die für die zu erwartende Strafe von Bedeutung sein konnten. Auch fiel auf, daß häufig die Angehörigen der Angeklagten nicht einmal dann als Zeugen vernommen wurden, wenn der Angeklagte dies beantragt hatte oder wenn seine Angaben über sein Sexualleben oder sein geistiges oder körperliches Befinden durch die Aussagen dieser Personen hätten überprüft werden müssen. Versäumnisse dieser Art machten sich besonders nachteilig in den Verfahren bemerkbar, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zweifelhaft war oder in denen für die Glaubwürdigkeit seiner Einlassung be-

stimmte geistige und seelische Besonderheiten maßgebend waren. Andererseits maß man den Persönlichkeitsmerkmalen - zumal, wenn es sich um einschlägig vorbestrafte oder in sonstiger Weise durch ihr Vorleben belastete Angeklagte handelte - manchmal eine zu große Bedeutung bei, was zur Folge hatte, daß die Tatsachen, die den eigentlichen Strafvorwurf begründeten, nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit ermittelt wurden. Auch wäre es in den Verfahren, in denen es zu den angeblichen Unzuchtshandlungen im Freien oder unter anderen außergewöhnlichen äußeren Tatumständen gekommen sein sollte, geboten gewesen, die Tatörtlichkeiten durch eine Besichtigung zu überprüfen und durch eine Beschreibung und Skizzen oder Lichtbilder aktenkundig zu machen. Vielleicht hätte durch derartige Feststellungen vermieden werden können, daß einige erkennende Gerichte bezweifelten, ob die Zeugen aus der angegebenen Entfernung sichere Beobachtungen hatten machen können oder ob sich der von ihnen behauptete unzüchtige Vorgang unter den angegebenen örtlichen Umständen so hatte abspielen können, wie es von ihnen dargestellt wurde. Daß bei der Gegenüberstellung der Beschuldigten mit den Zeugen, die sie als Täter identifizieren sollten, nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wurde, ist an anderer Stelle bereits ausführlich dargestellt worden¹⁹⁾. Diese Fehler waren besonders vorhängnisvoll, weil sie nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten²⁰⁾.

Ob und inwieweit es notwendig ist, die vorhandenen Beweise im Ermittlungsverfahren so zu sichern, daß sie zu einer Überführung des Angeklagten in der Hauptverhandlung ausreichen, kann nur von Fall zu Fall bestimmt werden. Daß ein geständiger Angeklagter in der Hauptverhandlung leugnet, ein Geständnis abgelegt zu haben, liegt jedoch nicht außerhalb der Le-

19) Vgl. die Ausführungen auf S. 91 ff. dieser Arbeit.

20) Vgl. Hellwig, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, S. 225.

benserfahrung. Die Ermittlungsbehörden müssen deshalb dafür Sorge tragen, daß auch in diesem Falle das Geständnis noch als Beweismittel verwertet werden kann und eine Verurteilung des Angeklagten ermöglicht. Da nach § 254 Abs. 1 StPO Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis in der Hauptverhandlung verlesen werden dürfen, empfiehlt es sich, den geständnisbereiten Angeklagten im Ermittlungsverfahren durch einen Richter vernehmen zu lassen²¹⁾. Auch ist es zweckmäßig, die Einzelheiten der Tat möglichst mit den eigenen Worten und Ausdrücken des Geständigen in die Niederschrift aufzunehmen und solche Umstände aktkundig zu machen, die nur der wirkliche Täter wissen kann²²⁾. Das wurde in den Verfahren, in denen die Angeklagten zunächst ein Geständnis abgelegt hatten, nicht immer beachtet. Der Beweiswert einiger Geständnisse war in Frage gestellt, weil eine richterliche Protokollierung unterblieben war oder weil sowohl die polizeilichen als auch die richterlichen Vernehmungsniederschriften nur formelhafte Redewendungen enthielten wie: "Ich gestehe die Tat ein" oder "Die mir vorgehaltenen Angaben der Kinder sind richtig". Für die Angeklagten, die ihr Geständnis widerriefen, wirkte es sich auch oft günstig aus, daß weitere Ermittlungen nicht angestellt worden waren: Die kindlichen und jugendlichen Zeugen waren nicht alle oder nur oberflächlich vernommen worden, weil man dies wegen des Geständnisses nicht für notwendig gehalten hatte und die Zeugen nicht unnötig belastet werden sollten²³⁾. - Auch einer möglichen Zeugnisverweigerung kann durch eine richterliche Vernehmung vorbeugend entgegengewirkt werden. Die Vernehmung des Richters über die Aussagen eines Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisver-

21) Vgl. Peters, Lehrbuch, § 39 III 5 b S. 252.

22) Vgl. hierzu Nr. 34 RiStV und RdErl. d. Pr.MdI v. 22. 6. 1927 (MBliV 1927 S. 653 - veröffentlicht auch bei Zbinder, Kriminalistik, S. 190).

23) Vgl. Nr. 90 Abs. 4 und Nr. 222 Abs. 2 RiStV.

weigerungsrecht Gebrauch macht, steht nach der von der Praxis befolgten höchstrichterlichen Rechtsprechung dem Verwertungsverbot des § 252 StPO nicht entgegen²⁴⁾. Viele der in den untersuchten Verfahren vernommenen Zeugen waren nach § 52 Abs. 1 StGB aussageverweigerungsberechtigt. Wenn alle diese Zeugen richterlich vernommen worden wären, hätte vielleicht verhindert werden können, daß einige Angeklagte freigesprochen werden mußten, weil Zeugen, die die Angeklagten bei der polizeilichen Vernehmung belastet hatten, in der Hauptverhandlung die Aussage verweigerten. Allerdings ist zu bedenken, daß es sich bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Zeugen um Kinder und Jugendliche handelte. Die erkennenden Gerichte hätten die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen schwerlich beurteilen können, ohne daß ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich ein eigenes Bild von der Person dieser Zeugen zu machen. Eine Beweissicherung durch eine richterliche Vernehmung war daher nur in den wenigen Fällen sinnvoll, in denen aussageverweigerungsberechtigte erwachsene Zeugen unmittelbar etwas zum Beweisthema bekunden konnten. Die Vorschrift des § 52 Abs. 2 StPO, die es dem Vernehmen- den zur Pflicht macht, die Angehörigen des Beschuldigten über ihr Aussageverweigerungsrecht zu belehren, wendet sich zwar nicht an die Vernehmungsbeamten der Polizei und der Staatsanwaltschaft²⁵⁾. Gleichwohl wäre es zulässig und in den untersuchten Kinderschändungsverfahren auch zweckmäßig gewesen, wenn die aussageverweigerungsberechtigten Zeugen regelmäßig schon bei ihrer ersten Vernehmung auf dieses Recht hingewiesen worden wären. Durch die häufigen Vernehmungen und Befragungen

24) Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 3. 2. 1955 in BGH Bd. 7 S. 195 f. und Urt. v. 15. 1. 1952 in BGH Bd. 2 S. 99 ff.; a. A.: Peters, Lehrbuch, § 39 III 3 a S. 250 f.

25) Vgl. Peters, Lehrbuch, § 42 III 2 c S. 271.

werden nämlich die angeblich geschändeten Kinder und Zeugen allmählich in die unrühmliche Rolle eines Mitbeschuldigten gedrängt, da sie sich auch zum eigenen Tatanteil äußern müssen und sich durch ihn belastet fühlen²⁶⁾. Tritt dann noch in der Familie eine materielle Notlage ein, weil die beschuldigten Väter oder Stiefväter in Haft genommen worden sind, oder werden wegen der zumeist ungünstigen häuslichen Verhältnisse fürsorgerische Maßnahmen gegen die Zeugen eingeleitet, so ist vor allem bei den älteren Kindern oder den schon im jugendlichen Alter stehenden Zeugen damit zu rechnen, daß sie - erst in der Hauptverhandlung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen - ihre Aussage nicht mehr aufrechterhalten. Ähnliches gilt auch für die erwachsenen Zeugen, die häufig nicht mehr aussagebereit sind, wenn ein anfänglicher Streit - beispielsweise durch eine Aussöhnung der Eheleute oder durch eine einverständliche Scheidung - ausgeräumt ist. Der in diesen Fällen möglichen Aussageverweigerung sollte aber zumindest dadurch entgegengewirkt werden, daß die Zeugen schon bei der Polizei über ihr Verweigerungsrecht belehrt werden.

Bei ihrer Entscheidung darüber, ob genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage gegeben ist, ist die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes grundsätzlich frei. Eine Verurteilung durch das erkennende Gericht braucht rechtlich nicht wahrscheinlich zu sein, da die Staatsanwaltschaft anderenfalls gehindert wäre, eine von ihr vertretene - vielleicht der bisherigen Rechtsprechung widersprechende - Rechtsauffassung zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen²⁷⁾. Zu einem Freispruch kann

26) Vgl. die Ausführungen auf S. 146 dieser Arbeit.
27) Vgl. Peters, Lehrbuch, § 23 IV 1 b S. 136.

es deshalb auch dadurch kommen, daß ein gleichbleibender Sachverhalt von Staatsanwaltschaft und erkennendem Gericht rechtlich unterschiedlich beurteilt wird. Der rechtliche Tatbestand des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, der die Kinderschändung unter Strafe stellt, ist jedoch relativ einfach. Die wenigen Rechtsfragen, die er aufgeworfen hat, sind seit langem durch eine ständige, von der Praxis anerkannte höchstrichterliche Rechtsprechung entschieden. Die zutreffende Einordnung eines Sachverhalts unter diesen Straftatbestand bereitet deshalb - wie auch in den untersuchten Freispruchsverfahren festzustellen war - im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten. Nur in einigen wenigen Fällen wurde der Sachverhalt vom erkennenden Gericht rechtlich anders gewürdigt als von der Anklagebehörde. Hier wurde den Angeklagten meistens zur Last gelegt, die Kinder nur flüchtig an der Brust oder in der Nähe der Schamgegend berührt zu haben. Bei der rechtlichen Bewertung dieser Handlungen war dann zweifelhaft, ob sie schon objektiv unzüchtig waren oder ob es sich um bloße Zudringlichkeiten handelte, denen allenfalls ein beleidigender Charakter zugesprochen werden konnte. Um dies festzustellen, mußte eine Fülle von Einzelheiten berücksichtigt werden: der Entwicklungsstand des Kindes, die besonderen zeitlichen und örtlichen Umstände der Tat, Dauer und Art der Berührungen u.a.m. Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung war die Entscheidung nicht eingeschränkt, da diese den Unzuchtsbegriff nur anhand bestimmter Fälle erläutert, im übrigen aber nur allgemeine Maßstäbe aufgestellt hat ²⁸⁾. Insofern war daher der rechtlichen Beurtei-

28) Vgl. RG, Urt. v. 19. 9. 1924 in RG Bd. 58 S. 277 f., Urt. v. 20. 3. 1933 in RG Bd. 67 S. 170, 173, Urt. v. 21. 4. 1936 in JW936 S. 1909 und Urt. v. 25. 6. 1937 in JW 1937 S. 2385; BGH, Urt. v. 13. 7. 1951 in LM 52 Bl. 503, Nr. 3 zu § 175 StGB und Urt. v. 13. 5. 1953 in LM 54 Bl. 179, Nr. 8 zu § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB und Mezger in LK, 2. Bd., Vorbem. 2 b S. 78.

lung ein gewisser Raum gegeben, der unterschiedliche Entscheidungen ermöglichte. Zu diesen kam es manchmal auch dadurch, daß die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu einseitig unter dem Gesichtspunkt einer Strafbarkeit nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB würdigte und außer acht ließ, daß auch eine Bestrafung nach § 185 StGB möglich war, wenn das erkennende Gericht zu anderen tatsächlichen Feststellungen gelangte, aus denen sich nur eine Beleidigungshandlung des Angeklagten ergab, oder wenn es bei gleichbleibenden Feststellungen sein Verhalten entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft rechtlich nur als eine Beleidigung wertete. In diesen Fällen konnten die Angeklagten wegen einer Beleidigung nur bestraft werden, wenn der nach § 194 StGB erforderliche Strafantrag gemäß §§ 61 und 65 StGB von den gesetzlichen Vertretern der Kinder innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnismachung von der Straftat und der Person des Täters gestellt war. Daß ein derartiger Antrag von ihnen gestellt werden muß, ist den Antragsberechtigten in der Regel nicht bekannt. Es empfiehlt sich daher, daß die Polizei sie auf ihre Antragsbefugnis hinweist, und zwar so rechtzeitig, daß sie von ihr noch innerhalb der 3-Monatsfrist Gebrauch machen können. Das wurde in den untersuchten Verfahren häufig versäumt. So mußten 14 Angeklagte trotz einer sowohl objektiv als subjektiv nachgewiesenen Beleidigung freigesprochen werden, weil ein Strafantrag nicht gestellt war und wegen Ablaufs der Frist auch nicht mehr zulässig gestellt werden konnte. In 11 dieser Verfahren enthielten die Akten keine Feststellungen darüber, ob die gesetzlichen Vertreter der Kinder über ihr Antragsrecht belehrt worden waren. Da derartige Hinweise aktenkundig gemacht werden, darf angenommen werden, daß sie unterblieben sind. Sicherlich hätten in diesen Fällen einige der Strafantragsberechtigten einen Strafantrag gestellt, wenn sie auf ihr Recht hingewiesen worden wären. Es wären dann

einige Angeklagte nicht freigesprochen, sondern wegen Beleidigung der Kinder verurteilt worden^{28a)}.

Es ist anzunehmen, daß die vorstehend angeführten im Ermittlungsverfahren auftretenden Mängel im gerichtlichen Zwischenverfahren nur selten ausgeräumt werden. Da das Gericht in diesem Verfahrensabschnitt gemäß § 203 StPO unter denselben Voraussetzungen, die für die Anklageerhebung maßgebend sind, darüber zu entscheiden hat, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist, wird es von vornherein in starkem Maße geneigt sein, sich die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu eigen zu machen. Diese Neigung zeigte sich auch in den 201 Kinderschändungsprozessen, in denen das Hauptverfahren nach § 203 StPO eröffnet wurde²⁹⁾. Lediglich in 2 Verfahren wurde der der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegende Sachverhalt vom eröffnenden Gericht rechtlich anders beurteilt als von der Anklagebehörde, und in nur 13 Verfahren hielten die Gerichte eine weitere Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht für erforderlich und ordneten nach § 202 Abs. 1 StPO einzelne Beweiserhebungen an, deren Ergebnis bei der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens berücksichtigt wurde. Zweck dieser Beweiserhebungen war es, weitere Aufschlüsse über die Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher und jugendlicher Belastungszeugen (so in 11 Fällen) oder über den Geisteszustand der Angeklagten (so in 2 Fällen) zu erlangen. Nur 2 Gerichte hielten es aus eigener Veranlassung für notwendig, in dieser Weise den Sachverhalt näher aufzuklären. In den übrigen Fällen wurden entsprechende Anträge von den Angeklagten oder

28a) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 182 dieser Arbeit und RG, Urt. v. 5. 1. 1912 in RG Bd. 45 S. 344 f., Urt. v. 3. 7. 1931 in RG Bd. 65 S. 337 f. und Urt. v. 15. 5. 1941 in RG Bd. 73 S. 211 f.; BGH, Urt. v. 6. 11. 1956 in LM 57 Bl. 372 f., Nr. 13 zu § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB; Schönke-Schröder, Komm. zum StGB, Anm. VI zu § 176 StGB S. 713 und Schaefer in LK, Anm. VII 3 zu § 185 StGB.

29) Bei 4 von 205 Verfahren, in denen strafrechtlich verantwortliche Angeklagte freigesprochen wurden, handelte es sich um vereinfachte Jugendverfahren nach § 76 ff. JGG.

den Verteidigern gestellt. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Staatsanwaltschaft manchmal gleichzeitig mit der Anklageerhebung noch Ermittlungen eingeleitet hatte, deren Ergebnis im Zwischenverfahren vorlag und vom Gericht bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens verwertet werden konnte. In den weitaus meisten Fällen lag jedoch Anklage und Eröffnungsbeschluß ein gleicher Sachverhalt zugrunde. Es entstand der Eindruck, daß die erneute Überprüfung im Zwischenverfahren oftmals als eine "Formsache" empfunden wurde, wozu auch die in der Praxis weitverbreitete Übung, bei der schriftlichen Abfassung des Eröffnungsbeschlusses ein Formular zu verwenden und in dieses das Rubrum der Anklageschrift wörtlich aufzunehmen, beigetragen haben mag³⁰⁾. Die prohibitive Wirkung des gerichtlichen Zwischenverfahrens sollte deshalb nicht überschätzt werden³¹⁾.

30) Vgl. hierzu Nagler in GS 111 S. 342, S. 357.

31) Vgl. Peters, Lehrbuch, § 23 IV 1 b S. 136; Nagler (a.a.O. S. 350) ermittelte, daß nur in etwa 1 % der Strafverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird.

b) Die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane im

Hauptverfahren

Nach § 264 StPO ist das erkennende Gericht berechtigt, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegende Tat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht anders zu würdigen als im Zwischenverfahren. Aufgrund des Ergebnisses der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme hat es nach seiner freien Überzeugung seine Entscheidung zu treffen (§ 261 StPO). Will es den Angeklagten verurteilen, so reicht hierzu die für die Eröffnung des Hauptverfahrens genügende Annahme, daß seine Strafbarkeit wahrscheinlich ist, nicht aus. Eine Verurteilung ist nur gerechtfertigt, wenn bei erschöpfender Anwendung der vorhandenen Erkenntnismittel nach der subjektiven Überzeugung des Gerichtes zweifellos feststeht, daß sich der Angeklagte strafbar gemacht hat ¹⁾. Kann das Gericht diese Überzeugung nicht gewinnen, weil noch Zweifel bestehen, so hat es nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu verfahren und den Angeklagten gemäß § 260 Abs. 1 StPO freizusprechen. Schon diese unterschiedlichen Anforderungen, die an Anklagebehörde und eröffnendes Gericht im Ermittlungs- und Zwischenverfahren einerseits und an das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung andererseits gestellt werden, erklären es, daß ihre Entscheidungen in den Freispruchsverfahren voneinander abweichen.

Obwohl in § 260 Abs. 1 StPO nur von "Freisprechung" als solcher die Rede ist, kennt die Praxis mehrere Arten des Freispruchs, den Freispruch "wegen erwie-

1) Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 28. 11.1950 in NJW 1951 S. 22, Urt. v. 31. 1.1952 in LM 52 Bl. 629, Nr. 6 zu § 261 StPO mit zustimmender Anmerkung von Neumann; Peters, Lehrbuch, § 37 X S. 238 und Löwe-Rosenberg-Geier, Komm. zur StPO, Anm. 5 zu § 261 S. 675.

sener Unschuld" und den Freispruch "mangels Beweises", wobei aus dem letzteren noch der Freispruch "mangels begründeten Tatverdachts" hervorgehoben wird. Sie trifft diese Unterscheidung - allerdings nur in den Urteilsgründen²⁾ -, weil von ihr abhängt, ob dem Freigesprochenen gemäß § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO die notwendigen Auslagen zu erstatten sind und ob - wenn er in Untersuchungshaft war - § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904³⁾ anzuwenden ist. Einen Freispruch "wegen erwiesener Unschuld" konnten nur 2 Angeklagte erzielen. Das sind nicht einmal 1 % der 205 Freigesprochenen, die strafrechtlich verantwortlich waren⁴⁾. Zu berücksichtigen sind allerdings noch die Verfahren, in denen in den Urteilsgründen zum Ausdruck gelangte, daß gegen den Angeklagten nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ein begründeter Tatverdacht nicht mehr bestand. Hier und auch in den zuvor genannten Fällen hatten sich die Gerichte am weitesten von den Entscheidungen über die Erhebung der Anklage und über die Eröffnung des Hauptverfahrens entfernt, indem sie nunmehr die Strafbarkeit des Angeklagten nicht einmal für wahrscheinlich hielten. Mit dieser Auffassung stimmte jedoch der Sitzungs-

2) Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 29. 7. 60 in LM 61 Bl. 565, Nr. 12 zu § 467 Abs. 2 StPO; Kroschel-Doerner, Die Abfassung der Urteile in Strafsachen, S. 32, 141 und 165; Löwe-Rosenberg-Schäfer, Komm. zur StPO, Anm. 8 b aa) zu § 467 StPO S. 1218; Klein-knecht-Müller, Komm. zur StPO, Anm. 6 c zu § 467 StPO S. 1215 und Henkel, Strafverfahrensrecht, § 98 IV 2 S. 414.

3) RGBl. I S. 321.

4) Die vom Schrifttum ermittelten Anteile sind etwas höher; nach den Angaben von Wegner (a.a.O. S. 69), Häbel (a.a.O. S. 21), Pütz (a.a.O. S. 84 f.), Simson (a.a.O. S. 28 - 31) und Brandenburg (a.a.O. S. 92) waren es 2,4, 2,2, 2,9, 3,2 und 8,3 %. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß das diesen Berechnungen zugrunde liegende Zahlenmaterial verhältnismäßig klein war und daß es in der Zeit, in der die von den Verfassern untersuchten Verfahren durchgeführt wurden, den durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I S. 785) eingeführten Begriff des Freispruchs "mangels begründeten Tatverdachts" noch nicht gab.

vertreter der Staatsanwaltschaft meistens überein. Dieser beantragte - wie aus den Schlußanträgen zu ersehen war - nur gegen einen der 12 wegen "erwiesener Unschuld" oder "mangels begründeten Tatverdachts" Freigesprochenen eine Verurteilung; in 5 Fällen lagen auch nach seiner Ansicht die Voraussetzungen der 1. oder 2. Alternative in § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO vor, während er in den übrigen Verfahren noch einen Freispruch "mangels Beweises" für gerechtfertigt hielt. Eine derartig weitgehende Übereinstimmung war hinsichtlich der Freisprüche "mangels Beweises" nicht festzustellen. In 64 Verfahren - d. s. 31,8 % der Gesamtzahl der Freigesprochenen und 33,9 % der Freisprüche "mangels Beweises"⁵⁾ - forderten die Vertreter der Anklagebehörde eine Verurteilung der freigesprochenen Angeklagten. Da Richter und Staatsanwälte in der Hauptverhandlung unter gleichen rechtlichen und auch unter im wesentlichen gleichen tatsächlichen Voraussetzungen entschieden, trat hier ein echter Gegensatz in der Beurteilung des Sachverhalts zutage. Worauf dieser Gegensatz beruhte, war nicht befriedigend zu erklären, da sich diese Verfahren von anderen nicht deutlich unterschieden. Bemerkenswert erschien zwar, daß die Gerichte hier häufiger als in den anderen Verfahren die Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher und jugendlicher Belastungszeugen entgegen der Auffassung der hierzu gehörten Sachverständigen verneint hatten. Während der Anteil dieser Fälle an den Verfahren, in denen die Angeklagten in Übereinstimmung mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft freigesprochen wurden, 9,5 % betrug, machte er hinsichtlich der Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung der An-

5) Gezählt wurden nur 201 Verfahren, da 4 Angeklagte im vereinfachten Jugendstrafverfahren nach §§ 76 ff. JGG ohne Anwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft abgeurteilt wurden.

geklagten forderte, 20,3 % aus. Auffallend war auch, daß sich in diesen Fällen die "Tat" oftmals nach der Auffassung der Staatsanwaltschaft nur noch als eine Beleidigung oder als eine weniger massive Kinderschändungshandlung darstellte. Es ist daher denkbar, daß angesichts der verhältnismäßig geringen Bestrafung, die eine Verurteilung wegen dieses Sachverhaltes nach sich gezogen hätte, letzte Zweifel an der Schuld des Angeklagten leichter überwunden wurden. Daß Staatsanwaltschaft und Gericht unterschiedlich urteilten, kann schließlich auch darin begründet sein, daß der an der Hauptverhandlung teilnehmende Staatsanwalt seine Entscheidung unter ungünstigeren Bedingungen zu treffen hat als der erkennende Richter. So wird die Staatsanwaltschaft - wie auch in den untersuchten Verfahren festzustellen war - nur ausnahmsweise durch denjenigen Beamten in der Sitzung vertreten, der die Ermittlungen geleitet hat. In nur 27 von 180 Freispruchsverfahren, deren Akten derartige Feststellungen entnommen werden konnten, war der Sachbearbeiter auch der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen mußte sich der Beamte, der die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vertrat, erst durch Einsicht in die Gerichtsakten Kenntnis vom Stand der bisherigen Ermittlungen verschaffen. Das aber wird ihm oftmals aus Zeitgründen nicht möglich gewesen sein, so daß er diese Kenntnis erst aus dem Verlauf der Hauptverhandlung erlangen konnte und dadurch dem Richter, der sich noch vorher mit dem Akteninhalt vertraut zu machen pflegt, in der Beurteilung unterlegen war. Auch ist der Staatsanwalt dadurch benachteiligt, daß er seine Entscheidung unmittelbar nach dem Abschluß der Beweisaufnahme zu treffen hat, während das Gericht die für und gegen

die Schuld des Angeklagten sprechenden Umstände nach den Schlußvorträgen in der Beratung sorgsam abwägen kann. Ein weiterer Grund dafür, daß Staatsanwaltschaft und Gericht nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangten, mag schließlich darin liegen, daß der Staatsanwalt leichter der Gefahr unterliegt, durch die Anklage voreingenommen zu sein, und daß ein psychologisches Hemmnis zu überwinden ist, wenn der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Freispruch stellt und damit zu erkennen geben muß, daß der von ihm selbst oder von einem anderen Vertreter seiner Behörde mit dem Ziele der Überführung ermittelte Sachverhalt zu einer Verurteilung nicht ausreicht ⁶⁾. Andererseits ist aber auch nicht auszuschließen, daß das erkennende Gericht die Beweisansforderungen, die an eine Verurteilung zu stellen sind, überschätzt ⁷⁾ oder daß es die Beweismöglichkeiten, die zu einer Verurteilung führen könnten, nicht voll ausschöpft. Zu einer Verurteilung bedarf es der vollen Überzeugung des Gerichts von der Strafbarkeit des Angeklagten. An diese Überzeugungsbildung wird der Richter schon wegen der außerordentlich nachteiligen Folgen, die eine unrechtmäßige Verurteilung hätte, strenge Maßstäbe anlegen. Das gilt in besonderem Maße, wenn die mit hohen Strafen bedrohte Unzucht mit Kindern nachzuweisen ist und wenn dieses Verbrechen - wie es die Regel ist - einer bisher in dieser Beziehung noch nicht in Erscheinung getretenen Person zur Last gelegt wird. Das Gericht wird daher eine Verurteilung nur aussprechen, wenn es den Sachverhalt nach allen Richtungen ermittelt und überprüft hat. Ein Freispruch setzt dagegen nicht voraus, daß das Gericht die gegenteilige Überzeugung gewinnt und die Un-

6) Vgl. hierzu Peters, Lehrbuch, § 8 I 1 S. 41.

7) Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 5. 12. 1950 in NJW 1951 S. 83, Urt. v. 28. 11. 1950 in NJW 1951 S. 122 und Urt. v. 9. 2. 1957 in NJW 1957 S. 1039.

schuld des Angeklagten für erwiesen hält. Es genügt, daß es Zweifel hat, ob sich der Angeklagte strafbar gemacht hat. Dabei liegt die Entscheidung, ob derartige Zweifel zu Recht bestehen oder ob es möglich und geboten ist, sie durch weitere Beweiserhebungen auszuräumen, weitgehend in dem nur bedingt überprüfbaren Ermessen des erkennenden Richters. Seiner persönlichen Auffassung ist damit weiterer Raum gegeben und die Möglichkeit eröffnet, daß er auf einen Freispruch erkennt, der unberechtigt ist. Die Untersuchung zeigte jedoch, daß eine derartige Gefahr als gering zu erachten ist. Nur gelegentlich entstand der Eindruck, daß dem bestehenden Verdacht durch weitere Beweiserhebungen hätte nachgegangen werden können, so vor allem in den Fällen, in denen die Gerichte die Wahrscheinlichkeit des behaupteten Verbrechens wegen des von den Zeugen angegebenen technischen Verlaufs der Handlungen oder wegen der besonderen örtlichen Umstände bezweifelten. Hier hätte möglicherweise eine Ortsbesichtigung zu einer anderen Beurteilung geführt⁸⁾. Auch mag es auf eine Überschätzung der eigenen Sachkunde zurückzuführen sein, daß einige Gerichte davon absahen, noch in der Hauptverhandlung einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Aussagen kindlicher und jugendlicher Belastungszeugen zu beauftragen oder eine Schulauskunft einzuholen. Denkbar ist aber auch, daß diese Unterlassungen begründet waren, weil anderenfalls das Verfahren zu sehr verzögert und damit der Beweiswert der Aussagen der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt worden wäre.

⁸⁾ Vgl. hierzu Graßberger, Psychologie des Strafverfahrens, S. 138 und Peters in Festschr. für E. Mezger, S. 477, 496.

Im übrigen war deutlich zu erkennen, daß die Gerichte auch noch im Hauptverfahren bestrebt waren, den Sachverhalt einer weiteren Aufklärung zuzuführen. In 165 Verfahren - d. s. 80,4 % der Gesamtzahl - wurden noch in diesem Verfahrensabschnitt zusätzliche Beweiserhebungen angeordnet, die in 30 Verfahren eine ein- oder mehrmalige Vertagung der Hauptverhandlung erforderlich machten. So wurden 323 noch nicht vernommene Zeugen zur Hauptverhandlung geladen⁹⁾, und 24 Auskünfte und 50 Sachverständigengutachten (d. s. 27,7 % aller eingeholten Gutachten) erst im Hauptverfahren erstattet. Die nachstehend angeführte Tabelle läßt vermuten, daß die Gerichte in den Verurteilungsverfahren Ermittlungen in dieser Häufigkeit und in diesem Umfange im Hauptverfahren nicht mehr angeordnet hatten.

Tabelle 20: Zeitraum zwischen Erhebung der Anklage und Erlaß des Urteils in den Verurteilungs- und den Freispruchsverfahren.¹⁰⁾

Zeitraum nach Monaten	Verurteilte		Freigesprochene	
	Zahl	%	Zahl	%
unter 3 Monaten	845	74,4	107	56,6
3 - 6 Monate	200	17,7	56	29,7
6 Monate - 1 Jahr	72	6,3	20	10,5
1 Jahr u. mehr	18	1,6	6	3,2
insgesamt	1135	100,0	189	100,0

Die Angeklagten wurden in 161 Fällen - d. s. ungefähr 4/5 der Gesamtzahl - freigesprochen, weil schon die objektive Tatseite nicht nachzuweisen war¹¹⁾. In den übrigen

- 9) Diese Zeugen wurden allerdings nicht alle vernommen.
 10) Ermittelt anhand der Zählkarten über Verfahren, in denen erwachsene Angeklagte abgeurteilt wurden. Die Dauer des Hauptverfahrens konnte nicht festgestellt werden; sie wird jedoch im Regelfall von dem dargestellten Verfahrensabschnitt zeitlich nicht stark abweichen, da das Zwischenverfahren im allgemeinen eine nur verhältnismäßig geringfügige und gleichmäßige Zeitspanne benötigt.

gen Fällen war aus den Urteilsgründen zu ersehen, daß zwar eine objektiv unzüchtige Handlung als erwiesen galt, daß aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen war, ob die Angeklagten in sexueller Absicht (27 Fälle) oder vorsätzlich (17 Fälle) gehandelt hatten. In 25 Verfahren prüften die Gerichte auch, ob eine Verurteilung nach §§ 183 und 185 StGB in Betracht kam, was jedoch verneint wurde, weil subjektive (3 Fälle) oder objektive (8 Fälle) Tatbestandsmerkmale nicht erweislich waren oder weil der nach § 194 StGB erforderliche Strafantrag fehlte (14 Fälle)¹²⁾ Aus welchen Gründen die Gerichte die den Angeklagten vorgeworfenen Kinderschändungsverbrechen für nicht erwiesen hielten, ist bereits in den vorhergehenden Abschnitten dieser Arbeit ausführlich dargestellt worden. Hervorzuheben ist noch, daß in den Urteilsgründen häufig zum Ausdruck gelangte, daß die Gerichte der Erforschung der Persönlichkeit der Angeklagten eine große Bedeutung zugemessen hatten. In 71 Fällen war aus den Urteilsgründen ersichtlich, daß nach der Ansicht der Gerichte nach wie vor ein starker Tatverdacht gegen die Angeklagten sprach, weil ihnen die Begehung der Tat, deren sie beschuldigt waren, wegen ihrer geistigen oder charakterlichen Eigentümlichkeiten, ihrer bisherigen Lebensführung oder wegen eines auffälligen Verhaltens im Verfahren zuzutrauen war. Daß die Gerichte diese Verdachtsgründe angesichts der Unzulänglichkeit des objektiven Beweisergebnisses sogar in den Verfahren für nicht ausreichend hielten, in denen einschlägig Vorbestrafte angeklagt waren, zeugte von Vorurteilslosigkeit und

11) Die Zahlen stimmen mit den in der Tabelle 3 auf S. 16 dieser Arbeit angeführten Angaben über die Verteidigungsformen nicht ganz überein, da einige Angeklagte objektive Tatbestandsmerkmale bestritten, aber nur aus subjektiven Gründen freigesprochen wurden.

12) Die Fälle, in denen den Angeklagten auch Beleidigungen gegen Personen im Alter von über 13 Jahren zur Last gelegt wurden, wurden nicht mitgezählt.

großer Vorsicht. Aus weiteren 21 Urteilen war zu ersehen, daß derartige mit der Person des Angeklagten zusammenhängende Gründe Zweifel an seiner Schuld begründet hatten. Da jedoch diese Überlegungen oft gefühlsmäßig bestimmt sind und sich nicht immer zur Wiedergabe in den Urteilsgründen eignen, darf angenommen werden, daß sie weitaus häufiger, als festzustellen war, die Beweiswürdigung beeinflußt haben.

Die überwiegende Mehrzahl der Angeklagten wurde in erster Instanz freigesprochen. Nur in 8 Verfahren ging der freisprechenden Entscheidung eine Berufung oder eine Revision voraus. In einem dieser Fälle hatte die Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil der ersten Instanz Berufung eingelegt, die jedoch keinen Erfolg hatte. In den übrigen Fällen hatten 2 Angeklagte Berufung und 5 Angeklagte Revision gegen die in erster Instanz ausgesprochene Verurteilung erhoben. Aus diesen wenigen Verfahren konnten allgemeingültige Erkenntnisse schwerlich hergeleitet werden. Auch hier zeigte sich jedoch, daß im Strafverfahren wegen Unzucht mit Kindern die zutreffende Feststellung und tatsächliche Würdigung des Sachverhalts weitaus mehr Schwierigkeiten bereitet als die rechtliche Einordnung dieses Sachverhaltes unter den Straftatbestand. Keines der mit der Revision angegriffenen Urteile wurde wegen falscher Anwendung des materiellen Rechts aufgehoben, die Fehlergründe lagen vornehmlich in einer mangelnden Sachaufklärung oder einer fehlerhaften Beweiswürdigung. Darauf, daß möglicherweise auch der erkennende Richter von einem Vorurteil gegenüber dem Vorbestraften nicht frei ist, deutete die Feststellung hin, daß 5 von 7 Angeklagten, die erst aufgrund einer Berufung oder einer Revision einen Freispruch erzielten, vorbestraft waren. Von diesen waren 2 Angeklagte erst in den Jahren 1950 und 1953 wegen Unzucht mit Kindern bestraft worden. Ein weiterer Angeklagter, der wie die übrigen Vorbestraften mehrmals wegen krimineller Delikte straffällig geworden war, war im Jahre 1950 beschuldigt worden, vor einer Frau

exhibiert zu haben; das Verfahren war, da der Vor-
satz nicht erwiesen war, eingestellt worden. Anderer-
seits ist aber auch denkbar, daß sich die Verzöge-
rung des Verfahrensabschlusses zugunsten der Ange-
klagten ausgewirkt hat¹³⁾. Die Überführung in der
neuen Tatsacheninstanz scheiterte häufig daran, daß
sich die Kinder wegen des größeren zeitlichen Ab-
standes zur "Tat" nicht mehr erinnern konnten, und
zwar vornehmlich in den Revisionsverfahren, in denen
zwischen den beiden erstinstanzlichen Urteilen ein
Zeitraum von durchschnittlich 15 Monaten lag.

13) Vgl. hierzu v. Hentig, Probleme des Freispruchs
beim Morde, S. 51: "Der Zeiteffekt macht sich
viel eher zugunsten des Angeklagten als gegen
ihn geltend".

II. VERFAHREN, IN DENEN STRAFRECHTLICH NICHT VER- ANTWORTLICHE PERSONEN FREIGESPROCHEN WURDEN.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen noch die 22 Verfahren¹⁾, die mit einem Freispruch endeten, weil die Angeklagten strafrechtlich nicht verantwortlich waren.

In 21 Verfahren wurde festgestellt, daß die Angeklagten wegen einer krankhaften Geistesstörung im Sinne von § 51 Abs. 1 StGB zurechnungsunfähig waren. Von diesen wurden 17 Personen freigesprochen, weil in der Hauptverhandlung ihre Zurechnungsunfähigkeit erwiesen war und eine Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 42 b Abs. 1 StGB nicht erforderlich erschien. In den übrigen 4 Fällen wurde der gegen den Angeklagten nach § 429 a StPO gestellte Antrag auf Unterbringung vom erkennenden Gericht abgelehnt²⁾.

Ein jugendlicher Angeklagter wurde freigesprochen, weil er nach der Ansicht des erkennenden Gerichts wegen fehlender Verantwortlichkeit im Sinne von § 3 JGG nicht bestraft werden konnte.

Alle Angeklagten - mit Ausnahme des zuletzt genannten Jugendlichen - wurden durch Sachverständige auf ihren Geisteszustand untersucht, wobei folgende Krankheitsbilder zutage traten:

Tabelle 21: Krankhafte Geistesstörungen der zurechnungsunfähigen Angeklagten.

Krankheit	Zahl der Angeklagten
Ateriosklerose	7
Altersdemenz	3
angeborener Schwachsinn	4
angeborene Hirnschäden	2
genuine Epilepsie	2
Hirnschrumpfungsprozeß i.	
S. der Pick'schen Krankheit	1
Progressive Paralyse	1
Schizophrenie	1
Insgesamt	21

- 1) Ausgewertet von insgesamt 23 Verfahren; eine Akte konnte nicht ausgewertet werden.
- 2) Auch diese Fälle wurden aus den eingangs auf S. 7 der Arbeit dargestellten Gründen als Freisprüche gewertet.

Daß sich Gerichte und Staatsanwaltschaften derartig häufig der Hilfe eines Sachverständigen bedienen, findet eine Erklärung in den Vorschriften des Strafverfahrensrechtes. Nach § 246 a StPO muß das Gericht einen ärztlichen Sachverständigen über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten vernehmen, wenn mit seiner Unterbringung nach § 42 b Abs. 1 StGB zu rechnen ist, und § 80 a StPO schränkt das Ermessen der Strafverfolgungsorgane insoweit auch für das Vorverfahren ein, indem er bestimmt, daß dem Sachverständigen schon in diesem Verfahrensabschnitt Gelegenheit gegeben werden soll, sein in der Hauptverhandlung zu erstattendes Gutachten vorzubereiten. Beide Vorschriften gelangen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die Unterbringung des Beschuldigten wahrscheinlich ist³⁾. Diese Annahme setzt u.a. voraus, daß eine im Sinne der §§ 51 oder 55 StGB erhebliche Beeinträchtigung des Geisteszustandes des Beschuldigten ersichtlich ist. Ist dies der Fall, so werden zwar Staatsanwaltschaft und Gericht in der Regel nicht ihrer eigenen Sachkunde vertrauen, sondern einen medizinischen Sachverständigen mit der Untersuchung des Beschuldigten beauftragen. Fraglich ist jedoch, ob sie die Tatsachen, die ihnen zur Bestellung eines Sachverständigen Anlaß geben müssen, richtig und frühzeitig genug erkennen und ob die Ermittlungen so geführt werden, daß derartige Verdachtsmomente zu ihrer Kenntnis gelangen. So schienen Staatsanwaltschaft und Gericht in 6 von 16 Fällen⁴⁾ zunächst davon überzeugt zu sein, daß die Angeklagten für die ihnen zur Last gelegten Kindererschandlungshandlungen voll verantwortlich waren. Daß noch im Vorverfahren eine psychiatrische Untersuchung angeordnet wurde, die ergab, daß die Angeklagten wegen einer krankhaften Geistesstörung zurechnungsunfähig im Sinne von § 51 StGB waren, war vielfach nur Zufälligkeiten zu verdanken eines auffälligen Verhalten, das die Angeklag-

3) Vgl. Peters, Lehrbuch, § 43 III 2 S. 283.

4) Ein Wiederaufnahmeverfahren und die Sicherungsverfahren, die eine Einleitung einer psychiatrischen Untersuchung voraussetzen mußte, wurden nicht berücksichtigt.

ten im Verkehr mit ihren Verteidigern oder in der Hauptverhandlung gezeigt hatten, oder verdächtigen Ausführungen in Briefen, die sie an das Gericht geschrieben hatten.

Daß der Sachverständige nicht schon im Ermittlungs- oder Zwischenverfahren beauftragt worden war, ist teils verständlich; denn die festgestellten Krankheitsbefunde drücken sich im äußeren Erscheinungsbild des Kranken nicht immer so deutlich aus, daß sie auch dem medizinisch Nichtvorgebildeten erkennbar sind. Das Krankheitsbild der Ateriosklerose und der Altersdemenz, an der Kinderschänder häufig erkranken⁵⁾, weist keine hervorstechenden Züge auf, sondern besteht aus einem Mosaik von Einzelsymptomen, die häufig wechseln⁶⁾. Dabei erscheint das äußere Verhalten der Kranken meistens geordnet⁷⁾. Die Diagnose bereitet daher dem Laien große Schwierigkeiten⁸⁾, zumal die Abgrenzung zum normalen Senium nicht einfach ist und der Laie dazu neigt, die geistigen Fähigkeiten des normal Gealterten zu unterschätzen⁹⁾. Auch die Schizophrenie, die progressive Paralyse und die endogene Depression, unter denen einige Angeklagte litten, treten häufig im äußeren Verhalten des Erkrankten nicht so deutlich hervor, daß sie dem Nichtmediziner auffallen¹⁰⁾. Sicherlich wäre aber trotz dieser Schwierigkeiten der Verdacht einer krankhaften Geistesstörung oftmals schon im Ermittlungsverfahren zutage getreten, wenn eingehende Ermittlungen zur Person der Beschuldigten angestellt worden wären. In dieser Hinsicht erwiesen sich jedoch die Ermittlungen häufig als mangelhaft. Die Niederschriften über die Vernehmung der Beschuldigten enthielten ausnahmslos nur die wenigen Lebensdaten, deren Feststellung die Formulare vorschrieben; eine weitergehende Befragung - beispielsweise nach dem geistigen oder körperlichen

5) Vgl. Koester, Greisenkriminalität und strafrechtliche Zurechnung, S. 52, 56, 71 f. u. 80 ff.

6) Vgl. Bleuler, Lehrbuch der Psychiatrie, S. 192 ff., 197 u. 198 ff.; Lange in Hoche, Handb. der gerichtl. Psychiatrie, S. 406 ff. und Koester a.a.O. S. 52, 56, 71 ff. u. 80 ff.

7) Vgl. Rauch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 125 und Koester a.a.O. S. 52, 56 u. 80 ff.

8) Vgl. Lange a.a.O. S. 456 und Koester a.a.O. S. 52, 56 u. 80 ff.

9) Vgl. Rauch a.a.O. S. 125.

10) Vgl. Rauch a.a.O. S. 118 u. 120; Bleuler a.a.O. S. 305, 363 u. 391 und Villinger in Bleuler, Lehrbuch der Psychiatrie, S. 561.

Befinden des Beschuldigten - hatte offensichtlich nicht stattgefunden. Auch hatte man es nicht für notwendig gehalten, Auskünfte über die Beschuldigten anzufordern oder ihre Angehörigen oder sonstige ihnen nahestehende oder mit ihnen zusammenlebende Personen mit dem Ziel zu vernehmen, nähere Aufschlüsse über eine mögliche Erkrankung zu erlangen. Dabei hätte schon allein die Tatsache, daß die Beschuldigten nachweislich ein Kinderschändungsverbrechen begangen hatten, es den Strafverfolgungsorganen nahelegen müssen, derartige Ermittlungen einzuleiten. Denn dieses Verbrechen ist sehr häufig Ausfluß einer krankhaften Geistesstörung¹¹⁾. Anhand des eigenen Materials war festzustellen, daß im Jahre 1956 in Nordrhein-Westfalen 278 vermindert Zurechnungsfähige und Zurechnungsunfähige wegen eines Kinderschändungsdeliktes im Straf- oder Sicherungsverfahren abgeurteilt wurden, d. s. 15,8 % von insgesamt 1758 abgeurteilten Personen. Im selben Berichtsbezirk und -jahr wurde gegen 98 wegen Verbrechen und Vergehen nach dem Strafgesetzbuch Abgeurteilte die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet¹²⁾; in 62 dieser Fälle - also in der überwiegenden Mehrzahl - handelte es sich bei der abgeurteilten Tat um das Verbrechen der Kinderschändung¹³⁾. Wenngleich die kriminologische Erfahrung zeigt, daß selbst dort, wo sehr schwere Sittlichkeitsverbrechen verübt werden, die Täter nicht geistesschwach oder geisteskrank sein müssen¹⁴⁾, so kann doch angesichts dieser Zahlen der Forderung, jeden eines Sittlichkeitsverbrechens Verdächtigen einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen¹⁵⁾, jedenfalls für das Kinderschändungsverfahren - eine

11) Vgl. Koester, Greisenkriminalität und strafrechtliche Zurechnung, S. 33 u. 48 ff.; Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 419; Koch in KrimAbh. 46 S. 102; Aschaffenburg in Monatsschr. 06 S. 402; Esser, Abwege des Menschen, S. 207 und Rauch a.a.O. S. 125.

12) Vgl. "Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1956", S. 56; gezählt wurden nur Verfahren nach der Strafprozeßordnung.

13) Die tatsächliche Zahl ist vermutlich noch höher, da die amtliche Statistik, wie schon eingangs - auf S. 2 ff. - dieser Arbeit ausgeführt wurde, nicht alle Kinderschändungsverfahren als solche ausweist.

14) Vgl. Plaut, Der Sexualverbrecher und seine Persönlichkeit, S. 340 und Koester a.a.O. S. 74 f.

15) So Koch a.a.O. S. 102.

gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden; zumindest ist zu erwägen, ob nicht die sofortige Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigen in den Verfahren zur ausnahmslosen Regel werden sollte, in denen der eines Sittlichkeitsverbrechens Beschuldigte noch minderjährig ist ¹⁶⁾ oder zu den älteren Jahrgängen gehört ¹⁷⁾.

Tabelle 12: Altersstufen der strafrechtlich Verantwortlichen (Sp. I) sowie der nach §§ 51 und 55 StGB und nach § 3 JGG nicht oder vermindert Verantwortlichen (Sp. II) und Anteile der letzteren an den Abgeurteilten (Sp. III). ¹⁸⁾

Altersstufen	I Verantwortliche		II Nicht oder ein- geschr. Verantw.		III Anteile von II an I u. II
	Zahl	%	Zahl	%	
14 - 18	251	16,9	8	2,9	3,1
18 - 20	111	7,5	10	3,6	9,0
21 - 24	103	7,0	14	5,0	12,0
25 - 29	164	11,1	16	5,7	8,9
30 - 39	146	16,6	29	10,4	16,6
40 - 49	315	21,3	50	17,9	13,7
50 - 59	174	11,8	47	16,8	21,3
60 - 69	81	5,5	53	19,0	39,5
70 u. älter	34	2,3	52	18,6	60,5
insgesamt	1479	100,0	279	100,0	15,9

16) So Helbig in NJW 1957 S. 1665 f.; Württenberger in NJW 1952 S. 249 f. und Knögel in NJW 1951 S. 590.

17) So Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 175 f. und in Monatsschr. 1906 S. 405; Knögel a.a.O. S. 590; Plaut a.a.O. S. 62; Lange a.a.O. S. 456; Mezger, Kriminologie, § 15 III S. 56 und Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 420 sowie Koester, Greisenkriminalität und strafrechtliche Zurechnung, S. 82, 85 u. 102.

18) Die Angaben wurden den Zählkarten entnommen. Die auf S. 188 angegebene Zahl von 278 zurechnungsunfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Personen erhöhte sich um einen Fall, in dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG verneint wurde.

Anhand des eigenen Zahlenmaterials - das in der vorstehenden Tabelle dargestellt wurde - ist zwar festzustellen, daß die nicht oder nicht voll verantwortlichen Jugendlichen und Heranwachsenden an den Abgeurteilten ihrer Altersgruppen in einem Umfange beteiligt waren, der weit unter dem Durchschnitt von 15,9 % liegt. Hier ist jedoch zu beachten, daß § 43 JGG den Strafverfolgungsorganen nahelegt, sobald als möglich nach Einleitung des Jugendstrafverfahrens die seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenarten des Jugendlichen zu erforschen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 JGG) und sich hierbei nach Möglichkeit der Hilfe von Sachverständigen zu bedienen (§ 43 Abs. 3 JGG). Gelangen die Strafverfolgungsorgane aufgrund dieser Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß der Beschuldigte nicht nach §§ 51, 55 StGB oder § 3 JGG verantwortlich ist, so wird in der Regel das Verfahren eingestellt, zumal bei der Beurteilung der Frage, ob die Unterbringung des zurechnungsunfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen ist, besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind¹⁹⁾. Ähnliches gilt auch für die Heranwachsenden. Die Kinderschändungshandlungen dieser Personen werden daher meistens nicht zur Aburteilung gelangen. Dagegen geht aus der Tabelle klar hervor, daß Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten hatten, ungewöhnlich häufig nur vermindert zurechnungsfähig oder zurechnungsunfähig waren. Selbst wenn man berücksichtigt, daß auch die Fälle mitgezählt wurden, in denen nur eine vorübergehende Bewußtseinsstörung durch Trunkenheit vorlag²⁰⁾, so ist die Beteiligung dieser Jahrgänge doch so erheblich, daß die Auffassung, Personen dieses Alters sollten im Kinderschändungsverfahren

19) Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 2. 3. 1951 in LM 52 Bl. 496, Nr. 2 zu § 42 b StGB.

20) Diese Fälle werden verhältnismäßig selten sein und sich auch auf die Altersstufen gleichmäßig verteilen.

generell einer psychiatrischen Untersuchung unterzogen werden, gerechtfertigt erscheint. Alle Angeklagten, die freigesprochen wurden, weil ihre Zurechnungsunfähigkeit erst im Hauptverfahren durch eine psychiatrische Untersuchung festgestellt wurde, hatten im Zeitpunkt der Tat das 50., teils aber auch schon das 60. und 70. Lebensjahr überschritten. Obgleich der Verdacht, daß eine krankhafte Geistesstörung vorlag, noch dadurch gestützt wurde, daß es sich um nicht vorbestrafte und gut beleumdete Personen handelte²¹⁾, unterblieb die Untersuchung im Ermittlungs- oder Zwischenverfahren offensichtlich deshalb, weil man darauf vertraute, daß sich eine derartige Störung in einem auch dem Laien auffälligen Verhalten der Angeklagten gezeigt haben würde. Vermutlich wäre in diesen Fällen das Verfahren oftmals eingestellt worden, wenn schon allein die Tatsache des fortgeschrittenen Alters Staatsanwaltschaft und Gericht Veranlassung gegeben hätte, die Angeklagten noch vor der Anklageerhebung oder der Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen Sachverständigen auf ihren Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Daß der Angeklagte häufig aber auch dann freigesprochen wird, wenn der Gutachter schon frühzeitig tätig wird, war in den Strafverfahren festzustellen, in denen schon im Ermittlungsverfahren (so in 4 Fällen) oder doch noch im Zwischenverfahren (so in 6 Fällen) eine psychiatrische Untersuchung der Angeklagten veranlaßt worden war. In 4 Fällen führten die Sachverständigen im schriftlichen Gutachten aus, daß lediglich die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB vorlägen. Staatsanwaltschaften und Gerichte schlossen sich dieser Auffassung an und erhoben Anklage und eröffneten das Hauptverfahren. In der Hauptverhandlung änderten jedoch die Sachverständigen ihre Ansicht, indem sie

21) Vgl. die in Anm. 17 auf S. 189 Zitierten und insbesondere Koester, Greisenkriminalität und strafrechtliche Zurechnung, S. 72, 76, 84 und 102.

nunmehr - vermutlich aufgrund des Eindrucks vom Angeklagten in der Hauptverhandlung - für erwiesen oder doch für möglich hielten, daß dieser im Sinne von § 51 Abs. 1 StGB zurechnungsunfähig war. Diese Fälle zeigten, daß der Jurist bei der Beurteilung medizinischer Fragen in außerordentlich starkem Maße auf die Feststellungen und Ansichten des Sachverständigen angewiesen ist und wie sehr gerade im Kinderschändungsprozeß Verlauf und Ausgang des Strafverfahrens durch die Tätigkeit des Sachverständigen bestimmt werden. Das mögen noch folgende Beispiele verdeutlichen:

Ein zur Frage der Verantwortlichkeit eines Jugendlichen gehörter Psychologe führte in seinem Gutachten u. a. aus, der seelische und geistige Reifungsprozeß des Beschuldigten sei zurückgeblieben. Da der Jugendliche keine Einsicht in das Unrecht der Tat gehabt habe, seien "die Voraussetzungen des § 3 JGG voll gegeben". Staatsanwaltschaft und Gericht übersahen offensichtlich den Schreibfehler, den diese Ausführungen enthielten; denn sie erhoben Anklage und eröffneten das Hauptverfahren. Das ist nur verständlich, wenn man annimmt, daß sie nur den letzten Satz als das Ergebnis der Untersuchung zur Kenntnis genommen hatten, nicht aber die Begründung des Gutachtens, aus dem klar hervorging, daß der Sachverständige die Voraussetzungen des § 3 JGG hatte verneinen wollen. Dieser Irrtum klärte sich erst in der Hauptverhandlung auf. Da der Sachverständige nicht erschienen war, wurde ein Psychiater mit der Begutachtung beauftragt, der allerdings zu dem Ergebnis gelangte, daß der Angeklagte im Sinne von § 51 Abs. 1 StGB zurechnungsunfähig war.-Ein anderer Sachverständiger erstattete über den schon 76 Jahre alten Beschuldigten ein Gutachten, das sich auf die folgenden Sätze beschränkte: "F. ist untersucht. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB sind zu bejahen. § 51 Abs. 1 StGB liegt nicht

vor. Die Stellung eines Pflichtverteidigers ist erforderlich. Ob eine Unterbringung notwendig ist, hängt von den sozialen Verhältnissen ab. Ich bitte deshalb, seine Frau zum Termin zu laden. Ein eingehendes Gutachten wird nach Anhörung der Beweisaufnahme erstattet." Es muß bezweifelt werden, ob ein derartig summarisch erstattetes Gutachten, das nur die Schlußfolgerungen des Sachverständigen, nicht aber die Überlegungen enthielt, auf denen sie beruhten, als eine ausreichende Grundlage für die Erhebung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens angesehen werden dürfte. Wegen des hohen Alters des Angeklagten ordnete das Gericht gemäß §§ 126 a und 207 Abs. 2 StPO gleichzeitig mit der Eröffnung des Verfahrens die einstweilige Unterbringung in einer Heilanstalt an. Die dort durchgeführte psychiatrische Untersuchung ergab, daß der Angeklagte an einer schweren Atherosklerose litt, die seine Zurechnungsfähigkeit völlig ausschloß. - Die große Bedeutung, die dem Sachverständigen im Kinderschändungsprozeß zukommt, war auch im folgenden Falle zu erkennen: Der nicht vorbestrafte und gut beleumdete, 67 Jahre alte Angeklagte war geständig, einem 13jährigen Mädchen wiederholt seinen Geschlechtsteil gezeigt, sie an ihren Geschlechtsteil gefaßt und in einem weiteren Fall einem gleichaltrigen Mädchen Aktfotos gezeigt zu haben. Der Sachverständige, ein Facharzt für Nervenleiden, billigte dem Angeklagten den § 51 Abs. 2 StGB zu. In der Hauptverhandlung bat der nicht durch einen Verteidiger vertretene Angeklagte um eine milde Strafe. Er wurde wegen fortgesetzten und einfachen Verbrechens nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und 6 Monaten rechtskräftig verurteilt. Zwei Monate später wurde das Gutachten des Sachverständigen - ohne daß dies der Verurteilte veranlaßt hatte - durch einen gerichtsärztlichen Aus-

schuß überprüft. Da dieser der Meinung war, daß mit großer Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB vorgelegen hatten, veranlaßte die Staatsanwaltschaft eine erneute psychiatrische Untersuchung durch einen anderen Sachverständigen und ordnete auf dessen Empfehlung die klinische Beobachtung des Verurteilten an. Diese führte zu der Feststellung, daß der Verurteilte an einer schweren Ateriosklerose litt und daß er schon zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig gewesen war. Das daraufhin von der Staatsanwaltschaft beantragte Wiederaufnahmeverfahren endete mit einem Freispruch, da das Gericht die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 42 b Abs. 1 StGB für nicht erforderlich hielt.

Steht fest, daß der Täter zurechnungsunfähig ist, so haben Staatsanwaltschaften und Gerichte nach § 42 b Abs. 1 StGB weiter zu prüfen, ob die öffentliche Sicherheit seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfordert. Dies ist zu bejahen, wenn vom Täter weitere nicht unerhebliche Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter mit bestimmter Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und wenn eine Abhilfe zur Aufrechterhaltung des bedrohten Bestandes der Rechtsordnung nicht auf andere Weise als durch eine Unterbringung des Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu erreichen ist²²⁾. Die Notwendigkeit einer Unterbringung kann beispielsweise entfallen,

22) So RG, Urt. v. 20. 11. 1934 und Urt. v. 14. 3. 1935 in RG Bd. 69 S. 12 f. und 150 f.; KG, Urt. v. 26. 11. 1952 in NJW 1953 S. 195 f. und BGH, Urt. v. 2. 3. 1951 in LM 52 Bl. 496, Nr. 2 zu § 42 b StGB; vgl. auch BGH, Urt. v. 29. 3. 1951 in LM 52 Bl. 496, Nr. 1 zu § 42 b StGB, Urt. v. 28. 9. 1954 in LM 54 Bl. 104, Nr. 10 zu § 42 b StGB und Urt. v. 3. 3. 1955 in LM 55 Bl. 218, Nr. 12 zu § 42 b StGB sowie Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, Anm. III 3 zu § 42 b S. 178 und Jagusch in LK, 1. Bd., Anm. II 3 zu § 42 b S. 188.

wenn eine andere Behandlung Erfolg verspricht²³⁾, wenn zuverlässige Verwandte eine für die öffentliche Sicherheit ausreichende Betreuung übernehmen²⁴⁾ oder wenn die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers oder andere vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen Abhilfe versprechen²⁵⁾. Ebenso wie bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit ist der Jurist bei der Prüfung der Frage, ob aufgrund des festgestellten Krankheitsbefundes mit weiteren Straftaten des Beschuldigten zu rechnen ist, weitgehend auf das Urteil des Sachverständigen angewiesen, im übrigen aber bei der rechtlichen Bewertung dieser allein vom medizinischen Standpunkt aus getroffenen Feststellungen frei²⁶⁾. Letzteres erklärt es, daß die Gerichte dem Gutachten des Sachverständigen, soweit in ihm zur Frage der Notwendigkeit der Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt Stellung genommen wurde, nicht immer folgten. So war aus den Akten von 13 Sicherungs- und Strafverfahren, die in dieser Hinsicht Feststellungen ermöglichen, zu ersehen, daß in 7 Fällen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt zwar von den Sachverständigen, nicht aber von den Gerichten für notwendig befunden worden war, weil letztere andere Sicherungsvorkehrungen für ausreichend gehalten hatten. Andererseits zeigte sich jedoch, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte im Ermittlungs- und Zwi-

-
- 23) So RG, Urt. v. 20. 11. 1934 in RG Bd. 69 S. 10; OLG Stuttgart, Urt. v. 4. 8. 1950 in JZ 1951 S. 53 f. mit zustimmender Anm. von Bader; Schönke-Schröder a.a.O. S. 178 und Jagusch a.a.O. S. 188.
- 24) So RG, Urt. v. 20. 11. 1934 in RG 69 S. 12 f.; KG, Urt. v. 26. 11. 1952 in NJW 1953 S. 195 und Schönke-Schröder a.a.O. S. 178.
- 25) So RG, Urt. v. 28. 6. 1937 in HRR 1938 Nr. 40; KG a.a.O.; BGH, Urt. v. 18. 12. 1958 in LM 59 Bl. 471, Nr. 18 zu § 42 b StGB und Schönke a.a.O.
- 26) Vgl. hierzu Rauch in Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 107 f.

schenverfahren den insoweit getroffenen Feststellungen der Sachverständigen oftmals eine zu große Bedeutung zulegte und außer acht ließen, daß die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 42 b Abs. 1 StGB gegeben sind, wegen der einschneidenden Wirkung, die eine derartige Maßnahme für den Betroffenen hat, einer eingehenden Überprüfung bedarf, bei der neben der Würdigung der den Anlaß des Verfahrens gegebenen Handlungen die Gesamtpersönlichkeit des Täters, sein ganzes Verhalten sowie seine allgemeinen Lebensbedingungen und alle sonst in Betracht kommenden maßgebenden Umstände zu ermitteln und zu berücksichtigen sind ²⁷⁾. Daß in den Verfahren, in denen sich erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellte, daß der Angeklagte nicht zurechnungsfähig war, derartige Feststellungen unterblieben, ist verständlich. Sie wurden aber häufig auch dort nicht für notwendig gehalten, wo dies schon im Ermittlungs- oder Zwischenverfahren aufgrund eines Sachverständigengutachtens erwiesen war. Von den 14 im Sicherungs- oder Strafverfahren abgeurteilten Angeklagten, deren fehlende oder verminderte Zurechnungsfähigkeit schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens feststand, wurden 9 nicht ausführlich zur Person vernommen, und in 10 dieser Verfahren änderte sich der Anklage und Eröffnungsbeschluß zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich dadurch, daß erst in der Hauptverhandlung - teilweise erst auf Veranlassung der Verteidiger - Angehörige der Angeklagten vernommen und Auskünfte darüber eingeholt wurden, ob anderweitige Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen werden konnten.

Wie bedeutsam derartige Feststellungen waren, zeigten die Urteilsgründe. Aus ihnen war zu ersehen, daß

27) So BGH, Urt. v. 29. 3. und 2. 3. 1951 in LM 52 Bl. 496, Nr. 1 und 2 zu § 42 b StGB und Urt. v. 28. 9. 1954 in LM 54 Bl. 1043, Nr. 10 zu § 42 b StGB.

die Gerichte die Unterbringung von 14 im Straf- oder Sicherungsverfahren angeklagten zurechnungsunfähigen Personen nicht für notwendig hielten, weil sie glaubten, daß die öffentliche Sicherheit genügend geschützt sei, wenn die Angeklagten durch nahe Angehörige oder andere Personen beaufsichtigt würden. Daß bei diesen Entscheidungen die Besonderheit der Tat, aber auch die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine häuslichen Verhältnisse und die Personen seiner näheren Umgebung, die für eine Beaufsichtigung in Frage kamen, eingehend überprüft und gewürdigt werden mußten, mögen die nachstehend wiedergegebenen Urteilsausführungen verdeutlichen:

"Es handelt sich bei der festgestellten Gehirn-atrophie zwar um eine irreparable, fortschreitende Störung der Geistestätigkeit. Eine Wiederholung ähnlicher Taten ist daher bei der durch die Demenz bedingten Enthemmung des Beschuldigten grundsätzlich zu erwarten. Dennoch erfordert die öffentliche Sicherheit die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht, da die Kammer der Überzeugung ist, daß die Gefahr weiterer Delikte durch die Überwachung in der eigenen Familie, durch den Bruder H. und auch seine Mutter, beseitigt sein wird. Mutter und Bruder sind als Zeugen gehört worden. Der Beschuldigte hat zwar bis 1954 mit seiner Mutter, Frau R., zusammen in X. gewohnt. Die Mutter lebte also mit dem Beschuldigten in der Zeit zusammen, als die Vorfälle geschahen. Sie wußte jedoch noch nichts von der durch den Gehirnschwund verursachten Enthemmung ihres Sohnes. Sie hat daher dem Tun und Treiben des Beschuldigten keine Beachtung geschenkt. Außerdem haben Mutter und Sohn je ein Zimmer gehabt, in dem sie weitgehend für sich allein waren. Heute wohnt Frau R. bei ihrem Sohn H., der in X. ein eigenes Haus besitzt. In dem Hause bewohnt H., der geschieden ist, zusammen mit seiner Mutter im Erdgeschoß zwei Wohnzimmer und eine Küche. Außerdem wohnt dort ein Kostgänger in einem vierten Zimmer. Im Obergeschoß lebt ein älteres Ehepaar, das zwei Zimmer zur Verfügung hat.

Beide, H. und Frau R., haben gegenüber der Kammer erklärt, daß sie den Beschuldigten bei sich aufnehmen möchten. Er solle das Zimmer haben, das zur Zeit noch der Kostgänger bewohne. Dieser werde ausziehen. Beide versprochen, die erforderliche

Beobachtung des Beschuldigten zu übernehmen. H. erklärte ferner, daß es an der Überwachung seines Bruders auch dann nicht fehlen werde, wenn er Ende dieses Jahres wieder heiraten würde. Die Kammer zweifelt nicht daran, daß Frau R. und H. ihr Versprechen ernsthaft meinen und durchführen werden. Sie werden nach der Überzeugung der Kammer auch in der Lage sein, die Überwachung so durchzuführen, daß sie die Wiederholung gleicher Delikte durch den Beschuldigten verhindern werden. H. wohnte bisher nicht mit dem Beschuldigten zusammen. Er ist durch das Sicherungsverfahren auf die Störung der Geistestätigkeit des Beschuldigten, von der er bisher nichts wußte, aufmerksam geworden. Gerade er wird in Zukunft seinen Bruder sorgfältig überwachen können. So wird nur während seiner Arbeitszeit die Bewachung des Beschuldigten allein von der Mutter abhängig sein. Dazu aber wird sie trotz ihres Alters in der Lage sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Hause selbst keine Kinder sind. Alle in diesem Verfahren festgestellten Unzuchtsfälle sind jedoch in dem Zimmer des Beschuldigten bzw. in dem in dem Hause befindlichen Stall vorgekommen. Sollten Kinder in Zukunft in das Haus zu Besuch kommen, so werden sie, wie Frau R. erklärt hat, des Hauses verwiesen werden. Für die Beurteilung der von dem Beschuldigten ausgehenden Gefahr ist schließlich von Bedeutung, daß er nie eine besondere Intensität seines geschlechtlichen Angriffs gezeigt hat. Eine Aggressivität in dem Sinne, daß er sich etwa Kinder als Opfer gesucht hätte, liegt bei dem Beschuldigten nicht vor. Alle Fälle sind vielmehr in Verbindung mit Besuchen durch die Kinder geschehen.

Daher sieht die Kammer, auch unter Berücksichtigung der Progression der Demenz, die Überwachung des Beschuldigten im Hause seines Bruders H. in X als ausreichend an, um weitere Delikte für die öffentliche Sicherheit zu verhindern."

Ähnliche Überlegungen spielten auch in den übrigen Verfahren eine Rolle. In 4 Fällen wurden die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt von den Gerichten verneint, weil die Angeklagten sich freiwillig in ein Altersheim begeben hatten oder weil Abhilfe durch vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen zu erwarten war, und in 3 Fällen hielten es die Gerichte - im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Sachverständigen - wegen des

festgestellten Krankheitsbefundes sowie wegen der Art der nachgewiesenen Straftaten und des sonstigen Verhaltens der Angeklagten für nicht wahrscheinlich, daß diese weitere Straftaten begehen würden.

Die Entscheidung, ob nach § 42 b Abs. 1 StGB die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen ist, liegt nicht im Ermessen des Gerichtes; liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung vor, so hat das Gericht die Anordnung auszusprechen. Das Gericht hat jedoch eine Wahrscheinlichkeitsprognose zu stellen²⁸⁾, seine Entscheidung ganz auf den einzelnen Fall abzustellen²⁹⁾ und hierbei oftmals eine Fülle von Einzelheiten zu würdigen. Dadurch ist der persönlichen Auffassung des entscheidenden Gerichtes ein weiter Raum gegeben. Staatsanwaltschaften und Gerichte stimmten daher auch in der Hauptverhandlung nicht immer in der Beurteilung des Sachverhaltes überein. In 8 Verfahren forderte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Schlußantrag die Bestrafung von 2 Angeklagten und die Unterbringung von 6 Angeklagten. Worauf diese in jedem 3. Verfahren festzustellende Meinungsverschiedenheit beruhte, konnte nicht geklärt werden, wenngleich auffiel, daß in 4 dieser Verfahren auch der medizinische Sachverständige die Unterbringung der Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt für erforderlich gehalten hatte.

28) Vgl. BGH, Urt. v. 3. 2. 1955 in LM 55 Bl. 218, Nr. 12 zu § 42 b StGB und Urt. v. 13. 11. 1959 in LM 60 Bl. 682 f., Nr. 19 zu § 42 b StGB und Schönke-Schröder a.a.O. S. 164.

29) Vgl. BGH, Urt. v. 3. 2. 1955 a.a.O.

Schl u ß b e t r a c h t u n g :

Mit diesen Ausführungen soll die Darstellung der Gründe, die dafür ursächlich waren oder ursächlich gewesen sein konnten, daß die untersuchten Strafverfahren mit einem Freispruch endeten, abgeschlossen werden. Wenn gleichzeitig der Versuch unternommen wurde, auch die Maßnahmen aufzuzeigen, durch die ein Freispruch unter Umständen hätte vermieden werden können, so waren hierfür folgende Überlegungen maßgebend:

Die Folgen des Freispruchs

Für den Freigesprochenen liegt zwar ein gewisser Vorbehalt darin, daß die ihm zur Last gelegte Tat nunmehr rechtskräftig abgeurteilt ist und daß das Strafverfahren wegen dieser Tat nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 362 StPO wieder aufgenommen werden kann. Aber ist ihm § 190 StGB eine wirksame Hilfe, wenn er sich gegen die Behauptung, er habe die rechtskräftig abgeurteilte Tat doch begangen, in einem Beleidigungsprozeß zur Wehr setzen will; denn das Gericht ist in diesem Verfahren an die Entscheidung im Kinderschändungsprozeß gebunden¹⁾. Mancher Freigesprochene wird es auch als eine Wohltat empfunden haben, daß der gegen ihn erhobene Vorwurf in einem öffentlichen Verfahren geklärt wurde. In vielfach lebten die angeblich geschändeten Kinder und die übrigen Zeugen in der näheren Umgebung der Angeklagten, oft sogar im selben Hause oder in derselben Straßenseite. Die abgeurteilte Tat war daher nicht erst durch die Erhebung der öffentlichen Anklage und die Durchführung des Hauptverfahrens, sondern schon vor oder doch kurz nach Einleitung des Strafverfahrens - in einer oftmals durch Gerede und Gerüchte entstellten Form - bekannt

1) Vgl. hierzu Peters, Lehrbuch, § 37 X S. 238.

geworden. Wäre aber das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, so hätte in den Kreisen, in denen der Angeklagte verkehrte und auf deren Wertschätzung es ihm ankam, häufig ein stärkerer Tatverdacht fortbestanden.

Diesen Vorteilen standen jedoch erhebliche Nachteile gegenüber, durch die vornehmlich die "mangels Beweises" Freigesprochenen belastet wurden. Der Freispruch "mangels Beweises" wird in der Öffentlichkeit als ein Makel empfunden, dessen Beseitigung der Betroffene - obgleich er durch ihn in sozialer Beziehung erheblich beeinträchtigt wird²⁾ - nach einer in Rechtsprechung und Schrifttum gefestigten Meinung im Rechtsmittelwege nicht verlangen kann, da anderenfalls - so lautet im wesentlichen die zutreffende Begründung - die vielen Freigesprochenen geschädigt würden, deren Unschuld nicht feststellbar ist, der Unterschied zwischen den Arten des Freispruchs vertieft und die Gerichte überlastet würden³⁾. Von den 205 strafrechtlich verant-

-
- 2) Vgl. hierzu Schlüter in DJ 1935 S. 1180; Roos in JR 1951 S. 200; Meyer, Heinrich, in MDR 1955 S. 388 f.; Schmidt, Eberhard, Lehrkomm. z. StPO, Vorbem. 19 zu § 296 StPO; Jagusch in LM 55 Bl. 380; Nr. 2 zu § 296 StPO; v. Hentig, Probleme des Freispruchs beim Morde, S. 54 f.; OLG Braunschweig, Beschl. v. 23. 6. 1950 in MDR 1950 S. 629 f. und BGH, Urt. v. 18. 1. 1955 in NJW 1955 S. 639 f.
- 3) So OLG Braunschweig, Beschl. v. 23. 6. 1950 a.a.O.; OLG Hamm, Urt. v. 11. 6. 1953 in NJW 1953 S. 1484; BGH, Urt. v. 18. 1. 1955 in NJW 1955 S. 639, Urt. v. 1. 3. 1955 in NJW 1955 S. 997 f. und Beschl. v. 12. 2. 1958 in NJW 1958 S. 797 f.; Peters, Lehrbuch, § 71 II 7 S. 495 - 98 und in ZStrW Bd. 56 S. 34, 66 (anders noch in "Zeugenlüge und Prozeßausgang" S. 167 Anm. 5 und S. 168); Meyer a.a.O.; Löwe-Rosenberg-Schäfer, Komm. z. StPO, Anm. 2 b zu § 296 StPO S. 764 und Kleinknecht-Müller, Komm. z. StPO, Vorbem. 3 b vor § 296 StPO S. 824 f. - Vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 8. 10. 1956 in NJW 1956 S. 1833, das diese Auffassung für verfassungsmäßig hält. a.A.: RG, Urt. v. 7. 6. 1929 in RG Bd. 63 S. 184 f. und Urt. v. 20. 11. 1934 in RG Bd. 69 S. 12 f.; Schlüter a.a.O. S. 1183; Roos a.a.O. S. 200 f.; Henrichs in MDR 1956 S. 196 ff. und Schwenk in NJW 1960 S. 1932 ff.

wortlichen Angeklagten ⁴⁾ wurden jedoch nur 12 Personen wegen "erwiesener Unschuld" (2 Fälle) oder "mangels begründeten Tatverdachtes" (10 Fälle) freigesprochen, während die überwiegende Mehrzahl (94,1 %) nur einen Freispruch "mangels Beweises" erzielen konnte und damit nach einer zwar unberechtigten, aber stark verbreiteten Meinung als nicht voll rehabilitiert galt. Weitere 22 Angeklagte wurden freigesprochen, weil sie strafrechtlich nicht verantwortlich waren und somit ihre Unschuld erwiesen war ⁵⁾. Von diesen wurden jedoch 21 Personen erheblich durch die Urteilsfeststellungen belastet, aus denen sich ergab, daß sie wegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit zurechnungsunfähig i. S. von § 51 Abs. 1 StGB waren. Daß ein Freispruch dieser Art nicht nur tatsächliche, sondern auch rechtliche Auswirkungen hat, die sich für den Betroffenen ungünstig auswirken können, ist insbesondere daran zu ersehen, daß er nach § 9 Nr. 1 der Strafregisterverordnung vom 17. 12. 1934 ⁶⁾ in das Strafregister eingetragen werden muß ⁷⁾. Die Auffassung, der Freispruch, der wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit erfolgt, könne wegen dieser Nachteile angefochten werden, ist zwar im Vordringen, hat jedoch in Rechtsprechung und Schrifttum noch keine allgemeine Anerkennung gefunden ⁸⁾. Weiter ist zu bedenken, daß vie-

4) Ausgewertet von 209 Fällen.

5) Ausgewertet von 23 Fällen; vgl. hierzu Löwe-Rosenberg-Schäfer, Komm. z. StPO, Anm. 7 a aa) und 9 zu § 467 StPO S. 1215 und 1219; Kroschel-Doerner, Die Abfassung von Urteilen in Strafsachen, S. 164; Martin in LM 55 HL 479, Nr. 3 zu § 467 StPO und BGH, Urt. v. 1. 3. 1955 in NJW 1955 S. 997.

6) RGBL. I 140.

7) Vgl. hierzu insbes. Peters, Lehrbuch, § 71 II 7 S. 498.

8) Diese Auffassung wird vertreten von: Peters a.a.O. S. 498; Henkel, Strafverfahrensrecht, § 102 I 1 S. 422; Hippel, Der deutsche Strafprozeß, S. 564; KG, Urt. v. 29. 12. 1947 mit zust. Anm. von Gallas in DRZ 1948 S. 253; OLG Schleswig, Urt. v. 14. 7. 1957 in NJW 1957 S. 1487 (unter der Voraussetzung, daß die Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, ohne daß die tatbestandsmäßige Begehung feststeht) und OLG Stuttgart, Urt. v. 22. 5. 1959 in NJW 1959 S. 1840 f. Offengelassen haben diese Frage: OLG Celle, Urt. v. 16. 3. 1949 in HEST Bd. 2 S. 727; BGH, Urt. v. 18. 1. 1955 in NJW 1955 S. 639 und Forts. Anm. 8 siehe S. 203

le Freigesprochene und ihre Angehörigen darunter gelitten haben werden, daß sich die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens oft sehr lange hinzog. Da die Angeklagten nicht geständig waren, mußten umfangreiche Beweiserhebungen durchgeführt werden, die - wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht - den Abschluß des Verfahrens oftmals erheblich verzögerten. Hinzu kamen materielle Schäden. Von den 232 Frei-

Tabelle 23: Zeitraum zwischen Erstattung der Anzeige und Eintritt der Rechtskraft in den Frei-spruchsverfahren 9).

Zeitraum	Zahl	%
1-3 Monate:	45	19,4
3-6 Monate:	99	42,7
6 Monate - 1Jahr:	63	27,1
1-2 Jahre:	21	9,0
2-3 Jahre:	2	0,9
3 Jahre u. länger:	2	0,9
insgesamt:	232	100,0

gesprochenen wurden 66 in Untersuchungshaft genommen, die in 19 Fällen länger als 3 und in 3 Fällen länger als 6 Monate dauerte. Nur 3 der in Haft genommenen Personen erhielten hierfür eine Entschädigung. Auch wurden nur 13 Freigesprochenen gemäß § 467 Abs. 2 Satz 1

Forts. Anm. 8 von S. 202

OLG Hamm, Urt. v. 2. 12. 1957 in NJW 1958 S. 839. a. A. sind: Schmidt, Eberhard, Lehrkommentar, Anm. 20 und 21 zu § 196 StPO S. 850 und in JZ 1958 S. 375; Kroschel-Doerner a.a.O. Anm. 65 S. 139; Meyer, Heinrich, a.a.O. S. 310; Kleinknecht-Müller a.a.O. Vorbem. 3 b zu § 196 StPO S. 824 f.; Jeschek in GA 1956 S. 97, 119; Bech in NJW 1959 S. 1840 f.; RG, Urt. v. 20. 11. 1934 in RG Bd. 69 S. 12 f. und OLG Schleswig, Beschl. v. 24. 8. 1949 in SchlA 1949 S. 322 f.

9) Die Angaben wurden den Zählkarten entnommen.

und 2 StPO die notwendigen Auslagen erstattet¹⁰⁾, was zur Folge hatte, daß 58 Personen die Kosten einer Wahlverteidigung selbst tragen mußten. Schließlich wurden viele Angeklagte dadurch belastet, daß die Urteilsfeststellungen eine ausführliche Darstellung der Gründe enthielten, aus denen sich ein noch fortbestehender Tatverdacht ergab. Hier bestand einmal die Gefahr, daß diese Tatsachen in einem neuen Strafverfahren gegen den Freigesprochenen verwertet wurden¹¹⁾; zum anderen aber war hierdurch - wenn man unterstellt, daß die Urteilsbegründung in einer der schriftlichen Abfassung im wesentlichen entsprechenden Form gemäß § 173 Abs. 1 GVG mündlich verkündet wurde - die Rehabilitierung der Angeklagten vor den Zeugen und der übrigen Öffentlichkeit weitgehend wieder in Frage gestellt. Wurde z. B. - wie an Hand einiger Freispruchsurteile festzustellen war - das Verhalten des Freigesprochenen als amoralisch verurteilt oder in den Urteilsgründen ausgesprochen, daß ihm die vorgeworfene Tat "an sich" wegen seiner Vorstrafe oder seines Verhaltens im Prozeß zuzutragen sei, so bedeutete dies eine empfindliche Benachteiligung der so beurteilten Personen, die zwar nach Möglichkeit unterbleiben sollte¹²⁾,

10) Es handelt sich um 12 "wegen erwiesener Unschuld" und "mangels begründeten Tatverdachtes" freigesprochene Personen und um einen "mangels Beweises" Freigesprochenen. Den wegen fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit Freigesprochenen wurde eine Auslagenerstattung versagt, teils ohne nähere Begründung, teils weil die Kostenentscheidung irrtümlich § 465 StPO entnommen wurde, teils aber auch, weil - was zulässig ist (vgl. hierzu die in Anm. 4 Zitierten) - der Anspruch mit der Begründung versagt wurde, die Tat des Freigesprochenen habe i. S. von § 467 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904 i. d. F. vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000) eine Unsittlichkeit in sich geschlossen.

11) Vgl. hierzu Jagusch a.a.O.

12) Vgl. hierzu Meyer, Heinrich, MDR 1955 S. 308 f. und Sachs, zitiert bei Mannheim in JW 1931 S. 957 f.; vgl. auch Beschl. des BV³ v. 8. 10. 1956 in NJW 1956 S. 1833, in dem festgestellt ist, daß freisprechende Urteile durch die Art ihrer Begründung Grundrechte verletzen können.

sich jedoch nicht gänzlich ausschließen läßt. Denn das freisprechende Urteil muß die Tatsachen wiedergeben, welche das erkennende Gericht als nicht erwiesen erachtet hat, und hierbei die gegen den Angeklagten sprechenden Verdachtsgründe erörtern, da nur so das Revisionsgericht nachprüfen kann, ob die Grundsätze der Beweiswürdigung beachtet sind, und das mit einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens befaßte Gericht die Frage beantworten kann, ob das Beweisergebnis z. B. durch eine falsche Urkunde oder durch ein falsches Zeugnis i. S. von § 362 Ziff. 1 und 2 StPO beeinflusst war¹³⁾. Schließlich muß noch - wegen der unterschiedlichen Kostenfolgen - aus den Urteilsgründen hervorgehen, ob der Angeklagte "mangels Beweises" oder aber wegen "erwiesener Unschuld" oder mangels "begründeten Tatverdachtes" freigesprochen worden ist¹⁴⁾. Zwar ist der erkennende Richter dadurch nicht gehalten, die Tatsachen, die für seine Entscheidung maßgebend waren, erschöpfend in den Gründen des freisprechenden Urteils anzugeben;¹⁵⁾ er kann durch Auswahl und Formulierung seiner Argumente darauf Bedacht nehmen, daß das Ansehen des Betroffenen durch die Urteilsfeststellungen nicht gemindert wird. Dieses Bestreben läßt sich aber nicht immer mit der Notwendigkeit in Einklang bringen, der Öffentlichkeit durch die Urteilsgründe in umfassender und für sie verständlicher Form darüber Aufklärung zu geben, warum der Angeklagte trotz Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens nicht überführt werden konnte¹⁶⁾,

13) Vgl. hierzu Henkel, Strafverfahrensrecht, § 98 IV S. 413; Löwe-Rosenberg-Geier, Komm. z. StPO, Anm. 12 zu § 267 StPO S. 705; Kroschel-Doerner a.a.O. S. 140 f.; Peters, Lehrbuch, § 51 IV 1 S. 370 und BayObLG, Urt. v. 13. 5. 1930 in JW1931 S. 957 f. mit zust. Anm. von Mannheim.

14) Vgl. hierzu Kroschel-Doerner a.a.O. S. 29, 141 und 165; Löwe-Rosenberg-Schäfer a.a.O. Anm. 8 b aa zu § 467 StPO S. 1218; Kleinknecht-Müller a.a.O. Anm. 6 c zu § 467 StPO S. 1215 f.; Henkel a.a.O. S. 413 und BGH, Urt. v. 29. 7. 1960 in LM 61 Bl. 565, Nr. 12 zu § 467 Abs. 2 StPO.

15) Vgl. Kroschel-Doerner a.a.O. S. 139; Busch in LM 54 Bl. 382 Nr. 2 zu § 467 Abs. 2 StPO und BGH, Urt. v. 11. 6. 1953 in BGH Bd. 4 S. 275, 277.

16) siehe S. 206.

denn der Freispruch wird - wenn auch zu Unrecht - in weiten Kreisen der Öffentlichkeit als ein Versagen der Rechtspflege aufgefaßt¹⁷⁾. Dieser Auffassung muß das erkennende Gericht begegnen, da andernfalls zu befürchten ist, daß das Ansehen der Rechtspflege beeinträchtigt wird und die Bereitschaft der Bevölkerung, zur Aufklärung und Verfolgung von Verbrechen beizutragen, nachläßt. Gerade in Kinderschändungsprozessen sind aber die Strafverfolgungsbehörden in besonderem Maße auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Schon die Entdeckung des Kinderschändungsverbrechens bereitet große Schwierigkeiten, da es in der Regel nur von den unmittelbar beteiligten Kindern wahrgenommen wird. Haben diese - wie es sehr häufig vorkommt - an den unzüchtigen Handlungen Gefallen gefunden oder verschweigen sie die Tat, weil sie sich wegen des eigenen Tatanteils schuldig fühlen und eine Bestrafung befürchten, so ist eine strafrechtliche Verfolgung nur möglich, wenn dritte Personen ihre vielfach nur mittelbaren Beobachtungen den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis bringen. Diese Personen können aber - selbst, wenn es sich um die Eltern der Kinder handelt - durch mancherlei Hemmnisse davon abgehalten werden, ihre Wahrnehmungen weiterzugeben und an der Wahrheitsfindung mitzuwirken, so durch die Furcht vor den Unannehmlichkeiten der Vernehmungen, durch ein falsch verstandenes Mitleid mit dem Verdächtigen und seinen Angehörigen oder durch die Besorgnis, die Kinder könnten durch die vielen Befragungen und durch die Untersuchungen der Sachverständigen seelischen Schaden erleiden oder es könnten wegen einer festgestellten Verwehrlosug der Kinder fürsorgerische oder andere behördliche Maßnahmen eingeleitet werden¹⁸⁾. Sind Hemmungen dieser Art überwunden, weil das Verlangen, den Beschuldigten einer Bestrafung zuzuführen, stärker ist, und endet das Verfah-

16) Vgl. hierzu Henkel a.a.O. S. 413 und Peters, Lehrbuch, § 51 IV 1 S. 370.

17) Vgl. hierzu Nr. 88 Abs. 1 Satz 2 RiStV; Lüttger in GA 1957 S. 193, 204 und Henkel a.a.O. § 86 I S. 358.

18) Vgl. hierzu Meyer, Kurt, Die unbestraften Verbrechen, S. 20 Pütz a.a.O. S. 79-82; Irnig a.a.O. S. 52, Brandenburg a.a.O. S. 78 und die Ausführungen auf S. 123 ff. dieser Arbeit.

ren mit einem Freispruch, so entsteht bei den Beteiligten leicht der Eindruck, daß ihre Bemühungen "nutzlos" waren, weil es die Behörden an der erforderlichen Verfolgungsintensität haben fehlen lassen, und die Zeugen fühlen sich, wenn die Verteidigung der Angeklagten gegen ihre Glaubwürdigkeit gerichtet war, in die unrühmliche Rolle eines Beschuldigten gedrängt. Der Gefahren, die hierdurch der Rechtspflege entstehen konnten, schienen sich die Gerichte bewußt zu sein. Denn sie brachten in Urteilsgründen vielfach zum Ausdruck, daß die Beschuldigungen der Zeugen nicht haltlos gewesen waren und begründeten dies mit der Feststellung, daß gegen den Angeklagten trotz der in der Hauptverhandlung zutage getretenen Zweifel noch ein erheblicher Tatverdacht sprach. Daß aber ließ sich mit der Notwendigkeit, das Ansehen des Beschuldigten möglichst zu schonen, nicht immer in Einklang bringen.

II. Zusammenfassung.

Die nachteiligen Folgen des Freispruchs sind - wie aus der vorstehenden Übersicht hervorgeht - im wesentlichen unvermeidbar. Diese Erkenntnis legt es den Strafverfolgungsorganen nahe, an ihre Entscheidungen über die Erhebung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens strenge Anforderungen zu stellen und die Ermittlungen so zu führen, daß das Verfahren nach Möglichkeit schon im Ermittlungs- oder im Zwischenverfahren abgeschlossen wird oder mit einer Verurteilung des Beschuldigten endet. Daraus folgt für das Kinderschandungsverfahren insbesondere, daß die Tatsachen, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Belastungszeugen von Bedeutung sind, frühzeitig ermittelt und berücksichtigt werden. Das aber macht es erforderlich, daß die Strafverfolgungsorgane die Hilfe von Sachverständigen in noch stärkerem Umfange in Anspruch nehmen und daß sie sich zumindest mit den grundlegenden Erkenntnissen der gerichtlichen Aussagepsychologie vertraut

machen, damit sie die Umstände, die ihnen zur Bestellung eines Sachverständigen Anlaß geben müssen, rechtzeitig erkennen und seine Feststellungen und Ansichten zutreffend beurteilen ¹⁹⁾ und zum anderen das Mißtrauen überwinden, das sie dem Sachverständigen vielfach noch entgegenbringen. Fest steht, daß heute die Neigung, in Sittlichkeitsprozessen einen Sachverständigen mit der Untersuchung der Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen zu beauftragen, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften weit verbreitet ist ²⁰⁾, und es darf angenommen werden, daß sich diese Entwicklung - durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gestützt und gefördert - fortsetzt und daß sie mit dazu beiträgt, daß überflüssige Hauptverfahren vermieden werden und daß dadurch die Zahl der Freisprüche zurückgeht. Weiter ist notwendig, daß Persönlichkeit und Umwelt des Beschuldigten, dem Unzucht mit Kindern zur Last gelegt wird, eingehender und - soweit möglich - schon im Ermittlungsverfahren erforscht werden und daß sich die Strafverfolgungsorgane auch auf diesem Gebiete die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des psychologischen und des psychiatrischen Sachverständigen zunutze machen. Allerdings muß bezweifelt werden, daß ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden kann, wenn Ermittlungen dieser Art - wie bisher - fast ausschließlich von den Beamten der Polizei geführt werden, die häufig nicht die erforderliche Vorbildung haben und in erster Linie an einer Aufklärung des objektiven Sachverhalts interessiert sind. Zu erwägen ist deshalb, ob nicht diese Aufgabe - ähnlich wie im Jugendgerichtsverfahren - besonderen, selbständigen Organen übertragen werden sollte ²¹⁾. - Daß auch dann - wenn die aufgestellten Forde-

19) Vgl. hierzu Peters, Lehrbuch, § 9 II S. 42, § 10 II S. 44 und § 43 I S. 282; Knögel in NJW 1953 S. 694 und Kohlhaas in NJW 1951 S. 904 f.

20) Vgl. hierzu Undeutsch, Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit, S. 13 und die Ausführungen auf S. 130 f. und 135 dieser Arbeit.

21) Vgl. hierzu Peters, Lehrbuch, § 26 S. 148 ff. und in Festschr. für Mezger, S. 477 f. und 500.

rungen weitgehend erfüllt sind - das Kinderschändungsverfahren noch häufig mit einem Freispruch endet, ist gewiß; denn die Fehler und Unterlassungen, die im Laufe dieser Untersuchung als Ursachen für die freisprechenden Entscheidungen aufgezeigt wurden, beruhten im wesentlichen auf menschlichen Schwächen und Unzulänglichkeiten; diese Einflüsse wird man aber - solange der Strafprozeß von Menschen geführt wird - nicht völlig ausschließen können.

L e b e n s l a u f

Am 10. Dezember 1928 wurde ich als Sohn des Zahnarztes Dr. Heinz Schulte-Filthaut und seiner Ehefrau Maria, geb. Prünke, in Essen-Steele geboren.

Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Am 11. März 1949 bestand ich an dem neusprachlichen Carl-Humann-Gymnasium in Essen-Steele die Reifeprüfung.

Im November 1949 begann ich das Studium der Rechtswissenschaft. Ich studierte zunächst zwei Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster und weitere vier Semester an der Universität zu Köln.

Am 9. Januar 1954 legte ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Hamm i. Westf. die Erste juristische Staatsprüfung ab; am 24. April 1958 bestand ich vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen die Zweite juristische Staatsprüfung.

Gerd Wasmund Köln, Kurfürstenstr. 12-14 Tel-foh 31324